Kompilierte Übersicht COVID-19 Newsletter der Ärztekammer für Oberösterreich

Stand: 22. Februar 2021

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM
Recognised for excellence
3 star

Inhaltsverzeichnis

A. Informationen an alle aktiven Ärzte 1

22.02.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte 1

Testungen der Ordinationsmitarbeiterinnen und Ordinationsmitarbeiter 1

18.02.2021: COVID-19 Update 2

1. *Erste Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung 2*
2. *e-Impfpass – Mobile Tabletversion für elektronische Impfdokumentation für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ab sofort verfügbar 3*

11.02.2021: COVID-19 Update 4

1. *OÖ Krankenfürsorgen und SARS-CoV-2-Impfung im niedergelassenen Bereich 4*
2. *e-Impfpass: Informationen zur Erfassung der COVID-19-Schutzimpfung / Impfstoff von AstraZeneca 5*
3. *BMF bestätigt, dass die e-Impfpass-Förderung USt-befreit ist 5*
4. *Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie 5*
5. *Stand.Punkt: COVID-19-Schutzimpfung: Der erste Durchgang ging erfolgreich über die Bühne 6*

08.02.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte 6

1. *4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung 6*
2. *Honorierung der Impfungen in Alten- und Pflegeheimen und Impfstraßen 7*

04.02.2021: COVID-19 Update 7

1. *COVID-19-Regelungen ab 8. Februar 2021 ..... 7*
2. *Verpflichtende Erfassung von Influenza- und COVID-19-Impfungen im e-Impfpass 8*
3. *Honorierung der Impfungen in Alten- und Pflegeheimen und Impfstraßen 8*

28.01.2021: COVID-19 Update 8

1. *Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie 8*
2. *COVID-19-Schutzimpfungen im niedergelassenen Bereich 8*
3. *COVID-19-Schutzimpfung für Ordinationspersonal 9*
4. *Update: Schutzmaterialien Versand 10*

25.01.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte 10

3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung 10

21.01.2021: COVID-19 Update 11

1. *COVID-19-Schutzimpfung - aktuelle FAQs 11*
2. *Empfehlungen bzgl. COVID-19-Schutzimpfungen in Alten- & Pflegeheimen 11*
3. *SVC-Information bzgl. Erfassung der Corona Schutzimpfung / Impfstoff Moderna 11*
4. *Handy-Signatur als Voraussetzung zur Nutzung von „e-Impfdoc" 11*
5. *Informationen zur mobilen Anwendung des e-Impfpasses 12*
6. *Änderung des ASVG - Kostenübernahme Implementierung des e-Impfpasses 13*

14.01.2021: COVID-19 Update 13

1. *Berufsrechtliche Vorgaben für COVID-19-Impfungen 13*
2. *Einwilligung in COVID-19-Impfung durch Heimbewohner/Patienten 14*
3. *e-card-System für ELGA Wahlpartner (Wahlärzte) 14*
4. *Kurzanleitung e-card Web-GUI für e-Impfpass (inkl. Voreinstellungen) 15*
5. *Vidierung von Substitutionsdauerverschreibungen 16*
6. *COVID-19-Schutzmaterial Versand an Ordinationen 16*

05.01.2021: COVID-19 Update 16

1. *COVID-19 Update Impfungen 16*
2. *e-Impfpass 17*
3. *Änderung Mutterschutzgesetz (MSchG) 18*
4. *Änderung Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) 19*
5. *Oberösterreich-spezifische Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19 ..... 19*

29.12.2020: COVID-19 Update 20

1. *Update zur Coronavirus-Impfung 20*
2. *Verlängerung des Zeitraums für die Ausstellung von Risikoattesten bis 31. März 2021 ..... 21*

23.12.2020: COVID-19 Update 21

1. *COVID-19-Impfung 21*
2. *COVID-19-Antigentests in Kassenordinationen – keine verpflichtende PCR-Nachtestung – Meldeplattform des Landes OÖ 22*

3. *VVO – Rahmenvereinbarung: Versicherungsschutz bzgl. Verabreichung von Impfungen ... 23*

17.12.2020: COVID-19 Update ... 23

1. *COVID-19-Ausgleichszahlungen durch den Bund ... 23*
2. *Behördliche Absonderung: Wie komme ich zu meiner Entschädigung nach dem Epidemiegesetz? ... 24*
3. *Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie ... 25*
4. *Handy-Signatur: der digitale Ausweis ... 25*

17.12.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ... 25

Freistellung für Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche ... 25

10.12.2020: COVID-19 Update ... 26

COVID-HÄND zu den Weihnachtsfeiertagen ... 26

03.12.2020: COVID-19 Update ... 27

1. *OÖ Krankenfürsorgen – Zuschlag für Visiten der Vertragsärzte für Allgemeinmedizin bei abgesonderten und / oder COVID-19-positiven Patienten ... 27*
2. *Checkliste der ÖÄK für niedergelassene Ärzte in der Behandlung von COVID-19-Patienten ... 27*
3. *Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen ... 27*

26.11.2020: COVID-19 Update ... 28

1. *AKTUALISIERUNG: Positiv bestätigte COVID-19-Fälle sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als meldepflichtige Berufskrankheiten anzusehen ... 28*
2. *Aussetzen der Fristen für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen ... 28*
3. *Empfehlungen für Ordinationen in der Pandemiezeit seitens der ÖÄK und weiterer Institutionen ... 28*
4. *Aktualisierte Liste der Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden ... 29*

19.11.2020: COVID-19 Update ... 29

1. *Positiv bestätigte COVID-19-Fälle sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als meldepflichtige Berufskrankheiten anzusehen ... 29*
2. *Aktuelle Presseaussendungen ... 30*
3. *Keine Änderungen für Ordinationen durch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung ... 31*

4. *Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie 31*

5. *Aktualisierte Liste der Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden 31*

13.11.2020: Zwingende PCR-Testung bei positivem Antigen-Test-Befund 31

12.11.2020: COVID-19 Update 32

1. *Testungen im niedergelassenen Bereich bei den OÖ Krankenfürsorgen 32*

2. *Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen 33*

3. *Liste von Unternehmen mit COVID-19 relevanten Produkten 34*

4. *Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie 34*

09.11.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte 34

PCR-Testung bei positivem Antigen-Test-Befund 34

08.11.2020: COVID-19-Info für alle niedergelassenen Ärzte 34

Änderung der behördlichen Vorgehensweise bei positiven Antigen-Tests 34

05.11.2020: COVID-19-Update 35

1. *COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 3. November 2020 ..... 35*

2. *Wir bitten freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, sich zu melden, wenn sie behördlich abgesondert wurden. 38*

3. *Behördlich benötigte Daten bei Meldung von positiven Antigentestergebnissen an die Bezirksverwaltungsbehörde 38*

4. *Zwischenbericht Versand Schutzausrüstung 39*

30.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte 40

Wiedereinführung der telefonischen AU-Meldung ab 1. November 2020 40

29.10:2020: COVID-19-Update 41

1. *Kundmachung der Verordnungen des BMSGPK, mit denen die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird 41*

2. *Keine Antigen- oder PCR-Tests durch Wahlärzte auf Kassenkosten / Keine Kostenerstattung der Kasse an Wahlarztpatienten 43*

3. *Welche Gesundheitsberufe dürfen Abstriche für Testungen durchführen? 43*

23.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte 43

COVID-19-Tests: Abrechnungspositionsnummern 43

22.10.2020: COVID-19 Update 44

COVID-19-Test im niedergelassenen Bereich 44

21.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte zu COVID-19-Tests 44

Umsetzungsverordnung COVID-19-Test 44

19.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte zu COVID-19-Tests 46

COVID-19-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte - Statusupdate 46

08.10.2020: COVID-19 Update 47

1. *Voraussetzung für die Ausstellung eines Maskenbefreiungsattests 47*
2. *Kurzarbeit Phase 3 ..... 47*
3. *Auffrischungsfristen für das Notarztdiplom sowie das Diplom für leitende Notärzte 47*

01.10.2020: COVID-19 Update 48

1. *Neuer Erlass des BMSGPK für die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen 48*
2. *Interpretation zur Corona-Prämie 49*
3. *Corona-Kurzarbeit 49*

23.09.2020: COVID-19- Info für Vertragsärzte zu COVID-19-Tests 49

COVID-19-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte 49

17.09.2020: COVID-19 Update 50

COVID-19-Investitionsprämie 50

10.09.2020: COVID-19 Update 50

Verdienstentgang nach Absonderung - Verbesserungsaufträge 50

03.09.2020: COVID-19 Update 51

1. *Verlängerung des Zeitraums für die Ausstellung von Risikoattesten bis 31. Dezember 2020 ..... 51*
2. *AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen 51*
3. *Verlängerungsantrag September Corona Kurzarbeit 52*

27.08.2020: COVID-19 Update 52

1. *Erneute Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für COVID-19-Risikogruppen bis Ende Dezember 52*
2. *Mund-Nasen-Schutz in Ordinationen 52*

20.08.2020: COVID-19 Update 52

Adaptierte Fassung der Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Version 2.0, Stand: 13.8.2020) 52

13.08.2020: COVID-19 Update 52

1. *Testat für Nichttragen von MNS/Faceshield 52*
2. *Bestätigung der Symptomfreiheit durch niedergelassene Ärzte 53*
3. *Information zur Frist für Anträge betreffend den Solidaritätsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich 53*

06.08.2020: COVID-19 Update 54

1. *Inanspruchnahme COVID-Vorschusszahlung 54*
2. *Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz 54*
3. *Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Version 2.0) 54*

30.07.2020: COVID-19 Update 55

1. *Abrechnung von Corona-Risikoattesten von Wahlärzten mit der ÖGK 55*
2. *Erneute Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für COVID-19-Risikogruppen bis Ende August 55*
3. *Änderung der Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2 ..... 55*
4. *Anonymisierte Online-Umfrage für PSY-Diplom-Inhaber zu den Folgen und Herausforderungen der COVID-19-Pandemie 56*

23.07.2020: COVID-19 Update 56

1. *Beendigung der Möglichkeit zur AU-Meldung nach telemedizinischer Konsultation und weiterer Corona-bedingten Leistungen bei der ÖGK bzw. den Sonderversicherungsträgern 56*
2. *Änderung der Verdienstentgangsberechnung nach Absonderung 57*
3. *Mustervorlage eines COVID-19 Präventionskonzepts für Veranstaltungen 57*
4. *Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie 57*

16.07.2020: COVID-19 Update 58

Vorgehensweise bei AU-Meldungen 58

13.07.2020: COVID-19 Update 58

1. *Schutzausrüstung 58*
2. *Schutzmaßnahmen auch wieder in der Ärztekammer für Oberösterreich 58*

09.07.2020: COVID-19 Update 59

1. *Antragsfrist für Verdienstentgangsanträge nach Absonderung verlängert! 59*
2. *Desinfektionsbescheide betreffend Ordinationen 59*
3. *COVID-HÄND 59*
4. *OSZE Mission Ukraine - Unterstützung bei der Koordinierung der allgemeinen COVID-Response der Special Monitoring Mission (SMM) 59*

07.07.2020: COVID-19 Update 60

1. *Im Hinblick darauf, dass es in den vergangen Tagen wieder zu einem verstärkten Anstieg der COVID-19-Fälle in unserem Bundesland gekommen ist, dürfen wir Sie auf diesem Weg über folgende Punkte informieren: 60*
2. *Verweis an die Gesundheitsnummer 1450 ..... 60*
3. *Neuerliche Einrichtung eines COVID-HÄND 60*
4. *HÄND-Bereitschaftsordinationen 60*

02.07.2020: COVID-19-Update 61

1. *Behördliche Desinfektions-Anordnungen für Ordinationen 61*
2. *Wie verhindere ich eine behördliche Absonderung wegen Kontaktes mit einer mit Corona infizierten Person? 61*
3. *Fristverlängerung COVID-19-Risikoatteste 61*
4. *Verwendung der o-card zur Minimierung der Ansteckung 62*
5. *Handbuch COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung 62*

25.06.2020: COVID-19 Update 62

1. *MUKIPA-Untersuchungen – ÖGK akzeptiert Nachverrechnung von Untersuchungen, die Corona-bedingt verschoben wurden 62*
2. *Information über die Gewinnung von Probenmaterial bei COVID-19 Testungen 62*
3. *Aktualisierung der Empfehlung zum Umgang mit Impfungen im Zusammenhang mit COVID-19 ..... 63*

18.06.2020: COVID-19 Update 63

Mund-Nasen-Schutz in Ordinationen 63

04.06.2020: COVID-19 Update 63

1. *Änderung bzgl. der Ausstellung eines negativen COVID-19-Risikoattests 63*
2. *Neue Sozialpartnervereinbarung für Verlängerung der Corona-Kurzarbeit 64*
3. *Härtefall-Fonds: Antragsformular online verfügbar 64*

28.05.2020: COVID-19 Update 64

1. *Aussetzen der jährlichen Schuluntersuchungen / Reihenuntersuchungen bis Schuljahresende 64*
2. *Aufgrund zahlreicher Anregungen wurden durch die Bundesregierung die folgenden Änderungen beim Härtefall-Fonds angekündigt: 64*
3. *Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen für Risikogruppen 65*

20.05.2020: COVID-19 Update 65

1. *Verlängerung der Gültigkeit von Zu- und Überweisungen 65*
2. *Einstellung des COVID-HÄND 65*
3. *Ausnahme von der Maskenpflicht 66*
4. *Information der Österreichischen AIDS Gesellschaft (ÖAG) zur Risikoanalyse bei HIV-positiven Personen im Rahmen der COVID-19 Atteste 66*
5. *Extramuraler Bereich – Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht bzw. bestätigtem COVID-19 ..... 66*
6. *Influenza-Impfung ist bei Gesundheitspersonal in der kommenden Influenzasaison wichtig 67*
7. *Wiederaufnahme der Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen von Pflegegeldbegutachtungen ab 25.05.2020 ..... 67*

14.05.2020: COVID-19 Update 67

1. *Empfehlung des BMSGPK zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Absonderung von COVID-19-Fällen (Stand: 08.05.2020) 67*
2. *Ausstellung von „negativen Risikoattesten“ nicht notwendig 67*
3. *Corona-Fixkostenzuschuss 67*
4. *Information zur Wiederaufnahme der Pflegegeldbegutachtungen ab 18.05.2020 .... 69*
5. *Ländervergleichende Befragung zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie 69*
6. *Ab Montag, 18.05.2020, Parteienverkehr wieder möglich 69*

11.05.2020: COVID-19 Update 70

1. *Verrechnung von COVID-19-Risikoattesten 70*
2. *Rahmenbedingungen COVID-19-Risikoatteste 71*

08.05.2020: COVID-19 Update 73

1. *Risikoatteste nur durch niedergelassene Ärzte 73*
2. *Schutzausrüstung 73*
3. *Handlungsempfehlung des BMSGPK für niedergelassene nicht-ärztliche Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie 74*
4. *Korrektur der Telefonnummer der Terminservicestelle 74*

07.05.2020: COVID-19 Update 74

1. *Risikoatteste 74*
2. *Studie zu Erfahrungen über Telemedizin im niedergelassenen Bereich 77*
3. *Reduktion der COVID-HÄND-Standorte 77*

06.05.2020: COVID-19-Risikoatteste 77

05.05.2020: COVID-19 Update 79

1. *AUVA-Sicher Kleinbetriebebetreuung läuft wieder an 79*
2. *Durchführung von Gutachten 79*
3. *Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen 81*

30.04.2020: COVID-19 Update 81

1. *Risikoatteste – gesetzliche Regelung 81*
2. *Abwicklung der Risikoatteste 82*
3. *Steuerliche Begünstigung für das Jahr 2020 ..... 83*
4. *Hygienehandbuch für Schulen und die Elementarpädagogik 83*

29.04.2020: COVID-19 Update 83

1. *Visitenzuschlag bei COVID-Testungen 83*
2. *Änderungen beim Härtefonds, Phase 2 ..... 84*
3. *Erhebungsblatt PVA – Pflegegeld 85*
4. *Hinweis der SVC wegen der Rezeptausstellungen 85*
5. *Risikoattest – Ausschluss der kritischen Infrastruktur 85*
6. *Neuregelung Allergologische Untersuchungen bei der BVAEB 85*

27.04.2020: COVID-19 Update 86

1. *Keine Umsatzsteuer für Schutzmasken 86*
2. *PCR-Testungen für Personen ohne Symptome 86*
3. *Corona-Kurzarbeit 87*
4. *COVID-Atteste für Risikopersonen 87*
5. *Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen im intra- und extramuralen Bereich 87*
6. *Erhebungsblatt PVA – Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-Pandemie 87*

23.04.2020: COVID-19 Update 88

1. *Angeordneter Urlaub für Landesbedienstete 88*
2. *IgG-Corona-Antikörper-Tests durch Fachlabors 88*
3. *Stellungnahme des Nationalen Impfgremiums zum Umgang mit Impfungen ährend der COVID-19-Pandemie 88*
4. *Fragen zur Lohnverrechnung bei Kurzarbeit 89*
5. *Risikoattest 89*

21.04.2020: COVID-19 Update 89

1. *Risikoatteste 89*
2. *Einseitige Urlaubsanordnung durch den Dienstgeber 89*
3. *Härtefall-Fonds-Phase 2 ..... 90*
4. *Übersichtsliste von Unternehmen, die COVID-19 relevante Produkte anbieten 91*
5. *Verhaltensregeln für die Ordination – Plakate zum Download 91*

17.04.2020: COVID-19 Update 91

1. *COVID-19-Risikopersonen 91*
2. *Update des Überblicks zum Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht 92*
3. *Mutter Kind Pass Untersuchung 92*
4. *Erhebungsblatt PVA – Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-19-Pandemie 92*
5. *Rückkehr zum Normalbetrieb in den Ordinationen 93*

15.04.2020: COVID-19 Update 93

1. *Information der BKNÄ betreffend Rückkehr zum Regelbetrieb in den Ordinationen 93*

2. *Schutzausrüstung für Ordinationen* *94*
3. *Aufhebung von Arbeitszeitbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie* *94*
4. *Änderungen der Suchtgiftverordnung* *95*
5. *Tätigkeiten von selbständigen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen* *95*

14.04.2020: COVID-19 Update 95

1. *Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb* *95*
2. *COVID-19-Risikogruppe-Risikoatteste/Gefährdung von Spitalsmitarbeitern* *96*
3. *Auswirkungen der COVID-Gesetze auf die Ausbildung* *96*
4. *Gestaltung von Dienstplänen* *96*
5. *Stellungnahme des Arbeitskreises Krankenhaushygiene OÖ zur aktuellen Diskussion um das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS)* *97*

09.04.2020: COVID-19 Update 97

1. *Rückkehr zum Normalbetrieb in den Ordinationen* *97*
2. *Schutzmasken* *97*
3. *Definition der Risikopatienten* *97*
4. *Datenschutz* *98*
5. *Vorsicht – Betriebsunterbrechungsversicherung: Keinen Ausschluss von Leistungen wegen COVID-19 oder Epidemien/Pandemien unterschreiben!* *98*
6. *Corona Kurzarbeit* *98*
7. *Extramuraler Bereich – Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht bzw. bestätigtem COVID-19* *99*

07.04.2020: COVID-19 Update 99

1. *Finanzielle Zuschüsse in Zusammenhang mit der Corona-Krise:* *99*
2. *Zusätzliche Abrechnungs-Möglichkeiten für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit der Sozialversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).* *101*

06.04.2020: COVID-19 Update 101

1. *Risikoattest* *101*
2. *Datenweitergabe über COVID-Infektionen an die niedergelassenen Ärzte* *102*
3. *Entschädigungsleistungen* *103*
4. *Weitere für uns relevante Änderungen im 3. und 4. COVID-19-Gesetz* *103*
5. *Resolution der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte* *104*

6. *Versorgung mit Schutzausrüstung* *104*
7. *Corona-Kurzarbeit* *105*
8. *Mitteilung über Quarantäne-Maßnahmen* *105*

03.04.2020: COVID-19 Update 105

1. *Eintragung Arztsuche* *105*
2. *Bitte um laufende Beachtung des Newsletters und Kontrolle des eigenen Mailaccounts auch während der Karwoche* *106*
3. *Corona Kurzarbeit* *106*
4. *Totenbeschau durch COVID-HÄND* *106*
5. *Zusendung von Arztdiplomen (Allgemeinmedizin und Facharzt)* *106*
6. *Update des Überblicks zum Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht* *106*
7. *Update Stellungnahme zur Wiederaufbereitung von Schutzmasken* *107*
8. *Presseaussendungen* *107*

02.04.2020: COVID-19 Update 108

1. *Blockade der Datenweitergabe an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte* *108*
2. *Arbeitsfreistellung für Risikopatienten* *109*
3. *Maskenpflicht* *109*
4. *Härtefallfonds Phase 2* *109*
5. *Verschiebung von Arztprüfungen* *110*
6. *Gemeindearzttarife ab 1. April 2020 (gelten nicht für die Statutarstädte Linz, Wels, Steyr, für die auch keine Gemeindeärzte vorgesehen sind)* *110*
7. *Ordinationsschließung während der Karwoche: Vertretung und Eintragung der Schließzeiten in der Arztsuche* *111*

01.04.2020: COVID-19 Update 111

1. *Extramuraler Bereich – Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht bzw. bestätigtem COVID-19* *111*
2. *Totenbeschau und Coronavirus* *111*
3. *COVID-19 – Alle Informationen auf einen Blick* *113*

31.03.2020: COVID-19 Update 113

1. *Symptomfreiheits-Attest* *113*
2. *Ersatz für Umsatzeinbußen* *114*
3. *Verpflichtung zum Tragen von Masken im öffentlichen Bereich* *114*

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

4. *Atteste für Risikogruppen* *114*

5. *Datenweitergabe an Ärzte* *114*

30.03.2020: COVID-19 Update **115**

1. *2. COVID-19-Gesetz – Auswirkungen auf Ausbildungsbestimmungen (Information der ÖÄK)* *115*

2. *Verschreibung von Arzneimitteln* *116*

3. *Schutzausrüstung* *116*

4. *Mietzinsreduktion wegen Unbrauchbarkeit des Mietgegenstandes* *116*

5. *Beendigung der Absonderung von erkrankten Patienten* *117*

6. *Härtefallfonds-Antrag* *117*

7. *Kontaktfreie Medikamentenverschreibung – Hinweise der SVC* *117*

27.03.2020: COVID-19 Update **118**

1. *Honorargarantien für Kassenärzte* *118*

2. *Härtefallfonds* *118*

3. *Verlängerung der Fristen des DFP-Diploms* *119*

4. *Gemeinsame (auszugsweise) Presseaussendung WKO Oberösterreich & Ärztekammer für Oberösterreich vom 26.3.2020: Corona-Verdacht reicht nicht für die Krankschreibung!* *119*

26.03.2020: COVID-19 Update **120**

1. *Vielen Dank für Ihr Verständnis (KAD Hon.-Prof. Dr. Felix Wallner)* *120*

2. *Schnelltest* *120*

3. *Schutzausrüstung* *121*

4. *Testungen COVID-19, Verwendung einheitliches Zuweisungsformular* *121*

5. *Telefonische Beratungen in der Quarantäne* *121*

6. *Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken* *122*

7. *Information für gutachterlich tätige Ärzte* *122*

8. *Grundsätzlich keine Verpflichtung der Spitalsärzte zur Berufsausübung ohne geeignete Schutzausrüstung* *122*

25.03.2020: Weitere Updates zu COVID-19 ..... **123**

1. *Koordinierung mit den Bezirkshauptmannschaften* *123*

2. *Verrechnung telemedizinscher Leistungen ÖGK kleine Kassen bzw. Krankenfürsorgen* *124*

3. *Unterstützung von Wahlärztinnen und Wahlärzten* *124*

4. *Äußerungen in der Öffentlichkeit* *124*

5. *Bitte um laufende Beachtung des Newsletters* *124*

25.03.2020: COVID-19 Update 124

1. *Bewältigung der wirtschaftlichen Probleme der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte* *124*

2. *Wichtige Hinweise zum Ordinationsbetrieb* *125*

3. *Informationsplattform der ÖGAM zu COVID-19* *127*

24.03.2020: COVID-19 Update 127

1. *Schutzausrüstungen* *127*

2. *Information Coronavirus* *128*

3. *Wiederaufbereitung von Schutzmasken* *128*

23.03.2020: Update zur Corona-Kurzarbeit 128

23.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO Dr. Harald Mayer, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler 128

1. *Telemedizinische Leistungen bei der BVAEB und SVS* *128*

2. *Mietzinsreduktion wegen der Corona-Pandemie* *129*

3. *Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen* *129*

4. *2. COVID-19-Gesetz beschlossen* *130*

5. *COVID-HÄND und COVID-Abnahmeteams* *131*

6. *Fachliche Informationen zu COVID* *132*

23.03.2020: Brief von Präsident Dr. Peter Niedermoser, Kurienobmann-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler 132

20.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler 134

1. *AU-Meldung* *134*

2. *Corona-Kurzarbeit* *134*

3. *Bitte der Apothekerkammer hinsichtlich der Eintragungen in der e-Medikation* *134*

4. *FFP2- und FFP3-Schutzmasken bitte nicht wegwerfen* *134*

5. *Impfempfehlung des Gesundheitsministeriums* *134*

6. *Warnung vor privaten Corona-Schnelltests in Ordinationen* *135*

7. *Eintragungen im Ärztefinder* *135*
8. *Ausgehverbot* *135*
9. *Mietzins-Minderung bzw. –Befreiung im Zusammenhang mit COVID-19* *135*
10. *Beitragsreduktionen zur Wohlfahrtskasse wegen Verdienstrückgängen* *136*

19:03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler 136

1. *HÄND-Bereitschaftsordinationen* *136*
2. *Geplante ärztegesetzliche Änderungen zur Verlängerung des Notarztdiploms* *136*
3. *Erhalt der Funktionsfähigkeit der o-card* *136*
4. *Selbstquarantäne durch Reiserückkehrer* *137*
5. *Informationen an die Öffentlichkeit* *137*

18.03.2020: Information an alle Wahlärztinnen und Wahlärzte anlässlich COVID-19.....137

18.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler 138

1. *Zusammenarbeit mit der ÖGK (Aussetzen der Bewilligungspflicht für Medikamente, Abrechnung Telefon, Wegfall Limit „Ausführliche Therapeutische Aussprache“, Ordinationszeiten)* *138*
2. *Kontaktfreie Medikamentenverordnung* *139*
3. *Ausschreibung Visitenärzte* *139*

17:03.2020: COVID-19-Visitendienst - Info von KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler.....140

17.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler 140

1. *Kontaktfreie Medikamentenverordnung* *140*
2. *Neue behördliche Vorgangsweise bezüglich der Quarantäne für Gesundheitspersonal* *141*
3. *Visitendienst für Quarantänefälle* *141*
4. *Versorgung mit Gebrauchsgütern, Schutzmasken* *141*
5. *Mobile Sanitäterabstrichteams* *141*
6. *Information zum ÄND-Linz* *142*
7. *Klarstellung zur AU Krankschreibung* *142*

16.03.2020: Rundschreiben von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler 142

16.03.2020: Update Coronavirus COVID-19 & Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung im Kammerbüro 143

1. Update Coronavirus COVID-19..... 143

a. Patientenstromsteuerung, Minimierung der Patientenkontakte 143

b. Minimierung Ansteckungsgefahr 144

c. Administration und Abrechnung 144

2. Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung im Kammerbüro..... 144

13.03.2020: Brief von OMR Dr. Ziegler an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte & Update Corona-Virus COVID-19.....145

1. Brief von OMR Dr. Ziegler an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte..... 145

2. Update Corona-Virus COVID-19..... 145

a. AU-Meldung ab sofort auch telefonisch möglich.....145

B. Fachgruppenspezifische Informationen.....147

18.03.2020: Info an Kinderärzte und Allgemeinmediziner bzgl. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen 147

17.03.2020: Info von Fachgruppenobmann OMR Dr. Thomas Fiedler bezüglich Mutter-Kind-Pass Untersuchung und Betreuung von Schwangeren 147

1. Mutter Kind Pass Untersuchung 147

2. Kontrolluntersuchungen..... 147

A. Informationen an alle aktiven Ärzte

22.02.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

Testungen der Ordinationsmitarbeiterinnen und Ordinationsmitarbeiter

Aufgrund zahlreicher Anfragen unserer Mitglieder zum Newsletter vom 18. Feburar 2021 halten wir nochmals fest, dass die Verpflichtung zur Testung für **sämtliche Ordinationsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter** gilt. Es sind daher auch diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Testung verpflichtet, die keinen Patientenkontakt haben!

Die Testpflicht entfällt nur in zwei Fällen:

- die betreffende Mitarbeiterin / der betreffende Mitarbeiter hatte in den letzten sechs Monaten bereits eine COVID-19-Infektion und ist wieder genesen (hierüber muss ein ärztliches Attest vorliegen; der bloße Absonderungsbescheid reicht nicht aus) oder
- es liegt für die betreffende Mitarbeiterin / den betreffenden Mitarbeiter ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vor (dieser entbindet für einen Zeitraum von sechs Monaten von der Testverpflichtung)

Der Ordinationsinhaber ist verpflichtet, die entsprechenden Nachweise seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (also: negative Testergebnisse, ärztliche Bestätigungen über bereits durchgemachte Infektionen oder Nachweise über neutralisierende Antikörper) aufzubewahren.

Jede Mitarbeiterin / jeder Mitarbeiter ist grundsätzlich selbst verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie / er rechtzeitig getestet wird. Sollte eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter die Testung (bzw. die Vorlage eines Testnachweises) verweigern, so ist der Ordinationsinhaber verpflichtet, dieser / diesem den Zutritt zur Ordination zu verwehren (sofern keine der zuvor genannten Ausnahmen vorliegt). Dies käme zugleich auch einer Arbeitsverweigerung durch die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter gleich und kann zu schweren arbeitsrechtlichen Konsequenzen (bis hin zu einer Entlassung) führen.

Ein Muster für einen Antigen-Testbefund finden Sie HIER.
Ein Muster für eine ärztliche Bestätigung über eine erfolgte Infektion finden Sie HIER.

Kostenbeitrag für Mitarbeitertestungen

Wie Ihnen vermutlich bereits bekannt ist, gibt es für gewerbliche Betriebe die Möglichkeit Testungen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im jeweiligen Betrieb durchzuführen und hierfür vom Bund einen Kostenbeitrag in Höhe von € 10,- pro getesteter Mitarbeiterin / getestetem Mitarbeiter zu erhalten. Dies ist derzeit in Ordinationen leider nicht möglich. Es

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM
Recognised for excellence
3 star

laufen diesbezüglich allerdings schon Verhandlungen mit dem Bund. Sobald es hierzu Neuigkeiten gibt, werden wir Sie umgehend informieren.

18.02.2021: COVID-19 Update

1. Erste Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

   Die **1. Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, die mit 18. Februar 2021 Gültigkeit** hat, sieht für die Ordinationen folgende Neuerung vor:

   I. Verpflichtende Testungen

   Auch in den Ordinationen müssen Ärztinnen und Ärzte und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nun spätestens alle sieben Tage einen negativen Antigen-Test oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorweisen. Ist dieses Testergebnis positiv, können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausnahmsweise dennoch beschäftigt werden, wenn

   1. sie jedenfalls mindestens 48 Stunden nach abgelaufener Infektion symptomfrei sind **und**
   2. aufgrund medizinischer Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts > 30 davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr besteht.

   Diese Testungen können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kostenlos in den Teststraßen durchgeführt werden. Selbstverständlich dürfen auch Ärztinnen und Ärzte diese Tests für ihr eigenes Personal machen, allerdings sind diese nicht mit der Kasse verrechenbar.

   II. Maskenpflicht für Ärztinnen und Ärzte und Ordinationsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

   Ordinationsinhaber und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bei Kontakt mit Patienten durchgehend eine Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA), eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine Maske mit einem höheren Standard tragen.

   III. Weiterhin keine Konkretisierung neutralisierender Antikörper

   Laut Verordnung ist einem Nachweis über ein negatives Testergebnis ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten. Aufgrund zahlreicher Rückfragen unserer Mitglieder und der Tatsache, dass Neutralisationstests in Österreich kaum angeboten werden sowie entsprechend der FAQs des Ministeriums Schnelltests nicht anerkannt werden, haben wir das Bundesministerium diesbezüglich um Klarstellung ersucht, allerdings bis dato noch keine Rückmeldung erhalten. Sobald diese vorliegt, werden wir Sie umgehend informieren. Bedauerlicherweise wurde diese Unklarheit auch in der nun gültigen Verordnungsnovelle nicht beseitigt.

   IV. Fortbildungsveranstaltungen während der Pandemie

   Gemäß § 13 Abs. 3 Z 9 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sind Zusammenkünfte zu beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken vom

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Veranstaltungsverbot ausgenommen, sofern diese unbedingt erforderlich sind. Grundsätzlich ist während der Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, außer die Eigenart der Aus- oder Fortbildung lässt das Tragen einer FFP2-Maske nicht zu. Diesfalls ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Mit Inkrafttreten der Verordnungsnovelle am 18. Februar 2021 kann nunmehr gemäß § 13 Abs. 7 der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausnahmsweise sogar unterschritten werden, wenn durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. entsprechende Plexiglastrennwände) das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

V. Diese Verordnung tritt **mit Ablauf des 27. Februar 2021 außer Kraft**. Über allfällige weitere Neuerungen werden wir Sie wieder informieren.

2. e-Impfpass – Mobile Tabletversion für elektronische Impfdokumentation für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ab sofort verfügbar

Um Impfungen mobil über die von der ELGA GmbH zur Verfügung gestellten App „e-Impfpass“ erfassen zu können, werden von den Providerfirmen A1 Telekom, Hutchinson Drei und Magenta sichere mobile Zugänge mittels mobilen Device (Tablet) angeboten.
Voraussetzung für die Nutzung der e-Impfdoc-App ist die Authentifizierung in der Digitalen Amt-App mittels einer Handysignatur, welche am Tablet installiert ist.
Weiters darf nur eine im GDA-Index eingetragene Ärztin / ein im GDA-Index eingetragener Arzt Impfungen erfassen. Zum Nachweis muss bei der Bestellung der zugehörige Object Identifier (OID-Nummer) im österreichischen Gesundheitswesen angegeben werden. Ihre OID-Nummer können Sie über das OID-Portal abfragen. Die Abfrage funktioniert am einfachsten über die Eingabe Ihre ÖÄKID (Arztnummer am Arztausweis) im Feld „Symbolischer Name“.

Anbieter

- A1 Telekom Austria AG
  - Angebot "Mobiler e-Impfpass"
  - Bestellformular "Anmeldung Mobiler e-Impfpass"
- Hutchison Drei Austria GmbH
  - Angebot "Mobiler e-Impfpass"
  - Leistungsbeschreibung "Mobiler e-Impfpass"
  - Bestellformular "Anmeldung "Mobiler e-Impfpass"
- Magenta Telekom
  - Angebot "Mobiler e-Impfpass"
  - Für Fragen und Bestellungen wenden Sie sich bitte an Herrn Thomas Königseder (Magenta Telekom - Key Account Management; 0676 82001064; thomas.koenigseder@magenta.at).

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

11.02.2021: COVID-19 Update

1. OÖ Krankenfürsorgen und SARS-CoV-2-Impfung im niedergelassenen Bereich

Die COVID-19-Schutzimpfung im niedergelassenen Bereich ist für die gesetzlichen Krankenversicherungsträger mittels gesonderter Verordnung geregelt. Die OÖ Krankenfürsorgen sind per definitionem zwar nicht von dieser Verordnung umfasst, haben sich jedoch bereit erklärt, die COVID-19-Schutzimpfung für ihre Versicherten zu denselben Bedingungen wie auch bei der ÖGK, SVS und BVAEB zu refundieren. Hinsichtlich der detaillierten Voraussetzungen und Bedingungen bei der ÖGK, SVS und BVAEB verweisen wir auf die Vertragspartnerinfo der ÖGK, VI 1990/2021 vom Februar 2021.

Berechtigung zur Impfung

Die niedergelassenen Ärzte sind zur Durchführung der Impfungen berechtigt, sofern überhaupt ein Impfstoff für eine Ordination zugeteilt wird. Diese Zuteilung erfolgt derzeit über das Land OÖ und es ist nicht absehbar, ab wann ein Impfstoff flächendeckend für alle niedergelassenen Ärzte zur Verfügung gestellt wird. Die Priorisierung, wer zuerst die Impfung erhält, ist auch bei den OÖ Krankenfürsorgen gleich wie bei den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern vorzunehmen.

Honorierung

Für alle im Zusammenhang mit der Schutzimpfung stehenden Leistungen, beispielsweise die Abklärung der Impftauglichkeit, die Aufklärung, die Durchführung und die verpflichtende Dokumentation im zentralen Impfregister (via e-Impfpass, Tablet, e-Card-Web-GUI) bekommen die Patienten von den OÖ Krankenfürsorgen für die erste Teilimpfung ein **Pauschalhonorar von € 25,-** vergütet. Diese Leistung ist in der Honorarnote mit der Abrechnungsposition **COVI1** zu verrechnen.
Für die zweite Teilimpfung ist eine Rückvergütung an den Patienten in Höhe von **€ 20,-** vereinbart. Diese ist mit der Abrechnungsposition **COVI2** zu kennzeichnen. Eine weitere Zuzahlung zu diesem Pauschaltarif ist nicht gestattet. Voraussetzung dafür ist, dass die Schutzimpfung in der eigenen Ordination oder im Rahmen einer Visite **(also nicht in der „Impfstraße“!)** erfolgt ist.

Beginn der Verrechnung

Die COVID-19-Schutzimpfungen sind ab **Donnerstag, den 11. Februar 2021**, für alle Impfungen mit diesen beiden Abrechnungspositionen verrechenbar. Eine rückwirkende Berücksichtigung ist nicht vorgesehen.

Verrechnung kurativer Leistungen

Für die **COVID-19-Schutzimpfungen dürfen keine Leistungen aus der Honorarordnung** (z. B. Grundleistungsvergütung, Ordination, Gesprächspositionen etc.) zu**sätzlich verrechnet werden.** Der geimpfte Patient muss in diesem Fall auch keinen Selbstbehalt leisten.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Ausnahmsweise dürfen nur dann Leistungen aus der Honorarordnung dem Patienten in Rechnung gestellt werden, wenn zusätzlich zur Impfung kurative Leistungen erbracht werden. Für diese Krankenbehandlung erhält der Patient eine Rückvergütung entsprechend der Honorarordnung und muss einen Selbstbehalt bezahlen.

2. e-Impfpass: Informationen zur Erfassung der COVID-19-Schutzimpfung / Impfstoff von AstraZeneca

Seit 5. Februar 2021 kann die Eintragung des Impfstoffes von AstraZeneca für die COVID-19-Schutzimpfung zusätzlich zum BionTech / Pfizer- und Moderna-Impfstoff im zentralen Impfregister über die Weboberfläche des e-card-Systems (e-card Web-GUI) bzw. über die SS12 erfolgen.
Dabei ist zu beachten, dass bis zum Einspielen eines passenden Hotfixes im e-card-System das Impfschema für AstraZeneca (SCHEMA088) noch nicht ausgewählt oder angegeben werden kann.
Da die Angabe des Impfschemas optional ist, können die Impfungen trotzdem korrekt erfasst werden. Es muss jedenfalls die korrekte Dosis ausgewählt werden: in diesem Fall „Dosis 1“ für die erste Impfung.
Seit 9. Februar 2021 sollte die Speicherung auch mit dem korrekten Schema möglich sein.

Weitere Informationen zum e-Impfpass finden sie unter www.elga.gv.at/e-impfpass/e-impfpass/ und unter www.chipkarte.at/e-impfpass.

3. BMF bestätigt, dass die e-Impfpass-Förderung USt-befreit ist

Die Umsatzsteuerabteilung des Bundesministeriums für Finanzen hat die Ansicht bestätigt, dass die softwaremäßige Erstanbindung von Ärztinnen und Ärzten an den e-Impfpass eine Leistung darstellt, die als eng mit COVID-19-Impfstoffen zusammenhängend, unter § 28 Abs. 53 Z 3 UStG 1994 fällt.
Im Ergebnis bedeutet das, dass der Ärztin / dem Arzt für die Anschaffung der e-Impfpass-Software keine Mehrwertsteuer vom Softwarelieferanten in Rechnung gestellt wird.
Bis zu Anschaffungskosten iHv max. € 1.300,- bei gleichzeitigem Bezug der von der ÖGK ausbezahlten Förderung iHv EUR 1.300,- erwachsen der / dem niedergelassenen Kassenärztin / Kassenarzt keine Zusatzkosten (kostenneutral).

Die Kosten für die Wartung sind jedoch nicht von der Umsatzsteuerbefreiung erfasst!
Information der ÖÄK – umsatzsteuerliche Behandlung des Förderungszuschusses für die Anschaffung der e-Impfpass-Software

4. Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie anlässlich der am 8. Februar 2021 in Kraft getretenen 4. COVID-19-

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Schutzmaßnahmenverordnung des BMSGPK adaptiert wurden. Die aktuelle Version (Stand: 8.2.2021, Version 7) finden Sie HIER zum Download.
Es wurden im Wesentlichen nur formale Anpassungen in den Empfehlungen vorgenommen. Explizit darf aber darauf hingewiesen werden, dass für Gesundheitsdienstleistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie, Heilmassagen) keine Zutrittstests vorgeschrieben sind. Weiters darf mitgeteilt werden, dass in Ordinationen nicht die 20m^2-Regelung des Handels gilt.

5. Stand.Punkt: COVID-19-Schutzimpfung: Der erste Durchgang ging erfolgreich über die Bühne

   Zum Jahreswechsel inszenierten Regierungen quer durch Europa medienwirksam den Start der COVID-19-Schutzimpfung, obwohl das angesichts des weiteren Ablaufs und der absehbaren Engpässe bei den Impfstoffen fehl am Platz war. Von Beginn an setzte sich die Ärztekammer für Oberösterreich mit Nachdruck dafür ein, dass Ärztinnen und Ärzte in den Spitälern und Ordinationen rasch den nötigen Impfschutz bekommen. Ein erster Erfolg ist nun gelungen. Lesen Sie mehr.

08.02.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

1. 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

   Mit Inkrafttreten der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung am heutigen Tag sind auch für den Praxisalltag in den Ordinationen folgende Regelungen zu beachten:

   - Der Mindestabstand zwischen „haushaltsfremden“ Personen beträgt weiterhin zwei Meter
   - Patienten haben grundsätzlich verpflichtend mindestens eine FFP2-Maske (ohne Ventil) zu tragen; Ausnahmen von dieser FFP2-Maskenpflicht gelten für:
     - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr – gänzliche Maskenbefreiung!
     - Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung reicht aus (keine FFP2-Maskenpflicht)
     - Schwangere – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung reicht aus (keine FFP2-Maskenpflicht)
     - Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist – bei denen reicht ebenso eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung aus – und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen auch eine eng anliegende Maske nicht zugemutet werden kann, dürfen auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig (von den Ohren bis unter das Kinn) abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen (z. B. Face-Shield). Sollte selbst dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sein, ist eine gänzliche

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Maskenbefreiung von einer / einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin / Arzt nachzuweisen.

- Auch das gesamte Ordinationspersonal (mit unmittelbarem Kunden- bzw. Patientenkontakt) ist verpflichtet, mindestens eine FFP2-Maske zu tragen, außer es wird längstens alle sieben Tage ein Antigen-Test oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, dessen Ergebnis negativ ist und dem Arbeitgeber entsprechend vorzuweisen ist. Diesfalls kann von der Tragepflicht einer FFP2-Maske abgesehen werden, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung würde reichen. In Oberösterreich wurden 45 Teststationen eingerichtet, die eine kostenlose Testung ermöglichen: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/246667.htm

Die Verordnung sieht weiters vor, dass eine Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen (z. B. Friseure, Kosmetiker, Masseure, …) nur zulässig ist, wenn ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 vorgewiesen werden kann, deren Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf. Ein Muster für einen Antigen-Testbefund finden Sie HIER.
Einem Nachweis über ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 sind eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung erfolgte und zu diesem Zeitpunkt aktuell abgelaufene Infektion oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper für einen Zeitraum von sechs Monaten gleichzuhalten. Ein Muster für eine ärztliche Bestätigung über eine erfolgte Infektion finden Sie HIER. Bei der Ausstellung einer solchen Bestätigung handelt es sich um eine Privatleistung. Wir empfehlen hierfür die Verrechnung eines Honorars in Höhe von € 11,50.

2. Honorierung der Impfungen in Alten- und Pflegeheimen und Impfstraßen

Für die in Alten- und Pflegeheimen und bei den Impfstraßen für Ü80-Jährige durchgeführten COVID-19-Schutzimpfungen kann ein Honorar in Höhe von € 150,- pro Stunde abgerechnet werden. Wir ersuchen Sie, mit der Rechnungslegung noch zuzuwarten, da die Abrechnungsmodalitäten noch nicht final abgestimmt sind. Voraussichtlich wird die Rechnung an die Bezirkshauptmannschaft zu richten sein. Dies wird sich in den nächsten zwei Wochen klären und wir werden Sie umgehend informieren, sobald die Details feststehen.

04.02.2021: COVID-19 Update

1. COVID-19-Regelungen ab 8. Februar 2021

Aufgrund zahlreicher Anfragen zu den bevorstehenden Regelungen ab 8. Februar 2021 teilen wir mit, dass uns noch keine Verordnung vorliegt, welche die ab nächster Woche geltenden Regelungen enthält. Allerdings hat das Gesundheitsministerium auf seiner Website bereits Informationen zu den ab 8. Februar 2021 geltenden COVID-19-Maßnahmen veröffentlicht. Diese finden Sie HIER.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Wir weisen darauf hin, dass uns derzeit keine darüber hinausgehenden Informationen vorliegen! Wir können daher derzeit keine Auskünfte darüber erteilen, ob für die Bescheinigungen (Antigentest-Ergebnisse oder Bescheinigungen über eine bereits durchgemachte Infektion) eine bestimmte Form erforderlich ist. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie wie gewohnt zeitnah informieren.

2. Verpflichtende Erfassung von Influenza- und COVID-19-Impfungen im e-Impfpass

Nach einer aktuellen Änderung der eHealth-Verordnung ist jede Ärztin / jeder Arzt nunmehr verpflichtet Influenza- und COVID-19-Impfungen, die ab dem 28. Jänner 2021 erfolgt sind, im e-Impfpass einzutragen. Eine Verpflichtung zur Nacherfassung von vor dem 28. Jänner 2021 erfolgten Impfungen besteht nicht.
Alle anderen Impfungen dürfen zwar ebenfalls im e-Impfpass eingetragen werden, eine Verpflichtung besteht bei diesen jedoch nicht.

3. Honorierung der Impfungen in Alten- und Pflegeheimen und Impfstraßen

Wie bereits berichtet, kann für die in Alten- und Pflegeheimen und Impfstraßen durchgeführten COVID-19-Schutzimpfungen ein Honorar in Höhe von € 150,- pro Stunde abgerechnet werden. Allerdings sind die Abrechnungsmodalitäten zwischen Bund und Ländern noch nicht final abgestimmt, sodass wir noch nicht definitiv sagen können, an wen die Rechnung zu stellen ist. Voraussichtlich wird eine Abrechnung gegenüber dem Land OÖ möglich sein. Sobald die Details geklärt sind, werden wir Sie umgehend informieren.

28.01.2021: COVID-19 Update

1. Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie anlässlich der am 25. Jänner 2021 in Kraft getretenen 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung des BMSGPK adaptiert wurden. Die aktuelle Version (Stand: 25.1.2021, Version 6) finden Sie HIER zum Download.
Die Anpassungen betreffen die neue Mindestabstandsregelung von zwei Metern und die FFP2-Maskenpflicht. Explizit darf auf die jeweiligen Ausnahmen zum Mindestabstand und zur FFP2-Maskenpflicht hingewiesen werden, die Sie auf der Seite 7 des Dokuments finden.
Wichtig: Die normierten Ausgangsregelungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 lit c der 3. COVID-19-NotMV gelten – wie schon bisher – nicht für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen und betreffen somit den Betrieb von Ordinationen nicht.

2. COVID-19-Schutzimpfungen im niedergelassenen Bereich

Seit heute ist die (gestern kundgemachte) Verordnung zur Durchführung der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich in Kraft.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Diese Verordnung sieht Priorisierungen bestimmter Gruppen bei der Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich vor. Relevant wird die Verordnung erst dann, wenn ausreichend Impfstoffe verfügbar sind! Folgende Priorisierungen sind vorgesehen:

- **ab sofort:**
  - Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres
  - Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren Betreuer
- **ab 1. Februar zusätzlich:**
  - Personen ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
  - Personen vor Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern sie der COVID-19-Risikogruppe nach der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung angehören. Es handelt sich dabei um die gleichen Kriterien wie bei der Ausstellung der Risikoatteste.
  - Personen in 24h-Betreuung, deren Betreuer und Personen, die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben sowie
  - Personen, die mit einer Schwangeren im gemeinsamen Haushalt leben.

Darüber hinaus dürfen auch alle anderen Personen geimpft werden, sofern ausreichend Impfstoff vorhanden ist und dieser nicht innerhalb der Haltbarkeitsfrist bei den oben angeführten Personengruppen verimpft werden kann. In diesem Fall hat der Arzt die Entscheidung anhand des individuellen Erkrankungs- und Ansteckungsrisikos zu treffen.

Höhe der Honorare

In der Verordnung wird darüber hinaus festgehalten, dass für die Schutzimpfung (einschließlich Aufklärung und Dokumentation) in der Ordination ein pauschales Honorar

- für die erste Teilimpfung in Höhe von € 25,- und
- für die zweite Teilimpfung in Höhe von € 20,-

vergütet wird. Das Honorar ist mit dem zuständigen Krankenversicherungsträger (ÖGK, SVS, BVAEB) zu verrechnen. Weiterhin unklar ist jedoch, an wen die in einer Impfstraße durchgeführten Schutzimpfungen zu verrechnen sind. Sobald diesbezüglich eine rechtliche Klarstellung erfolgt werden Sie umgehend informiert.

3. COVID-19-Schutzimpfung für Ordinationspersonal

Derzeit steht nur ein eingeschränktes Kontingent an Impfdosen zur Verfügung, weshalb es bedauerlicherweise aktuell nicht möglich ist, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordinationen zu impfen. Sobald wieder ein höheres Kontingent an Impfdosen zur Verfügung steht, wird die Ärztekammer für Oberösterreich Sie umgehend darüber informieren.
Auch von Seiten der Politik wird derzeit außer Frage gestellt, dass das gesamte Gesundheitspersonal zeitnah durchgeimpft werden muss. Ein genauer Zeitpunkt ist im Moment leider noch nicht absehbar – angekündigt wurde uns frühestens mit Ende Februar. Wie die Organisation der Schutzimpfungen für das Ordinationspersonal ablaufen wird, steht derzeit noch nicht fest. Wir informieren Sie zeitnah.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

4. Update: Schutzmaterialien Versand

Wir dürfen alle Ordinationen, die COVID-19-Schutzmaterialien bestellt haben, über folgende Punkte informieren:

1. Die Masken, Schürzen etc. für die 1.400 Ordinationen, welche Ende Dezember und Anfang Jänner bestellt haben, sind zum Großteil ausgeliefert worden. Die letzten Pakete werden morgen Freitag von Kühne+Nagel an die Post gegeben und sollten bis Mitte nächster Woche in den Ordinationen einlangen.
2. Die Bestellungen der 450 Ordinationen von dieser Woche werden kommende Woche sukzessive kommissioniert und zur Post gegeben. Sie sollten in den nächsten 14 Tagen in den Ordinationen eintreffen.
3. Da trotz mehrmaliger Lieferavisos die bestellten Handschuhe und Schutzmäntel noch nicht bei uns eingetroffen sind, verzögert sich die Auslieferung.

25.01.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung

Mit Inkrafttreten der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung am heutigen Tag sind auch für den Praxisalltag in den Ordinationen folgende Regelungen zu beachten:

- Erhöhung des Mindestabstands zwischen „haushaltsfremden“ Personen von einem auf zwei Meter
- Patienten haben grundsätzlich verpflichtend mindestens eine FFP2-Maske (ohne Ventil) zu tragen, Ausnahmen von dieser FFP2-Maskenpflicht sind
  - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr – gänzliche Maskenbefreiung!
  - Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung reicht aus (keine FFP2-Maskenpflicht)
  - Schwangere – eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung reicht aus (keine FFP2-Maskenpflicht)
  - Personen, denen das Tragen einer FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist – bei denen reicht ebenso eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung aus – und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen auch eine eng anliegende Maske nicht zugemutet werden kann, dürfen auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig (von den Ohren bis unter das Kinn) abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen (z. B. Face-Shield). Sollte selbst dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar sein, ist eine gänzliche Maskenbefreiung von einer / einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztin / Arzt nachzuweisen.
- Auch das gesamte Ordinationspersonal (mit unmittelbarem Kunden- bzw. Patientenkontakt) ist verpflichtet, mindestens eine FFP2-Maske zu tragen, außer es wird längstens alle sieben Tage ein Antigen-Test oder ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 durchgeführt, dessen Ergebnis negativ ist und dem Arbeitgeber entsprechend

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

vorzuweisen ist. Diesfalls kann von der Tragepflicht einer FFP2-Maske abgesehen werden, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung würde reichen. In Oberösterreich wurden 45 Teststationen eingerichtet, die eine kostenlose Testung ermöglichen. (Nähere Details finden Sie HIER).

Die 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung tritt mit heutigem Tag (25. Jänner 2021) in Kraft und gilt – vorerst – bis einschließlich 3. Februar 2021.

21.01.2021: COVID-19 Update

1. COVID-19-Schutzimpfung - aktuelle FAQs
   Die Österreichische Ärztekammer hat gemeinsam mit Expertinnen und Experten und in Abstimmung mit den Länderärztekammern FAQs zur COVID-19-Schutzimpfung zusammengestellt, die regelmäßig aktualisiert werden. Die aktuellen FAQs finden Sie HIER.

2. Empfehlungen bzgl. COVID-19-Schutzimpfungen in Alten- & Pflegeheimen
   Wir dürfen Sie informieren, dass die neuen Anwendungsempfehlungen des Nationalen Impfgremiums bzgl. COVID-19-Schutzimpfungen nun auch das Vorgehen in Alten- und Pflegeheimen beinhalten (s. Seite 9). Insbesondere das Vorgehen bezüglich Schutzimpfungen bei COVID-19-Erkrankungen in der Einrichtung ist darin abgebildet. Die Empfehlungen finden Sie HIER.

3. SVC-Information bzgl. Erfassung der Corona Schutzimpfung / Impfstoff Moderna
   Seitens SVC Partnersupport gibt es die Information, dass die Eintragung der Corona-Schutzimpfung zusätzlich zum BionTech/Pfizer Impfstoff nun auch mit dem Impfstoff von Moderna im zentralen Impfregister über die Weboberfläche des e-card-Systems (e-card Web-GUI) bzw. über die SS12 erfolgen kann.

4. Handy-Signatur als Voraussetzung zur Nutzung von „e-Impfdoc“
   Beim e-Impfpass gibt es für die Ärzteschaft unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zur Dokumentation von Impfungen im e-Impfpass. Dort wo es keine Integration in die Software gibt oder möglicherweise gar keine Softwaresysteme verfügbar sind, ist eine österreichweite Erfassung der Impfdaten auch auf mobilen Geräten (Tablets) mittels der App „e-Impfdoc“ (www.e-impfdoc.at) möglich.
   Um sich als Ärztin/als Arzt auf dem Tablet identifizieren und in Folge die App „e-Impfdoc“ nutzen zu können, benötigen Sie eine Handy-Signatur, mit der Sie sich in der App „Digitales Amt“ ausweisen.
   Nähere Details und wie Sie zu Ihrer Handy-Signatur kommen, lesen Sie HIER.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

5. Informationen zur mobilen Anwendung des e-Impfpasses

Seitens der ELGA GmbH dürfen wir Ihnen eine Anleitung für das Setzen eines Fingerabdrucks und die Authentifizierung in der App „Digitales Amt“ zur Verfügung stellen sowie Informationen zu folgenden Themen:

Software-Updates

Jegliche Software-Updates für das Gerät werden zentral gesteuert, automatisch durchgeführt und können nicht manuell vom Benutzer gestartet werden. Dabei handelt es sich sowohl um die Updates der Apps, als auch um die Updates des Betriebssystems. Die Updates werden immer zu Randzeiten durchgeführt, um eine möglichst störungsfreie Benutzung zu ermöglichen. Sollte ein Gerät zum Zeitpunkt eines Updates allerdings keine Verbindung haben (z. B. Tablet ist ausgeschaltet oder hat kein Netz), werden die Updates automatisch bei der nächsten aufrechten Netzverbindung gestartet. Bitte schalten Sie daher das Gerät vor dem Gebrauch ein und überprüfen Sie eine aktive Verbindung (Verbindungsanzeige in der Kopfleiste). Sollte sich eine App updaten, erkennen Sie diese durch ein „N“-Symbol auf dem App-Icon. Sollten Sie die App während des Updates öffnen, bricht das Update ab und startet erneut nach dem nächsten Schließen.
Zur Vollständigkeit: Seit 8. Jänner 2021 (letztes e-Impfdoc Update) kann nun auch das Impfdatum manuell gesetzt werden, wodurch eine zeitversetzte Erfassung der Impfungen ermöglicht wird. Zusätzlich wurde eine Verbesserung des Scan Moduls für die Data-Matrix Codes umgesetzt. Dieses Modul wird laufend verbessert.

Bildschirm-Timeouts

Sollte Ihnen die gesetzte Bildschirm-Timeout-Zeit (Bildschirm wird nach 30 Sekunden Inaktivität schwarz) zu kurz gesetzt sein, können Sie diese unter dem Symbol (i) links unten verändern. Folgen Sie dafür der Anleitung „Änderung Bildschirm Timeout“ anbei (in kurz: i – Einstellungen – Anzeige – Bildschirm Timeout).
Anleitung zum Ändern des Bildschirm-Timeouts

Benutzer-Wechsel

Da für die e-Impfdoc App die Digitale Amt App und damit der hinterlegte Fingerprint Voraussetzung ist, muss für einen Benutzer-Wechsel die App „Digitales Amt“ an den neuen User gebunden werden. Dafür beachten Sie bitte die folgenden Schritte:

1. Melden Sie den alten Benutzer in der App „Digitales Amt“ ab (Profil / App zurücksetzen; s. Kapitel 7 der Anleitung)
2. Löschen Sie die bestehenden Fingerabdrücke aus der Biometrics App und fügen Sie dort die Fingerabdrücke des neuen Benutzers hinzu (s. Kapitel 8 der Anleitung)
3. Melden Sie sich mit dem neuen Benutzer in der App „Digitales Amt“ an (s. Kapitel 5 der Anleitung)

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

6. Änderung des ASVG - Kostenübernahme Implementierung des e-Impfpasses

Wir dürfen Sie über die am 20. Jänner 2021 mit BGBl I 2021/22 erfolgte o.g. Kundmachung des ASVG informieren, mit welcher ein neuer § 748 eingefügt wird, der die Übernahme der Kosten für die Softwareimplementierung des Elektronischen Impfpasses regelt.
Das Gesetz sieht nun vor, dass Ärztinnen und Ärzte, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten, die in einem Vertragsverhältnis zu einem gesetzlichen Krankenversicherungsträger stehen, die tatsächlichen Kosten, die für die Implementierung der für den Elektronischen Impfpass notwendigen Software angefallen sind, durch die Österreichische Gesundheitskasse ersetzt erhalten. Die Kosten für die Softwareimplementierung werden vom Bund übernommen, wobei die ersetzbaren Kosten gegen Nachweis der Aufwendungen mit maximal € 1.300,- begrenzt sind.
Entgegen erster Ankündigungen, ist derzeit ein Ersatz der Kosten für Wahlärztinnen und Wahlärzte im Gesetz nicht vorgesehen. Die ÖÄK steht hier aber bereits in Verhandlungen, über deren Ergebnis wir Sie zeitnah informieren werden.

14.01.2021: COVID-19 Update

1. Berufsrechtliche Vorgaben für COVID-19-Impfungen

Da uns immer wieder Anfragen erreichen, welche Ärzte aus berufsrechtlicher Sicht impfen dürfen, hier ein paar Klarstellungen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist bekanntlich die Fachbeschränkung aufgehoben, sodass Ärzte aller Fachrichtungen grundsätzlich zu COVID-19-Impfungen berechtigt sind, sofern sie über die dafür notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

Es gibt keine Impfpflicht für die Patienten, umgekehrt gibt es auch keine gesetzliche Verpflichtung für einen Arzt zu impfen. Eine solche könnte sich nur aus dienstrechtlichen Vorschriften oder aus sonstigen vertraglichen Verpflichtungen ergeben.
Wie jede andere ärztliche Tätigkeit auch, setzt eine Impfung im extramuralen Bereich grundsätzlich einen Ordinationssitz voraus. Dies gilt naturgemäß nicht für Ärztegruppen, bei denen die Verpflichtung zur Führung einer Ordination für bestimmte ärztliche Tätigkeiten generell nicht gegeben ist. Solche sind zum Beispiel Betriebsmediziner, Schulärzte oder Vertretungsärzte sowie Ärzte, die in Beratungsstellen oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand zur Erhaltung der Volksgesundheit tätig werden. Darunter sind unserer Auffassung nach zum Beispiel auch Impfeinrichtungen (Impfstraßen) im Rahmen der COVID-19-Impfungen zu verstehen. Diese Ärztegruppen können Impftätigkeiten im jeweiligen Tätigkeitsbereich auch ohne Ordinationssitz unter dem Status Wohnsitzarzt ausüben. Bei Betriebsmedizinern ist darüber hinaus zu beachten, dass COVID-19-Impfungen unserer Ansicht nach als betriebsmedizinische Schutzimpfungen iSd § 82 Z 6 ASchG anzusehen sind, allerdings als solche nur für die Mitarbeiter des betreuten Betriebes (nicht aber z. B. für Angehörige der Mitarbeiter) zulässig sind. Aufgrund der im Rahmen der COVID-19-Pandemie geschaffenen ärzterechtlichen Sonderbestimmungen des § 36b Ärztegesetz sind auch pensionierte Ärzte oder Turnusärzte berechtigt, COVID-19-Impfungen durchzuführen,

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

allerdings ist dabei die Zusammenarbeit mit einem zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt zwingend notwendig.

2. Einwilligung in COVID-19-Impfung durch Heimbewohner/Patienten

Im Zusammenhang mit der Einwilligung in die COVID-19-Impfung von APH-Bewohnern ergeben sich immer wieder Fragen zur Entscheidungsfähigkeit bzw. zum Procedere bei nicht entscheidungsfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern. Im Anhang finden Sie dazu einen durch die Ärztekammer für Oberösterreich erstellten Entscheidungsbaum, der den Prozess veranschaulicht sowie entsprechende erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Prozessschritten:

- Entscheidungsbaum zur Überprüfung der Entscheidungsfähigkeit
- Erläuternde Bemerkungen zu den einzelnen Prozessschritten

3. e-card-System für ELGA Wahlpartner (Wahlärzte)

Auch Wahlärztinnen bzw. Wahlärzte können sich auf eigene Kosten (die monatlichen Kosten für Gerätemiete und Leitungskosten sind die gleichen wie bei einem Kassenarzt und belaufen sich auf ca. € 80,-) mit dem e-card-System für ELGA-Zwecke ausstatten lassen. Voraussetzung zur Nutzung von ELGA ist, dass Sie bzw. Ihre Ordination im ELGA-Gesundheitsdiensteanbieter-Index (GDAI) eingetragen sind. Das sollte für jede / jeden bei der Ärztekammer als ordentliches Mitglied gemeldete Ärztin / gemeldeten Arzt gelten

4 Schritte zum e-card-System für Wahlärzte

1. Sie benötigen eine ÖGK-Vertragspartnernummer. Falls Sie noch keine haben, können Sie diese in der Ärztekammer für Oberösterreich bei Frau Eva Lueghammer (lueghammer@aekooe.at) beantragen.
2. Wenden Sie sich an die Österreichische Gesundheitskasse (e-Impfpass-14@oegk.at) zur Eintragung als ELGA Wahlpartner. Damit erhalten Sie den Zugang zu ELGA, es können jedoch keine Services der Sozialversicherung über das **e-card-System** genutzt werden. Die Wahlärztin / Der Wahlarzt muss im Mail an die ÖGK seine VpNr. angeben. Ist diese nicht bekannt, benötigt die ÖGK die 10-stellige Sozialversicherungsnummer. Weiters muss die Ärztin / der Arzt unbedingt jenen Standort bekanntgeben, auf welchem sie / er die e-card-Ausstattung haben möchte.
3. Die ÖGK prüft, ob Sie als Ärztin bzw. Arzt berechtigt (im GDAI eingetragen) sind, und informiert Sie, falls es Unstimmigkeiten gibt bzw. Informationen fehlen.
   In dem Fall wenden Sie sich bitte wegen der Eintragung in den GDAI an Ihre zuständige Landesärztekammer (Ärztinnen bzw. Ärzte als ordentliche Mitglieder der Ärztekammer für Oberösterreich sollten grundsätzlich aber bereits im GDAI eingetragen sein).
   War die Prüfung erfolgreich, erhalten Sie die Admin-Karten sowie die PIN/PUK Briefe per Post.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

4. Den e-card Anschluss mit den notwendigen Endgeräten GINA, Kartenlesegerät und Router bestellen Sie bitte nach Erhalt der Admin-Karten auf Ihre Kosten direkt bei einem der GIN-Zugangsnetz-Provider:
   https://www.aekooe.at/niedergelassen/it-software-telekommunikation/e-card
   Informationen zur Nutzung des e-card-Systems finden Sie hier:
   - Varianten der e-card-Lösung
   - Nutzung des e-card-Systems

Folgende Services sind für Wahlärztinnen und Wahlärzte freigeschalten: **eMED** (e-Medikation), **IEKO** (Infotool zum Erstattungskodex), **SAS** (Sozialversicherungsnummern-Abfrageservice), **STS** (Security Token Service), **e-Impfpass** und **e-Befund**. Eine Übersicht aller Services finden Sie HIER.
Nur mit dem e-card-System sind diese Funktionalitäten verwendbar. In der Praxis werden diese aber meistens integriert über das Arztsoftwareprogramm verwendet. Die Arztsoftwarehersteller bieten dazu eigene, kostenpflichtige Module an. Für den e-Impfpass soll es für den Ankauf dieses Moduls eine Förderung geben. Leider haben wir derzeit noch keine definitive Zusage, ob diese Förderung auch für Wahlärzte bzw. für welche Fachbereiche gelten wird.

Zusätzliche Informationen des e-card-Supports:
Wahlärztinnen und -ärzte, die bereits ein e-card-System benützen (z.B. VU), haben bereits das Service ELGA. Sollte dieses noch nicht aktiviert sein – wenden Sie sich bitte an die ELGA-Serviceline (050 124-44-22 oder per Mail an e-impf-support@elga-serviceline.at).

4. Kurzanleitung e-card Web-GUI für e-Impfpass (inkl. Voreinstellungen)

Für die Erfassung der COVID-19-Impfungen im e-Impfpass sind derzeit im Wesentlichen zwei technische Lösungen verfügbar (eine 3. Version ist künftig auch in der Ordination über Ihre Arztsoftware, sofern diese eine Integration anbietet, möglich):

1. **Erfassung über den e-card-Web-GUI**
   - unter den Voraussetzungen, dass ein e-card-System zur Verfügung steht
   - unter Verwendung von zusätzlichem mobilem e-card-Anbindungsequipment („e-card im Koffer“)
     - Anleitung Web-GUI e-Impfpass über Webbrowser
     - Anleitung Web-GUI e-Impfpass über Webbrowser inkl. Voreinstellungen

2. **Erfassung über spezielle eImpfdoc-Tablets**
   - nach persönlicher Anmeldung eines berechtigten Arztes über die eGOV-App mittels persönlicher Handy-Signatur (berechtigt sind Ärzte mit Eintrag in der „Ärzteliste“ der österreichischen Ärztekammern, viele Amtsärzte sind darin leider nicht enthalten)

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Alle technischen Informationen, Schulungsunterlagen und sehr gut brauchbare Videos sind mittlerweile gesammelt durch die ELGA GmbH publiziert unter www.e-impfpass.gv.at.

Schulungsvideo zur Funktion „e-Impfpass“ im e-card- System

Fachspezifische Informationen publiziert das BMSGPK unter www.sozialministerium.at/Corona-Schutzimpfung.

Laufend aktualisierte Informationen zu den COVID-19-Impfungen finden Sie HIER als FAQs auf der BMSGPK Website.

5. Vidierung von Substitutionsdauerverschreibungen

Aufgrund der COVID-19-Pandemie hatten substituierende Ärzte zur Entlastung des amtsärztlichen Dienstes schon bisher die Möglichkeit, bei Patienten, bei denen keine Hinweise für eine Mehrfachbehandlung vorliegen, eine Substitutionsdauerverschreibung mit dem Vermerk "Vidierung nicht erforderlich" auszustellen. Dieser Vermerk auf der Dauerverschreibung ist von der substituierenden Ärztin /vom substituierenden Arzt zu unterfertigen und mit seiner Stampiglie zu versehen. Ursprünglich war diese Möglichkeit bis 31. Dezember 2020 befristet und wurde nunmehr bis 30. Juni 2021 verlängert.

6. COVID-19-Schutzmaterial Versand an Ordinationen

Alle 1.418 Bestellungen, welche Ende Dezember und Anfang Jänner eingelangt sind, werden seit Anfang dieser Woche durch unseren Logistikpartner Kühne+Nagel kommissioniert und verschickt.
Der Versand wurde nun gestartet, obwohl die Untersuchungshandschuhe und die Schutzmäntel trotz Lieferaviso noch immer nicht eingelangt sind. Alle Ordinationen, die Masken, Schürzen etc. bestellt haben, werden in den nächsten zwei Wochen die Lieferung erhalten. Die Handschuhe und Mäntel werden mit einer eigenen Lieferung zugestellt, sobald uns diese Materialien zur Verfügung stehen.

05.01.2021: COVID-19 Update

1. COVID-19 Update Impfungen

Wir dürfen Ihnen nachfolgend ein Informations-Update zu den COVID-19-Impfungen geben:

- Die Beschaffung und Organisation der COVID-19-Impfstoffe erfolgt im Sinne der bundesweit einheitlichen Impfstrategie einzig und allein über die Bundesbeschaffungsagentur (BBG). Suf oberösterreichischer Ebene setzen wir die zentralen Bundesvorgaben in enger Abstimmung mit dem Land OÖ unter Berücksichtigung aller regionalen Erfordernisse schnellstmöglich um und informieren Sie über die Ergebnisse jeweils so schnell wie möglich. Nach dem derzeitigen Zeitplan des Bundes können voraussichtlich mit Anfang Februar alle Ordinationen (samt angestelltem

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Ordinationspersonal) sowie angestelltes Personal der bereits in den Alten- und Pflegeheimen geimpften Ärztinnen und Ärzten zur Impfung angemeldet werden. Sobald es neue und konkrete Informationen gibt, informieren wir Sie immer umgehend.

- Die COVID-19-Impfung wurde von Seiten des Gesetzgebers bereits in das Impfschadengesetz aufgenommen, sodass nicht die impfende Ärztin, der impfende Arzt selbst für etwaige Schäden haftet, sondern der Staat. Ärzte haften lediglich für die Aufklärung, wobei es dazu einheitliche Aufklärungsunterlagen geben soll, die derzeit noch erstellt werden. Die aktuelle Version des Aufklärungs- und Dokumentationsbogens für COVID-19-Impfungen (Stand 4.1.2021) des BMSGKP finden Sie hier.
- Das BMSGPK hat darüber hinaus auf seiner Website aktuelle FAQs zu den COVID-19-Impfungen zusammengestellt. Neben Informationen zur Durchführung und Organisation finden Sie dort auch Fachinformationen (z. B. zur COVID-19-Impfstrategie, über COVID-19-Impfstoffe und Impfstoffentwicklung).
- Wir wurden seitens des Landes OÖ zudem gebeten, Ihnen beiliegendes Meldeformular für Nebenwirkungen bei Pandemie-Impfstoffen des BASG zu übermitteln. Bitte dokumentieren Sie allfällige Nebenwirkungen auf diesem Meldeformular und übermitteln es anschließend per Fax oder E-Mail an das BASG. Die diesbezüglichen Kontaktdaten finden Sie direkt auf dem Formular.

2. e-Impfpass

Als eine weitere Maßnahme zur Bekämpfung von COVID-19 konnte mit dem Gesundheitsministerium und der Softwareindustrie eine Einigung zur Integration des e-Impfpasses in die Arztsoftware niedergelassener Ärztinnen und Ärzte erzielt werden.
Die Bundesregierung möchte, dass alle Impfungen – vor allem die COVID-19-Impfungen – im e-Impfpass dokumentiert werden. Hinsichtlich einer genaueren Umsetzung, im Besonderen die rechtliche Umsetzung, sind noch ein paar Fragen offen.

Allerdings wurden im Ministerrat die Eckpunkte beschlossen und in einem Memorandum (Bundesministerium, WKÖ und ÖÄK) vereinbart:

1. Der Anschluss von niedergelassenen Arztinnen und Ärzten an den e-Impfpass ist freiwillig, allerdings kann am Corona-Impfprogramm nur teilgenommen werden, wenn die COVID-19-Impfungen auch im e-Impfpass elektronisch dokumentiert werden. Da dies früher oder später wohl für alle Impfungen so sein wird und die Patientinnen/Patienten es auch einfordern werden, empfehlen wir allen impfenden Ärztinnen und Ärzten einen Anschluss an den e-Impfpass.
2. Im e-Impfpass kann nicht nur die COVID-19-Impfung dokumentiert werden, sondern jede (!) Impfung.
3. Es besteht keine Nachtragepflicht für bisher erfolgte Impfungen; ob dies künftig eine Privatleistung sein wird, wird in den nächsten Monaten erörtert.
4. Die Integration in die eigene Arztsoftware soll wie bei der e-Medikation funktionieren und damit sollen die Daten automatisch in den e-Impfpass übernommen werden.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

5. Das Gesundheitsministerium fördert mit € 1.300.- (umsatzsteuerfrei) den Anschluss aller Ärztinnen und Ärzte für
   - Allgemeinmedizin,
   - Kinder- und Jugendheilkunde,
   - Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
   - Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
   - Innere Medizin,
   - Lungenheilkunde und
   - Urologie,
   - Klinische Immunologie und spez. Prophylaxe und Tropenmedizin.

   Dies gilt für alle Kassenärztinnen/Kassenärzte und auch für alle Wahlärztinnen/Wahlärzte, wenn sie auch ein e-card-System haben, das man auch als Wahlärztin/Wahlarzt bei der Sozialversicherung bestellen kann.
6. Die Softwarehersteller werden die notwendigen Funktionalitäten so rasch wie möglich zur Verfügung stellen und nach erfolgter Bestellung installieren.
7. Die Softwareindustrie hat zugesagt, dass die Installationskosten die Förderung nur in seltenen technischen Ausnahmefällen übersteigen werden und die Ausrollung bundesweit gleichzeitig bis Ende März für alle Arztinnen/Ärzte durchgeführt werden soll.
8. Patientinnen und Patienten können aus dem e-Impfpass nicht herausoptieren.
9. Für die COVID-19-Impfung für Impfstraßen und Alten- und Pflegeheimen wird die Dokumentation im e-Impfpass über mobile Geräte – Tablets – durchgeführt werden. Für die Verwendung dieses Tablets ist aber eine Handy-Signatur zwingend notwendig.

Wir werden Sie in den nächsten Wochen über alle weiteren Details informieren. Eine COVID-19-Impfung im niedergelassenen Bereich wird ja erst frühestens mit Verfügbarkeit des zweiten Impfstoffes mit niedrigerem Kühlbedarf möglich sein.

3. Änderung Mutterschutzgesetz (MSchG)

Nachdem sowohl National- als auch Bundesrat schon vor Weihnachten die Sonderfreistellung für werdende Mütter beschlossen haben, ist nun mit BGBl I Nr. 160/2020 (kundgemacht am 31. Dezember 2020) endlich auch die tatsächliche Umsetzung erfolgt. Dies bedeutet im Konkreten Folgendes:

- Ärztin als Dienstnehmerin: Bis 31. März 2021 dürfen werdende Mütter ab der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des Beschäftigungsverbots nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist. Die Dienstgeberin/der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen so geändert werden, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt. Ist dies nicht möglich, ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, wobei auch die Möglichkeit eines allfälligen Homeoffices zu prüfen ist. Ist weder eine Änderung der Arbeitsbedingungen noch die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz möglich, hat die Dienstnehmerin

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des bisherigen Entgelts. Zu beachten ist, dass gem. § 3a Abs. 5 Z 1 MSchG gegenwärtige Regelung nicht auf Landesbedienstete anzuwenden ist, wobei allerdings seitens der Oö. Gesundheitsholding versichert wurde, nach wie vor die Empfehlungen des Arbeitsinspektorats, welche im Wesentlichen mit der neuen Bestimmung § 3a MSchG ident sind, zu berücksichtigen. Sobald es seitens des Landesgesetzgebers eine konkrete gesetzliche Regelung gibt, werden wir Sie selbstverständlich umgehend informieren.

- Ärztin als Dienstgeberin/Arzt als Dienstgeber: Wie oben dargestellt, dürfen bis 31. März 2021 werdende Mütter ab der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des Beschäftigungsverbots nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist. Die Dienstgeberin/der Dienstgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeitsbedingungen so geändert werden, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt. Ist dies nicht möglich, ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, wobei auch die Möglichkeit eines allfälligen Homeoffices zu prüfen ist. Ist weder eine Änderung der Arbeitsbedingungen noch die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz möglich, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Freistellung und Fortzahlung des bisherigen Entgelts. Die Dienstgeberin/der Dienstgeber hat im Falle einer Freistellung Anspruch auf Ersatz der Kosten (Entgelt, Steuern, Abgaben, Sozialversicherungsbeiträge, Arbeitslosenversicherungsbeiträge etc.), welcher bis spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen ist. In diesem Zusammenhang ist auch zu bestätigen, dass eine Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung an einem anderen Arbeitsplatz aus objektiven Gründen nicht möglich war.

4. Änderung Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

Für die Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes werden die maßgeblichen Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz (EStG) herangezogen, wofür grundsätzlich der Einkommenssteuerbescheid des letzten Jahres vor der Geburt die Grundlage bildet. Dies würde für alle Geburten im Jahr 2021 bedeuten, dass der Einkommenssteuerbescheid aus dem Jahr 2020 die Basis ist. Da gerade mit der COVID-19-Krise im abgelaufenen Jahr für die Erwerbstätigen teils erhebliche finanzielle Einbußen verknüpft waren, wurde das KBGG dahingehend geändert (BGBl. I Nr. 165/2020), dass nach dem Günstigkeitsprinzip für die Geburten im Kalenderjahr 2021 ausnahmsweise die maßgeblichen Einkünfte aus dem Einkommenssteuerbescheid für das Kalenderjahr 2019 herangezogen werden, sofern der so berechnete Tagsatz höher ist als bei der Berechnung mit den Einkünften aus dem Jahr 2020.

5. Oberösterreich-spezifische Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Oberösterreich-spezifischen Empfehlungen zum Umgang mit COVID-19, erstellt von OMR Dr. Wolfgang Ziegler, MR Dr. Claudia Westreicher

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

und Dr. Johanna Holzhaider, adaptiert wurden. Die aktuelle Version (Stand: 5.1.2021) finden Sie HIER zum Download.

29.12.2020: COVID-19 Update

1. Update zur Coronavirus-Impfung

Die Vorbereitungen für die Corona-Impfungen laufen wie bereits berichtet auf Hochtouren und folgen der „*COVID-19 Impfstrategie für Österreich*“, welche wir Ihnen zur Information als Dokument HIER übermitteln. Weiters finden Sie die erste Information zum derzeitigen Pfizer-BioNTech-Impfstoff HIER. Aufgrund der sich teilweise sehr kurzfristig ändernden Vorgaben auf Bundesebene erfolgt gemeinsam mit dem Land OÖ eine zügige regionale Umsetzung, wobei für uns die Praktikabilität der zu setzenden Maßnahmen an oberster Stelle steht. Ein wesentlicher Umstand zur Einhaltung der angestrebten Impfstrategie ist weiters, dass es zu keiner Zeitverzögerung bei der Impfstoffversorgung kommt. Wir sind äußerst zuversichtlich, dass auf nationaler und regionaler Ebene alles daran gesetzt wird, nachstehenden Zeitplan einzuhalten:

1. Mitte Jänner wird auf breiter Basis mit den Impfungen in Alten- und Pflegeheimen begonnen. Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die die Impfungen in den Alten- und Pflegeheimen durchführen, bekommen auch gleich die Möglichkeit sich selbst dort zu impfen. Ein Impfstoff für diese kann mitbestellt werden (jedoch vorerst noch nicht für das Ordinationspersonal) und mögen sich jene Ärzte diesbezüglich mit dem betreffenden Alten- und Pflegeheim in Verbindung setzen. Für alle anderen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, welche nicht im Alten- und Pflegeheim impfen, sind wir ebenfalls um eine entsprechende Lösung bemüht. Hier fehlen aber noch die dafür notwendigen Informationen und Details des Bundes.
2. Im Anschluss daran – voraussichtlich ab Anfang Februar – können alle Ordinationen (nun samt angestelltem Ordinationspersonal) sowie angestelltes Personal der bereits in den Alten- und Pflegeheime geimpften Ärztinnen und Ärzte zur Impfung angemeldet werden. Konkret werden derzeit Pläne ausgearbeitet, an mehreren Terminen in allen 6 Versorgungsregionen je nach Bedarf jeweils 2 – 5 Termine und Orte mit Impfmöglichkeit anzubieten. Nähere Informationen dazu erfolgen rechtzeitig.
3. Für die Abschätzung der erforderlichen Anzahl an Impfungen für den niedergelassenen Bereich ergeht demnächst gesondert eine Aussendung mit personalisiertem Link zur Bedarfserhebung. Im Interesse der Impfstrategie ersuchen wir um zuverlässige Antwort, damit wir die bestmöglichste Umsetzung erreichen!
4. Für eine ordnungsgemäße online-Impfdokumentation ist eine Authentifizierung erforderlich. Diese ist in den Ordinationen mittels o-card möglich, außerhalb der Ordinationen oder bei fehlendem ELGA-Zugang mittels Bürgerkarte oder Handy-Signatur (Dokumentation mittels eigens dafür eingerichtetem und vom Land zur Verfügung gestelltem Tablet). Weitere Informationen und die Anmeldung zur Handy-Signatur finden sie unter diesem LINK. Auch ein Zugang mittels mobiler „GINA Box“ und o-card soll

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

angeboten werden. Wir ersuchen um Verständnis, dass wir konkrete Informationen erst sukzessive nach den erforderlichen Abstimmungen erteilen können.

5. Im Anschluss (bzw. je nach Impfstoffverfügbarkeit bzw. auch überlappend) ist geplant die kritische Infrastruktur und bereits auch in den Ordinationen Hochrisikopatienten und über 80-Jährigen eine Impfung anzubieten. Es empfiehlt sich bereits jetzt dafür in den Ordinationen Anmeldelisten aufzulegen, um später den Impfbedarf abschätzen zu können und Impfwilligen eine Perspektive bieten zu können. Danach sollte mit voraussichtlich April mit dem Beginn der Allgemeinbevölkerung zu rechnen sein, wobei derzeit noch die Empfehlung des Nationalen Impfgremiums abgewartet werden muss. Sobald es hierzu konkrete Neuigkeiten gibt, werden wir alle Ärztinnen und Ärzte umgehend informieren.

2. Verlängerung des Zeitraums für die Ausstellung von Risikoattesten bis 31. März 2021

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass nun die Verordnung bzgl. der Verlängerung des Zeitraums, in dem Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG oder § 258 Abs. 3 B-KUVG möglich sind, vorliegt und per 1. Jänner 2021 in Kraft tritt. Die Möglichkeit der Ausstellung von Risikoattesten im Zusammenhang mit COVID-19 wurde bis 31. März 2021 verlängert. Bereits ausgestellte Atteste behalten ihre Gültigkeit.

23.12.2020: COVID-19 Update

1. COVID-19-Impfung

Wie Sie wahrscheinlich bereits den Medien entnommen haben, wurde vorgestern der erste COVID-19-Impfstoff EU-weit zugelassen. Die ersten Auslieferungen der Impfstoffe werden daher in den nächsten Tagen und Wochen erfolgen. Im Hinblick darauf, dass es sich bei der nationalen Impfstrategie um eine Strategie handelt, die für Gesamtösterreich einheitlich vom Bund vorgegeben wird, ist zwar die ÖÄK in die Planungen involviert, doch werden wir als Länderärztekammer über erarbeitete Lösungen selbst erst kurzfristig in Kenntnis gesetzt. Auf Länderebene erfolgt gemeinsam mit dem Land OÖ eine Endabstimmung, um die Bundesvorgaben auf regionaler Ebene bestmöglich umsetzen zu können. Selbstverständlich informieren wir Sie immer sofort und auch kurzfristig, sobald es relevante Informationen für die Ärzteschaft gibt. Mit Stand heute können wir Sie über folgende Punkte informieren:

- Entsprechend dem bundesweiten Impfplan soll zunächst mit der Impfung in Alten- und Pflegeheimen begonnen werden. Bereits am 27. Dezember 2020 wird im Bezirksalten- und Pflegeheim Sierning mit den Impfungen begonnen werden; auf breiter Basis werden die Impfungen in Alten- und Pflegeheimen jedoch erst ab 12. Jänner 2021 stattfinden.
- Für die Dokumentation der Impfungen im eImpfpass ist nach heutigem Stand eine Handy-Signatur (Dokumentation mittels eigens dafür eingerichtetem und vom APH zur Verfügung gestelltem Tablet) oder eine O-Card (Dokumentation über das e-card-System) erforderlich.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Diejenigen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, die die Impfungen in den Alten- und Pflegeheimen durchführen, bekommen auch gleich die Möglichkeit, sich selbst dort zu impfen. Für alle anderen Ärztinnen und Ärzte, welche nicht im Alten- und Pflegeheim impfen werden, sind wir ebenfalls um eine entsprechende Lösung bemüht. Hier fehlen aber noch die dafür notwendigen Informationen und Details des Bundes. Sobald es hierzu Neuigkeiten gibt, werden wir alle Ärztinnen und Ärzte umgehend informieren.
- Nach Abschluss der Impfungen in Alten- und Pflegeheimen, wird nach derzeitigem Stand laut Gesundheitsministerium mit der Impfung von Angehörigen der Gesundheitsberufe (sowohl im intra- als auch im extramuralen Bereich) begonnen. Dies wird nach derzeitigem Stand – abhängig davon, wann welche Mengen an Impfstoffen geliefert werden – voraussichtlich Anfang Februar erfolgen.
- Im Anschluss daran wird nach derzeitigem Stand laut Gesundheitsministerium mit den Impfungen im Bereich der kritischen Infrastruktur (z. B. Blaulichtorganisationen) sowie von Hochrisikogruppen fortgefahren.
- Mit dem Beginn der Impfungen für die Allgemeinbevölkerung ist nach derzeitigem Stand laut Gesundheitsministerium erst ab April zu rechnen.

Nach intensiven Verhandlungen durch die Ärztekammer mit dem Gesundheitsministerium wurde folgendes Honorar vereinbart:

- € 25,- für den ersten Impfstich, € 20,- für den zweiten, inkl. Impfaufklärung und elektronischer Dokumentation (Handy-Signatur oder Bürgerkarte erforderlich!) in den Ordinationen sowie
- ein Stundenhonorar von € 150,- außerhalb von Ordinationen.
- Die Abrechnung erfolgt über die soziale Krankenversicherung. Dies gilt auch Wahlärztinnen und Wahlärzte.
- Für in Österreich nicht in der Krankenversicherung pflichtversicherte Personen wird ebenfalls eine Abrechnungsmöglichkeit über die soziale Krankenversicherung ermöglicht.

2. COVID-19-Antigentests in Kassenordinationen – keine verpflichtende PCR-Nachtestung – Meldeplattform des Landes OÖ

Anfang dieser Woche wurde die Verordnung über die Durchführung von Antigentests in Kassenordinationen geändert. Das Gesundheitsministerium hat der Forderung der Ärzteschaft nachgegeben, sodass die verpflichtende PCR-Nachtestung bei symptomatischen Patienten mit positivem Antigentest gefallen ist.

Eine PCR-Testung nach Durchführung eines Antigentests bei symptomatischen Patienten kann somit nur mehr dann erfolgen, wenn das Ergebnis des Antigentests negativ ist und die Symptomhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Neu ist in der Verordnung auch, dass die Antigentests anbietenden Kassenärzte entweder in ihrer Software über eine elektronische Schnittstelle (HL7-Schnittstelle) für die Meldung in das EMS, oder über die Ausstattung für sonstige von den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellte elektronische Meldesysteme verfügen müssen.
Das Land OÖ hat bereits eine Online-Plattform für die Meldung der positiv getesteten Personen erstellt. (Ein Zugang zu dieser Plattform genügt den oben erwähnten Anforderungen der Verordnung.) Mittlerweile wurden auch bereits an viele niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte die Zugangsdaten für diese Meldeplattform ausgesandt. Sollten Sie (noch) keine Zugangsdaten zu diesem Meldesystem erhalten haben, können Sie diese beim Land OÖ anfordern. Hierzu senden Sie bitte ein Mail mit dem Betreff: „Freischaltung Antigen Webformular Ärzte“ an KKMOOe-Cor@ooe.gv.at.
Die Plattform dient lediglich der Meldung der positiven Fälle. Negative Fälle können nicht gemeldet werden. Um eine Positivitätsrate ermitteln zu können, ist bei Meldung der positiven Fälle die Gesamtzahl der Testungen anzugeben.

3. VVO – Rahmenvereinbarung: Versicherungsschutz bzgl. Verabreichung von Impfungen

Die Österreichische Ärztekammer hat beim Versicherungsverband Österreich um Bestätigung ersucht, dass vom Versicherungsschutz auf Basis der gemeinsamen Rahmenvereinbarung über die ärztliche Haftpflichtversicherung für freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte gemäß § 52d Ärztegesetz 1998 auch das Verabreichen von Impfungen mitumfasst ist. Wir dürfen Sie in diesem Zusammenhang über folgendes informieren:

- Der Versicherungsschutz einer Arzt-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer (Arzt bzw. Gruppenpraxis) aufgrund der für seine Berufsberechtigung geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist – je nach vertraglicher Vereinbarung als freiberuflicher Arzt, als Arzt für selbstständig berufsbefugte Gruppenpraxen in der Rechtsform einer OG oder GmbH oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses.
- Aufgrund dieser umfassenden Risikobeschreibung gilt auch die ärztliche Tätigkeit (Behandlungen, Impfungen, Anweisungen etc.) des Versicherungsnehmers in Teststraßen, Impfstraßen etc. als mitversichert. In diesem Sinne ist auch die sogenannte Anordnungsverantwortung von freiberuflich tätigen Ärztinnen und Ärzten außerhalb ihrer Ordinationsstätte für nicht in der Ordination beschäftigte nichtärztliche Gesundheitsberufe gemäß § 49 Abs 3 ÄrzteG 1998 vom Versicherungsschutz umfasst

17.12.2020: COVID-19 Update

1. COVID-19-Ausgleichszahlungen durch den Bund

Letzte Woche wurde im Nationalrat ein Gesetz beschlossen, wonach allen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten, Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten, die im ersten, zweiten und vierten Quartal 2020 die vertraglich vereinbarten Ordinationstage weitgehend eingehalten haben, eine Ausgleichszahlung gewährt wird, sofern die Honorare in diesen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Quartalen weniger als 80 Prozent der Honorare im Vergleichszeitraum des Vorjahres betragen haben. Die Ausgleichszahlung gebührt in Höhe der Differenz zwischen den im jeweiligen Quartal 2020 tatsächlich gebührenden Honoraren und 80 Prozent der Honorare des Vergleichszeitraumes des Vorjahres abzüglich allenfalls COVID-19-bedingten Zuschüssen, Entschädigungen und Beihilfen. Für Vertragsärzte, die 2019 noch nicht in einem Vertragsverhältnis gestanden sind, wird als Vergleichswert 2019 der Fachgruppenschnitt herangezogen. Die Auszahlung der Differenz soll durch die ÖGK erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass das Gesetz in der heutigen Sitzung des Bundesrates ebenfalls beschlossen wird.

Aus unserer Sicht ist dies nicht ausreichend. Zum einen ist es nicht hinnehmbar, dass keine Ausgleichszahlungen für Wahlärzte vorgesehen sind, zum anderen ist auch die vorgesehene Höhe der Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte unzureichend. Wir werden daher mit Nachdruck von der ÖGK weitere Ausgleichszahlungen einfordern.

2. Behördliche Absonderung: Wie komme ich zu meiner Entschädigung nach dem Epidemiegesetz?

200 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte und Wohnsitzärztinnen und Wohnsitzärzte haben uns seit April bekannt gegeben, dass sie behördlich abgesondert wurden. Eine behördliche Absonderung erfolgt vereinfacht gesagt dann, wenn ein ungeschützter Kontakt mit einer infizierten Person bestanden hat oder man selbst SARS-CoV-2 positiv ist.

Für die Berechtigung auf eine Entschädigung nach dem Epidemiegesetz ist es unerheblich, ob Krankheitssymptome an COVID-19 bestanden haben oder nicht, Anknüpfungsgrund ist lediglich das Vorliegen eines schriftlichen Absonderungsbescheides der Bezirkshauptmannschaft/des Magistrates.

Da eine behördliche Absonderung bei selbständig tätigen Ärztinnen und Ärzten in der Regel eine Betriebsschließung oder den Ausfall von Einsätzen wie etwa arbeitsmedizinischen Terminen bedeutet, geht damit in der Regel ein relevanter Verdienstentgang einher.

Um seitens des Bundes eine Entschädigung für diesen finanziellen Ausfall erhalten zu können, ist folgendes zu beachten:

- Ein Antrag auf Entschädigung ist bei der Behörde einzubringen, die den schriftlichen Absonderungsbescheid erlassen hat.
- Die **Antragsfrist** beträgt gemäß § 33 iVm § 49 Epidemiegesetz **drei Monate**. Diese Frist beginnt ab dem ersten Tag der Beendigung der Absonderung zu laufen. Es ist eine materiellrechtliche Fallfrist, das bedeutet, dass der Antrag auf Entschädigung am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingelangt sein muss!
- Die **Berechnung der Entschädigung** hat den Vorgaben der EpG-1950-Berechnungsverordnung, BGBl II 329/2020 zu entsprechen. Es ist das seitens des Ministeriums erstellte Formular, das ein Excel-Berechnungstool ist, zu verwenden. Da die Berechnung sehr komplex und aufwändig ist, empfehlen wir, mit der Berechnung den Steuerberater zu beauftragen. Dieser hat, damit der Antrag als wirksam eingebracht gilt, ohnehin die Richtigkeit der Berechnung zu bestätigen. Wenn die

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Berechnung, der vereinfacht betrachtet ein Vergleich des Kalendermonats, in dem die Absonderung erfolgt ist mit gleichen Monat des Vorjahres hinsichtlich der Einnahmen zugrunde liegt, ein Verdienstausfall durch die Absonderung ergibt, können auch die Kosten des Steuerberaters für die Antragstellung beantragt werden.

- Sollte Ihr Steuerberater mit den Modalitäten der Berechnung noch nicht vertraut sein, stehen Informationen zur Berechnung, das EpG-Berechnungstool und eine Ausfüllhilfe für das EpG-Berechnungstool auf der BMSGPK Website (unter "Weitere Informationen => Erlässe") zur Verfügung.
- Zusätzliche Informationen finden Sie auf unserer Website unter www.aekooe.at/coronavirus (Rubrik "Verdienstentgang nach Absonderung").

3. Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie neuerlich adaptiert wurden. Die aktuelle Version (Stand: 7.12.2020, Version 5) finden Sie HIER zum Download.

4. Handy-Signatur: der digitale Ausweis

Die Handy-Signatur ist Ihre persönliche Unterschrift im Internet. Sie ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt und somit Ihr digitaler Ausweis im Netz. Mit der Handy-Signatur haben Sie Zugang zu mehr als 200 E-Services aus Wirtschaft und Verwaltung und auch zu mehreren Systemen der Ärztekammer (z. B. MeinDFP, OÖ. Arztsuche).
Für die künftigen COVID-19-Impfungen außerhalb Ihrer Ordinationen, zum Beispiel in Alten- und Pflegeheimen, sollen mobile Systeme zur Erfassung von Impfungen in e-Impfdoc zur Verfügung gestellt werden. Auch dafür wird unter anderem eine Handy-Signatur benötigt.

Vielleicht sollten Sie sich schon jetzt darauf vorbereiten und sich eine Handy-Signatur anschaffen. Sie können die Handy-Signatur in einer der vielen Registrierungsstellen in ganz Österreich aktivieren. Regional können Sie bei Gemeinden, der ÖGK (inkl. Außenstellen), einigen Banken und auch bei der Ärztekammer für Oberösterreich (Reinhard Hechenberger) Ihre Handy-Signatur beantragen. Zur Ausstellung sind Ihr Mobiltelefon und ein Lichtbildausweis notwendig.

Registrierungsstellen: https://www.buergerkarte.at/registrierungsstellen

17.12.2021: COVID-19 Info für alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

Freistellung für Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche

Auf der Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung des Bundesrates steht ein Gesetzesentwurf für eine COVID-19-Sonderfreistellung für Schwangere ab der 14. Schwangerschaftswoche.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Das Gesetz wird voraussichtlich heute beschlossen werden und tritt nach dessen Kundmachung in Kraft.
Der Entwurf sieht vor, dass werdende Mütter (befristet bis 31. März 2021) ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche bis zum Beginn des (vorzeitigen) Mutterschutzes nicht mit Arbeiten beschäftigt werden dürfen, bei denen ein **physischer Körperkontakt** mit anderen Personen erforderlich ist. Als Beispiele werden Friseurinnen, Stylistinnen, Kosmetikerinnen, Piercerinnen und Tätowiererinnen, Masseurinnen, Physiotherapeutinnen und Kindergärtnerinnen sowie teilweise Lehrerinnen angeführt. Es kommt grundsätzlich aber auch das Ordinationspersonal in Betracht.
Wird eine werdende Mutter mit solchen Arbeiten beschäftigt, hat der Dienstgeber

- primär die Arbeitsbedingungen so zu ändern, dass kein physischer Körperkontakt erfolgt und der Mindestabstand eingehalten wird
- oder – sofern eine Änderung der Arbeitsbedingungen nicht möglich ist - die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, an dem kein physischer Körperkontakt erforderlich ist und der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Dienstnehmerin ihre Tätigkeit in ihrer Wohnung ausüben kann (Homeoffice).

Ist eine derartige Änderung der Arbeitsbedingungen oder die Beschäftigung auf einem anderen Arbeitsplatz **nicht möglich**, hat die Dienstnehmerin **Anspruch auf Freistellung** bei Fortzahlung des Entgelts. Der Dienstgeber kann sich das für diesen Zeitraum fortgezahlte Entgelt (inkl. der für diesen Zeitraum abzuführenden Steuern und Abgaben sowie der zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge) vom Krankenversicherungsträger zurückholen. Der **Antrag** auf Ersatz ist **spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung** beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Welche der oben angeführten Vorkehrungen im konkreten Einzelfall vorzusehen sind, ist ausschließlich anhand des konkreten Arbeitsplatzes zu beurteilen. Gegebenenfalls kann ein Arbeitsmediziner zu Rate gezogen werden.

Manche Dienstgeber werden von ihren schwangeren Dienstnehmerinnen eine Bestätigung darüber verlangen, dass sie bereits in der 14. Schwangerschaftswoche sind/waren. Eine derartige Bestätigung kann privat verrechnet werden. Wir empfehlen für diese einfache Bestätigung ein Privathonorar in Höhe von € 11,50.

10.12.2020: COVID-19 Update

COVID-HÄND zu den Weihnachtsfeiertagen

In Oberösterreich gibt es mehrere COVID-HÄND-Teams an verschiedenen Standorten, die für die ärztliche Betreuung von in häuslicher Quarantäne befindlichen Personen und zu Hause belassenen COVID-19-positiven Patienten zur Verfügung stehen. Um die medizinische

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Versorgung durch den COVID-HÄND auch zu den kommenden Weihnachtsfeiertagen aufrechtzuerhalten, möchten wir alle Ärztinnen und Ärzte um ihre Unterstützung ersuchen. Bei Interesse bzw. Fragen rund um die Registrierung zum Bereitschaftsdienst wenden Sie sich bitte an Mag. Seyfullah Çakir: 0732 77 83 71-305, cakir@aekooe.at.

03.12.2020: COVID-19 Update

1. OÖ Krankenfürsorgen – Zuschlag für Visiten der Vertragsärzte für Allgemeinmedizin bei abgesonderten und / oder COVID-19-positiven Patienten

   Nach Verhandlungen mit den OÖ Krankenfürsorgen dürfen nun Vertragsärzte für Allgemeinmedizin auch für diese Patienten zu denselben Bedingungen wie bei der ÖGK einen Zuschlag zur Visite zur ärztlichen Versorgung von behördlich abgesonderten Patienten und / oder positiv getesteten Personen verrechnen. Für die Position „COVIZU“ gebührt daher für die Dauer der Pandemie, längstens bis zum 31. März 2021, ein Zuschlag in Höhe von € 40,-.

   Weitere Voraussetzungen:

   - Die persönliche ärztliche Visite muss medizinisch notwendig sein, die allgemeinen Voraussetzungen für Krankenbesuche müssen vorliegen und eine sonstige (z. B. telemedizinische) Behandlung ist nicht möglich bzw. zielführend.
   - Die Position ist zusätzlich zu allen Visitenpositionen verrechenbar, wenn es sich um behördlich abgesonderte und / oder COVID-19-positive Personen handelt. Ausgenommen davon sind die „Mitvisiten“, d. h. der Zuschlag gebührt nur einmal pro Visite an einem Standort (gilt auch für Altenheime).
   - Nicht verrechenbar im Rahmen von eingerichteten Bereitschaftsdiensten (HÄND, ÄND, COVID-HÄND).
   - Nicht verrechenbar bei Visiten zur Vornahme einer Testung auf COVID-19 und bei Verrechnung der Pos. C3co.

2. Checkliste der ÖÄK für niedergelassene Ärzte in der Behandlung von COVID-19-Patienten

   Mitglieder der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin der ÖÄK haben eine Checkliste für die Behandlung von COVID-19-Patienten erarbeitet. Diese dürfen wir Ihnen HIER zur Verfügung stellen, ebenso ein COVID-19-Patienten-Datenüberwachungsblatt.

3. Aktualisierte Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen

   Wir dürfen Ihnen eine aktualisierte Information des BMSGPK betreffend Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen für die Dauer der Pandemie zur Verfügung stellen. Das diesbezügliche Schreiben finden Sie HIER zum Download.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

26.11.2020: COVID-19 Update

1. AKTUALISIERUNG: Positiv bestätigte COVID-19-Fälle sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als meldepflichtige Berufskrankheiten anzusehen

   Wir haben zuletzt im Newsletter vom 19. November 2020 darauf hingewiesen, dass eine nachgewiesene COVID-19-Infektion bei Tätigkeiten in bestimmten Einrichtungen als Berufskrankheit meldepflichtig ist. Gemeldet werden sollen – so hat uns die AUVA ursprünglich informiert – jene Personen, bei denen neben der aufgrund einer Testung nachgewiesenen COVID-19-Infektion auch tatsächlich Symptome vorliegen.
   Nunmehr hat uns die AUVA informiert, dass seitens ihrer Generaldirektion die Weisung gegeben wurde, dass jeder positiv getestete Fall (bei Tätigkeiten in den einschlägigen Einrichtungen) gemeldet werden soll, unabhängig davon, ob Symptome vorliegen oder nicht. Grund dafür ist, dass nach derzeitigem Wissensstand Spätschäden auch bei Symptomlosigkeit nicht endgültig ausgeschlossen werden können. Wir ersuchen Sie um Beachtung. Die übrigen Informationen im Newsletter vom 19. November 2020 bleiben vollinhaltlich aufrecht.

2. Aussetzen der Fristen für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

   Wir dürfen Sie über das Aussetzen der Fristen für Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen informieren. Aufgrund der aktuellen Situation hat das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend die Krankenkassen (ÖGK, SVS und BVAEB) Anfang November angewiesen, keine Kürzungen beim Kinderbetreuungsgeld vorzunehmen, wenn die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für die Eltern aufgrund der aktuellen Situation mit dem Coronavirus innerhalb der entsprechenden Fristen nicht möglich bzw. zumutbar ist.
   Sofern die Frist für die Durchführung der jeweiligen Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten besonderen Umstände noch offen ist, ist die Untersuchung umgehend nach Wegfall der besonderen Umstände durchzuführen.
   Falls die Untersuchungen corona-bedingt während der entsprechenden Fristen nicht durchgeführt werden können, wird bis auf Widerruf für solche – außerhalb der Fristen durchgeführten Untersuchungen – eine Nachverrechnung akzeptiert und die nachgeholten Untersuchungen werden so vergütet, als wenn sie während der Frist durchgeführt worden wären.
   Ein diesbezügliches gemeinsames Schreiben der ÖGK und der Sonderversicherungsträger sollten die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bereits erhalten haben bzw. in den nächsten Tagen erhalten.

3. Empfehlungen für Ordinationen in der Pandemiezeit seitens der ÖÄK und weiterer Institutionen

   Wir dürfen Sie informieren, dass auf Österreichebene "Empfehlungen für die hausärztliche Primärversorgung in Zeiten der Pandemie" von der Bundessektion Allgemeinmedizin der ÖÄK und der ÖGAM gemeinsam mit anderen Institutionen erarbeitet wurden.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Sie finden die "Empfehlungen für die hausärztliche Primärversorgung während der Pandemie" zum Download auf der BMSGPK-Website:

- Factsheet
- ausführliche Empfehlungen

4. Aktualisierte Liste der Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden

Im Zusammenhang mit der Information zur Meldung von positiven Antigen-Testergebnissen haben wir Ihnen die Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden, die der Krisenstab des Landes OÖ zur Verfügung gestellt hat, übermittelt. Das Magistrat Linz ist nun mit der Information auf uns zugekommen, dass die angeführte E-Mail-Adresse zu aktualisieren war. Sie finden die Liste der Bezirksverwaltungsbehörden HIER.

19.11.2020: COVID-19 Update

1. Positiv bestätigte COVID-19-Fälle sind bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als meldepflichtige Berufskrankheiten anzusehen

Nach Rücksprache mit der AUVA Landesstelle dürfen wir Sie darüber informieren, dass Infektionserkrankungen und damit auch positiv bestätigte COVID-19-Fälle bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen als meldepflichtige Berufskrankheiten anzusehen sind und damit bei den Personen, die nach dem ASVG unfallversichert sind, als Verdacht einer Berufskrankheit vom Arzt meldepflichtig an die AUVA sind. Ob sich aus der COVID-19-Infektion in der Folge eine Berufskrankheit tatsächlich ergibt oder nicht, bleibt dann der nachfolgenden Prüfung der AUVA vorbehalten, der Arzt braucht nur die (Verdachts)meldung abgeben.

Die AUVA ersucht in diesem Zusammenhang darum, dass nur bei Patienten, bei denen ein positiver Labortest auf COVID-19 (SARS-CoV-2) und einschlägige Symptomatik vorliegt und der Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang besteht, eine BK-Meldung abgegeben wird. Meldepflichtig und damit der Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang ist bei Infektionskrankheiten nur bei Tätigkeiten in bestimmten Einrichtungen gegeben. Darunter fallen insbesondere Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime, Apotheken, Fürsorgeeinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Ordinationen, Labors, Justizanstalten und in Einrichtungen, in denen eine vergleichbare Gefährdung besteht (z. B. Behindertenbetreuungseinrichtungen). Im Zweifel ist es jedenfalls sinnvoll, eine BK-Meldung abzugeben. Bei Unklarheiten, ob im konkreten Fall eine Tätigkeit in einer solchen Einrichtung gegeben ist, oder sonstigen Fragen im Zusammenhang mit einer Berufskrankheitenmeldung können Sie sich unmittelbar an die AUVA (Fr. Sonja Pirngruber, Gruppenleiterin für Berufskrankheiten; Tel 059393-32343, sonja.pirngruber@auva.at) wenden.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Die Meldung einer Berufskrankheit an die AUVA erfolgt mittels beiliegendem Formular, bitte füllen Sie auch Ihre Kontodaten aus, da Sie für diese Meldung den gesetzlich vorgegebenen Tarif von Euro 6,01 von der AUVA automatisch überwiesen erhalten. Die Meldung ist an die AUVA Landesstelle Linz, Garnisonstraße 5, 4010 Linz per Fax (059393-32390) oder per E-Mail LLA-DE@auva.at oder postalisch zu übermitteln.

Da die Rechtslage bei den anderen Unfallversicherungsträgern gleichgelagert ist, gehen wir davon aus, dass auch für deren Versicherte dieselben Regelungen hinsichtlich Meldung anzuwenden sind. HIER finden Sie die einschlägigen Informationen samt Formular der SVS. Die Informationen samt Formular der BVAEB finden Sie HIER. Nach Rücksprache mit den Krankenfürsorgen akzeptieren diese für ihre Versicherten das Formular der AUVA.

2. Aktuelle Presseaussendungen

Am Montag, den 16. November 2020, wurde je eine Presseaussendung durch das Land OÖ sowie durch die Ärztekammer für Oberösterreich im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie versandt, die wir hier wiedergeben dürfen:

- **Presseaussendung des Landes OÖ**
  Immer mehr niedergelassene Ärztinnen und Ärzte in Oberösterreich bieten Corona-Testungen an – bald 45%
  Die Ärztekammer für Oberösterreich führte unter den 1.198 Kassenärztinnen und -ärzten in Oberösterreich eine Befragung durch, inwieweit die neuen Antigen-Tests, die gegenüber PCR-Tests deutlich schneller und günstiger sind, eingesetzt werden. 53% der an der Studie teilgenommenen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte (das sind 35% aller Ordinationen in Oberösterreich) haben die Rückmeldung gegeben, dass bereits Antigen-Tests in den Ordinationen angeboten werden. In zusätzlich neun Prozent der Ordinationen in Oberösterreich werden demnächst Antigen-Tests angeboten werden. Darüber hinaus bieten bereits auch Fachärztinnen und -ärzte sowie auch Wahlärztinnen und -ärzte Antigen-Tests an.
  Lesen Sie mehr >>

- **Presseaussendung der Ärztekammer für Oberösterreich**
  Trotz hartem Lockdown: Oberösterreichs Ärztinnen und Ärzte halten Ordinationen offen
  Wie schon im Frühjahr können Patientinnen und Patienten trotz hartem Lockdown in Oberösterreich auf eine sichere und umfassende medizinische Versorgung zählen. Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte halten ihre Ordinationen unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln offen. Um die Ansteckungsgefahr so minimal wie möglich zu halten, sind aber Terminvereinbarungen vor dem Arztbesuch unumgänglich.
  Lesen Sie mehr >>

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

3. Keine Änderungen für Ordinationen durch die COVID-19-Notmaßnahmenverordnung
   Wir dürfen Sie informieren, dass die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in COVID-19-Notmaßnahmenverordnung umbenannt wurde. Diese mit 17. November 2020 in Kraft getretene Verordnung hat keine Auswirkungen auf Ordinationen; diese sind weiterhin geöffnet. Alle bisher geltenden Maßnahmen und Vorgaben (insbesondere in Bezug auf geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos) sind unverändert weiterhin einzuhalten.
   Weitere Details finden Sie in der 479. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

4. Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie
   Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie erneut adaptiert wurden. Die aktuelle Version (Stand: 16.11.2020, Version 4) finden Sie HIER zum Download.

5. Aktualisierte Liste der Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden
   Im Zusammenhang mit der Information zur Meldung von positiven Antigen-Testergebnissen haben wir Ihnen die Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden, die der Krisenstab des Landes OÖ zur Verfügung gestellt hat, übermittelt. Diesbezüglich haben wir nun vom Magistrat Wels die Information bekommen, dass die angeführte Fax-Nummer zu aktualisieren war. Sie finden die Liste der Bezirksverwaltungsbehörden HIER.

13.11.2020: Zwingende PCR-Testung bei positivem Antigen-Test-Befund

Die Diskussion um die zwingende Nachtestung von durch Kassenärzte positiv getesteten symptomatischen Patienten wird immer absurder. Wie Sie auch den Medien entnommen haben, hat das Gesundheitsministerium gegenüber den Ländern zwar eingelenkt. Auch das Ministerium hält es mittlerweile für sinnvoll, die Absonderung und die Kontaktpersonennachverfolgung bereits beim Vorliegen des positiven Antigen-Tests zu starten und nicht mehr tagelang das Ergebnis des PCR-Tests zuzuwarten. Das Ministerium hat auch den Ländern freigestellt, bei Engpässen im Zusammenhang mit den **behördlichen** PCR-Testungen von einer PCR-Nachtestung abzusehen. Das Gesundheitsministerium besteht aber ausdrücklich weiterhin darauf, dass bei Testungen durch niedergelassene Ärzte der nachfolgende PCR-Test zwingend durchgeführt wird! Eine Erklärung für diese Absurdität gibt es nicht. Der nachfolgende PCR-Test ist therapeutisch sinnlos und hat auch für die – zu diesem Zeitpunkt ja bereits verfügte – Absonderung keinen Sinn.

Wir haben jetzt nochmals in aller gebotenen Schärfe beim Gesundheitsminister interveniert, diese gegenüber den niedergelassenen Ärzten geradezu schikanöse Vorgangsweise abzustellen.

Wir dürfen auch darauf hinweisen, dass für eine Meldung von positiven Antigen-Testergebnissen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

weiterhin das nun neu überarbeitete und verbesserte Formular für SARS-CoV2 Antigentestergebnisse (Positive + Gesamttestzahl) - Excel-Version
sowie Formular für SARS-CoV2 Antigentestergebnisse (Positive + Gesamttestzahl) - PDF-Version
verwendet werden soll. Es wird im Formular nun auch um die Angabe der insgesamt durchgeführten Tests gebeten, um die Positivitätsrate errechnen zu können.
Zur Klarstellung dürfen wir festhalten, dass das im **Ärztekammer Aktuell - News vom 12. November 2020** versandte „Formular zur Anzeige gemäß § 2 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950“ lediglich das alte, gleichlautende Formular ersetzt (enthält nun auch SARS CoV 2) und derzeit nicht zur Anwendung gelangen muss (sondern eben oben angeführtes Formular).

12.11.2020: COVID-19 Update

1. Testungen im niedergelassenen Bereich bei den OÖ Krankenfürsorgen

   Die OÖ Krankenfürsorgen sind ex lege von der Verordnung bezüglich der Durchführung von Corona-Testungen an Versicherten nicht umfasst. Sie haben jedoch nun zugestimmt, zu denselben Voraussetzungen wie auch bei den anderen Sozialversicherungsträgern (ÖGK, SVS, BVAEB) die Honorierung für ihre Versicherten, sofern entsprechende Symptome vorliegen, zu übernehmen. Einzige Besonderheit ist, dass bei den OÖ Krankenfürsorgen nicht nur Vertragsärzte, sondern auch Wahlärzte berechtigt sind, diese Testungen vorzunehmen und die Patienten eine Rückerstattung erhalten.

   Wir dürfen daher die Eckdaten, welche bereits an Sie ausgesandt wurden, noch einmal zusammenfassen:

   - Fallpauschalen je Fall (Euro 65,- bzw. Euro 50,- bzw. Euro 35,- gestaffelt je nach Anzahl der durchgeführten Testung pro Monat bzw. Euro 60,- für die PCR-Auswertung im Labor) eines Versicherten der jeweiligen OÖ Krankenfürsorge.
   - Inkludiert sind die Probenentnahme für das Material, die Auswertung des Antigen-Tests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch, sodass weitere Zuzahlungen für die Testung nicht erlaubt sind.
   - Durchführung und Organisation der Tests (Stufendiagnostik, räumliche bzw. zeitliche Trennung, Schutzausrüstung), welche Art der Tests (PCR- und Antigen-Test) anzuwenden sind etc., wird gleich wie bei den anderen Sozialversicherungsträgern gehandhabt.
   - Anzeigepflicht im Falle eines positiven Testergebnisses.
   - Freiwilligkeit der Teilnahme

   An der Honorierungsmodalität ändert sich dadurch nichts, das heißt, Sie stellen dem Patienten eine Rechnung aus, wobei dieselben Positionsnummern (1. Antigen-Test positiv und PCR-Test veranlasst = COVT1; 2. Antigen-Test negativ ohne PCR-Test = COVT2; 3. Antigen-Test negativ mit PCR-Test veranlasst = COVT3; 4. PCR-Test = COVL für Labor) wie bei der ÖGK anzuführen sind, der Patient reicht bei seiner zuständigen Krankenfürsorge ein und

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

erhält im Wege der Kostenrückerstattung den bezahlten Betrag. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern ist unklar, ob der Bund den Krankenfürsorgen die dadurch entstehenden Kosten ersetzen wird.
Weitere Details finden Sie HIER auf unserer Website.

2. Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen

Aufgrund von vermehrten Anfragen zu den Berufsrechten der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen dürfen wir Ihnen die wichtigsten Punkte nachfolgend nochmals mitteilen:

Bei den im Rahmen der COVID-19-Testungen anfallenden Tätigkeiten, das sind die Gewinnung von Probenmaterial, die Durchführung der Laboruntersuchungen und die Erstellung des Befunds und die Auswertung des Befundergebnisses, handelt es sich um medizinische Tätigkeiten und nicht um Laientätigkeiten.

Die **Gewinnung von Probenmaterial** für die COVID-19-Testungen (d.s. Abstrichnahme aus Nase und Rachen, Blutentnahme aus der Kapillare) darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen durchgeführt werden:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege nach ärztlicher Anordnung gemäß GuKG,
- Sanitäter/innen gemäß SanG,
- Laborassistenz nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines Biomedizinischen Analytikers / einer Biomedizinischen Analytikerin gemäß MABG

Die **Durchführung von Laboruntersuchungen** im Rahmen der COVID-19-Testungen darf von folgenden Personen bzw. Berufsgruppen erfolgen:

- Ärzte/-innen gemäß Ärztegesetz 1998,
- Biomedizinischen Analytikern/-innen gemäß MTD-Gesetz,
- Personen, die ein naturwissenschaftliches oder veterinärmedizinisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben gemäß Ärztegesetz 1998 bzw. MTD-Gesetz,
- abhängig von der Laboruntersuchung die Laborassistenz nach ärztlicher Anordnung und unter Aufsicht eines Arztes / einer Ärztin oder eines Biomedizinischen Analytikers / einer Biomedizinischen Analytikerin gemäß MABG.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

3. Liste von Unternehmen mit COVID-19 relevanten Produkten
   Auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich können Sie eine Liste von Unternehmen mit COVID-19 relevanten Produkten downloaden. Die Liste finden Sie HIER.

4. Adaptierte Fassung der Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie
   Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie adaptiert wurden. Die aktuelle Version (Stand: 4.11.2020, Version 3) finden Sie HIER zum Download.

09.11.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte

PCR-Testung bei positivem Antigen-Test-Befund

Wie von uns berichtet, beharrt das Gesundheitsministerium weiterhin auf dem Standpunkt, dass bei symptomatischen Patienten mit positivem Antigen-Testergebnis, eine Nachtestung mittels PCR-Tests erfolgen muss. Im Hinblick darauf, dass diese Nachtestung für die Ausstellung der behördlichen Absonderungsbescheide in Oberösterreich zukünftig wahrscheinlich völlig bedeutungslos sein wird (siehe Sonder-NL von 8.11.2020), haben wir auch schon beim Gesundheitsministerium interveniert, aber der Gesundheitsminister besteht auf diese Nachtestung. Um die Honoraransprüche zu behalten, dürfen wir Ihnen daher nochmals empfehlen, den positiven Antigen-Test durch einen PCR-Test zu bestätigen. Grundsätzlich muss nach der dafür erlassenen Verordnung des Gesundheitsministers die Probe durch den Vertragsarzt, der den Antigen-Test durchgeführt hat, selbst entnommen und die laboranalytische Auswertung veranlasst werden. In jenen Fällen allerdings, in welchen aufgrund der Labor-Transportlogistik davon auszugehen ist, dass eine PCR-Testbefundung über telefonische Veranlassung an die Gesundheitshotline 1450 zu einem rascheren Ergebnis führt, erachten wir auch diesen Weg für zulässig.

08.11.2020: COVID-19-Info für alle niedergelassenen Ärzte

Änderung der behördlichen Vorgehensweise bei positiven Antigen-Tests

Wie Sie von uns bereits mehrfach informiert wurden, sieht die Verordnung des Gesundheitsministeriums für die Durchführung der Antigen-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vor, dass bei einem positiven Antigen-Test eine Nachtestung mittels PCR-Tests erfolgen muss.
Derzeit erhalten Patienten vor positiver PCR-Testung keinen Absonderungsbescheid, was zu einer **tagelangen Verzögerung** des **Quarantänebescheides** an den positiv getesteten Patienten, zu einer unverantwortbaren **Verzögerung des Contacttracing** und zu einer **unnötigen Ressourcenvergeudung** führt.
Wir haben deshalb in den letzten Tagen immer wieder versucht, sowohl die Bundespolitik, als auch in Verhandlungen mit den Bezirksbehörden, diese zu einer Änderung der Vorgehensweise bei symptomatischen Patienten mit einem positiven Antigen-Testergebnis

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

zu bewegen. Tatsächlich sind die Bezirkshauptleute in dieser Angelegenheit vergangenen Donnerstag zusammen getroffen. In dieser Sitzung konnte noch keine Einigung erzielt werden, weil das Abgehen von der verpflichtenden PCR-Nachprüfung nach positiver Antigen-Testung der derzeitigen Empfehlung des Gesundheitsministers widerspricht.
Einige Bezirkshauptmannschaften sind allerdings schon vorgeprescht und haben die Ärztinnen und Ärzte in ihren Bezirken vorinformiert, dass ein positiver Antigen-Test bei symptomatischen Patienten für die Ausstellung eines Quarantänebescheids ausreicht und dafür kein PCR-Test mehr notwendig sei. Am Freitag, 6. November 2020, fanden weitere Gespräche auf Landesebene mit den Bezirkshauptleuten statt.
Ergebnis dieser Gespräche ist, dass voraussichtlich und vorbehaltlich der Zustimmung der medizinischen Experten im OÖ Krisenstab - **eine Empfehlung des Landes an die Bezirkshauptmannschaften ergehen wird, wonach in Zukunft für die Ausstellung eines Absonderungsbescheides bei symptomatischen Patienten ein positiver Antigen-Test grundsätzlich ausreichen soll, wenn der testende Arzt den PCR-Test nicht für erforderlich hält.**
Diese Empfehlung würde dann selbstverständlich gleichlautend sowohl für Testungen durch Vertragsärzte, als auch durch Wahlärzte gelten.
Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte besteht aber das Problem, dass das Honorar und die Form der Testungen durch niedergelassene Vertragsärzte vom Gesundheitsminister festgelegt werden. Die ÖGK zahlt das Honorar zwar aus, ist aber dabei an Weisungen des Gesundheitsministeriums gebunden, weil dieses letztlich die Kosten übernimmt. In der Verordnung des Gesundheitsministers ist, wie beschrieben, vorgesehen, dass nach positivem Antigen-Test ein PCR-Test zu veranlassen ist.
Es ist zwar völlig absurd, von den Vertragsärzten die Veranlassung eines für die therapeutischen Konsequenzen und in Zukunft auch für die Absonderung und die behördlichen Schritte unerheblichen PCR-Tests zu verlangen. Da das Gesundheitsministerium aber ausdrücklich auf dem Standpunkt beharrt, dass der Vertragsarzt nur dann ein Honorar erhält, wenn er alle Bedingungen der Verordnung erfüllt, also bei positivem Antigentest einen PCR-Test durchführt, **müssen wir allen Vertragsärzten weiterhin empfehlen, den PCR-Test zu veranlassen, auch wenn er für das Vorgehen der Bezirksverwaltungsbehörden keine Relevanz mehr hat (Absonderungsbescheid zukünftig bereits bei positivem Antigen-Test).**
Diese Sinnlosigkeit und die Verschwendung von Ressourcen, die wir in anderen Bereichen notwendiger brauchen würden, hat der Gesundheitsminister zu verantworten!

05.11.2020: COVID-19-Update

1. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ab 3. November 2020

   Zunächst halten wir fest, dass die neue Verordnung keine neuen unmittelbaren Auswirkungen auf den Ordinationsbetrieb hat. Es sind weiterhin die bisher gültigen Maßnahmen und Empfehlungen zu beachten.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Da vermehrt Fragen im Zusammenhang mit der neuen Verordnung an uns herangetragen werden, fassen wir die wichtigsten Neuerungen nochmals zusammen:

- **Maskenbefreiung**
  Nach den neuen Regelungen besteht nunmehr eine Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung. Die sog. „Face-shields“ sind daher grundsätzlich nicht mehr ausreichend.

  Es ist aber auch weiterhin eine Ausnahme zur Maskenpflicht für diejenigen Personen vorgesehen, denen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Nur in diesem Fall darf zunächst auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden (eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht). Sofern diesen Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.

  Wir ersuchen Sie, diese Abstufung bei der Ausstellung von Maskenbefreiungsbestätigungen zu berücksichtigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf Verlangen gegenüber Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Behörden und Verwaltungsgerichten sowie Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Verkehrsmittelbetreibern durch eine von einem in Österreich zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung glaubhaft zu machen.

  Wie bereits in früheren Newslettern informiert, wurden in Abstimmung mit den medizinischen Fachleuten des Krisenstabes des Landes OÖ folgende Gründe für eine Unzumutbarkeit festgelegt:
    - Angst, Panikstörung
    - Klinisch relevante obstruktive oder restriktive Ventilationsstörung
    - dermatologische lokale Unverträglichkeit

- **Testung des Gesundheitspersonals**
  Die in den Medien kolportierte Verpflichtung zur wöchentlichen Testung des Gesundheitspersonals auf SARS-CoV-2 gilt nur für Mitarbeiter in Kranken- und Kuranstalten sowie in Pflegeheimen. Eine derartige Verpflichtung ist in Ordinationen weder für den Ordinationsinhaber noch für das Ordinationspersonal vorgesehen!

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- **Ausgangsbeschränkungen**
  Arztbesuche Ihrer Patienten fallen nicht unter die Ausgangsbeschränkungen, weil diese zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens gehören. Von den Ausgangsbeschränkungen zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr ausgenommen sind auch Ihre beruflichen Tätigkeiten sowie auch jene des Ordinationspersonals, welche für einen reibungslosen Ordinationsbetrieb erforderlich sind. Sie können daher auch weiterhin ohne zeitliche Einschränkung Patienten in Ihrer Ordination behandeln.

- **Regelungen zum Betreten des Ordinationsbereiches**
  Hinsichtlich des Ordinationsbetriebes ist dafür Sorge zu tragen, dass Patienten, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens 1 Meter einhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Dasselbe gilt auch für den Ordinationsinhaber und seine Mitarbeiter, sofern zwischen den Personen keine sonstige geeignete Schutzvorrichtung zur räumlichen Trennung vorhanden ist, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet. Die in der Verordnung für den Kundenbereich von Betriebsstätten vorgesehenen 10 m2 pro Kunde gelten nicht für das Wartezimmer in Arztordinationen.

- **Ersuchen um Bekanntgabe Telefonnummer bei PCR-Test**
  Das Bundesministerium ist mit folgender Bitte an uns herangetreten: Bei der Laboranforderung der PCR-Tests nach einem positiven Antigentest sollte unbedingt die Telefonnummer des Patienten vermerkt werden, da ansonsten die Behörde keine Kontaktpersonennachverfolgung durchführen kann. Datenschutzrechtlich ist dies unbedenklich. FAQs des BMSGPK zum Einsatz von Antigentests im niedergelassenen Bereich finden Sie hier.

- **Antigentests im Rahmen des HÄND**
  Vertragsärzte sind auch im Rahmen des Bereitschaftsdienstes berechtigt, Antigentests durchzuführen und mit den Sozialversicherungsträgern abzurechnen. Diese Test-kits sind auch in diesem Fall vom Vertragsarzt selbst mitzubringen. Eine Verpflichtung zur Durchführung dieser Tests besteht nicht. Testungen sollten primär in der Ordination stattfinden, in Ausnahmefällen können diese auch im Rahmen des Fahrdienstes erfolgen.
  Für diejenigen HÄND-Regionen, in denen die Dienste mit einer Pauschale honoriert werden, werden die Antigentests zusätzlich zu dieser Pauschale honoriert. Bei der Verrechnung ist Folgendes zu beachten:
    - Bei Anspruchsberechtigten der ÖGK sind die Antigentest-Positionen (COVT1 – COVT3) ebenso wie die übrigen kurativen Leistungen auf dem Bereitschaftsdienstschein einzugeben.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Bei Anspruchsberechtigten der SVS und der BVAEB sind die Antigentest-Positionen (COVT1 – COVT3) separat von den übrigen kurativen Leistungen auf einem „normalen“ Schein einzugeben (als wäre der Patient während der gewöhnlichen Ordinationszeiten getestet worden).

Weitere Details finden Sie unter folgenden Links:

- FAQ zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (veröffentlicht vom Bundesministerium!)
- COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

2. Wir bitten freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte, sich zu melden, wenn sie behördlich abgesondert wurden.

Wir haben den Eindruck, dass es aufgrund der aktuellen Infektions- und Kontaktzahlen bei ordinationsführenden Ärzten als auch sonst freiberuflich tätigen Ärzten vermehrt zu behördlichen Absonderungen kommt. Für den Fall, dass Sie abgesondert werden, weil Sie etwa positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder direkten Kontakt mit einer infizierten Person hatten, ersuchen wir Sie, uns über Ihre behördliche Absonderung zu informieren. Bitte melden Sie sich entweder telefonisch oder per E-Mail bei Frau Dr. Sylvia Hummelbrunner, MBL PM.ME, Tel.: 0732 778371-256, E-Mail: wirtschaftsrecht@aekooe.at.

Ihre Mitteilung hilft der Kammer, einen Überblick über die Versorgungssituation im extramuralen Bereich zu behalten. Wir wurden bereits im April seitens der Landessanitätsdirektion aufgefordert, die aktuellen Absonderungszahlen niedergelassener und sonst freiberuflich tätiger Ärztinnen und Ärzte bekanntzugeben, weil die Sanitätsbehörde keinen Überblick über die Absonderungen versorgungsrelevanter Berufsgruppen hat.
Falls Sie Informationen über Ihren Verdienstentgangsanspruch in Folge einer Absonderung benötigen, erhalten Sie diese ebenfalls bei Frau Dr. Hummelbrunner.

3. Behördlich benötigte Daten bei Meldung von positiven Antigentestergebnissen an die Bezirksverwaltungsbehörde

Seit 22. Oktober 2020 können sich krankenversicherte Personen auch bei niedergelassenen Vertragsärztinnen und -ärzten auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen. Voraussetzung ist, dass die zu testende Person selbst Symptome aufweist, die auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 hinweisen.
Bei einem angezeigten positiven Antigentestergebnis sind folgende Daten von der Ärztin oder dem Arzt an die Bezirksverwaltungsbehörden zu melden: Name, Adresse, Geburtsdatum, SV.Nr., Telefonnummer, E-Mail Adresse sowie die Mitteilung, ob bereits durch die Ärztin oder den Arzt eine PCR-Testanmeldung erfolgt ist.

Der Krisenstab des Landes OÖ hat um eine einheitliche Übermittlung der benötigten Daten gebeten, um die angezeigten positiven Antigentestergebnisse rascher behördlich bearbeiten

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

zu können. Hierfür wurde eine Excel-Datei erstellt, die wir Ihnen gerne (auch als PDF) zur Verfügung stellen. Wir ersuchen bei Meldungen an die Bezirksverwaltungsbehörden, um die Angabe mindestens der aufgelisteten Daten.

- Meldung positiver SARS-CoV2 Antigentestergebnisse an BVB (Excel-Version)
- Meldung positiver SARS-CoV2 Antigentestergebnisse an BVB (PDF-Version)
- Kontaktdaten der Bezirksverwaltungsbehörden

PCR-Testung bei positivem Antigen-Befund

Wird vom niedergelassenen Vertragsarzt ein Antigentest zur Bestimmung einer COVID-19-Infektion durchgeführt und erweist sich dieser als positiv, ist dieser nach der derzeitigen Rechtslage durch einen PCR-Test zu bestätigen. Der testende niedergelassene Arzt sollte grundsätzlich die Probe für den PCR-Test selbst durchführen. Wenn aber aufgrund der Transportlogistik zum Labor davon auszugehen ist, dass eine behördlich angeordnete Probenentnahme zu einem rascheren Ergebnis führt, ist es natürlich zweckmäßiger, die Probenentnahme durch die Behörde zu veranlassen.

4. Zwischenbericht Versand Schutzausrüstung

Bereits 1.489 niedergelassene Ärztinnen und Ärzte - das sind 56 Prozent aller Ordinationen - haben die aktuelle Bestellmöglichkeit für FFP2-Masken genutzt, bei einzelnen Gruppen sind es bereits über 70 Prozent, die ihre Online-Bestellung gemacht haben. Die ersten Pakete sind bereits am Weg und werden bald in den Ordinationen eintreffen. Aufgrund der großen Anzahl ersuchen wir Sie um Geduld - die Pakete werden im Laufe der nächsten Woche eintreffen.

Die seit Montag dieser Woche eingelangten und noch bis kommenden Montag einlangenden Bestellungen werden nächste Woche kommissioniert und verschickt. Nutzen Sie die Bestellmöglichkeit, die wir allen Ordinationen am 29. Oktober 2020 per E-Mail geschickt haben. Die Abwicklung der Bestellung erfolgt durch das Ärztliche Qualitätszentrum. Bei Fragen oder Problemen mit der Bestellung wenden Sie sich an das Ärztliche Qualitätszentrum, Herrn Mag. Alkin (DW 243) oder Frau Wimmer (DW 244).

Mit der Klarstellung im §741 ASVG ist die ÖGK für die Beschaffung und die Ärztekammer für die Verteilung der Schutzmaterialien an die Ordinationen zuständig. Mit Anfang November ist dieser Prozess mit Weisung des Gesundheitsministeriums gestartet worden. Wir erwarten die ersten Lieferungen Mitte November. Leider haben wir noch keine Information, welche Materialien diese ersten Lieferungen umfassen werden. Sobald wir über Art, Menge und Lieferzeitpunkt verlässliche Informationen haben, werden wir unverzüglich eine neue Bestellmöglichkeit für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte starten.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

30.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte

Wiedereinführung der telefonischen AU-Meldung ab 1. November 2020

Wie Sie möglicherweise bereits entsprechenden Medienmeldungen entnommen haben, soll die Möglichkeit zur telefonischen AU-Meldung aufgrund der aktuellen Lage der COVID-19-Pandemie wieder eingeführt werden. Wir können bestätigen, dass dies ab 1. November 2020 wieder möglich sein wird. Die ÖGK wird diesbezüglich in den nächsten Tagen ein Schreiben an alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte übermitteln. Wir möchten Sie aber vorab über ein paar Details informieren:

1. **Wiedereinführung AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation (sog. „telefonische Krankschreibung“) ab 1. November 2020**
    - Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der ÖGK können ab 1. November 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens bis 31. März 2021, AU-Meldungen allgemein (d.h. nicht nur für COVID-19-Verdachtsfälle mit Krankheitssymptomen) wieder auf Basis einer telemedizinischen Konsultation ausstellen.
    - Nach Möglichkeit soll bei solchen AU-Meldungen – wie auch bei AU-Meldungen auf Basis einer persönlichen Konsultation – gleich das Ende der Arbeitsunfähigkeit angegeben werden (AU-AF-Meldung).
    - Eine Absonderung nach dem Epidemiegesetz, die im Auftrag der Landessanitätsdirektion erfolgt, erfordert keine AU-Meldung.

Bereits bisher war eine telefonische AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen möglich - hier dürfen wir nochmals die Rahmenbedingungen wiederholen:

2. **AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen**
    - Nachdem es nicht in allen Bundesländern für die Absonderung von COVID-Verdachtsfällen über 1450 eine lückenlose Sicherstellung gibt, dass diese Verdachtsfälle bereits ab dem Zeitpunkt der Anordnung der Testung durch 1450 abgesondert sind, wird die ÖGK weiterhin die AU-Meldung von COVID-19-Verdachtsfällen bei Vorliegen entsprechender Krankheitssymptome akzeptieren.
    - Solche AU-Meldungen sind über den normalen eAUM-Prozess an die ÖGK zu übermitteln und mit der ICD-10-Diagnose „U 07.2 (COVID Verdachtsfall)“ entsprechend zu codieren bzw. ist diese ICD-10-Diagnose im Freitext anzugeben.
    - Derartig übermittelte AU-Meldungen für COVID-19-Verdachtsfälle werden von der ÖGK grundsätzlich für fünf Arbeitstage akzeptiert. Es sei denn, Sie legen gleich bei der Krankschreibung eine längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit (bei AU-AF-Meldung) fest.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Die betroffene Person wird durch die ÖGK nach Einlangen einer derartigen AU-Meldung kontaktiert und über die weitere Vorgangsweise informiert.
- Eine Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit ist bei COVID-19-Verdachtsfällen dann möglich, wenn weiterhin entsprechende Krankheitssymptome vorliegen und der Patient nicht ohnehin behördlich abgesondert ist.

29.10:2020: COVID-19-Update

1. Kundmachung der Verordnungen des BMSGPK, mit denen die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird

   Wir dürfen Sie über die 3. und 4. COVID-19-MV-Novelle informieren. Folgende Änderungen sind unter anderem enthalten:

   3. COVID-19-MV-Novelle

      1. **1m Mindestabstand beim Betreten öffentlicher Orte**
         Die Verordnung enthält die Wiedereinführung des Mindestabstands von einem Meter beim Betreten öffentlicher Orte zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben
      2. **1m Mindestabstand beim Betreten von Gesundheitseinrichtungen**
         Diese Abstandsregel gilt ebenso beim Betreten von Krankenanstalten, Kuranstalten und sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, für Besucher und für Mitarbeiter bei Besucherkontakt. Der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer hat zudem unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist.
      3. **Veranstaltungen**
         Für Veranstaltungen wurden die höchstzulässigen Teilnehmerzahlen reduziert oder in bestimmten Fällen die Ausarbeitung eines Präventionskonzepts verordnet.
         Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Vernissagen, Kongresse, Schulungen und Aus- und Fortbildungen etc. Dabei gelten zum Beispiel folgende Regeln (Auszug):
         - Für Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (etwa Stehveranstaltungen) in geschlossenen Räumen gilt die maximale Personen-Höchstzahl von sechs Personen plus höchstens sechs minderjährige Kinder bis 18 Jahre, gegenüber diesen anwesende Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen.
         - Für berufliche Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen gilt in geschlossenen Räumen die maximale Personen-Höchstzahl von 1.000.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

4. **Maskenbefreiungsbestätigung**
   Neu ist, dass Personen, die behaupten, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung unzumutbar ist, nun zum Nachweis durch eine Bestätigung, die von einem in Österreich zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt auszustellen ist, verpflichtet sind. Wie bereits in früheren Newslettern informiert, wurden in Abstimmung mit den medizinischen Fachleuten des Krisenstabes des Landes OÖ folgende Gründe für eine Unzumutbarkeit festgelegt:
   - Angst, Panikstörung
   - Klinisch relevante obstruktive oder restriktive Ventilationsstörung
   - Dermatologische lokale Unverträglichkeit

   Weitere Details entnehmen Sie bitte der 455. Verordnung „Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung – 3. COVID-19-MV-Novelle“ sowie der konsolidierten Fassung der Verordnung oder den FAQs „Coronavirus – Aktuelle Maßnahmen“ auf der Website des BMSGPK.

Weitere Änderung ab 7. November 2020 – Gesichtsvisier gilt nicht mehr als tauglicher MNS
Mit der 4. COVID-19-MV-Novelle, die mit 7. November 2020 in Kraft tritt, ist nunmehr eine „Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ zu tragen. Laut Information des BMSGPK sind Gesichtsvisiere damit kein geeigneter MNS im Sinne der Verordnung mehr.
Der Einsatz von Visieren als Teil der persönlichen Schutzausrüstung in Verbindung mit Atemschutzmasken, insbesondere bei aerosolproduzierenden Tätigkeiten in Einrichtungen des Gesundheitswesens ist jedoch weiterhin zulässig.
Auch diese neue Verordnung sieht Ausnahmen von der Pflicht, eine den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung tragen zu müssen, vor und zwar:

- Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
- Für Personen, denen das aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann. Diesfalls darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Ist auch das Tragen einer solchen vollständigen Abdeckung aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar, gilt die Verpflichtung zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.
  Diese Abstufung wird bei der Ausstellung von Maskenbefreiungsbestätigungen zu berücksichtigen sein.
- Während der Konsumation von Speisen und Getränken

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Weitere Details entnehmen Sie bitte der 456. Verordnung „Änderung der COVID-19-Maßnahmenverordnung – 4. COVID-19-MV-Novelle“.

2. Keine Antigen- oder PCR-Tests durch Wahlärzte auf Kassenkosten / Keine Kostenerstattung der Kasse an Wahlarztpatienten

Im Wege der ÖGK wurden wir soeben darüber in Kenntnis gesetzt, dass Antigen- oder PCR-Tests durch Wahlärztinnen/Wahlärzte nicht auf Rechnung der Krankenkassen durchgeführt werden dürfen. Die Erbringung zu den verordneten Bedingungen sollte den Intentionen des BMSGK zufolge ausschließlich auf Kassenvertragsärzte beschränkt werden.
Der Auffassung der ÖGK zufolge handelt es sich bei diesen Tests, selbst bei Vorliegen von Symptomen, um keine Krankenbehandlung, sondern um eine epidemiologische Maßnahme in Zusammenhang mit der Pandemie. Die Tests gelten daher streng betrachtet nicht als Kassenleistung, sondern als eine epidemiologische Leistung des Bundes. Aus diesem Grund ist eine Kostenerstattung für diese Tests an Patientinnen/Patienten von Wahlärztinnen/Wahlärzten ausgeschlossen.
Selbstverständlich ist es möglich und erlaubt, als Wahlärztin/Wahlarzt den Patienten privat Antigen- und/oder PCR-Tests anzubieten. Da die Möglichkeit, auf Kassenkosten COVID-19-Tests durchzuführen, medial breit kommuniziert wurde, sollten die Patientinnen/Patienten zur Vermeidung von Missverständnissen vom Wahlarzt/von der Wahlärztin vor der Testung über die privat zu bezahlenden Kosten aufgeklärt werden.

3. Welche Gesundheitsberufe dürfen Abstriche für Testungen durchführen?

Aufgrund vermehrter Anfragen, dürfen wir Sie darüber informieren, dass im Rahmen der Berufsgesetze die Durchführung von Abstrichnahmen in den Tätigkeitsbereich folgender Gesundheitsberufe fällt:

- Ärztinnen und Ärzte
- Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker (während der Pandemie auch ohne ärztliche Anordnung)
- Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger
- Sanitäterinnen und Sanitäter im Kontext einer Pandemie
- Laborassistentinnen und -assistenten (unter Aufsicht einer Ärztin oder eines Arztes bzw. einer Biomedizinischen Analytikerin/eines Biomedizinischen Analytikers)

Für eine fachgerechte Durchführung sollte das Gesundheitspersonal bei Bedarf geschult werden.
(Quelle: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz; Stand: 17.09.2020)

23.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte

COVID-19-Tests: Abrechnungspositionsnummern

Wir haben heute die Information erhalten, dass die ÖGK folgende Abrechnungspositionsnummern für die Durchführung von COVID-19-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte vorgesehen hat:

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Vertragsärzte

1. Antigentest positiv und PCR-Test veranlasst = **COVT1**
2. Antigentest negativ ohne PCR-Test = **COVT2**
3. Antigentest negativ mit PCR-Test veranlasst = **COVT3**

Labor

4. PCR-Test = **COVL**

Die ÖGK wird die Softwareunternehmen über diese Positionsnummern nunmehr in Kenntnis setzen. Daher gehen wir davon aus, dass eine Abrechnung der COVID-19-Tests mit den genannten Positionsnummern ab nächster Woche möglich sein sollte.

22.10.2020: COVID-19 Update

COVID-19-Test im niedergelassenen Bereich

Wir haben gestern bereits die Kassenärzte über die Bedingungen der mit der Kasse verrechenbaren COVID-19-Testungen bei symptomatischen Patienten informiert. Inwieweit Wahlärzte an den Testungen teilnehmen können, ist derzeit noch unklar und wird auf Bundesebene zwischen der Bundeskurie und der ÖGK abgeklärt. Sobald uns nähere Informationen vorliegen, werden wir diese sofort weitergeben.
Alle Verdachtsfälle müssen auch weiterhin der Behörde gemeldet werden. Für den Fall, dass Sie bei einem klinischen Verdachtsfall einen negativen Antigentest in der Ordination haben, sind wir der Ansicht, dass Sie keine Meldung an die Behörde machen müssen.
Laut Verordnung ist für Kassenärzte ein PCR-Test im Einzelfall, wenn die Symptomhäufigkeit auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie ein anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht, auch bei Vorliegen eines negativen Antigentests zulässig. Im Falle eines positiven Antigentests ist immer ein PCR-Test (Abstrichnahme in der Ordination) durchzuführen, wobei die Auswertung in den Labors erfolgt. Die Tests sind am freien Markt verfügbar und müssen auch vom Arzt, der diese durchführen möchte, besorgt werden. Ein Ankauf bzw. die Verteilung von Tests durch die Ärztekammer ist derzeit aus rechtlichen Gründen nicht möglich.
Nähere Details zur Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Honorarhöhe, Art der Tests (Stand der medizinischen Wissenschaft und CE Zertifizierung) etc. finden Sie hier.

21.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte zu COVID-19-Tests

Umsetzungsverordnung COVID-19-Test

Wie Ihnen aus unseren Informationen und den Medien bekannt ist, wurde das ASVG dahingehend geändert, dass niedergelassene Kassenärzte im Falle des klinischen Verdachts einer Infektion mit SARS-CoV-2 COVID-19-Testungen direkt mit der Kasse verrechnen können. Voraussetzung für die Umsetzung dieses Vorhabens war allerdings der Erlass einer Durchführungsverordnung durch den Gesundheitsminister. Wir dürfen Sie darüber

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

informieren, dass diese Verordnung heute kundgemacht wurde und ab morgen in Kraft ist, sodass ab morgen Testungen auf Rechnung der Sozialversicherungsträger durchgeführt werden können.

1. **Freiwilligkeit der Teilnahme:** Abrechnungsberechtigt für die Testungen sind jedenfalls alle Kassenärzte (bzw. Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten). Es besteht allerdings keine Verpflichtung für den Kassenarzt, die Testungen anzubieten.
2. **Klinischer Verdacht:** Voraussetzung der Abrechnungsfähigkeit mit den Kassen ist, dass beim Patienten nach Einschätzung des testenden Arztes Symptome vorliegen, die eine Infektion mit SARS-CoV-2 vermuten lassen. In sonstigen Fällen ist die Testung durch niedergelassene Ärzte weiterhin reine Privatleistung.
3. **Organisation des Tests:** Die Verordnung schreibt vor, dass der Test tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten erfolgen soll, und dass eine räumliche bzw. zeitliche Trennung der krankheitsverdächtigen Personen untereinander, aber auch von sonstigen Patienten durchzuführen ist bzw. dass der Arzt die erforderliche Schutzausrüstung (das bedeutet laut jüngstem BMSGPK-Erlass: Tragen einer FFP2 Maske + Brille [oder Visier] + Handschuhe + Schürze [oder Mantel] + Haube [laut Empfehlungen der ÖÄK ist die Haube optional]) zu verwenden hat. Außerdem muss das verwendete Testprodukt dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechen und CE zertifiziert sein.
4. **Art des Tests:** Grundsätzlich ist zunächst ein Antigentest durchzuführen. Ein PCR-Test ist nach Vorliegen eines positiven Antigentests durchzuführen. In Einzelfällen kann eine PCR-Testung auch bei negativem Antigentest durchgeführt werden, wenn die Symptomhäufung auffällig und von stark ausgeprägter Intensität ist sowie anamnestischer Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person besteht.
5. **Honorarhöhe:** Die Höhe des Honorars ist unmittelbar in der Verordnung durch den Gesundheitsminister festgelegt. Das Honorar umfasst das Material, die Probenentnahmen (einschließlich der Probenentnahme für einen allfällig zusätzlich notwendigen PCR-Test), die Auswertung des Antigentests, die dazugehörige Dokumentation sowie das therapeutische Gespräch. Das Honorar beträgt:
   - € 65,00 je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
   - € 50,00 je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,
   - € 35,00 je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung

   In Vertragsgruppenpraxen und Primärversorgungseinheiten gelten die Fallzahlen jeweils pro Gesellschafter. Zusätzlich gebührt für die laboranalytische Auswertung eines PCR-Tests (inkl. des verwendeten Materials und der dazugehörigen Dokumentation) ein Fallpauschale in Höhe von € 60,00.

Weitere Details über die Umsetzung der Verordnung durch die Kassen stehen noch nicht fest, insbesondere die Form der Verrechnung (z. B. Positionsnummer). Wir dürfen daher empfehlen, die Durchführung allfällig schon durchgeführter Testungen vorläufig zu

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

dokumentieren und werden Sie sofort in Kenntnis setzen, sobald uns von der Bundesebene die diesbezüglichen Informationen mitgeteilt werden.

19.10.2020: COVID-19-Info für Vertragsärzte zu COVID-19-Tests

COVID-19-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte - Statusupdate

Wie bereits im Newsletter vom 23.9.2020 erläutert, wurde seitens des Gesetzgebers bereits vor mehreren Wochen eine gesetzliche Regelung zur Ermöglichung der Durchführung von COVID-19-Tests durch niedergelassene Vertragsärzte geschaffen. Die näheren Details (Voraussetzungen, Art des Tests, Höhe der Honorare etc.) wurden allerdings einer Verordnung des Gesundheitsministeriums vorbehalten. Das Gesundheitsministerium hat eine derartige Verordnung bisher leider noch nicht erlassen, sodass sich die geplante Möglichkeit zur Durchführung derartiger COVID-19-Tests noch verzögert. Die diesbezüglichen Verhandlungen zwischen der ÖÄK und dem Gesundheitsministerium dauern derzeit noch an. Fest steht bislang nur, dass die niedergelassenen Vertragsärzte nach dem Erlass der Verordnung zur Durchführung von COVID-19-Tests berechtigt sein werden, nicht jedoch verpflichtet.

Gemäß einem uns vorliegenden vorläufigen Verordnungsentwurf sollen folgende Rahmenbedingungen gelten:

- Möglich sollen sowohl Antigentests als auch PCR-Tests sein.
- Die Durchführung von Tests soll tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten erfolgen, wobei darauf zu achten ist, dass SARS-CoV-2-krankheitsverdächtige Personen nicht mit den sonstigen Patientinnen und Patienten in Kontakt kommen.
- In den Räumlichkeiten, in denen die Tests durchgeführt werden, muss die für die klinische Differentialdiagnose und die allenfalls erforderliche Krankenbehandlung notwendige Ausstattung vorhanden sein.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei nur um einen Entwurf handelt und sich die Rahmenbedingungen noch in alle Richtungen verändern können. Wir empfehlen daher Patientinnen und Patienten, die derartige Tests auf Kosten der Krankenversicherungsträger bereits jetzt in der Ordination verlangen, weiterhin dahingehend zu informieren, dass erst die nähere Ausgestaltung des Gesetzes, mittels genannter Verordnung, abgewartet werden muss, bis diese Tests tatsächlich durchgeführt werden können.

Selbstverständlich werden wir Sie umgehend über den Erlass der Verordnung informieren.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

08.10.2020: COVID-19 Update

1. Voraussetzung für die Ausstellung eines Maskenbefreiungsattests

Aufgrund von vermehrten Anfragen dürfen wir Ihnen die Informationen bzgl. der ärztlichen Bestätigung der Unzumutbarkeit des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes aus dem Newsletter vom 13. August nochmals zur Verfügung stellen.

Der Mund-Nasen-Schutz ist als Präventionsmaßnahme abhängig von der Prävalenz in unterschiedlichem Ausmaß vorgeschrieben. Die ärztliche Bestätigung der Unzumutbarkeit des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes hat medizinisch gut begründet zu sein. Sie erfolgt im Regelfall durch den Arzt für Allgemeinmedizin. Ein fachärztliches Attest ist in unklaren Fällen anzustreben. In Abstimmung mit den medizinischen Fachleuten des Krisenstabes wurden folgende Gründe für eine Unzumutbarkeit festgelegt, die entweder durch den Hausarzt oder Facharzt bestätigt werden müssen:

- Angst, Panikstörung
- Klinisch relevante obstruktive oder restriktive Ventilationsstörung
- Dermatologische lokale Unverträglichkeit

Im Konnex der Berufsausübung in Abstimmung mit dem betriebsmedizinischen Dienst.
In Ordinationen ist allerdings unbedingt darauf zu achten, dass Patientinnen und Patienten einen Mund-Nasen-Schutz in Form einer Maske tragen.

2. Kurzarbeit Phase 3

Ab sofort ist die Beantragung der COVID-19-Kurzarbeit Phase 3 (1. Oktober 2020 bis 31. März 2021) möglich.
Ab sofort können Kurzarbeitsanträge für die Phase 3 gestellt werden.
Hier finden Sie die neue Sozialpartnervereinbarung zum Downloaden.
Für die Antragstellung gibt es eine Übergangsfrist von einem Monat. Sie beginnt am 2. Oktober 2020 und endet mit 2. November 2020. Danach ist eine Antragstellung vor Beginn des Kurzarbeitszeitraumes erforderlich.
Details zu den aktuellen Bedingungen und zur Antragstellung finden Sie unter www.ams.at.

NEU:
Kurzarbeitszeit zwischen 30 Prozent und 80 Prozent (siehe Pkt. IV. 1.)
Arbeitnehmer haben vom Arbeitgeber angebotene Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu absolvieren, bis zum Ausmaß der ursprünglichen Normalarbeitszeit (siehe Pkt. IV. 5.)
Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater!

3. Auffrischungsfristen für das Notarztdiplom sowie das Diplom für leitende Notärzte

Aufgrund der unklaren Pandemiesituation und ausfallender Möglichkeiten aufzufrischen, hat die ÖÄK die Akademie der Ärzte angewiesen, die Fristen für die Erneuerung befristeter

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Diplome ab 12. März 2020 auszusetzen. Das heißt jede Ärztin/jeder Arzt, deren/dessen Diplom am 12. März 2020 noch Gültigkeit hatte, behält dieses bis auf Weiteres. Sollte die WHO die Pandemie für beendet erklären, ist vorgesehen, wieder in den üblichen Zyklus zurückzukehren.

01.10.2020: COVID-19 Update

1. Neuer Erlass des BMSGPK für die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen

   Es gilt eine neue Version des Erlasses des BMSGPK betreffend die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2-Kontaktpersonen.
   Basierend auf den neuesten medizinisch-fachlichen Empfehlungen in Bezug auf Schutzmaßnahmen gegen eine Infektion mit SARS-CoV-2 hat das Gesundheitsministerium jene Schutzmaßnahmen neu definiert, die der Arzt für sich und das Personal ergreifen muss, um im Fall eines Kontaktes mit einer an SARS-CoV-2 infizierten Person nicht selbst als infektiös zu gelten und abgesondert zu werden. Das Gesundheitsministerium hat abhängig davon, ob der Patient einen Mund-Nasen-Schutz trägt oder nicht und wie weit er sich vom Arzt entfernt befindet, folgende Vorschriften erlassen:

Kontaktart	**Mindest- Schutzausrüstung Gesundheits- und Pflegepersonal (gesunde Person)**	**Mindest-Schutzausrüstung COVID-19-Fall**	**Situation**
≤2m	Chirurgische Maske, bei physischem Kontakt zusätzlich Handschuhe	MNS	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt MNS (oder höherwertig)
≤2m	FFP2 + Brille/Visier, bei physischem Kontakt zusätzlich Handschuhe, bei Tätigkeiten im Kopfbereich zusätzlich Schürze/Mantel	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall kann keinen MNS tragen bzw. trägt keinen
≤2m+ Probenahme	FFP2 + Brille/Visier + Handschuhe + Schürze/Mantel + Haube	Keine	Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt keinen MNS während Probenahme
≤2m+ Aerosolbelastung	**FFP3 + Brille/Visier + Handschuhe + Schürze/Mantel + Haube**	**Keine**	**Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall trägt keinen**

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

			MNS während aerosolgenerierenden Prozessen
>2m	**Chirurgische Maske**	**Keine**	**Personal trägt Schutzausrüstung und COVID-19-Fall kann keinen MNS tragen bzw. trägt keinen**

Gleichzeitig stellt das Ministerium fest, dass Gesichtsvisiere keine geeignete Alternative zu MNS zur Minimierung des Infektionsrisikos sind. Diese Ausführung des Ministeriums wird wohl so zu interpretieren sein, dass für den Fall, dass ein Patient mit einem Gesichtsvisier anstatt einer Mund-Nasen-Schutzmaske die Ordination betritt, dieser als Person ohne Schutzausrüstung im Sinn der obigen Tabelle beurteilt wird.

Die Gesundheitsbehörde prüft das Vorliegen dieser Schutzmaßnahmen. Für den Fall eines Kontaktes mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person entgehen Sie einer behördlichen Absonderung nur dann, wenn die angeführten Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt des Kontaktes erfüllt waren.

2. Interpretation zur Corona-Prämie

In einem unverbindlichen Gespräch mit der Gewerkschaft, konkret der GPA OÖ, konnten wir zu verschiedene Problemstellungen rund um die Corona-Prämie unseren Standpunkt darlegen. Nähere Informationen finden Sie hier.

3. Corona-Kurzarbeit

Es wird voraussichtlich auch für die sogenannte Phase III ab Oktober 2020 wieder eine Sozialpartnervereinbarung abgeschlossen werden. Wir werden Sie selbstverständlich auf dem Laufenden halten. Bitte geben Sie diese Information auch Ihrem Steuerberater weiter.

23.09.2020: COVID-19- Info für Vertragsärzte zu COVID-19-Tests

COVID-19-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte

In der heutigen Sitzung des Nationalrates wurde unter anderem eine Novelle des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (kurz ASVG) beschlossen. Diese Novelle, die ohne die übliche vorherige Gesetzesbegutachtung, im Nationalrat zur Abstimmung gebracht wurde, sieht unter anderem die Möglichkeit zur Durchführung von COVID-19-Tests durch Vertragsärztinnen und Vertragsärzte bzw. Vertragsgruppenpraxen sowie selbständige Vertragsambulatorien für Labormedizin während der Dauer der durch die WHO ausgerufene COVID-19-Pandemie vor. Wichtig in diesem Zusammenhang sind folgende gesetzlichen Rahmenbedingungen:

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Freiwilligkeit zur Durchführung der Tests
- Probenentnahme sowohl durch Vertragsärzte für Allgemeinmedizin als auch durch Vertragsfachärzte
- Auswertung der Probe entsprechend der berufsrechtlichen Bestimmungen (Sonderfachbeschränkung) durch Labormediziner, Mikrobiologen-Hygieniker sowie Pathologen
- Bezahlung eines pauschalen Honorars durch den Krankenversicherungsträgers für die Durchführung des Tests
- Zuzahlungen durch Patienten nicht erlaubt

Nähere Bestimmungen über die Durchführung des COVID-19-Tests, insbesondere über die konkreten Voraussetzungen, die Art der Tests, sowie die Höhe der Honorare für die erbrachten Leistungen sind durch eine Veordnung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz noch im Detail festzulegen.
Sobald diese Verordung in Kraft tritt, bzw. sobald weitere Rahmenbedingungen bekannt gegeben werden, werden wir Sie darüber informieren.

Wir empfehlen daher Patientinnen und Patienten, die derartige Tests auf Kosten der Krankenversicherungsträger bereits jetzt bei Ihnen in der Ordination verlangen, dahingehend zu informieren, dass erst die nähere Ausgestaltung des Gesetzes, mittels oben genannter Verordnung, abgewartet werden muss, bis diese Tests tatsächlich durchgeführt werden können.

17.09.2020: COVID-19 Update

COVID-19-Investitionsprämie

Mit der COVID-19-Investitionsprämie hat die Regierung einen Anreiz für Investitionen geschaffen.
Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen selbstständig tätiger Ärzte, die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 investiert haben. Die erste Maßnahme (z. B. Bestellung) zur Investition muss zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 gesetzt werden.
Die Förderungshöhe beträgt generell 7 Prozent der förderfähigen Investitionen und 14 Prozent für Investitionen in den Bereichen Ökologisierung, Digitalisierung und Gesundheit.
Nähere Details finden Sie hier.

10.09.2020: COVID-19 Update

Verdienstentgang nach Absonderung - Verbesserungsaufträge

Wenn Sie als ordinationsführender Arzt / ordinationsführende Ärztin oder sonst unternehmerisch tätiger Arzt / unternehmerisch tätige Ärztin nach einer mittels Bescheides behördlich verfügten Absonderung bereits einen Antrag auf Verdienstentgang gem. § 32

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Epidemiegesetz gestellt haben, ist anzunehmen, dass Sie von der Bezirksverwaltungsbehörde den Auftrag zur Verbesserung Ihres Antrages auf Verdienstentgang bekommen. Wir empfehlen, diesem Auftrag fristgerecht nachzukommen, um den Anspruch auf Verdienstentgang zu wahren!
Im Sommer wurde eine Verordnung (BGBl II 329/2020 – EpG-1950-Berechnungs-Verordnung) betreffend die Berechnung des zustehenden Verdienstentganges erlassen. Damit haben sich die Berechnungsgrundlagen geändert und wurde festgelegt, dass verpflichtend das amtliche Berechnungsformular, das ein Excel-Berechnungstool ist, zu verwenden ist.
In Verwaltungsverfahren gilt der Grundsatz, dass die Behörde auf der Grundlage der geltenden Rechtslage zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung erster Instanz zu entscheiden hat. Aus diesem Grund schicken die Bezirksverwaltungsbehörden allen Antragstellern sogenannte Verbesserungsaufträge gem. § 13 AVG, die sich faktisch als Aufforderungen zu einem Neuantrag darstellen, weil sich die Berechnungsmodalitäten geändert haben. Die Berechnung ist durch einen Steuerberater zu bestätigen und es können die Kosten des Steuerberaters bis € 1.000,- für die Berechnung geltend gemacht werden.
Für den Fall, dass die Durchführung der Berechnung innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist nicht durchführbar ist, besteht die Möglichkeit, eine Fristerstreckung zu beantragen. Ein Muster eines Fristerstreckungsantrages finden Sie hier als Word-Dokument. Leiten Sie dieses erforderlichenfalls Ihrem Steuerberater weiter.

03.09.2020: COVID-19 Update

1. Verlängerung des Zeitraums für die Ausstellung von Risikoattesten bis 31. Dezember 2020

   Wir dürfen Sie darüber informieren, dass nun die Verordnung bzgl. der Verlängerung des Zeitraums, in dem Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG oder § 258 Abs. 3 B-KUVG möglich sind, vorliegt. Die Möglichkeit der Ausstellung von Risikoattesten im Zusammenhang mit COVID-19 wurde bis 31. Dezember 2020 verlängert. Bereits ausgestellte Atteste behalten ihre Gültigkeit.

2. AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen

   Seitens der ÖGK wurde einseitig mit 31. August 2020 die grundsätzliche Möglichkeit der "telefonischen Krankschreibung" beendet. Ab sofort besteht die Möglichkeit zur "telefonischen Krankschreibung" nur mehr eingeschränkt auf COVID-19-Verdachtsfälle. Personen, die im Sinne der Definition des Gesundheitsministeriums ein COVID-19-Verdachtsfall sind und die – unabhängig von der weiterhin geltenden Empfehlung, bei 1450 anzurufen – deswegen in Ihrer Ordination anrufen, können bis zum 31. Dezember 2020 unter bestimmten Bedingungen ohne persönlichen Ordinationsbesuch auf Basis der telemedizinischen Abklärung der Arbeitsunfähigkeit der Patientin / des Patienten krankgeschrieben werden. Die genauen Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben der ÖGK.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

3. Verlängerungsantrag September Corona Kurzarbeit

   Wir wurden kurzfristig in Kenntnis gesetzt, dass die bestehende Kurzarbeitsvereinbarung auf September ausgedehnt werden kann. Das Formular für den Antrag an das AMS finden Sie hier zum Download.
   Sobald wir nähere Details dazu haben, werden wir selbstverständlich sofort darüber informieren. Wir empfehlen, dies Ihrem Steuerberater weiterzugeben

27.08.2020: COVID-19 Update

1. Erneute Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für COVID-19-Risikogruppen bis Ende Dezember

   Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend haben angekündigt, die Geltendmachung der Ausnahmebestimmungen für COVID-19-Risikogruppen bis Ende Dezember 2020 zu verlängern. Eine Verordnung und nähere Informationen liegen derzeit noch nicht vor. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten und umgehend informieren.

2. Mund-Nasen-Schutz in Ordinationen

   Ab Freitag, den 28. August 2020, gelten in Oberösterreich anstelle der bisher strengeren Regelung die Bundesvorgaben hinsichtlich der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Nähere Details in der Presseaussendung des Landes OÖ vom 26. August 2020).
   Auch die Bundesvorgaben sehen jedoch vor, dass Patienten in Arztordinationen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen, daran ändert sich daher nichts.
   Die aktuellen Empfehlungen der BKNÄ für den Ordinationsbetrieb finden Sie hier.

20.08.2020: COVID-19 Update

Adaptierte Fassung der Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Version 2.0, Stand: 13.8.2020)

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19-Pandemie adaptiert wurden. Die aktuelle Version finden Sie hier zum Download.

13.08.2020: COVID-19 Update

1. Testat für Nichttragen von MNS/Faceshield

   MNS/Faceshield ist als Präventionsmaßnahme abhängig von der Prävalenz in unterschiedlichem Ausmaß vorgeschrieben. Die ärztliche Bestätigung der Unzumutbarkeit des Tragens von MNS/Faceshield hat medizinisch gut begründet zu sein, sie erfolgt im Regelfall durch den Arzt für Allgemeinmedizin, ein fachärztliches Attest ist in unklaren Fällen anzustreben. In Abstimmung mit den medizinischen Fachleuten des Krisenstabes wurden

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

folgende Gründe für eine Unzumutbarkeit festgelegt, die entweder durch den Hausarzt oder Facharzt bestätigt werden müssen:

- Angst, Panikstörung
- Klinisch relevante obstruktive oder restriktive Ventilationsstörung
- Dermatologische lokale Unverträglichkeit

Im Konnex der Berufsausübung in Abstimmung mit dem betriebsmedizinischen Dienst.

In Ordinationen ist allerdings unbedingt darauf zu achten, dass Patientinnen und Patienten statt des Faceshields einen MNS in Form einer Maske tragen.

2. Bestätigung der Symptomfreiheit durch niedergelassene Ärzte

Obwohl eine ärztliche Bestätigung der Symptomfreiheit für die Entlassung von Patienten aus der Absonderung gemäß den Erlässen des BMSGPK nicht mehr verpflichtend ist, möchten die Gesundheitsabteilungen der Bezirkshauptmannschaften und das Land weiterhin daran festhalten. D.h. die Patienten werden von den Behörden erst dann aus der Absonderung entlassen, wenn seit Symptombeginn 10 Tage vergangen sind, davon eine 48-stündige Symptomfreiheit vorliegt und die Symptomfreiheit ärztlich bestätigt wurde. Symptomfreiheit bedeutet der Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung (Stand 23.7.2020) des BMSGPK zufolge, dass der Patient ohne die Einnahme von Antipyretika fieberfrei und frei von respiratorischen Symptomen ist. Dagegen kann der Verlust des Geruchs- oder Geschmackssinnes bei manchen Personen über die infektiöse Phase hinaus bestehen.

Wir haben dabei stets betont, dass der Arzt dabei nur bestätigen kann, dass nach den Angaben des Patienten keine Symptome mehr vorliegen und daher die Aussagekraft dieser Bestätigungen gering ist. Dennoch wollen die Gesundheitsbehörden daran festhalten.

Sollten Sie mit der telefonischen Anforderung derartiger Bestätigungen konfrontiert werden, empfehlen wir die Verwendung des beiliegenden Musters. Da die Symptomfreiheitsbestätigung keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung ist, handelt es sich um eine Privatleistung an die Patienten, die diese Bestätigung zur Entlassung aus der Absonderung benötigen. Diese Bestätigung ist als kleine Bestätigung zu werten, für die eine Tarifempfehlung von € 11,50 gilt.

3. Information zur Frist für Anträge betreffend den Solidaritätsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich

Gerade dieses Jahr ist coronabedingt die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung bis spätestens 30.9.2020 besonders sinnvoll, um alle Fristen wahren zu können.

Im Statut des Solidaritätsfonds der Ärztekammer für Oberösterreich für das aktuelle Jahr ist ja vorgesehen, dass sämtliche notwendigen Unterlagen bis 30.11.2020 in der Ärztekammer für Oberösterreich einlangen müssen. Dies gilt auch für den Einkommensteuerbescheid 2019 (natürlich nur für jene Arztgruppen, die diesen auch einreichen müssen).

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Wie uns nun zu Ohren gekommen ist, kann es derzeit – sichtlich coronabedingt – seitens der Finanzverwaltung zu relativ langen Zeiträumen zwischen Abgabe der Steuererklärung und Bescheiderstellung kommen.
Um hier nachteilige Folgen für die Antragsteller zu vermeiden, verweisen wir auf die im Statut des Solidaritätsfonds vorgesehene Frist 30.9.2020 für die Abgabe der Steuererklärung. Das heißt, wenn Sie die Steuererklärung 2019 bis inkl. 30.9.2020 beim Finanzamt einreichen (Nachweis durch Stempel des Finanzamts oder Ausdruck aus Finanzonline), kann der Steuerbescheid 2019 auch erst nach dem 30.11.2020 bei der Ärztekammer vorgelegt werden, ohne dass dies Ihrem Anspruch schadet. Sollte die Steuererklärung erst ab 1.10.2020 an die Finanz übermittelt werden, liegt das Risiko der rechtzeitigen Bescheiderstellung bis 30.11.2020 im Gegenzug beim Arzt. Langt dann der Steuerbescheid erst nach dem 30.11.2020 ein, ist der Anspruch auf den Solidarfonds verwirkt.
ACHTUNG: Alle anderen Unterlagen sind dennoch rechtzeitig bis 30.11.2020 – mit dem Vermerk „Steuerbescheid wurde bis zum 30.9.2020 eingereicht“ – zu übermitteln.

06.08.2020: COVID-19 Update

1. ### Inanspruchnahme COVID-Vorschusszahlung

   Um die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für Vertragsärzte abzudämpfen, wurde mit der ÖGK als erster Schritt die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer unverzinsten COVID-Vorschusszahlung vereinbart. Diese Vorschusszahlung kann dann in Anspruch genommen werden, wenn die Restzahlung weniger als 80% der Restzahlung im Vergleichsmonat des Vorjahres ausmacht. Wir haben alle oberösterreichischen Vertragsärzte darüber und über die genauen Details der Antragstellung mittels Rundschreibens Anfang Juli 2020 informiert. Wir dürfen Sie an dieser Stelle, wie im Rundschreiben vermerkt, nochmals darauf hinweisen, dass eine Antragstellung nur mehr bis 15. August 2020 möglich ist. Wenn Sie einen Antrag stellen wollen, finden Sie hier nochmals das Antragsformular.

2. ### Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz

   Wir dürfen Sie darüber informieren, dass nun die Verordnung bzgl. der Verlängerung des Zeitraums, in dem Freistellungen nach § 735 Abs. 3 ASVG oder § 258 Abs. 3 B-KUVG möglich sind, vorliegt. Die Möglichkeit der Ausstellung von Risikoattesten im Zusammenhang mit COVID-19 wurde bis 31. August 2020 verlängert. Bereits ausgestellte Atteste behalten ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung ist nicht notwendig.

3. ### Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Version 2.0)

   Im Rahmen der letzten Sitzung der BKNÄ wurde aufgrund der Lockerungsmaßnahmen der Regierung die Überarbeitung und Aktualisierung der Empfehlungen für den

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Ordinationsbetrieb in der COVID-19-Pandemie veranlasst. Die aktuelle Version finden Sie hier zum Download.
Bei der Checkliste auf Seite 5 (Rubrik „Allgemeines" – Punkt 5) dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass in Oberösterreich durch eine Verordnung des Landesgesetzgebers strengere Vorgaben gelten: In Oberösterreichs Ordinationen muss immer eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (z. B. Maske) getragen werden, nämlich auch dann, wenn zwischen den Personen eine sonstige geeignete Schutzvorrichtung (z. B. Plexiglasscheibe) zur räumlichen Trennung, die das gleiche Schutzniveau gewährleistet, vorhanden ist

30.07.2020: COVID-19 Update

1. Abrechnung von Corona-Risikoattesten von Wahlärzten mit der ÖGK

   Bei Wahlärztinnen und Wahlärzten, die selbst mit der ÖGK einen VU-Vertrag haben und über kein e-card-System verfügen, aber als Wahlärztinnen und Wahlärzte Corona-Risikoatteste ausstellen und damit berechtigt sind, die Pos. COVRA zu verrechnen, wird vom System der ÖGK automatisch im ersten Schritt aus technischen Gründen das Erfassungspauschale abgezogen. Die ÖGK hat uns darüber informiert, dass dieses Erfassungspauschale mittels Einmalbetrages an die betroffenen Ärztinnen und Ärzte rückerstattet wird und diese selbstverständlich auch die vereinbarte Summe für die Ausstellung von Risikoattesten in voller Höhe bekommen.

2. Erneute Verlängerung der Ausnahmebestimmungen für COVID-19-Risikogruppen bis Ende August

   Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und das Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend haben angekündigt, die Geltendmachung der Ausnahmebestimmungen für COVID-19-Risikogruppen um einen weiteren Monat bis Ende August zu verlängern. Eine Verordnung und nähere Informationen liegen derzeit noch nicht vor. Wir werden Sie diesbezüglich auf dem Laufenden halten und umgehend informieren

3. Änderung der Verordnung über die Einreise nach Österreich in Zusammenhang mit der Eindämmung von SARS-CoV-2

   Laut der ÖÄK Ausführung enthält die Änderung der genannten Verordnung eine Verschärfung der Einreisebestimmungen nach Österreich sowie eine Änderung der Anlagen der Verordnung. Im Wesentlichen ist nunmehr abhängig davon, aus welchem Staat die Einreise nach Österreich erfolgt und je nachdem, ob es sich bei den einreisenden Personen um Österreichische Staatsbürgerinnen / Staatsbürger, EU-/EWR-Bürgerinnen / -Bürger, Schweizer Bürgerinnen / Bürger oder um Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich handelt, unter bestimmten Voraussetzungen die Vorlage eines ärztlichen Attests, in dem ein negativer molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, der nicht

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

älter als 72 Stunden sein darf, bestätigt wird und in bestimmten Fällen sogar der Antritt einer 10-tägigen Heimquarantäne verpflichtend.
Nähere Details entnehmen Sie bitte dem ÖÄK Rundschreiben oder dem Bundesgesetzblatt (336. Verordnung).

4. Anonymisierte Online-Umfrage für PSY-Diplom-Inhaber zu den Folgen und Herausforderungen der COVID-19-Pandemie

   Die im Auftrage der ÖÄK durchgeführte Online-Umfrage soll die Folgen und Herausforderungen der COVID-19-Pandemie aus ärztlicher Perspektive untersuchen. Aufgrund der umfassenden biologischen, psychischen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise ist die Perspektive der PSY-Ärztinnen und PSY-Ärzte mit ihrer breiten Verankerung im Gesundheitssystem von besonderer Bedeutung.
   Ärztinnen und Ärzte mit ÖÄK-PSY-Diplom(en) - PSY 1-3 - bzw. mit einer Spezialisierung in fachspezifischer psychosomatischer Medizin werden ersucht, an der Umfrage teilzunehmen.
   Hier geht es zur Umfrage >>

23.07.2020: COVID-19 Update

1. Beendigung der Möglichkeit zur AU-Meldung nach telemedizinischer Konsultation und weiterer Corona-bedingten Leistungen bei der ÖGK bzw. den Sonderversicherungs-trägern

   Wie Sie möglicherweise bereits aus den Medien erfahren haben, hat die ÖGK einseitig und ohne jegliche vorherige Kontaktaufnahme mit der Ärztekammer über die Medien verlauten lassen, dass die Möglichkeit der AU-Meldung nach telemedizinischer Konsultation mit 31.8.2020 beendet wird. Begründet wird dies mit dem Wegfall bzw. erheblichen Reduktion von Einschränkungen bedingt durch die COVID-19 Pandemie. Noch früher, nämlich mit 31.7.2020 wird die Möglichkeit zur Nachverrechnung von nicht fristgerecht durchgeführten, aber nachgeholten, MUKIPA-Untersuchungen, beendet. Aufrecht bleiben derzeit jedoch die übrigen Erleichterungen während der Pandemie, wie beispielsweise die Medikamentenverordnung nach telefonischer Kontaktaufnahme und die elektronische Weiterleitung des Rezeptes, die Verrechenbarkeit telemedizinischer Leistungen, die ausgesetzten Bewilligungspflichten, die Aussetzung der Limitierungen für bestimmte Gesprächspositionen usw. Der Wegfall bezieht sich daher ausschließlich auf AU-Meldung und MUKIPA-Untersuchungen, wie dargestellt.
   Wie wir von der Regionalstelle der ÖGK erfahren haben, werden alle oberösterreichischen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte angeblich noch diese Woche über genannte Maßnahmen mittels Rundscheiben informiert. Im Hinblick darauf, dass die Infektionszahlen derzeit wieder steigen und kein Ende der Pandemie in Sicht ist und die Bundesregierung aufgrund der steigenden Zahlen die Maskenpflicht weiter ausdehnt, halten wir diese Vorgehensweise für komplett falsch, riskiert man doch dadurch leichtfertig den Ausfall von Kassenärzten bzw. die behördliche Schließung von Ordinationen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Wie wir zudem von der ÖÄK erfahren haben, planen die Sonderversicherungsträger ebenfalls ein gleichlautendes Vorgehen, wie die ÖGK. Die ÖÄK hat auch gegenüber den Sonderversicherungsträgern die Rücknahme dieser Maßnahmen eingefordert. Wir werden Sie hier selbstverständlich weiterhin auf dem Laufenden halten.

2. Änderung der Verdienstentgangsberechnung nach Absonderung

Am 22.7.2020 ist eine Verordnung des BMSGPK in Kraft getreten, die die Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbstständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach dem Epidemiegesetz 1950 detailliert regelt.

Es ist anzunehmen, dass die Behörden für alle jene Ärzte, die behördlich abgesondert waren oder abgesondert sind, diese Verordnung bei der Berechnung des Verdienstentganges anwenden werden.

Für alle jene, die bereits einen Antrag auf Verdienstentgang an die zuständige Behörde gestellt haben, besteht entweder die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem 8.7.2020 einen neuen Antrag auf Basis der angeführten Verordnung zu stellen oder abzuwarten, bis die Behörde im Verfahren dazu auffordert. Bitte kommen Sie einer allfälligen behördlichen Aufforderung zur Nachreichung von Berechnungen oder Unterlagen unbedingt nach, ansonsten Ihr Anspruch gefährdet ist.

Für all jene, die entweder die erste sechswöchige Antragsfrist versäumt haben oder aktuell abgesondert sind und noch keinen Antrag gestellt haben, gilt ab 8.7.2020 eine neue dreimonatige Antragsfrist. Innerhalb dieser Frist ist eine Berechnung nach der oben angeführten Verordnung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, das ist jene, die den Absonderungsbescheid erlassen hat, einzubringen.

Alle Anträge auf Verdienstentgang durch ordinationsführende Ärzte und sonstige selbstständig tätige Ärzte müssen durch einen Steuerberater bestätigt sein. Bitte wenden Sie sich für die Abwicklung Ihres Anspruchs an Ihren Steuerberater.

Den Verordnungstext finden sie hier.

3. Mustervorlage eines COVID-19 Präventionskonzepts für Veranstaltungen

Gemäß § 10 Abs 5 COVID-19-LV hat jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen und ab dem 1.8.2020 mit über 200 Personen einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten. Diesbezüglich hat das Österreichische Rote Kreuz eine Mustervorlage eines derartigen COVID-19 Präventionskonzepts für Veranstaltungen erstellt, welches wir Ihnen hier zur Verfügung stellen dürfen.

4. Empfehlungen der BKNÄ für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die BKNÄ derzeit das Empfehlungspapier für den Betrieb der Ordinationen während der Pandemie, welches in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium erarbeitet wurde, derzeit überarbeitet, um es an die aktuellen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Gegebenheiten anzupassen. Sobald uns die adaptierte Fassung vorliegt, werden wir Sie umgehend darüber informieren.

16.07.2020: COVID-19 Update

Vorgehensweise bei AU-Meldungen

Zuletzt kam es immer wieder zu Anfragen bezüglich der Vorgehensweise bei AU-Meldungen von Patienten, bei denen ein COVID-19-Verdacht bestand. Wir dürfen nochmals klarstellen, dass eine AU-Meldung nur möglich ist, wenn ein Patient erkrankt ist. Stellt sich nach Durchführung eines COVID-19-Tests heraus, dass ein Patient an COVID-19 erkrankt ist, wird eine behördliche Absonderung angeordnet. In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie nochmals auf Ihre Anzeigepflicht nach § 1 Abs 1 Z1 Epidemiegesetz hinweisen, die bereits bei Verdachtsfällen von 2019-nCoV („2019 neuartiges Coronavirus“) besteht.
Patienten, die an keinerlei Symptomen leiden bzw. nicht krank sind, aber Kontaktperson waren, können von Ihnen nicht krankgeschrieben werden. Derartige Patienten sollten sich an ihren Dienstgeber zur Abklärung der weiteren Vorgehensweise wenden (z. B. Dienstfreistellung).

13.07.2020: COVID-19 Update

1. ### Schutzausrüstung

   Seit Beginn der Corona-Krise konnten wir aus Beständen, die wir vom Bund (über die ÖGK), vom Land und aus privaten Spenden erhalten haben, insgesamt gut 100.000 Schutzmasken des Typs FFP1 bzw. FFP2, sowie rund 75.000 MNS-Masken versenden. Da wir der Auffassung sind, dass es Aufgabe der Sanitätsbehörden, bzw. der ÖGK ist, den niedergelassenen Ärzten die entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, haben wir dringend die Lieferung weiterer Schutzmasken urgiert. Bis weitere Lieferungen eintreffen, haben wir allerdings keine Möglichkeit mehr, Schutzmasken weiterzugeben. Wir müssen Sie daher leider für den Fall eines dringenden Bedarfes auf den Handel verweisen, der derzeit auch wieder Schutzmasken zu einem einigermaßen akzeptablen Preis verkauft (eine Liste von möglichen Anbietern von Schutzausrüstung finden Sie hier). Sobald uns wieder Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird, werden wir diese selbstverständlich umgehend versenden.

2. ### Schutzmaßnahmen auch wieder in der Ärztekammer für Oberösterreich

   Aufgrund der Vorgaben des Landes Oberösterreich und der Verordnung, einen Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Räumen zu tragen, gilt die Maskenpflicht auch wieder in den Räumlichkeiten der Ärztekammer für Oberösterreich. Wir bitten Sie daher beim Betreten der Ärztekammer einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Zudem ersuchen wir Sie soweit es möglich ist, Kontakte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ärztekammer für Oberösterreich telefonisch oder elektronisch abzuwickeln.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

09.07.2020: COVID-19 Update

1. Antragsfrist für Verdienstentgangsanträge nach Absonderung verlängert!

   Der Gesetzgeber hat die bisher sechswöchige Antragsfrist für die Geltendmachung eines Verdienstentgangsanspruches infolge einer behördlichen Maßnahme / Absonderung an die Bezirkshauptmannschaft / den Magistrat auf drei Monate verlängert! Damit ist der Gesetzgeber unserem Vorschlag gefolgt.
   Die Fristverlängerung gilt auch für alle laufenden und bereits abgelaufenen Fristen. Das bedeutet für jene, die diese sechswöchige Antragsfrist versäumt haben, dass ab 8.7.2020 die dreimonatige Antragsfrist neu zu laufen beginnt. Sollten Sie die Antragsfrist versäumt haben, können Sie Ihren Antrag aufgrund dieser Änderung innerhalb der neuen, dreimonatigen Frist noch bei der Behörde, die den Absonderungsbescheid erlassen hat, einbringen.

2. Desinfektionsbescheide betreffend Ordinationen

   Sollten Sie einen behördlichen Desinfektionsbescheid für Ihre Ordination nach einem Kontakt mit einem infizierten Patienten erhalten, können Sie die vorgeschriebene Desinfektion mit Ihrem eigenen, geschulten Ordinationspersonal durchführen. Die im Desinfektionsbescheid geforderte fachmännische Leitung der Desinfektion können Sie selbst als Hygienebeauftragter/Hygienebeauftragte für die Ordination übernehmen. Die Beauftragung einer gewerblichen Desinfektionsfirma ist nicht notwendig!

3. COVID-HÄND

   Aufgrund der steigenden COVID-19-Infektionszahlen in Oberösterreich, wird wieder ein eigener COVID-HÄND eingerichtet. Das COVID-HÄND-Team mit Standort Linz (Rotes Kreuz Körnerstraße) ist für den Zentralraum zuständig und startet am Montag, den 13.7.2020. Sollten die Zahlen weiter steigen, ist eine Ausweitung des COVID-HÄND an anderen Standorten möglich.

4. OSZE Mission Ukraine - Unterstützung bei der Koordinierung der allgemeinen COVID-Response der Special Monitoring Mission (SMM)

   Die Österreichische Ärztekammer informiert, dass für die Special Monitoring Mission in der Ukraine anlässlich der gegenwärtigen COVID-19-Pandemie zur Unterstützung des Leiters der Medizinischen Abteilung in beratender Funktion eine Ärztin/ein Arzt mit aufrechtem Notarzt-Diplom gesucht wird. Die Rahmenbedingungen sind folgende:

   - Position: Medical Officer (short-term assignment/contracted)
   - Grade: P3 (Monthly remuneration subject to social security deductions is about USD 5,080 to which is added Board and Lodging Allowance - currently EUR 125 per day)
   - Duration: two months

   Bei Interesse und Fragen bitte per Mail an h.gruber@aerztekammer.at wenden.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

07.07.2020: COVID-19 Update

1. Im Hinblick darauf, dass es in den vergangen Tagen wieder zu einem verstärkten Anstieg der COVID-19-Fälle in unserem Bundesland gekommen ist, dürfen wir Sie auf diesem Weg über folgende Punkte informieren:
    - Um etwaige Ordinationsschließungen zu vermeiden, dürfen wir Sie darauf hinweisen, auch weiterhin sämtliche Vorsichtsmaßnahmen und Hygienevorschriften für Ihre Ordination einzuhalten. Wir empfehlen zur Minimierung des Infektionsrisikos auch nach wie vor, von den Patientinnen und Patienten zu verlangen, dass sie zur ärztlichen Behandlung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen. Plakate mit den entsprechenden Verhaltensempfehlungen finden Sie hier.
    - Wir sind sowohl auf Landes- als auch Bundesebene permanent darum bemüht und drängen weiterhin intensiv darauf, Schutzausrüstung und Schutzmaterialien im ausreichenden Maße heranzuschaffen, um für Sie in den Ordinationen den ausreichenden Infektionsschutz gewährleisten zu können.
    - Alle wichtigen Informationen rund um COVID-19 finden Sie in gut übersichtlicher und zusammengefasster Form auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich unter folgendem Link.

   Wir werden Sie weiterhin in bewährter Art und Weise und schnellstmöglich über aktuelle Neuigkeiten zu COVID-19 mittels Newsletters auf dem Laufenden halten, um Sie bestmöglich mit allen notwendigen Informationen zu versorgen

2. Verweis an die Gesundheitsnummer 1450

   Bedingt durch die steigenden COVID-19-Zahlen ist auch die Gesundheitsnummer 1450 des Roten Kreuzes in den letzten Tagen mit einer verstärkten Anruferfrequenz konfrontiert. Um alle diese Anrufe in entsprechender Qualität abarbeiten zu können, hat uns das Rote Kreuz gebeten, dass die Ärztinnen und Ärzte in den Ordinationen zuerst telefonisch die Symptome der Patientinnen und Patienten abklären bzw. eingrenzen und nur jene Fälle, bei denen sich ein COVID-19-Verdachtsfall ergibt, an die Gesundheitsnummer weiterleiten.

3. Neuerliche Einrichtung eines COVID-HÄND

   Wir sind derzeit in intensiver Abstimmung mit dem Roten Kreuz wegen der neuerlichen Einrichtung eines COVID-HÄND im Zentralraum. Sobald die diesbezüglichen Details finalisiert wurden, werden wir Sie entsprechend darüber informieren.

4. HÄND-Bereitschaftsordinationen

   Aufgrund der derzeit steigenden COVID-19-Infektionszahlen wurde mit dem Roten Kreuz bzgl. der Bereitschaftsordinationen folgendes vereinbart: Patienten, die am Wochenende oder an Feiertagen unter der Telefonnummer 141 anrufen, werden ab Samstag, den 11. Juli 2020, darauf hingewiesen, dass sie in der jeweiligen Dienstordination vor ihrem Besuch

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

anrufen sollen. Dies dient der Minimierung des Infektionsrisikos. Ebenfalls vereinbart wurde, dass die Patienten einfach direkt hinfahren können, sollte in der Ordination niemand abheben.

02.07.2020: COVID-19-Update

1. Behördliche Desinfektions-Anordnungen für Ordinationen

   Bezirkshauptmannschaften stellen Desinfektionsbescheide an niedergelassene Ärzte aus, und schreiben die Durchführung einer Desinfektion unter fachmännischer Leitung durch geschultes Personal vor.
   Niedergelassene Ärzte unterliegen der Hygieneverordnung haben daher – anders als der gewerbliche Betriebsbereich – schon per se wesentlich höhere hygienische Auflagen, als in dieser Desinfektionsanordnung vorgeschrieben. Eine professionelle Desinfektion unter fachmännischer Leitung bedeutet für niedergelassene Ärzte, dass diese selbst als Hygieneverantwortliche nach der Hygieneverordnung die angeordnete Desinfektion mit ihren Mitarbeitern durchführen können. Die Beauftragung einer gewerblichen Desinfektionsfirma ist daher NICHT erforderlich.

2. Wie verhindere ich eine behördliche Absonderung wegen Kontaktes mit einer mit Corona infizierten Person?

   Eine behördliche Absonderung können niedergelassene Ärzte nur verhindern, wenn sie im Fall eines Kontaktes mit einem Corona-Patienten
   1. eine FFP2-Maske UND
   2. Handschuhe getragen haben.

   Diese Vorgehensweise folgt vermutlich der geltenden Empfehlung der ÖÄK vom 16.4.2020 für Ordinationen. Wir haben hinsichtlich des Handschuherfordernisses bereits interveniert um eine Lockerung zu erreichen. Angesichts der ansteigenden Infektionszahlen ersuchen wir aber um Einhaltung des Handschuherfordernisses jedenfalls dann, wenn es zu einer Berührung des Patienten kommt, denn nur so qualifiziert die Behörde den Kontakt als geschützten Kontakt und wird eine Absonderung verhindert, sofern der Arzt nicht infiziert ist.

3. Fristverlängerung COVID-19-Risikoatteste

   Wir dürfen Sie über die am 29.6.2020 erfolgte Kundmachung der Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs 3 ASVG und § 258 Abs 3 B-KUVG informieren. Die Möglichkeit der Ausstellung von Risikoattesten im Zusammenhang mit COVID-19 wurde bis 31.7.2020 verlängert. Bereits ausgestellte Atteste behalten ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung ist nicht notwendig.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

4. Verwendung der o-card zur Minimierung der Ansteckung

   Aufgrund zahlreicher Anfragen möchten wir Sie informieren, dass weiterhin zur Minimierung der Ansteckung grundsätzlich nur die o-card gesteckt werden soll. Es empfiehlt sich aus hygienischen Gründen, keine e-card entgegenzunehmen. Informationen zu diesem Thema finden Sie auch im Newsletter vom 16.3.2020.

5. Handbuch COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung

   Da es in den vergangenen Tagen und Wochen immer wieder Verunsicherungen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in puncto Auslandreisen, Sommerurlaub und Entgeltfortzahlung gab und damit auch viele Fragen einhergegangen sind, wurde vom Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend ein Handbuch zum Thema „COVID-19: Urlaub und Entgeltfortzahlung“, welches gemeinsam mit den Sozialpartnern erarbeitet wurde, veröffentlicht. Dieses Handbuch beantwortet arbeitsrechtliche Fragen zum Urlaub, insbesondere zum Urlaub im Ausland und enthält Verhaltenstipps im Sinne der Eigenverantwortung sowie für den Fall der Erkrankung im Ausland. Sie finden das Handbuch hier.

25.06.2020: COVID-19 Update

1. MUKIPA-Untersuchungen – ÖGK akzeptiert Nachverrechnung von Untersuchungen, die Corona-bedingt verschoben wurden

   Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die ÖGK mitgeteilt hat, dass MUKIPA-Untersuchungen, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht fristgerecht durchgeführt werden konnten und nun, nach Ablauf der Fristen durchgeführt werden, nachverrechnet werden können, sofern das Nachholen der Untersuchung für die Mutter und/oder Kind medizinisch sinnvoll ist. Die nachgeholten Untersuchungen werden dabei so vergütet, als ob sie fristgerecht durchgeführt worden wären.

   WICHTIG: Im Hinblick darauf, dass auf der Website des Familienministeriums nunmehr darauf hingewiesen wird, dass seit Anfang Juni 2020 die Ausnahmesituation für die nicht-fristgerechte Durchführung von MUKIPA-Untersuchungen weggefallen ist, dürfen wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass nunmehr sämtliche Untersuchungen wieder fristgerecht durchzuführen sind, um den vollen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld der Eltern zu wahren.

2. Information über die Gewinnung von Probenmaterial bei COVID-19 Testungen

   Wir dürfen Sie über eine Ergänzung des BMSGPK zur Information über die Berufsrechte der Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit COVID-19-Testungen in Kenntnis setzen:
   Eine Vorgehensweise, Abnahmesets an Personen zu verschicken, damit diese dann selbst eine Probenentnahme im Sinne eines Nasopharyngeal- oder Pharyngealabstrichs durchführen und das Abnahmeset danach wieder an das Labor zurückschicken, entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft. Dies einerseits auf Grund der bestehenden

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Verletzungsgefahr bei der Durchführung durch Laien, andererseits deshalb, weil eine nicht korrekte Durchführung des Abstrichs zu falsch negativen Ergebnissen führen kann. Letzteres ist, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die Rechtsfolgen, die nach Epidemiegesetz 1950 an ein Testergebnis geknüpft sind, gesundheitspolitisch bedenklich.

3. Aktualisierung der Empfehlung zum Umgang mit Impfungen im Zusammenhang mit COVID-19

   Jeder Arztkontakt soll unter Minimierung des Risikos einer COVID-19 Infektion erfolgen. Unter Einhaltung der durch die COVID-19-Pandemie bedingten, notwendigen Maßnahmen zur Reduktion eines Infektionsrisikos (Einzelterminvereinbarung, kein Aufeinandertreffen im Wartezimmer, striktes Einhalten aller empfohlenen Hygienemaßnahmen, nur gesunde Impflinge, nur EINE gesunde Begleitperson etc.), sollen empfohlene Impfungen durchgeführt und etwaige verpasste Impfungen nachgeholt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen / Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden. Lesen Sie mehr in der Empfehlung des BMSGPK (Stand: 16.6.2020).

18.06.2020: COVID-19 Update

Mund-Nasen-Schutz in Ordinationen

Aufgrund der COVID-19-Lockerungsverordnung hat der Betreiber von Gesundheitseinrichtungen durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren. Wir empfehlen zur Minimierung des Infektionsrisikos auch weiterhin, von den Patientinnen und Patienten zu verlangen, dass sie zur ärztlichen Behandlung eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen

04.06.2020: COVID-19 Update

1. Änderung bzgl. der Ausstellung eines negativen COVID-19-Risikoattests

   Im Nationalrat wurde eine Änderung zu den Bestimmungen bzgl. des COVID-19-Attests (§ 735 ASVG sowie § 258 B-KUVG) beschlossen. Darin ist nun vorgesehen, dass in jedem Fall ein COVID-19-Attest ausgestellt werden muss, also auch wenn die Risikoanalyse ergibt, dass die untersuchte Person nicht zur COVID-19-Risikogruppe gehört. In diesem Fall ist künftig ein sog. negatives COVID-19-Risiko-Attest auszustellen. Diese neue Regelung gilt bereits rückwirkend ab 1. Juni 2020.

   Wie bereits mehrmals berichtet, kann jeder Arzt (unabhängig davon, ob er Vertragspartner des Krankenversicherungsträgers ist oder nicht) für die Beurteilung der individuellen Risikosituation ein pauschales Honorar in Höhe von 50,00 € verrechnen. Sollte der Patient mehr als einen Arzt aufgesucht haben, bekommt jeder Arzt den vollen Betrag.

   Wir empfehlen dieses aktualisierte Muster-Attest zu verwenden. Hier stellen wir Ihnen auch eine individualisierbare Version als Word-Dokument zur Verfügung.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

2. Neue Sozialpartnervereinbarung für Verlängerung der Corona-Kurzarbeit
   Die Corona-Kurzarbeit war ursprünglich für max. drei Monate befristet. Für Verlängerungen bzw. auch für Erstanträge ab 1. Juni 2020 liegt nun eine neue Sozialpartnervereinbarung vor. Sie ist in wesentlichen Punkten vereinfacht, so sind etwa die Arbeitszeitmodelle nicht mehr vorhanden, sondern wird die Arbeitszeit einmal ausgemacht und kann dann im Einvernehmen unmittelbar bzw. mit zweiwöchiger Vorankündigung einseitig vom Arbeitgeber angeordnet werden. Bitte informieren Sie Ihren Steuerberater! Die Sozialpartnervereinbarung finden Sie hier zum Download.

3. Härtefall-Fonds: Antragsformular online verfügbar
   Ab sofort können Anträge auf Unterstützung aus dem Härtefall-Fonds wieder unter wko.at/haertefall-fonds eingereicht werden. Für bereits abgerechnete Förderfälle erfolgt die Aufrundung auf den neuen Mindestförderbetrag und die Auszahlung des Comeback-Bonus automatisch. Mit der Nachzahlung des Comeback-Bonus wurde laut Auskunft der Wirtschaftskammer gestern bereits begonnen.

28.05.2020: COVID-19 Update

1. Aussetzen der jährlichen Schuluntersuchungen / Reihenuntersuchungen bis Schuljahresende
   Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat die Schulerhalter über Corona-bedingte Änderungen der schulärztlichen Tätigkeiten informiert. In diesem Schreiben wird unter anderem verfügt, dass die jährlichen Untersuchungen der Schüler nach dem SchuUG auszusetzen sind.

   Das Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich an die Schulerhalter finden Sie hier.

2. Aufgrund zahlreicher Anregungen wurden durch die Bundesregierung die folgenden Änderungen beim Härtefall-Fonds angekündigt:
   - Alle Auszahlungsbeträge der Phase 2, die unter 500 Euro lagen, werden **auf 500 Euro aufgerundet**.
     - Bisher gab es bei Vorliegen von **eigenen unternehmerischen Einkünften und/oder Nebeneinkünften und/oder Leistungen aus einem Versicherungsanspruch** aufgrund der Gesamtdeckelung mit 2.000 Euro teilweise Förderbeträge von unter 500 Euro. Diese Beiträge werden **auf 500 Euro aufgerundet**.
     - Diese Aufrundung erfolgt automatisch. Für alle bereits abgerechneten Förderfälle wird der **Differenzbetrag im Laufe der nächsten Wochen automatisiert nachbezahlt**.
   - Einführung eines zusätzlichen **Comeback-Bonus in Höhe von 500 Euro** pro Betrachtungszeitraum.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Bisher lag der **Mindestförderbetrag** (mit Ausnahme der zuvor angeführten Fälle) bei **500 Euro** pro Monat. Künftig wird bei grundsätzlich gegebenem Förderanspruch durch den zusätzlichen Comeback-Bonus von 500 Euro **kein Förderbetrag mehr unter 1.000 Euro monatlich** liegen können.
- Der Comeback-Bonus wird **an alle Förderwerber automatisiert nachbezahlt**, deren Förderungen in der Phase 2 bereits abgerechnet wurden.

- Die **Anzahl der förderbaren Monate wird von 3 auf 6 erhöht**, der Betrachtungszeitraum von 6 auf 9 Monate (16.3.-15.12.) verlängert.
  - Bisher konnten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten jene drei Monate mit den höchsten Einnahmenausfällen ausgewählt und gefördert werden. Künftig werden **innerhalb von neun Monaten sechs Monate gefördert**.
- Es wurde **festgelegt**, dass Förderbeträge aus dem Härtefall-Fonds **beim Fixkostenzuschuss** des Corona-Hilfs-Fonds **nicht angerechnet werden**.

Über weitere Details werden wir Sie laufend informieren

3. Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen für Risikogruppen

Per Verordnung wurde nun der Zeitraum für Freistellungen für Personen, die zur Risikogruppe für COVID-19 zählen, bis 30. Juni 2020 verlängert. Die Gültigkeit von bereits ausgestellten Attesten verlängert sich dadurch automatisch und es müssen keine neuen Atteste ausgestellt werden. Nähere Informationen finden Sie hier.

20.05.2020: COVID-19 Update

1. Verlängerung der Gültigkeit von Zu- und Überweisungen

Wir dürfen darüber informieren, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie die Gültigkeitsdauer von Zu- und Überweisungen durch die ÖGK vorübergehend auf sechs Monate verlängert wurde. Im Detail verweisen wir auf den neuen § 7 Abs 8 der Krankenordnung der ÖGK: „Abweichend von Abs. 4 bis 7 können zur Sicherstellung der notwendigen Versorgung der Versicherten (Angehörigen) im zeitlichen und sachlichen Kontext mit der COVID-19-Pandemie Überweisungen oder Zuweisungen sechs Monate ab dem Tag, an dem diese ausgestellt wurden, gültig sein. Dies gilt für Überweisungen oder Zuweisungen in Papierform sowie jene, die elektronisch im elektronischen Kommunikationsservice erfasst wurden und unabhängig davon, ob es sich um eine bewilligungspflichtige oder bewilligungsfreie Leistung handelt."

Die verlängerte Gültigkeit ist in eKOS ab 01.06.2020 implementiert und wurde mit den Sonderversicherungsträgern abgestimmt.

2. Einstellung des COVID-HÄND

Wie Ihnen bereits bekannt ist, wurde Ende März von Seiten ÖGK, Rotem Kreuz und der Ärztekammer für Oberösterreich der COVID-HÄND zur Betreuung von Patienten, die COVID-

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

19 positiv getestet wurden und in häuslicher Quarantäne erkrankt sind sowie von Patienten, die sich in Absonderung oder Selbstquarantäne befinden und medizinische Betreuung benötigen, eingerichtet. Aufgrund der rückläufigen Infektionszahlen wurde bereits Anfang Mai die Anzahl der COVID-HÄND-Standorte von vier auf zwei reduziert. Nachdem die Zahl der Infizierten in OÖ mittlerweile noch weiter abgenommen hat, wird der COVID-HÄND nunmehr vorerst zur Gänze eingestellt. Die letzten Dienste erfolgen am 24.05.2020. Mit diesem Datum endet auch die Empfehlung für die Patienten, die HÄND-Ordinationen an Wochenenden und Feiertagen aufsuchen möchten, vorher in der Ordination anzurufen. Die Sicherstellung der Telefonbesetzung in HÄND-Ordinationen ist damit ebenfalls aufgehoben. Ein großes Danke an alle Kolleginnen und Kollegen, die auf freiwilliger Basis den COVID-HÄND so hervorragend besetzt und abgeleistet haben.

3. Ausnahme von der Maskenpflicht

Wir wurden informiert, dass immer mehr Patienten die Ordinationen aufsuchen, um sich von der Verpflichtung zum Tragen einer Schutzmaske befreien zu lassen. In der Lockerungsverordnung ist vorgesehen, dass die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht für Personen gilt, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann. Eine Einschränkung auf bestimmte medizinische Indikationen ist in der Lockerungsverordnung nicht vorgesehen. Die Entscheidung, ob ein entsprechendes Attest ausgestellt wird, liegt ausschließlich beim behandelnden Arzt. Die Ausstellung eines derartigen Attests ist privat verrechenbar.

Trotz Attest kann es vorkommen, dass manche Betriebsstätteninhaber (Supermärkte, Frisöre etc.) zum Selbstschutz und zum Schutz der übrigen Kunden - gestützt auf das Hausrecht - dennoch darauf bestehen, dass eine Schutzvorrichtung getragen wird. Falls Sie also ein Attest ausstellen, sollten Sie den Patienten auch über diesen Umstand aufklären

4. Information der Österreichischen AIDS Gesellschaft (ÖAG) zur Risikoanalyse bei HIV-positiven Personen im Rahmen der COVID-19 Atteste

Die Empfehlung des BMSGPK für die Erstellung einer individuellen COVID-19 Risikoanalyse bezüglich eines schweren Krankheitsverlaufes inkludiert die „HIV-Infektion mit hoher Viruslast“. Eine Information der Österreichischen AIDS Gesellschaft (ÖAG) zur Risikoanalyse bei HIV-positiven Personen im Rahmen der COVID-19 Atteste finden Sie hier zum Download.

5. Extramuraler Bereich – Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht bzw. bestätigtem COVID-19

Das vom Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie an der Universität Innsbruck erstellte Merkblatt für den Umgang mit COVID-19 verdächtigen Patienten bzw. bestätigten COVID-19-Patienten wurde aktualisiert. Sie finden diese aktualisierte Version hier.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

6. Influenza-Impfung ist bei Gesundheitspersonal in der kommenden Influenzasaison wichtig

   Das BMSGPK weist auf die Wichtigkeit der Influenza-Impfung bei Gesundheitspersonal in der kommenden Influenzasaison 2020/2021 hin. Es besteht die Gefahr, dass Influenzaviren und gleichzeitig das Sars-CoV-2-Virus zirkulieren. So sind Doppelinfektionen bzw. sequenzielle Infektionen nicht auszuschließen (schwere Verläufe, v.a. bei Risikogruppen möglich). Es ist anzunehmen, dass Influenza das Risiko für eine schwere COVID-19 Verlaufsform erhöht und umgekehrt. (Schreiben des BMSGPK).

7. Wiederaufnahme der Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen von Pflegegeldbegutachtungen ab 25.05.2020

   Die Pensionsversicherungsanstalt nimmt die Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen von Begutachtungen zur Feststellung des Pflegebedarfes nach dem Bundespflegegeldgesetz ab 25.05.2020 wieder auf. Detaillierte Informationen finden Sie in der Informationsbroschüre „Fragen und Antworten“ der PVA.

14.05.2020: COVID-19 Update

1. Empfehlung des BMSGPK zur Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Absonderung von COVID-19-Fällen (Stand: 08.05.2020)

   Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellt eine aktuelle Empfehlung und Kriterien bzgl. der Entlassung aus dem Krankenhaus bzw. aus der häuslichen Absonderung von COVID-19-Fällen zur Verfügung.

2. Ausstellung von „negativen Risikoattesten“ nicht notwendig

   In mehreren Newslettern haben wir bereits über die Rahmenbedingungen und Details zur Ausstellung von Risikoattesten informiert. In diesem Zusammenhang wurde auch klargestellt, dass der Tarif in Höhe von Euro 50,-- auch dann verrechnet werden kann, wenn sich im Rahmen der Abklärung ergibt, dass kein Attest auszustellen ist, weil keine Risikoerkrankung vorliegt. In derartigen Fällen ist lediglich der Dokumentationsbogen auszufüllen und der letzte Punkt, bei dem es um das Nichtvorliegen einer Risikoerkrankung geht, anzukreuzen und aufzubewahren. Die zusätzliche Ausstellung eines „negativen Attests“ ist nicht notwendig

3. Corona-Fixkostenzuschuss

   Seitens der Bundesregierung wurde nun die Richtlinie für den Fixkostenzuschuss veröffentlicht.

   Abhängig vom prozentuellen Umsatzausfall werden Prozentanteile der Fixkosten für maximal 3 Monate im Zeitraum 16.03.2020 – 15.09.2020 ersetzt. Konkret:

   - Bei einem Umsatzausfall zwischen 40 und 60 % - 25 % der Fixkosten,
   - Bei einem Umsatzausfall zwischen 60 und 80 % - 50 % der Fixkosten,

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Bei einem Umsatzausfall zwischen 80 und 100 % - 75 % der Fixkosten,

wobei als Basis für die Berechnung des Umsatzausfalles grundsätzlich die Werte aus 2019 herangezogen werden.

Als Fixkosten wurden definiert:

Fixkosten im Sinne dieser Richtlinien sind ausschließlich Aufwendungen aus einer operativen inländischen Tätigkeit, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 15.09.2020 entstehen und unter einen oder mehrere der folgenden Punkte fallen:

a) Geschäftsraummieten und Pacht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen;
b) Betriebliche Versicherungsprämien;
c) Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen;
d) der Finanzierungskostenanteil der Leasingraten;
e) betriebliche Lizenzgebühren, sofern die empfangende Körperschaft nicht unmittelbar oder mittelbar konzernzugehörig ist oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss desselben Gesellschafters steht;
f) Aufwendungen für Strom, Gas und Telekommunikation;
g) Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Wertes verlieren.
h) ein angemessener Unternehmerlohn bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen (natürliche Personen als Einzel- oder Mitunternehmer); dieser ist auf Basis des letzten veranlagten Vorjahres zu ermitteln (monatlicher Unternehmerlohn = steuerlicher Gewinn des letztveranlagten Vorjahres /Monate mit unternehmerischer Tätigkeit). Als Unternehmerlohn dürfen jedenfalls EUR 666,66, höchstens aber EUR 2.666,67 pro Monat angesetzt werden. Vom Unternehmerlohn sind Nebeneinkünfte (Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 bis 7 EStG 1988) des Betrachtungszeitraumes abzuziehen;
i) Personalaufwendungen, die ausschließlich für die Bearbeitung von krisenbedingten Stornierungen und Umbuchungen anfallen;
j) Aufwendungen für sonstige vertragliche betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

Von den Fixkosten sind Versicherungsleistungen, die diese Fixkosten im Versicherungsfall abdecken, in Abzug zu bringen.

Unternehmen, für die keine umsatz- oder ertragsteuerlichen Daten für das Jahr 2019 vorliegen, können die Umsatzausfälle anhand einer Planungsrechnung plausibilisieren und es kann ein Fixkostenzuschuss beantragt werden.

Die Antragstellung hat grundsätzlich elektronisch über FinanzOnline zu erfolgen, die Auszahlung erfolgt dann in 3 Tranchen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Da ab gewissen Zuschusshöhen ohnedies eine Bestätigung eines Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters vorliegen muss bzw. die gesamte Richtlinie doch relativ komplex ist, empfehlen wir Ihnen Ihren Steuerberater zu kontaktieren. Achtung: Die Beantragung der ersten Tranche ist bereits ab 20.05.2020 möglich.

Weitere Details finden Sie auf der Website des Finanzministeriums unter https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html#Corona-Hilfsfonds

4. Information zur Wiederaufnahme der Pflegegeldbegutachtungen ab 18.05.2020

Die Pensionsversicherungsanstalt fährt ihren Betrieb nunmehr auch im Hinblick auf die ausgesetzten Pflegegeldbegutachtungen wieder hoch. Ab 18.05.2020 erfolgen Begutachtungen aller Antragsgründe wieder in den Kompetenzzentren der PVA-Landesstellen sowie in externen Ordinationen.

Weiterführende Informationen finden Sie in der diesbezüglichen Informationsbroschüre „Fragen und Antworten“ der PVA.

5. Ländervergleichende Befragung zur Bewältigung der Covid-19 Pandemie

Im Rahmen einer Initiative der Global Working Group of Salutogenesis führen die Universität Zürich und die Hochschule Luzern in Zusammenarbeit mit Forschungszentren in sieben Europäischen Staaten und Israel eine Studie zur Corona-Krise, den damit einhergehenden staatlichen Maßnahmen (Lock-down) und ihren Folgen durch.

Die Teilnahme ist freiwillig und anonym. Abgefragt wird z.B.

- wie die Maßnahmen der Regierung und Behörden im Nachhinein beurteilt werden,
- wo man sich während der Restriktionen unterstützt gefühlt hat,
- was man für zukünftige, ähnliche Krisen anders oder neu empfehlen würde.

Hier geht es zum Fragebogen >>

6. Ab Montag, 18.05.2020, Parteienverkehr wieder möglich

Die Ärztekammer für Oberösterreich ist ab Montag, den 18.05.2020, wieder für den Parteienverkehr und für persönliche Vorsprachen geöffnet. **Es gilt allerdings noch einige Einschränkungen und Verhaltensmaßnahmen zu beachten:**

Terminvereinbarung telefonisch oder per E-Mail

Um Menschenansammlungen im Haus zu vermeiden, sollten vorerst, soweit es möglich ist, Kontakte mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weiterhin telefonisch oder elektronisch erfolgen. Ist ein persönlicher Kontakt erforderlich, vereinbaren Sie bitte vorab einen Termin (telefonisch oder per E-Mail).

Sicherheitsabstand/Maskenpflicht

Alle Besucher, die sich zwecks Parteienverkehr im Gebäude der Ärztekammer für Oberösterreich aufhalten, haben jedenfalls einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn ein

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Jeder Besucher ist aufgefordert, sich nach Betreten des Gebäudes die Hände mindestens 30 Sekunden lang zu waschen oder zu desinfizieren. In jedem Stockwerk werden Desinfektionsmittel bereitgestellt. Wir bitten Sie Ihren eigenen Mund-Nasen-Schutz mitzubringen. Sollten Sie keinen eigenen Mund-Nasen-Schutz zur Hand zu haben, werden wir Ihnen einen zur Verfügung stellen. Aufgrund seiner geringen Größe darf der Aufzug nur einzeln benutzt werden.

Veranstaltungen/Sitzungen

Größere Veranstaltungen können derzeit in der Ärztekammer für Oberösterreich nicht stattfinden. Die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Fortbildungen/Veranstaltungen/Sitzungen orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben bzw. am weiteren Verlauf der COVID-19-Pandemie. Wir werden hierüber gesondert informieren, sobald eine Entwicklung absehbar ist.

Sollten Sie sich krank fühlen bitten wir Sie die Ärztekammer für Oberösterreich nicht zu betreten bzw. zuhause zu bleiben.

11.05.2020: COVID-19 Update

1. Verrechnung von COVID-19-Risikoattesten

Wir haben gerade eben die letzten ausständigen Informationen der ÖGK hinsichtlich des Ablaufes und der Verrechnung für Risikoatteste im Zusammenhang mit COVID-19 erhalten. Wir haben in den letzten beiden Newslettern bereits ausführlich dazu berichtet, hier aber nochmals die wichtigsten Details, genauere Informationen entnehmen Sie bitte dem Rundschreiben COVID-19-Risikoattest-Abrechnung.

Hier die wichtigsten Details im Überblick:

- Das Attest kann von jedem Arzt für Allgemeinmedizin oder Facharzt ausgestellt werden, egal ob Vertragsarzt oder Wahlarzt
- Anspruchsberechtigt sind nur Dienstnehmer – auch geringfügig Beschäftigte – und Lehrlinge
- Der Tarif, der sowohl für die Ausstellung eines Attestes, als auch dann zu bezahlen ist, wenn sich im Rahmen der Abklärung ergibt, dass kein Attest auszustellen ist, beträgt Euro 50,--. Pro Versicherten ist die Ausstellung eines Attestes vorgesehen.
- Ein private Verrechnung des Attestes ist nur möglich, wenn dieses nicht für Dienstnehmer (auch geringfügige) und Lehrlinge sondern für andere Personen (zB Angehörige,……) erstellt wird.
- Zur Versicherungsprüfung ist die ecard zu stecken, die Abrechnung erfolgt für Vertragsärzte über die Verrechnungsposition COVRA (die öst. Ärztekammer hat die EDV-Firmen bereits informiert).
- Für die Ausstellung des Attestes/Prüfung selbst ist keine Grundleistungsvergütung verrechenbar. Wenn jedoch anlässlich der Attestaustellung auch andere Leistungen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

erbracht werden, können diese selbstverständlich nach den geltenden Honorarregeln verrechnet werden.

- Je nachdem ob „nur“ die Prüfung/Ausstellung des Attestes erfolgt oder auch andere Leistungen miterbracht und verrechnet werden, sind unterschiedliche Scheinarten in der EDV einzugeben. Details entnehmen Sie bitten der Beilage "Beispiele für Abrechnungsszenarien im Zusammenhang mit der Pos. COVRA".
- Auch Wahlärzte können die Atteste bzw. die Prüfung, ob ein Attest auszustellen ist, direkt mit der ÖGK zum Tarif von Euro 50,-- verrechnen. Zur Administrationserleichterung für den Arzt und die ÖGK sollen die Abrechnungen gesammelt einmal im Quartal bei der ÖGK abgegeben bzw. verrechnet werden. Dabei ist der Name des jeweiligen Versicherten und seine Versicherungsnummer anzuführen.
- Für die Versicherten der BVAEB gelten dieselben Regelungen, wie für die ÖGK, allerdings hat die Verrechnung über die BVAEB und nicht über die ÖGK zu erfolgen.
- Wir konnten auch mit den OÖ Krankenfürsorgen eine Vereinbarung betreffend die Ausstellung von COVID-19-Risikoattesten für Versicherte der OÖ Krankenfürsorgen erzielen. Vereinbart wurden folgende Rahmenbedingungen:
    - Das Risikoattest kann von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden.
    - Das Vorliegen einer Risikoerkrankung ist vom Arzt mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen (aus dem Sie auch die Risikoerkrankungen entnehmen können) zu dokumentieren.
    - Das dem Patienten übergebene Risikoattest selbst darf keine Diagnose enthalten, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe.
    - Für die Beurteilung der individuellen Risikosituation (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattestes kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) kann ebenfalls ein Honorar von Euro 50,-- an den Patienten verrechnet werden. Dieser kann die Honorarnote bei der für ihn zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung einreichen. Auf der Honorarnote ist der Positionstext „CO-RA Beurteilung der individuellen Risikosituation gemäß § 735 ASVG“ anzuführen. Zusätzlich zu diesem Honorar dürfen für die Beurteilung der individuellen Risikosituation keine Positionen (wie zB „Erste Ordination“, „Zuschlag für Zeitversäumnis“, etc.) verrechnet werden. Sollten vom behandelnden Arzt allerdings sonstige kurative Leistungen erbracht werden, können diese selbstverständlich zusätzlich verrechnet werden.

2. Rahmenbedingungen COVID-19-Risikoatteste

Um Ihnen nochmals alle weiteren Informationen rund um die Ausstellung von Risikoattesten konzentriert an die Hand zu geben, hier nochmals die sonstigen Details, die bei der Ausstellung von COVID-19-Risikoattesten zu beachten sind.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Die Verordnung des Gesundheitsministers definiert folgende medizinische Indikationen für die Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe:

I. Medizinische Indikationen für die Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG bzw. § 258 Abs. 1 B-KUVG sind:

(1) fortgeschrittene funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheiten, welche eine dauerhafte, tägliche, duale Medikation benötigen, wie

a) pulmonale Hypertonien,
b) Mucoviscidosen/zystische Fibrosen sowie
c) COPD im fortgeschrittenen Stadium GOLD III ab Patientengruppe C;

(2) chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden, die dauerhaft therapiebedürftig sind, wie

a) ischämische Herzerkrankungen sowie
b) Herzinsuffizienzen;

(3) a) **aktive Krebserkrankungen** mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie
b) metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie;

(4) Erkrankungen, die mit einer dauerhaften und relevanten Immunsuppression behandelt werden müssen, wie

a) Knochenmarkstransplantation innerhalb der letzten zwei Jahre oder unter einer immunsuppressiven Therapie oder mit Graft vs Host Disease,
b) Organtransplantation innerhalb des letzten Jahres oder unter einer immunsuppressiven Therapie oder mit Graft vs Host Disease,
c) dauernde Kortisontherapie > 20 mg bzw. Prednisonäquivalent/Tag länger als zwei Wochen,
d) Immunsuppression mit Cyclosporin, Tacrolimus, Mycophenolat Azathioprin, Methotrexat Tyrosinkinaseinhibitoren, laufender Biologikatherapie (bei nicht onkologischer Diagnose) sowie
e) HIV mit hoher Viruslast;

(5) fortgeschrittene chronische Nierenerkrankungen wie

a) chronische Niereninsuffizienz mit glomerulärer Filtrationsrate < 45 ml/min,
b) bei Nierenersatztherapie sowie
c) bei St.p. Nierentransplantation;

(6) chronische Lebererkrankungen mit Organumbau und dekompensierter Leberzirrhose ab Childs-Stadium B;

(7) ausgeprägte Adipositas ab dem Adipositas Grad III mit einem BMI >= 40;

(8) Diabetes mellitus

a) Typ I mit regelmäßig erhöhtem HBA1c > 7,5%,
b) Typ II mit regelmäßig erhöhtem HBA1c > 8,5%,
c) Typ I oder II mit Endorganschäden;

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

(9) arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden, insbesondere chronische Herz- oder Niereninsuffizienz, oder nicht kontrollierbarer Blutdruckeinstellung.

II. Abgesehen von den in Abs.1 genannten medizinischen Indikationen ist die Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests nur dann zulässig, wenn sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen vorliegen, die einen ebenso schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 wie bei den in Abs. 1 gelisteten Krankheitsbildern annehmen lassen. Dies ist von dem/der das COVID-19-Risiko-Attest ausstellenden Arzt/Ärztin in seinen/ihren Aufzeichnungen entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.
Für die Abwicklung gilt, dass

- das Risikoattest von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden kann,
- das Vorliegen einer Risikoerkrankung vom Arzt mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen dokumentiert wird,
- das dem Dienstgeber vom Patienten vorzulegende Risikoattest keine Diagnose enthalten soll, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe,
- die Personen, die zur Risikogruppe gehören, vom Dachverband der SV-Träger angeschrieben und aufgefordert wurden, sich vorzugsweise per Email oder telefonisch bei ihrem behandelnden Arzt wegen des Risikoattestes zu melden,
- darüber hinaus aber auch Personen, die unter die Definition der Risikogruppe fallen, sich auch ohne Verständigung des Dachverbandes beim behandelnden Arzt wegen der Ausstellung eines Risikoattestes melden können,

COVID-19-Risikoatteste gibt es im Übrigen nicht für Selbstständige, also Versicherte der SVS. Daher kann man formal für SVS-Versicherte keine COVID-19-Risikoatteste ausstellen - diese würden mangels Rechtsgrundlage auch nicht von der SVS honoriert werden. Sollte ein Selbständiger ein Attest gegenüber z.B. einer Versicherung benötigen, kann ein privates Attest anhand der Richtlinien der COVID-19-Risikoatteste aufgesetzt werden.

08.05.2020: COVID-19 Update

1. Risikoatteste nur durch niedergelassene Ärzte

Die Ausstellung von Risikoattesten kann nur durch die behandelnden niedergelassenen Ärzte erfolgen. Eine Ausstellung der Risikoatteste durch Spitalsambulanzen ist daher nicht vorgesehen.

2. Schutzausrüstung

Wir konnten diese Woche wieder FFP2-Masken erhalten, die vom Bund besorgt und uns über die ÖGK angeliefert wurden. Wir haben damit in Summe bereits ca. 100.000 FFP1-, bzw.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

FFP2-Masken an die Ordinationen versenden können. Zuletzt haben wir noch weitere Schutzausrüstung (Schutzbrillen, Untersuchungshandschuhe, MNS-Masken) bekommen, die wir in der nächsten Woche zur Auslieferung bringen werden.

3. Handlungsempfehlung des BMSGPK für niedergelassene nicht-ärztliche Gesundheitsberufe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie
   Da es immer wieder Fragen zur Zusammenarbeit mit niedergelassenen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen gibt, übermitteln wir anbei die aktuelle Handlungsempfehlung des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

4. Korrektur der Telefonnummer der Terminservicestelle
   um Rundschreiben "RS NR. 1906/2020 HONORARABSCHLUSS 2019 UND 2020; TARIFANHEBUNG, NEUERUNGEN IN DER OÖ HONORARORDNUNG UND ZUSÄTZLICHE MITTEL ZUR SICHERSTELLUNG DER MEDIZINISCHEN VERSORGUNG", welches von der ÖGK diese Woche an die Vertragsärzte verschickt wurde, gibt es eine Korrektur: Die Telefonnummer der Terminservicestelle lautet 0810/ 200 217. Diese ist auch unter der E-Mail-Adresse terminservicestelle@aekooe.at erreichbar.

07.05.2020: COVID-19 Update

1. Risikoatteste
   Nachdem der Zeitlauf für die Ausstellung der COVID-19-Risikoatteste gestern vom BMG überraschend verkürzt wurde, haben wir noch gestern abends einen Newsletter an alle niedergelassenen Ärzte herausgegeben und darüber informiert.
   Heute ist tatsächlich die Verordnung des Gesundheitsministers veröffentlicht worden. Diese definiert folgende medizinische Indikationen für die Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe:

   I. Medizinische Indikationen für die Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe nach § 735 Abs. 1 ASVG bzw. § 258 Abs. 1 B-KUVG sind:
      (1) fortgeschrittene funktionelle oder strukturelle chronische Lungenkrankheiten, welche eine dauerhafte, tägliche, duale Medikation benötigen, wie
      a. pulmonale Hypertonien,
      b. Mucoviscidosen/zystische Fibrosen sowie
      c. COPD im fortgeschrittenen Stadium GOLD III ab Patientengruppe C
      (2) chronische Herzerkrankungen mit Endorganschaden, die dauerhaft therapiebedürftig sind, wie
      a. ischämische Herzerkrankungen sowie
      b. Herzinsuffizienzen;

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

(3) a. **aktive Krebserkrankungen** mit einer jeweils innerhalb der letzten sechs Monate erfolgten onkologischen Pharmakotherapie (Chemotherapie, Biologika) und/oder einer erfolgten Strahlentherapie sowie
b. metastasierende Krebserkrankungen auch ohne laufende Therapie

(4) Erkrankungen, die mit einer dauerhaften und relevanten Immunsuppression behandelt werden müssen, wie

a. Knochenmarkstransplantation innerhalb der letzten zwei Jahre oder unter einer immunsuppressiven Therapie oder mit Graft vs Host Disease,
b. Organtransplantation innerhalb des letzten Jahres oder unter einer immunsuppressiven Therapie oder mit Graft vs Host Disease,
c. dauernde Kortisontherapie > 20 mg bzw. Prednisonäquivalent/Tag länger als zwei Wochen,
d. Immunsuppression mit Cyclosporin, Tacrolimus, Mycophenolat Azathioprin, Methotrexat Tyrosinkinaseinhibitoren, laufender Biologikatherapie (bei nicht onkologischer Diagnose) sowie
e. HIV mit hoher Viruslast;

(5) fortgeschrittene chronische Nierenerkrankungen wie

a. chronische Niereninsuffizienz mit glomerulärer Filtrationsrate < 45 ml/min,
b. bei Nierenersatztherapie sowie
c. bei St.p. Nierentransplantation;

(6) chronische Lebererkrankungen mit Organumbau und dekompensierter Leberzirrhose ab Childs-Stadium B;

(7) ausgeprägte Adipositas ab dem Adipositas Grad III mit einem BMI >= 40;

(8) Diabetes mellitus

a. Typ I mit regelmäßig erhöhtem HBA1c > 7,5%,
b. Typ II mit regelmäßig erhöhtem HBA1c > 8,5%,
c. Typ I oder II mit Endorganschäden;

(9) arterielle Hypertonie mit bestehenden Endorganschäden, insbesondere chronische Herz- oder Niereninsuffizienz, oder nicht kontrollierbarer Blutdruckeinstellung.

II. Abgesehen von den in Abs.1 genannten medizinischen Indikationen ist die Ausstellung eines COVID-19-Risiko-Attests nur dann zulässig, wenn sonstige schwere Erkrankungen mit funktionellen oder körperlichen Einschränkungen vorliegen, die einen ebenso schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 wie bei den in Abs. 1 gelisteten Krankheitsbildern annehmen lassen. Dies ist von dem/der das COVID-19-Risiko-Attest ausstellenden Arzt/Ärztin in seinen/ihren Aufzeichnungen entsprechend zu begründen und zu dokumentieren.

Für die Abwicklung gilt, dass

- das Risikoattest von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden kann,

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- das Vorliegen einer Risikoerkrankung vom Arzt mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen dokumentiert wird,
- das dem Dienstgeber vom Patienten vorzulegende Risikoattest keine Diagnose enthalten soll, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe,
- die Personen, die zur Risikogruppe gehören, vom Dachverband der SV-Träger angeschrieben und aufgefordert wurden, sich vorzugsweise per Email oder telefonisch bei ihrem behandelnden Arzt wegen des Risikoattestes zu melden,
- darüber hinaus aber auch Personen, die unter die Definition der Risikogruppe fallen, sich auch ohne Verständigung des Dachverbandes beim behandelnden Arzt wegen der Ausstellung eines Risikoattestes melden können,
- für die Risikobeurteilung (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattestes kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) ein Honorar von € 50,00 an die ÖGK/BVAEB verrechnet werden kann (das letztlich vom Bund übernommen wird).

Geklärt wurde mittlerweile, dass das Honorar für das Risikoattest bei der ÖGK und der BVAEB mit der Positionsnummer „COVRA“ verrechnet wird. Die EDV-Firmen wurden von der ÖÄK darüber bereits informiert. Hinsichtlich der Abrechnung durch Wahlärzte wissen wir noch keine neuen Details. Sobald uns weitere Informationen vorliegen, werden wir Sie informieren.

COVID 19-Risikoatteste gibt es im Übrigen nicht für Selbstständige, also Versicherte der SVS. Daher kann man formal für SVS-Versicherte keine COVID-19-Risikoatteste ausstellen - diese würden mangels Rechtsgrundlage auch nicht von der SVS honoriert werden. Sollte ein Selbständiger ein Attest gegenüber z.B. einer Versicherung benötigen, kann ein privates Attest anhand der Richtlinien der COVID-19-Risikoatteste aufgesetzt werden.

COVID-19-Risikoatteste für Versicherte der OÖ Krankenfürsorgen

Wir konnten nunmehr auch mit den OÖ Krankenfürsorgen eine Vereinbarung betreffend die Ausstellung von COVID-19-Risikoattesten für Versicherte der OÖ Krankenfürsorgen erzielen. Vereinbart wurden folgende Rahmenbedingungen:

- Das Risikoattest kann von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden.
- Das Vorliegen einer Risikoerkrankung ist vom Arzt mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen (aus dem Sie auch die Risikoerkrankungen entnehmen können) zu dokumentieren.
- Das dem Patienten übergebene Risikoattest selbst darf keine Diagnose enthalten, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe.
- Für die Beurteilung der individuellen Risikosituation (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattestes kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) kann ein Honorar von € 50,00 an den

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Patienten verrechnet werden. Dieser kann die Honorarnote bei der für ihn zuständigen Krankenfürsorgeeinrichtung einreichen. Auf der Honorarnote ist der Positionstext „CO-RA Beurteilung der individuellen Risikosituation gemäß § 735 ASVG“ anzuführen. Zusätzlich zu diesem Honorar dürfen für die Beurteilung der individuellen Risikosituation keine Positionen (wie zB „Erste Ordination“, „Zuschlag für Zeitversäumnis“, etc.) verrechnet werden. Sollten vom behandelnden Arzt allerdings sonstige kurative Leistungen erbracht werden, können diese selbstverständlich zusätzlich verrechnet werden.“

2. Studie zu Erfahrungen über Telemedizin im niedergelassenen Bereich

Die Donau Universität Krems plant in Kooperation mit der Österreichischen Ärztekammer eine Studie zur telemedizinischen Betreuung im niedergelassenen Bereich, wobei sich der erste online gestellte Teil hauptsächlich mit den Erfahrungen und Anforderungen bezüglich Telemedizin in der Corona-Krise beschäftigt. Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte empfiehlt die Teilnahme an dieser Studie. Beispielsweise werden Fragen zur Einschätzung der Ausbaufähigkeit, bzw. der Grenzen der telemedizinischen Betreuung gestellt. Die Befragung dauert ca. 8 Minuten, wobei die Beteiligung an der Umfrage auf freiwilliger Basis erfolgt und anonym ist. Verantwortlich für die Inhalte der Studie ist die Donau-Universität Krems, welche auch diese Information zur Befragung übermittelt hat.

Wir ersuchen Sie um rege Teilnahme aller ÄrztInnen aller Fachrichtungen im niedergelassenen Bereich. Über diesen Link kommen Sie direkt zur Befragung: https://researchlab.limequery.org/342898?lang=de

Weitere Informationen zur Studie

3. Reduktion der COVID-HÄND-Standorte

Die Einrichtung des COVID-HÄND in Oberösterreich hat in den vergangenen Wochen dazu geführt, dass viele an COVID-19 erkrankte Patienten unter Verwendung adäquater Schutzausrüstung zu Hause behandelt werden konnten. Aufgrund der rückläufigen Infektionszahlen ist zuletzt auch die Inanspruchnahme des COVID-HÄND zurückgegangen. Daher wird seit heute die Anzahl der Standorte von vier auf zwei reduziert; es verbleiben nunmehr die Standorte Linz und Vöcklabruck. Über diese beiden Standorte ist eine Versorgung des gesamten Bundeslandes weiterhin gewährleistet.

06.05.2020: COVID-19-Risikoatteste

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wir haben Sie darüber informiert, dass von Seiten des Gesundheitsministeriums angekündigt wurde, dass die als Grundlage für die Ausstellung der COVID-19 Risikoatteste notwendige

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Verordnung Ende dieser Woche erlassen wird und dass voraussichtlich ab 11.5.2020 die Ausstellung dieser Atteste möglich sein wird. Wir wurden jetzt von der Österreichischen Ärztekammer informiert, dass gerade eine Information des Gesundheitsministeriums eingetroffen ist, wonach die Verordnung nun beschleunigt in Kraft gesetzt wird und davon auszugehen ist, dass die Briefe durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger an die für ein Risikoattest in Frage kommenden Personen zu 95 % bereits morgen bei den betroffenen Personen zugestellt sein werden, weshalb davon auszugehen ist, dass die ersten Patienten am 7.5.2020 bzw. weitere am 8.5.2020 bereits ihren Arzt kontaktieren werden.

Wir dürfen in Erinnerung rufen, dass mit Patienten, die in eine Risikogruppe fallen, gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf entsprechende Schutzmaßnahmen, falls dies nicht möglich ist, arbeiten im Homeoffice und wenn beides nicht möglich ist, Freistellung mit Rückersatzanspruch gegenüber dem Bund haben.

Für die Abwicklung gilt (sofern von Seiten des Gesundheitsministeriums nicht kurzfristig wieder etwas anderes entschieden wird), dass

- das Risikoattest von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden kann,
- das Vorliegen einer Risikoerkrankung vom Arzt mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen (aus dem Sie auch die Risikoerkrankungen entnehmen können) dokumentiert wird,
- das dem Dienstgeber vom Patienten vorzulegende Risikoattest keine Diagnose enthalten soll, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-Risikogruppe,
- die Personen, die zur Risikogruppe gehören, vom Dachverband der SVTräger angeschrieben und aufgefordert werden, sich vorzugsweise per Email oder telefonisch bei ihrem behandelnden Arzt wegen des Risikoattestes zu melden,
- darüber hinaus aber auch Personen, die unter die Definition der Risikogruppe fallen, sich auch ohne Verständigung des Dachverbandes beim behandelnden Arzt wegen der Ausstellung eines Risikoattestes melden können,
- für die Risikobeurteilung (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattestes kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) ein Honorar von € 50,00 an die ÖGK/BVAEB verrechnet werden kann (das letztlich vom Bund übernommen wird).

Unklar ist allerdings die administrative Form der Abrechnung, also welche (neu zu schaffende) Tarifposition bei den Kassenärzte anzugeben ist bzw. in welcher Form die Wahlärzte das Attest verrechnen können. Wir können daher nur empfehlen, über die Ausstellung von Risikoattesten eine vorläufige Aufzeichnung zu machen und hoffen, dass bis nächste Woche Klarheit darüber besteht, in welcher Form tatsächlich die Verrechnung durchgeführt wird.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Wir bedauern diese überfallsartige Vorgangsweise, wollten Sie aber unbedingt noch heute darüber in Kenntnis setzen.

Mit besten Grüßen
Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte

05.05.2020: COVID-19 Update

1. AUVA-Sicher Kleinbetriebebetreuung läuft wieder an

Mit Beginn der Corona-Krise wurde seitens der AUVA einseitig die Betreuung der Betriebe durch die Vertragspartner-Arbeitsmediziner ausgesetzt. Wir haben in der damaligen Situation Verständnis dafür signalisiert, dass die Regelbetreuung ausgesetzt wird, weil ohnedies viele Betriebe geschlossen halten mussten bzw. andere Angelegenheiten prioritär waren. Wir haben aber gleichzeitig über die Österreichische Ärztekammer gegenüber der AUVA klargestellt, dass für viele Betriebsmediziner damit Ihre Einnahmen verloren gehen und einigen Ihre Existenzgrundlage entzogen wird, wenn die Schließungen über den Mai hinaus anhalten und entsprechende Ausgleichsmechanismen für diesen Fall wie zB Akontierungszahlungen gefordert. Leider können wir beim AUVA-Sicher-Vertrag im Bundesland allein keine Vereinbarungen treffen, da es sich dabei um einen bundesweit einheitlichen Vertrag handelt, der unmittelbar operativ von der Österreichischen Ärztekammer verhandelt wird. Wir haben unsere Position auch gegenüber der ÖÄK klargestellt und diese zu Verhandlungen aufgefordert. Wir wurden von der AUVA nunmehr davon in Kenntnis gesetzt, dass mit Mai die Betriebsbetreuung wieder aufgenommen wird und Terminvereinbarungen mit den Betrieben wieder möglich sind. Die AUVA hat zugesagt, im Detail auch alle Vertragspartner aber vor allem auch die Betriebe davon in Kenntnis zu setzen. Wir gehen davon aus, dass damit die Betriebsbetreuung wieder auf Schiene ist, sollten Sie hier jedoch systematische Problemfelder wahrnehmen, dürfen wir um Mitteilung ersuchen.

2. Durchführung von Gutachten

Zur Durchführung von Begutachtungen darf grundsätzlich auf das Dokument „Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie“ verwiesen werden. Auf folgende Punkte dieser Empfehlung wird insbesondere aufmerksam gemacht:

- Machen Sie die Probandinnen und Probanden über Ihre Homepage oder auch bei der Terminvereinbarung auf mögliche Symptome einer COVID-19-Infektion aufmerksam und teilen Sie ihnen bei der Einladung mit, dass sie bei möglichen Krankheitssymptomen den Termin absagen mögen.
- Fordern Sie Ihre Probandinnen und Probanden zur Termintreue auf bzw. sofern zumutbar - unter Berücksichtigung der Lage der Ordination/Räumlichkeiten - die

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Wartezeit außerhalb der Ordination/Räumlichkeiten zu verbringen, um zu viele Personen in der Ordination/den Räumlichkeiten zu vermeiden.

- Treffen Sie Vorkehrungen, um den nötigen Abstand von 1m bis 2m im Wartebereich zu gewährleisten.
- Informieren Sie die Probandinnen und Probanden bereits bei der Terminvereinbarung bzw. auch über Ihre Homepage, dass bei Aufsuchen der Ordination/Räumlichkeiten ein Mund-Nasen-Schutz selbst mitzunehmen ist.
- Händehygiene: Gleich bei Eintreffen in der Ordination/den Räumlichkeiten sind die Probandinnen und Probanden aufzufordern, sich die Hände gründlich zu waschen oder diese zu desinfizieren. Gleiches gilt auch beim Verlassen der Ordination/Räumlichkeiten.
- Tragepflicht Mund-Nasen-Schutz: Bei der unmittelbaren Tätigkeit an der Probandin bzw. am Probanden ist das Tragen der Schutzmaske umso wichtiger, da die Expositionsgefahr groß ist.
- FFP2-Masken sind nur dann unbedingt notwendig, wenn Patientinnen/Patienten Symptome einer COVID-19 Erkrankung haben. Beachten Sie weiters, dass es für invasive Eingriffe weitere fachspezifische Empfehlungen geben kann.
- Nach Möglichkeit sollten die Probandinnen und Probanden ohne Begleitpersonen den Termin wahrnehmen, abgesehen von berechtigten Ausnahmefällen (z.B. Kinder, beeinträchtigte Personen, Dolmetscher u.a.).
- Wenn zusätzlich eine Dolmetscherin/ein Dolmetscher bzw. andere o.g. Begleitpersonen anwesend sind, achten Sie auf die Einhaltung der dargestellten Empfehlungen insbesondere betreffend die Abstandsregelung und des Tragens des Mund-Nasen-Schutzes.

<u>Pflegegeldbegutachtungen</u>

Betreffend Pflegegeldbegutachtungen hat die Pensionsversicherungsanstalt beauskunftet, dass gerade an einem „Fahrplan“ zur Wiederaufnahme der Begutachtungen gearbeitet wird. Anträge auf Pflegegeld werden derzeit auch weiterhin mithilfe von vorliegenden Befunden bearbeitet. Ab Mitte Mai soll aus derzeitiger Sicht ein „Hochfahren“ wieder möglich sein.

<u>Wiederaufnahme des Gerichtsbetriebes</u>

Weiters dürfen wir Sie aus aktuellem Anlass auch über die Beschlussfassung des Nationalrats zum 8. COVID-19-Gesetz am 28.04.2020 informieren, mit welchem das langsame Wiederhochfahren des Gerichtsbetriebs und damit verbundene Maßnahmen geregelt werden:

Es soll demnach möglich sein, dass künftig bei Gericht per Video verhandelt wird, sofern alle Verfahrensparteien zustimmen. Diese Regelung ist vorerst bis zum Ablauf des 31.12.2020 befristet.

Sachverständige haben grundsätzlich persönlich bei Gericht zu erscheinen. Das Gericht kann aber ihre Teilnahme an der mündlichen Verhandlung unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel, dies jedoch nur mit Zustimmung der Parteien, anordnen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Allerdings können Sachverständige während des oben genannten Zeitraums beantragen, unter Verwendung geeigneter technischer Kommunikationsmittel Gutachten zu erstatten, wenn sie eine erhöhte Gesundheitsgefährdung durch COVID-19 für sich oder für Personen, mit denen sie in notwendigem privaten oder beruflichen Kontakt stehen, bescheinigen.

3. Ausstellung von Diplomen und Bescheinigungen

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus, darf Sie die Österreichische Ärztekammer über Folgendes informieren:

Soweit während der Dauer der aktuellen Pandemie Anträge gemäß § 15 ÄrzteG 1998 eingebracht werden, erfolgt die Ausstellung der entsprechenden Diplome und Bescheinigungen durch die Österreichische Ärztekammer auch in jenen Fällen, in denen die erforderlichen schriftlichen Nachweise nicht in der Originalversion vorgelegt, sondern auf elektronischem Weg an die jeweilige Landesärztekammer übermittelt wurden.
Die entsprechenden schriftlichen Nachweise sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch am Ende der Pandemie, im Original nachzureichen

30.04.2020: COVID-19 Update

1. Risikoatteste – gesetzliche Regelung

Wir haben Sie gestern schon darüber informiert, dass wahrscheinlich der von der Regierung angekündigte Zeitplan für die Ausstellung eines Risikoattestes nicht halten wird. Diese Einschätzung hat sich jetzt bewahrheitet. Da die Beschlussfassung über das 9. COVID-Gesetz im Bundesrat verschoben wurde und erst am 07.05. erfolgen kann und erst danach eine Verordnung des Gesundheitsministers erlassen wird, die wieder Voraussetzung für die Erstellung der Risikoatteste ist, wird die Ausstellung solcher Atteste erst frühestens ab 11.05.2020 möglich sein!
Wir dürfen daher ersuchen, weiterhin keine COVID-Risikoatteste auszustellen, weil diese nicht dem COVID-Gesetz entsprechen und nicht die Rechtsfolgen des COVID-Gesetzes auslösen würden.
Das 9. COVID-Gesetz wurde am Mittwoch im Nationalrat beschlossen und enthält hinsichtlich des COVID-19-Risiko-Attests folgende Abänderung gegenüber der ursprünglichen Rechtslage:

- Die Sonderregelung für Risikogruppen (wenn man einer Risikogruppe angehört, besteht ein Anspruch auf entsprechende Schutzmaßnahmen am Arbeitsplatz, bzw. falls dies nicht möglich ist, arbeiten im Homeoffice und wenn beides nicht möglich ist, Freistellung) soll jetzt auch für Beschäftigte im Bereich der kritischen Infrastruktur gelten (und damit auch für die Spitalsmitarbeiter, die dem Angestelltenrecht unterliegen).
- Nach der derzeitigen Rechtslage würden die Wirkungen des Risikoattestes nur bis 30.04.2020 gelten, was deshalb absurd ist, weil bis zu diesem Zeitpunkt noch gar keine Risikoatteste ausgestellt werden konnten. Nach der Neuregelung gilt die Wirkung bis 31.05.2020, kann allerdings durch Verordnung des Gesundheitsministers je nach Pandemiesituation bis 31.12.2020 verlängert werden.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Klargestellt wird in der Neuregelung, dass der behandelnde Arzt auch ohne ein vorangegangenes Informationsschreiben der Sozialversicherung an den Patienten ein Risikoattest ausstellen kann, wenn der Patient einer der Risikogruppen angehört (und aus welchen Gründen auch immer kein Informationsschreiben erhalten hat).
- Klargestellt wird, dass im Risikoattest nur bestätigt wird, dass der Patient einer Risikogruppe angehört und das Attest keine Diagnose zu enthalten hat.
- Die Definition der Risikogruppe, die nach geltender Rechtslage ausschließlich durch eine Empfehlung einer Expertengruppe beim Gesundheitsministerium erfolgt, soll nunmehr aus Rechtssicherheitsgründen durch eine Verordnung des Gesundheitsministers festgelegt werden (da diese Verordnung erst nach endgültigem Inkrafttreten des Gesetzes, daher erst nach Zustimmung des Bundesrates erlassen wird, kommt es zu der eingangs beschriebenen Verzögerung, dass Atteste erst frühestens am 11.05.2020 ausgestellt werden können. Der genaue Zeitpunkt ist aber noch nicht sicher, wir werden Sie natürlich am Laufenden halten.)
- Die Aussendung des Informationsschreibens an die Versicherten, dass sie einer Risikogruppe angehören, soll nicht mehr durch die einzelne Kasse durchgeführt werden, sondern durch den Dachverband der Sozialversicherungsträger.

2. Abwicklung der Risikoatteste

Über die Abwicklung der Risikoatteste (vermutlich ab 11.5.2020) gibt es bereits eine Abstimmung zwischen der ÖÄK und dem Gesundheitsministerium.

Klar ist demnach, dass

- das Risikoattest von jedem behandelnden Arzt (Allgemein- oder Facharzt, Kassen- oder Wahlarzt) ausgestellt werden kann
- das Vorliegen einer Risikoerkrankung mit einem vorgegebenen Dokumentationsbogen dokumentiert wird
- das dem Dienstgeber vom Patienten vorzulegende Risikoattest keine Diagnose enthält, sondern nur die Feststellung der Zugehörigkeit zur COVID-Risikogruppe
- die Personen, die zur Risikogruppe gehören, vom Dachverband der SV-Träger angeschrieben und aufgefordert werden, sich vorzugsweise per E-Mail oder telefonisch bei ihrem behandelnden Arzt wegen des Risikoattestes zu melden
- darüber hinaus aber auch Personen, die unter die Definition der Risikogruppe fallen, sich auch ohne Verständigung des Dachverbandes beim behandelnden Arzt wegen der Ausstellung eines Risikoattestes melden können
- für die Risikobeurteilung (gleichgültig, ob es zur Ausstellung eines Risikoattestes kommt oder dieses mangels Vorliegen der Voraussetzungen nicht ausgestellt wird) ein Honorar von € 50,- an die ÖGK/BVAEB verrechnet werden kann (das letztlich vom Bund übernommen wird).

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Wir dürfen Ihnen hier die Vereinbarung zwischen ÖÄK und Gesundheitsministerium, sowie die Vorlagen für die Risikodokumentation und das Risikoattest zur Kenntnis bringen.
Die Details der Verrechnung, insbesondere auch bei den Wahlärzten, werden derzeit noch abgeklärt!
ACHTUNG: Die Bundesregelung gilt nicht für Landes- und Gemeindebedienstete (Krankenfürsorge-Versicherte). Für diese muss der Landesgesetzgeber nochmals aktiv werden, bzw. fehlen noch Regelungen mit den Krankenfürsorgen. Auch hier werden wir Sie aber über die weitere Entwicklung am Laufenden halten.

3. Steuerliche Begünstigung für das Jahr 2020

Zulagen und Bonuszahlungen, die aufgrund der COVID-19-Krise zusätzlich geleistet werden, sind im Kalenderjahr 2020 bis € 3.000,- steuer- und sozialversicherungsfrei. Es muss sich dabei um zusätzliche Zahlungen handeln, die ausschließlich zu diesem Zweck geleistet werden und üblicherweise bisher nicht gewährt wurden.
ACHTUNG: Es ist damit zu rechnen, dass seitens der Finanzverwaltung eine retrospektive Prüfung dieser Begünstigung stattfinden wird, eine genaue Dokumentation der Prämiengründe ist also zu empfehlen.

4. Hygienehandbuch für Schulen und die Elementarpädagogik

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat ein Hygienehandbuch für Schulen und die Elementarpädagogik veröffentlicht, das wir Ihnen hiermit zur Kenntnis bringen dürfen.

29.04.2020: COVID-19 Update

1. Visitenzuschlag bei COVID-Testungen

Aufgrund einiger Anfragen fassen wir nochmals die Verrechnungsbestimmungen bei Durchführung von Testungen auf SARS-CoV-2 durch Vertragsärzte zusammen:

- **ÖGK:** Für die Durchführung einer Testung an Versicherten der ÖGK bei vom Roten Kreuz organisierten Visiten kann die Position „3co“ als Zuschlag zur Visite verrechnet werden. Die Position 3co wird mit € 100,00 honoriert. Allfällige weitere Leistungen, die im Rahmen dieser Visite erbracht werden, können ebenfalls verrechnet werden. Die gleichzeitige Verrechnung der Positionen 7 und 7p ist allerdings ausgeschlossen. Falls im Rahmen einer Visite mehrere Testungen (z.B. mehrere Familienmitglieder im gemeinsamen Haushalt) vorgenommen werden, kann die Position 3co nur einmal verrechnet werden; für die weiteren getesteten Personen können jeweils „Mitvisiten“ (z.B. 3e, 3m) verrechnet werden. Eine direkte Verrechnung gegenüber den Patienten ist nicht zulässig.
- **OÖ Krankenfürsorgen:** Für die Durchführung einer Testung an Versicherten der OÖ Krankenfürsorgen bei vom Roten Kreuz organisierten Visiten gelten im Wesentlichen die zur ÖGK gemachten Ausführungen analog; jedoch mit folgender Abweichung: Die

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Positionsnummern für den Zuschlag lauten „C3co“ (Ärzte für Allgemeinmedizin) bzw. „G3co“ (Allgemeine Fachärzte). Ausgeschlossen ist die gleichzeitige Verrechnung der Positionen C1 und C2 bzw. G1 und G2. Die Leistungen sind – wie gewohnt – den Patienten direkt zu verrechnen. Diese können die Honorarnote bei ihrem Krankenfürsorgeträger einreichen.

- **SVS und BVAEB:** Für die Durchführung einer Testung an Versicherten der SVS oder BVAEB gibt es keine besonderen Positionen.

2. Änderungen beim Härtefonds, Phase 2

Wir (und auch andere Interessenvertretungen) haben ja bereits unmittelbar nach Veröffentlichung der Richtlinien zum Härtefonds, Phase 2, darauf hingewiesen, dass Änderungsbedarf besteht.

Nunmehr wurde seitens des Bundesministeriums für Finanzen angekündigt die nachfolgenden Adaptionen durchzuführen:

- **Erweiterung des Betrachtungszeitraumes:**
  - Für Unternehmer/innen, die jetzt noch Zahlungseingänge haben und einen Umsatzeinbruch erst später darstellen können, wird der dreimonatige Betrachtungszeitraum um drei Monate verlängert (bis 15.09.2020).
  - Innerhalb dieser sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden, wobei die drei Monate nicht zwingend aufeinander folgen müssen.
- **Einführung einer Mindestförderhöhe:**
  - Es wird eine Mindestförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt.
  - Davon profitieren alle Unternehmen, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten bei Gründung keinen Gewinn erwirtschaften konnten.
  - Es muss weder im letzten noch in den letzten drei Steuerbescheiden bzw. in den letzten fünf Jahren ein positives Ergebnis vorliegen.
  - Jungunternehmer/innen, die nach dem 01.01.2018 (bisher 01.01.2020) gegründet haben, können auch ohne Steuerbescheid 500 Euro beantragen.
- **Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr:**
  - Etwaige bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr, sondern können als Nebeneinkünfte angegeben werden.

<u>Weitere Vorgangsweise:</u>

Sollten Sie noch nicht eingereicht haben, empfehlen wir Ihnen die Umsetzung der Richtlinienänderung abzuwarten.

Bereits eingereichte Anträge müssen nicht erneut eingereicht werden. Wie nach Vorliegen der neuen Richtlinie weiter vorgegangen wird, ist derzeit noch offen.

Es soll auch eine Möglichkeit geschaffen werden, einen Antrag zurückzuziehen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

3. Erhebungsblatt PVA – Pflegegeld

Wir haben bereits darüber informiert, dass die PVA OÖ an zahlreiche Pflegegeld-Antragsteller Briefe inklusive Erhebungsblatt zur Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-19-Pandemie versandt hat. Aufgrund unserer Intervention werden keine derartigen Schreiben mehr von der PVA ausgesandt. Für die bereits ausgesandten Erhebungsbögen gilt auch weiterhin, dass Sie nicht verpflichtet sind, diese auszufüllen. Von der PVA werden die Erhebungsbögen nunmehr auch dann akzeptiert, wenn diese vom Antragsteller selbst bzw. von dessen Pfleger ausgefüllt und unterschrieben werden. Sollten Sie den Erhebungsbogen dennoch ausfüllen, können Sie dafür ein Privathonorar in Rechnung stellen (Empfehlungstarif der Ärztekammer für Oberösterreich, Gruppe V, € 105,-).

4. Hinweis der SVC wegen der Rezeptausstellungen

Rezepte per E-Mail oder Fax sollten nur von Ärztinnen und Ärzten an Apotheken übermittelt werden, die nicht zur Nutzung der e-Medikation verpflichtet sind, oder bei Substitutionsmedikamenten bzw. wenn die Erfassung in e-Medikation nicht möglich ist (z.B. aufgrund eines OptOut des Patienten).
Wenn ein Rezept erfolgreich in e-Medikation erfasst wurde, versenden Sie dieses Rezept bitte NICHT zusätzlich per Mail oder Fax, da es ansonsten zu Dialogfällen bzw. Mehrfachabgaben in unterschiedlichen Apotheken (basierend auf e-Medikation bzw. basierend auf dem Fax) kommen kann.

5. Risikoattest – Ausschluss der kritischen Infrastruktur

Gestern wurde im Nationalrat die angekündigte Änderung des ASVG beschlossen, wonach Mitarbeiter der kritischen Infrastruktur (damit auch Spitalsärzte) vom Freistellungsanspruch ausgenommen sind. Es ist zu erwarten, dass demnächst auch der Landesgesetzgeber für die Landes- und Gemeindebediensteten (das betrifft dann auch die Mitarbeiter der OÖ Gesundheitsholding) diese Neuregelung nachvollzieht.
Was die Ausstellung des Risikoattestes anlangt, gibt es immer noch keine klaren Antworten aus dem Gesundheitsministerium. Es ist auch nicht sicher, ob tatsächlich, wie von der Bundesregierung angekündigt, COVID-Risikoatteste mit 4.5.2020 ausgestellt werden können. Voraussetzung dafür soll jetzt nach dem Nationalratsbeschluss von gestern eine Verordnung des Gesundheitsministers sein, die dieser aber erst erlassen will, wenn das Gesetz endgültig beschlossen ist, also auch der Bundesrat zugestimmt hat. Es ist noch nicht absehbar, ob das diese Woche noch gelingt, weshalb der 4.5. wieder in Frage steht. Wir werden Sie aber natürlich am Laufenden halten und sofort informieren, wenn wir wieder Neues wissen.

6. Neuregelung Allergologische Untersuchungen bei der BVAEB

Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte hat mit der BVAEB mit Wirksamkeit 01.05.2020 die Allergologischen Untersuchungen im Abschnitt der Allgemeinen Sonderleistungen neu geregelt. Betroffen sind vor allem Kassenärzte für Allgemeinmedizin, Dermatologie, Kinderheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten und Lungenheilkunde sowie teilweise

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

auch alle Fachgruppen, welche Allergietestungen durchführen. Aufgrund der neu eingeführten Positionen wurden die Positionen 15a und 39b gestrichen.
Zusätzlich wurden für die Fachgruppe Pathologie rückwirkend mit 01.04.2020 Änderungen vereinbart.
Detaillierte Informationen finden Sie im 3. Zusatzübereinkommen sowie in der Brief-Gegenbrief-Vereinbarung.

27.04.2020: COVID-19 Update

1. Keine Umsatzsteuer für Schutzmasken

Wie bereits vor einiger Zeit durch das Finanzministerium angekündigt, liegt nunmehr auch ein Gesetzesentwurf vor, aus dem ersichtlich ist, dass die Umsatzsteuer für Schutzmasken auf 0 % gesenkt wird.
Diese Änderung soll rückwirkend mit 13. April 2020 in Kraft treten.
Wir empfehlen bereits jetzt bei Bestellungen auf diesen Umstand hinzuweisen und eine Rechnung mit 0 % Umsatzsteuer einzufordern (der Rechnungsaussteller kann auch auf die Homepage des Finanzministeriums, www.bmf.gv.at verwiesen werden, wo diese Regelung nachgelesen werden kann).
Sofern Sie bereits eine Rechnung inkl. Umsatzsteuer (mit Lieferdatum ab 13. April 2020) bezahlt haben, sollten Sie mit Ihrem Lieferanten Kontakt aufnehmen und eine korrigierte Rechnung bzw. eine Refundierung der zu viel bezahlten Umsatzsteuer einfordern.
ACHTUNG: Der Steuersatz von 0 % gilt voraussichtlich nur bis 31.07.2020, anschließend kommen wieder 20 % Umsatzsteuer zur Anwendung. Falls möglich, sollten notwendige Einkäufe also vor diesem Datum erfolgen.

2. PCR-Testungen für Personen ohne Symptome

Dem Vernehmen nach gibt es zunehmend Probleme mit PCR-Testungen, die z.B. von Pendlern oder Pflegekräften verlangt werden. Für Oberösterreich ist innerhalb der Fachlaboratorien abgesprochen, dass PCR-Testungen für klinisch Gesunde zentral im Labor Dr. Schobesberger, Rooseveltstr. 12, Steyr, durchgeführt werden. Die betroffenen Personen müssen sich dafür im Labor Dr. Schobesberger (Tel: 07252 / 80514) einen Abnahmetermin vereinbaren, der z.B. auch auf das Datum des Grenzübertritts oder der Arbeitsaufnahme entsprechend abgestimmt und in der jeweiligen Landessprache verfasst sein muss.

Die auch immer wieder privat nachgefragten Antikörpertestungen werden hingegen von mehreren niedergelassenen Laborfachärzten angeboten. Es ist die Einsendung eines „roten Röhrchens“ erforderlich, die Laborkosten belaufen sich auf etwa € 45,-. Allfällig sind je nach Situation Privatleistungen (Ordination, Blutabnahme etc.) verrechenbar.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

3. Corona-Kurzarbeit

Auf vielfachen Wunsch haben wir nach Abklärung mit der Gewerkschaft eine ausfüllbare pdf-Version der Sozialpartnervereinbarung erstellt; zur besseren Handhabung ist die Auflistung der MitarbeiterInnen als eigenes ausfüllbares pdf-Dokument verfügbar. Bitte informieren Sie bei Bedarf Ihren Steuerberater darüber.

4. COVID-Atteste für Risikopersonen

Wie bereits mitgeteilt, tritt die gesetzliche Regelung zu den Freistellungsattesten für Risikopatienten erst am 4.5.2020 in Kraft. Bis dahin können keine „COVID-19-Risiko-Atteste" ausgestellt werden. Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat mittlerweile umfassende FAQ zum Thema Risikoatteste (Schutz der Risikogruppen) auf der Website des Ministeriums (https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Risikogruppen.html) zur Verfügung gestellt.
Wie bereits mitgeteilt, ist von Seiten des Bundes geplant, diese Woche die Regelung zu streichen, wonach es keine Freistellungsatteste für Risikopersonen geben soll, die in Betrieben der kritischen Infrastruktur arbeiten. Im letzte Woche im oö. Landtag beschlossenen OÖ. COVID-19-Gesetz wurde hingegen für Landes- und Gemeindebedienstete noch die ursprüngliche Fassung der Risikogruppenregelung übernommen. Wir gehen davon aus, dass aber, sobald der Bund den Ausschluss der Mitarbeiter von versorgungskritischen Betrieben (z.B. Spitälern) von den Freistellungsregeln streicht, auch die Länder nachziehen. Darüber hinaus wurde uns in einem gemeinsamen Schreiben der Rechtsträger der OÖ. Öffentlichen Krankenanstalten versichert, dass Mitarbeiter mit besonderem COVID-Risiko nicht in Bereichen eingesetzt werden, wo COVID-19-Patienten versorgt werden oder mit einem vermehrten Auftreten von COVID-19-Verdachtsfällen zu rechnen ist. Eingeschränkt wurde allerdings, dass dies nur solange zugesagt, solange es die Personalsituation erlaubt.

5. Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen im intra- und extramuralen Bereich

Beiliegend dürfen wir Ihnen einen Erlass des Gesundheitsministeriums über die abfallrechtliche Einstufung sowie zum Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen übermitteln, der gerade nochmals an die Ämter der Landesregierungen ausgesandt wurde.

6. Erhebungsblatt PVA – Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-Pandemie

Wir wurden darüber informiert, dass die PVA an Pflegebedürftige Briefe inklusive Erhebungsblatt zur Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-19-Pandemie versandt hat. In einem Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, dass dieses Erhebungsblatt nur vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden darf. Nach Rücksprache mit der PVA wurde uns diesbezüglich mitgeteilt, dass für die Durchführung einer derartigen Leistung von Seiten der PVA kein Honorar dafür bezahlt wird. Wir dürfen nochmals in Erinnerung rufen, dass Sie selbstverständlich nicht verpflichtet sind, diesen Erhebungsbogen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

auszufüllen. Wenn Sie diesen ausfüllen, können Sie dafür eine Privatleistung nach dem Empfehlungstarif der Ärztekammer für Oberösterreich, Gruppe V, in Höhe von € 105,- verrechnen.

23.04.2020: COVID-19 Update

1. Angeordneter Urlaub für Landesbedienstete

Der Bund hat schon vor einigen Wochen im Zusammenhang mit COVID-19 beschlossen, dass bei Bundesbediensteten Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von maximal zwei Wochen vom Dienstgeber angeordnet werden kann, sofern der Dienstbetrieb für einen mindestens sechs Werktage andauernden Zeitraum erheblich eingeschränkt ist. So wie in anderen Bundesländern wurde eine gleichlautende Bestimmung jetzt auch in Oberösterreich für Landesbedienstete vom Landtag beschlossen. Uns wurde aber von der OÖ Gesundheitsholding dankenswerterweise verbindlich zugesagt, dass es in den Krankenanstalten keinen angeordneten Urlaub geben wird und dass weiterhin Urlaubsguthaben nur dann herangezogen werden, wenn der Dienstnehmer damit einverstanden ist und ausdrücklich zustimmt. Eine entsprechende offizielle Information durch die Leitung der OÖ Gesundheitsholding wurde angekündigt.

2. IgG-Corona-Antikörper-Tests durch Fachlabors

Die oberösterreichischen Fachlabors bieten Antikörpertests zur Feststellung, ob bereits eine Coronainfektion durchgemacht wurde, an. Dieser Test ist eine Privatleistung und daher vom Patienten privat zu bezahlen. Zuweisungen zu den IgG-Corona-Antikörper Tests sind nicht mit der Kasse verrechenbar. Die oberösterreichischen Fachlabors haben für diese Leistung einen Privattarif von € 45,00 exklusive der Blutabnahme festgelegt.
Patienten wünschen diesen Test um zu erfahren, ob sie bereits Kontakt mit dem Coronavirus gehabt haben. Sinnvoll wird dieser Test sein, wenn ein Patient Corona-Krankheitssymptome aufgewiesen hat, jedoch kein behördlich angeordneter Corona-PCR-Test durchgeführt wurde. Aus den bisherigen Erfahrungen ist zu ersehen, dass nur wenige Patienten Antikörper aufweisen.
Hinsichtlich der Information der Patienten zur Aussagekraft des Tests und die Interpretation des Testergebnisses verweisen wir auf die allgemein geltenden Aufklärungsregeln.

Das Epidemiegesetz sieht eine Anzeigepflicht an die Gesundheitsbehörde nur bei Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfällen am Coronavirus vor. Wenn ein Patient IgG-Antikörper positiv ist, besteht keine Anzeigepflicht an die Gesundheitsbehörde.

3. Stellungnahme des Nationalen Impfgremiums zum Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie

Beiliegend übermitteln wir die Stellungnahme des Nationalen Impfgremiums zum Umgang mit Impfungen während der COVID-19-Pandemie zu Ihrer Information und Kenntnisnahme.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

4. Fragen zur Lohnverrechnung bei Kurzarbeit

   Die Österreichische Ärztekammer hat eine Orientierungshilfe für die Personalverrechnung und deren abgabenrechtliche Behandlung bei Kurzarbeit erarbeitet. Wir ersuchen, diese Unterlage bei Bedarf Ihrem Steuerberater weiterzugeben.

5. Risikoattest

   Wir dürfen nochmals daran erinnern, dass Atteste für COVID-gefährdete-Risikogruppen, die damit Anspruch auf Dienstfreistellung erreichen, erst ab 4.5.2020 rechtlich möglich sind. Bisher und bis dahin ausgestellte Privatatteste werden dieses COVID-Risikoattest nicht ersetzen können, weshalb wir empfehlen, den Patienten noch ein Zuwarten anzuraten. Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Bundesregelungen sich nicht auf Landes- und Gemeindebedienstete beziehen, für die es zeitnahe eigene landesgesetzliche Regelungen geben wird. Auch darüber werden wir Sie am Laufenden halten.

21.04.2020: COVID-19 Update

1. Risikoatteste

   Bezüglich der Risikoatteste, die dazu führen sollen, dass Patienten mit Risikovorerkrankungen von ihrem Arbeitsplatz freigestellt werden und letztendlich der Bund den Verdienstentfall übernimmt, gibt es noch immer nichts völlig Konkretes. Sicher scheint zu sein, dass eine Ausstellung erst ab 4. Mai möglich sein wird. Für die Definition der Risikoerkrankungen gibt es bereits einen Entwurf, den Sie hier nachlesen können. Angeblich soll es letztendlich auch bei diesem Entwurf bleiben, allerdings steht das auch noch nicht völlig sicher fest. Die endgültige Version wird so schnell wie möglich mittels Newsletters an Sie versandt. Morgen soll die einschlägige Bestimmung im ASVG dahingehend geändert werden, dass sich nicht nur Patienten, die von der ÖGK über ihren Risikostatus informiert worden sind, an ihren behandelnden Arzt zum Zweck der Attestausstellung wenden können, sondern auch nicht von der ÖGK angeschriebene Risikopatienten. Die ÖÄK hat mit dem BMSGPK ferner vereinbart, dass für dieses Risikoattest ein Honorar von € 50,00 eingehoben werden kann, das über die ÖGK abgerechnet, letztendlich aber ebenfalls vom Bund bezahlt werden soll. Auch hier fehlt aber noch die schriftliche Bestätigung. Angekündigt ist schließlich, dass morgen im Nationalrat die Bestimmung zu den Risikogruppen im ASVG dahingehend geändert wird, dass auch die Mitarbeiter der „kritischen Infrastruktur“, damit auch Spitalsmitarbeiter, einen Freistellungsanspruch erhalten, wenn sie zur Risikogruppe zählen.

2. Einseitige Urlaubsanordnung durch den Dienstgeber

   Grundsätzlich muss jeder Urlaub zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vereinbart werden. Im Zuge der COVID-19-Gesetzgebung hat allerdings der Bund gesetzlich vorgesehen, dass während der COVID-19-Pandemie der Dienstgeber Bund für alle seine Bediensteten – nicht nur für Ärzte im Bundesdienst – einen Urlaub in der Dauer von max. 2 Wochen einseitig anordnen kann und dabei nicht auf die Zustimmung durch den Dienstnehmer angewiesen ist.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Nunmehr plant das Land OÖ diese Regelung zu übernehmen und noch diese Woche im Landtag als Landesgesetz für alle Landesbediensteten zu beschließen. Für diesen „Zwangsurlaub“ dürfen aber nur bestehende Urlaube aus bereits abgelaufenen Urlaubsjahren herangezogen werden und nicht Urlaubsansprüche aus dem aktuell laufenden Urlaubsjahr. Wir haben sofort nach Bekanntwerden dieser Pläne Kontakt mit dem Land aufgenommen, um die Spitalsärzte davon auszunehmen. Gedacht ist die Bestimmung an sich ja nur für Mitarbeiter, die wegen des Entfalles ihrer Tätigkeitsbereiche aufgrund der COVID-19-Krise derzeit keine Aufgaben übernehmen können und zur Abfederung der ökonomischen Belastung für den Dienstgeber daher einseitig in Urlaub geschickt werden sollen. Wir haben darauf hingewiesen, dass dies gerade nicht für die Ärzte gelten kann, die in den Krankenanstalten derzeit die Hauptlast für die Aufrechterhaltung des Spitalswesens zu tragen haben und somit als Schlüsselpersonal am Arbeitsort anzusehen sind. Die Abwehr einer Gesundheitskrise kann nur durch hohe Einsatzbereitschaft der Ärzte und nicht durch deren urlaubsbedingte Abwesenheit sichergestellt werden. Überdies würde die Regelung zu einer Ungleichbehandlung zu den Ärzten in den Ordensspitälern führen, da das Land nur für die Ärzte der OÖ Gesundheitsholding Dienstrechtsgesetze erlassen kann, für Ordensärzte derartige Regelungen aber im für sie geltenden Angestelltengesetz nicht vorgesehen sind. Wir lehnen daher Zwangsurlaube für Spitalsärzte in jeder Form ab, und fordern die Spitalsärzte aus der geplanten gesetzlichen Regelung zur Gänze auszunehmen.

3. Härtefall-Fonds-Phase 2

Ab 20.04.2020 sind nun die Anträge an den Härtefall-Fonds, Phase 2 möglich.
Wie bei Phase 1 muss eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vorliegen.
Dies ist der Fall, wenn

- die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können oder
- im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot auf Grund von COVID-19 besteht oder
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50 % zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht.

Entsprechend unserer Anregungen besteht nunmehr – im Gegensatz zu Phase 1 – keine Einkommensobergrenze mehr. Auch im Bereich der Nebeneinkünfte ist es zu Änderungen gekommen, konkret sind diese nunmehr kein Ausschlusskriterium mehr.
Dieser Fonds soll Nettoeinkommensverluste für 3 Monate (=Betrachtungszeiträume) zu 80 % ausgleichen, wobei je Monat maximal € 2.000,--, also in Summe maximal € 6.000,-- zur Auszahlung gelangen. Für jeden der drei Betrachtungszeiträume ist ein gesondertes Ansuchen einzubringen. Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 werden Förderungswerber pauschal mit € 500,-- für den beantragten Betrachtungszeitraum unterstützt.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Die Betrachtungszeiträume sind:
Betrachtungszeitraum 1: 16.03.2020 – 15.04.2020
Betrachtungszeitraum 2: 16.04.2020 – 15.05.2020
Betrachtungszeitraum 3: 16.05.2020 – 15.06.2020

Der Antrag muss elektronisch auf der Homepage der Wirtschaftskammer eingebracht werden.
Weitere Details zur Regelung sowie das Antragformular finden Sie hier: Wirtschaftskammer Oberösterreich

ACHTUNG: Bei Inanspruchnahme des Corona-Hilfsfonds (voraussichtlich ab Mai 2020 in Betrieb) wird die Leistung aus dem Härtefallfonds angerechnet.

4. Übersichtsliste von Unternehmen, die COVID-19 relevante Produkte anbieten

In den vergangenen Wochen haben wir eine große Anzahl von FFP2-Schutzmasken an niedergelassene Ärztinnen und Ärzten versandt. Wir sind auch weiterhin bemüht, Ihnen entsprechenden Schutzmasken bzw. Schutzausrüstung anzubieten – so wird es in den nächsten Tagen unter anderem Mund-Nasen-Schutzmasken und Einweghandschuhe geben, worüber wir Sie noch gesondert informieren werden. Viele Produkte sind nun aber wieder am freien Markt erhältlich und verfügbar. Auf unserer Homepage haben wir für Sie eine Liste mit unterschiedlichsten Unternehmen, die COVID-19 relevante Produkte anbieten, zusammengestellt.

5. Verhaltensregeln für die Ordination – Plakate zum Download

Um Ihre Patientinnen und Patienten bestmöglich über die Verhaltensregeln in den Ordinationen zu informieren, hat die Ärztekammer für Oberösterreich ein Patienten-Informationsplakat gestaltet. Dieses Infoplakat steht Ihnen für den Aushang in der Ordination auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich in deutscher und englischer Sprache zum Download und Ausdruck zur Verfügung.

17.04.2020: COVID-19 Update

1. COVID-19-Risikopersonen

Bekanntlich wurde im 3. COVID-Gesetz eine Bestimmung eingeführt, wonach Dienstnehmer mit Risikoerkrankungen freizustellen sind, wenn die Infektionsgefahr nicht durch Schutzmaßnahmen verhindert werden kann. In diesem Fall hat der Dienstgeber einen Rückersatzanspruch gegenüber dem Sozialversicherungsträger, bzw. in letzter Konsequenz gegenüber dem Bund.
Der Nachweis der Risikoerkrankung erfolgt mit einem Risikoattest, das vom behandelnden Arzt auszustellen ist. Dieses Risikoattest darf derzeit weiterhin nicht ausgestellt werden, weil

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

die Definition der Risikogruppe noch immer nicht feststeht! Von Seiten des BMSGPK wurde mitgeteilt, dass diese Definition Anfang nächster Woche vorliegen wird.
Wie Sie wissen, ist für uns unverständlicher Weise von diesem Freistellunganspruch der Bereich der kritischen Infrastruktur ausgenommen, damit auch Krankenanstalten. Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wird allerdings derzeit darüber nachgedacht, diese Ausnahme für Mitarbeiter der kritischen Infrastruktur und damit auch für Spitalsmitarbeiter gesetzlich wieder abzuschaffen.
Unabhängig davon sind wir ohnehin der Meinung, dass sich schon aus dem bisher geltenden Angestellten- bzw. Vertragsbedienstetengesetz ein Freistellungs- und Entgeltfortzahlungsanspruch für Dienstnehmer ergibt, bei denen aufgrund Vorerkrankungen zu befürchten ist, dass eine COVID-19-Infektion einen schweren Krankheitsverlauf auslösen würde. Wir haben zu dieser Frage auch ein Gutachten des Linzer Arbeits- und Sozialrechtlers Univ.-Prof. Dr. Resch, JKU Linz, eingeholt, das Sie hier nachlesen können.

2. Update des Überblicks zum Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht

Von Seiten des Institutes für Hygiene und medizinische Mikrobiologie an der Universität Innsbruck wurde neuerlich ein Update des Überblicks zum Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht im extramuralen Bereich erstellt. Wir dürfen Ihnen dieses Update zur Information hier zur Kenntnis bringen.

3. Mutter Kind Pass Untersuchung

Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wurde mitgeteilt, dass der Schwangeren bzw. Eltern kein Nachteil entsteht, wenn die Mutter-Kind-Pass-Untersuchung wegen der aktuellen Corona-Krise nicht durchgeführt werden kann. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bleibt in voller Höhe aufrecht. Sofern die Frist für die Durchführung der Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten Umstände noch offen ist, wäre die Untersuchung nachzuholen. Die Fristen werden aber nicht verlängert, sondern wird nach Fristablauf endgültig auf die Untersuchung verzichtet.

4. Erhebungsblatt PVA – Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-19-Pandemie

Wir wurden darüber informiert, dass die PVA an Pflegebedürftige Briefe inklusive Erhebungsblatt zur Beschleunigung des Pflegegeldverfahrens während der COVID-19-Pandemie versandt hat. In einem Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, dass dieses Erhebungsblatt nur vom behandelnden Arzt ausgefüllt werden darf. Nach Rücksprache mit der PVA wurde uns diesbezüglich mitgeteilt, dass für die Durchführung einer derartigen Leistung von Seiten der PVA kein Honorar dafür bezahlt wird. Wir dürfen Sie darauf hinweisen, dass Sie selbstverständlich nicht verpflichtet sind, diesen Erhebungsbogen auszufüllen. Wenn Sie diesen ausfüllen, können Sie dafür eine Privatleistung nach dem Empfehlungstarif der Ärztekammer für Oberösterreich, Gruppe II, in Höhe von EURO 23 verrechnen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

5. Rückkehr zum Normalbetrieb in den Ordinationen

Wir haben Sie bereits in unserem Newsletter vom 15.4.2020 über die schrittweise Rückkehr zum Normalbetrieb in Ordinationen und die in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium erarbeiteten Empfehlungen für Ordinationen informiert. In diesem Zusammenhang finden Sie auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich ein Patienten-Informationsplakat mit Verhaltensregeln für Ordinationen, welches wir Ihnen zum Download und Ausdruck zur Verfügung stellen.

15.04.2020: COVID-19 Update

1. Information der BKNÄ betreffend Rückkehr zum Regelbetrieb in den Ordinationen

Anbei dürfen wir Ihnen eine Information der BKNÄ betreffend Rückkehr zum Regelbetrieb in den Ordinationen übermitteln:

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!
Die letzten Wochen haben für uns und unsere Patientinnen und Patienten einschneidende Änderungen in der medizinischen Versorgung auch im niedergelassenen Bereich gebracht.
Wir möchten uns zunächst ganz herzlich bei Ihnen bedanken, dass Sie allen Widrigkeiten zum Trotz die Versorgung der Bevölkerung aufrecht erhalten haben und in Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen in den Spitälern dazu beigetragen haben, dass diese medizinische und gesellschaftliche Krisensituation in Österreich bis jetzt gut gemeistert wurde.
Uns ist bewusst, dass Ihre Arbeit unter vollkommen veränderten Bedingungen zu Honorareinbrüchen geführt hat. Seit Wochen beschäftigen wir uns daher intensiv mit dem Thema und haben auch schon den Bundeskanzler, den Finanzminister und den Gesundheitsminister sowie die Gesundheitssprecher der Regierungsparteien mit Nachdruck ersucht, die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte – Kassen- wie Wahlärzte – adäquat zu entschädigen. Wir werden alles daran setzen, hier faire Lösungen zu erreichen.
In Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium haben wir die beiliegenden Empfehlungen erarbeitet, die dabei unterstützen sollen, unsere Ordinationen in medizinischer verantwortlicher Weise wieder in einen vertretbaren Regelbetrieb zu führen.
Bitte lesen Sie sich diese Unterlagen genau durch und unterweisen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, damit Patientinnen und Patienten in Ihrer Ordination sicher sind. Unter Beachtung dieser Empfehlungen können Sie Ihrer Ordinationstätigkeit nachgehen, was auch unbedingt anzuraten ist, da wir sonst Gefahr laufen, dass viele Patientinnen und Patienten mit anderen Erkrankungen medizinisch un- oder unterversorgt sind, was aus ärztlicher Sicht unbedingt vermieden werden muss.
Für allfällige weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Landesärztekammer.

Mit freundlichen Grüßen
VP MR Dr. Johannes Steinhart e.h., Obmann
a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres e.h., Präsident

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

2. Schutzausrüstung für Ordinationen

Wie die niedergelassenen Kollegen wissen, läuft derzeit wieder eine Verteilungsaktion von FFP 2 Schutzmasken. Wie bei fast allen bisherigen Verteilungen hat in Oberösterreich die Ärztekammer die Verteilung übernommen. Bei den meisten Kontingenten gehen wir so vor, dass wir die niedergelassenen Ärzte per E-Mail bitten, bei uns zu bestellen und dann sofort die Schutzmasken mit der Post zusenden. Wir haben uns zu dieser Vorgangsweise entschlossen, weil damit verhindert werden kann, dass Ordinationen automatisch beliefert werden, die gar keinen Bedarf haben, womit natürlich für andere Ärzte wichtige Masken verloren gehen würden. Bisher konnten wir am Beginn der Krise einen Posten FFP 2 Masken versenden, den wir auf Kosten der ÖGK selbst eingekauft haben, sowie 2 Kontingente von FFP 2 Masken, die vom Bund importiert und über die ÖGK an uns weitergeleitet wurden. Darüber hinaus haben wir vom Land OÖ einmal zur Überbrückung der Wartezeit auf die ÖGK-Masken ein Kontingent an FFP 2 Masken bekommen, sowie einen Posten von durch die Fa. Löffler erzeugten und vom Land OÖ angekauften Schutzmasken. Außerdem konnten wir einen größeren Posten vom Land OÖ und von der Stadt Linz freigegebenen FFP1 Masken, die seinerzeit im Zusammenhang mit der Vogelgrippe angeschafft wurden, verteilen.
Von Seiten der ÖGK wurden mittlerweile auch Handschuhe in unterschiedlicher Größe geliefert. Da diese aktuell noch im Handel zu einem Preis erhältlich sind, der unsere Portokosten kaum übersteigen, haben wir uns entschlossen, mit der Verteilung noch einige Tage zuzuwarten. Wir beabsichtigen nämlich an die Ordinationen auch OP-Masken auszuliefern, die Patienten zur Verfügung gestellt werden können, die ohne Schutzmaske in die Ordination kommen. Sobald diese bei uns eintreffen, werden wir Sie wieder mit E-Mail verständigen und Bestellungen für diese Masken und die von der ÖGK gelieferten Handschuhe gemeinsam abwickeln.

3. Aufhebung von Arbeitszeitbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie

Es gibt im Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz eine Notfallbestimmung für Krisenzustände, die laut einem Erlass des Ministeriums für die Corona-Pandemie auch anwendbar ist. Damit ist es möglich, die maximale Dauer der täglichen und der wöchentlichen Arbeitszeit, soweit unbedingt notwendig, durch den Dienstgeber auszusetzen, ebenso die maximale Anzahl von Diensten und deren Dauer. Gleiches gilt für die Ruhepausen und die täglichen Ruhezeiten. Die Verlängerung der Wochenarbeitszeit betrifft jedoch „nur“ die Arbeitszeit in einzelnen Wochen. Die Anhebung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit im Durchrechnungszeitraum über das vereinbarte Ausmaß hinaus, bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes einzelnen Dienstnehmers und ist daher vom Dienstgeber nicht einseitig anordenbar. Das ist insofern wichtig, als damit eine längere übermäßige Beanspruchung schon von Gesetzes wegen ausgeschlossen ist. Eine Einschränkung von wöchentlichen Ruhezeiten ist nur aufgrund entsprechender Grundlagen in einer Betriebsvereinbarung möglich. Diese sind in OÖ sehr unterschiedlich ausgestaltet, sodass eine generell gültige Aussage hier nicht getroffen werden kann. Wenn es hier zu für Sie nicht nachvollziehbaren Beschränkungen kommt oder kommen sollte, nehmen Sie bitte mit der Kammer Kontakt auf.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Ganz generell gilt bei der Überschreitung von Schutzbestimmungen im Krisenfall jedoch, dass diese nur zulässig sind, soweit es unbedingt notwendig ist, um die Patientenversorgung aufrecht zu halten und keine alternativen vorausschauend geplanten Maßnahmen gesetzt werden können

4. Änderungen der Suchtgiftverordnung

In Ergänzung zu den bereits mitgeteilten Änderungen wurde eine weitere Änderung der Suchtgiftverordnung kundgemacht: Macht der substituierende Arzt bei einer Dauerverschreibungen von der Möglichkeit Gebrauch, von einer amtsärztlichen Vidierung abzusehen, weil keine Hinweise auf eine Mehrfachbehandlung der Patientin/des Patienten mit Substitutionsmitteln vorliegen (durch Anbringung des Vermerkes „Vidierung nicht erforderlich“ auf der Dauerverschreibung), so muss er dem, nach dem Wohnsitz des Patienten, zuständigen Amtsarzt eine Ablichtung dieser Dauerverschreibung unverzüglich, längstens innerhalb von drei Werktagen, übersenden.

5. Tätigkeiten von selbständigen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen

An uns wurde herangetragen, dass die Wiederaufnahme der Tätigkeit von freiberuflichen nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen von einer entsprechenden Stellungnahme der Ärzteschaft abhängig sei. Wir dürfen dazu festhalten, dass wir dazu natürlich keine rechtliche Kompetenz haben und für freiberuflich tätige nicht-ärztliche Gesundheitsberufe dasselbe gilt, wie für ärztliche Ordinationen, dass es nämlich in der Entscheidung des jeweiligen Gesundheitsberufsangehörigen selbst liegt, ob und inwieweit er seine Tätigkeiten weiter anbietet.

14.04.2020: COVID-19 Update

1. Empfehlungen für den Ordinationsbetrieb

Wie bereits am vergangenen Donnerstag mitgeteilt, hat die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte mit wissenschaftlicher Begleitung einen Entwurf eines Empfehlungspapiers für Schutzmaßnahmen ausgearbeitet, die eingehalten werden sollen, wenn die Ordinationen die Routinebetreuung der Patienten schrittweise wiederaufnehmen. Dieses Papier wurde letzte Woche dem Gesundheitsministerium übergeben und wird dort noch immer geprüft. Heute nachmittags ist eine Videokonferenz der Kurienobleute mit Gesundheitsminister Anschober angesetzt, bei der wir uns eine endgültige Klarstellung erwarten. Anzumerken ist dazu, dass es im Unterschied zu Geschäftslokalen keine Betretungsverbote für Arztordinationen gibt. Die Entscheidung, in welchem Ausmaß eine Ordination geöffnet bleibt, trifft daher der Ordinationsinhaber selbst (sofern er nicht von einem Absonderungsbescheid nach dem Epidemiegesetz betroffen ist). Um eine möglichst einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen, soll es dazu aber weiterhin bundeseinheitliche Empfehlungen durch die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte geben. Die Gegenprüfung

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

durch das Gesundheitsministerium dient darüber hinaus dem Zweck, uns mit den epidemiologischen Maßnahmen des Bundes abzustimmen.

2. COVID-19-Risikogruppe-Risikoatteste/Gefährdung von Spitalsmitarbeitern

Mit dem 3. COVID-Gesetz wurde festgelegt, dass Dienstnehmer, die zur COVID-19-Risikogruppe zählen, einen Freistellungsanspruch bei Fortzahlung des Entgelts haben, wenn sie ihre Tätigkeit nicht in Homeoffice erbringen können oder durch geeignete Maßnahmen der Arbeitsplatz so gestaltet werden kann, dass eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dieser Freistellungsanspruch wurde derzeit einmal bis 30.4.2020 festgelegt. Allerdings wurde bisher die COVID-19-Risikogruppe noch immer nicht genau definiert. Wir empfehlen daher weiter, die Patienten, die ein Risikoattest wünschen darauf hinzuweisen, dass derzeit mangels endgültiger Festlegung durch den Bund noch keine Risikoatteste ausgestellt werden können.

Diese Freistellungsbestimmung gilt ausdrücklich nicht für Betroffene, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind, wie etwa Spitalsmitarbeiter. Aus unserer Sicht ist diese Bestimmung nicht nur verfassungswidrig, sondern auch gegenüber den betroffenen Dienstnehmern unzumutbar. Gerade in diesen kritischen Infrastrukturbereichen wird es ein besonders hohes Maß an Infektionsgefährdung geben. Es ist nicht einzusehen, dass Spitalsmitarbeiter, die zur Risikogruppe zählen, sich einem unvertretbaren Risiko aussetzen müssen. Die Bundeskurie der angestellten Ärzte bemüht sich daher derzeit ebenso wie (für die nichtärztlichen Berufe) die Gewerkschaft um eine Änderung dieser Bestimmung. Unabhängig davon sind wir aber der Auffassung, dass es schon derzeit das Arbeitnehmerschutzrecht verbietet, Spitalsmitarbeiter mit gefährdenden Vorerkrankungen dem Risiko einer COVID-19-Ansteckung auszusetzen und dass daher die Spitalsrechtsträger unabhängig von der neuen Bestimmung verpflichtet sind, gefährdete Spitalsmitarbeiter freizustellen, bzw. nach den Regelungen des Angestelltengesetzes das Entgelt fortzuzahlen. Die Nichteinbeziehung der Spitalsmitarbeiter in die Neuregelung im 3. COVID-Gesetz bewirkt allerdings, dass der Rechtsträger im Unterschied zu anderen Dienstgebern keinen Rückersatzanspruch gegenüber dem Sozialversicherungsträger hat.

3. Auswirkungen der COVID-Gesetze auf die Ausbildung

Wir haben Sie in unserem Corona-Update laufend über die Auswirkungen der COVID-Gesetze auf die ärztliche Ausbildung informiert. Die ÖÄK hat nun die Auswirkungen in Form eines FAQ-Kataloges nochmals zusammengefasst, auf den wir hier verweisen dürfen.

4. Gestaltung von Dienstplänen

Regelmäßig werden mit zeitlichem Vorlauf Dienstpläne in den Spitalsabteilungen erstellt. Zwar ist die konkrete Vorgehensweise, wie diese im organisatorischen Ablauf zustande kommen, unterschiedlich, vor allem wann und von wem seitens des Dienstgebers diese als fix freigegeben werden, die rechtlichen Konsequenzen sind aber überall gleich. Sobald ein Dienstplan vom Dienstgeber als fix freigegeben wird, ist eine einseitige Änderung desselben

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

nicht mehr möglich. Wenn der Dienstgeber davon abweichen möchte, bräuchte er die Zustimmung jedes einzelnen Dienstnehmers, dass die für ihn geltende und vereinbarte Dienstplanung einer Änderung unterworfen wird. Allerdings gilt dies grundsätzlich auch umgekehrt, auch der Dienstnehmer ist an den Dienstplan gebunden. Dienstpläne, die vom Dienstgeber freigegeben wurden, können daher auch nicht nachträglich mit dem Hinweis auf mangelnde Auslastung aufgrund der Pandemie an einzelnen Abteilungen einseitig verändert werden. Sollten sie mit derartigen Ansinnen des Dienstgebers konfrontiert werden, wenden Sie sich bitte an die Ärztekammer für Oberösterreich, damit wir dies unterbinden können.

5. Stellungnahme des Arbeitskreises Krankenhaushygiene OÖ zur aktuellen Diskussion um das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS)
   Der Arbeitskreis Krankenhaushygiene OÖ hat eine Stellungnahme zum Tragen von Schutzmasken erarbeitet, die wir Ihnen hier weitergeben dürfen.

09.04.2020: COVID-19 Update

1. Rückkehr zum Normalbetrieb in den Ordinationen
   Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte klärt derzeit ein Papier mit dem Gesundheitsministerium ab, in dem alle Schutzmaßnahmen beschrieben sind, die österreichweit für Ordinationen empfohlen werden, um nach Ostern wieder in den Normalbetrieb zurückkehren zu können. Sobald ein Ergebnis feststeht, werden wir Sie natürlich sofort in Kenntnis setzen.

2. Schutzmasken
   Die vom Bund, bzw. der ÖGK versprochene Großlieferung an FFP2-Schutzmasken für die niedergelassenen Ärzte ist bislang trotz laufender Urgenzen nicht eingetroffen. Von Seiten des Landes, das nach den neuen Bundesvorgaben an sich nur mehr für den intramuralen Bereich, sowie für die Pflege- und Altersheim zuständig wäre, wurde uns zugesagt, kurzfristig auszuhelfen und uns wieder FFP2-Masken zur Verteilung zur Verfügung zu stellen. Sobald diese Masken bei uns einlangen, werden wir die niedergelassenen Ärzte sofort wieder kontaktieren und um ihre Bestellungen ersuchen.

3. Definition der Risikopatienten
   Von Seiten der Politik wurde angekündigt, Risikopatienten zu definieren, die dienstfrei gestellt werden sollen und bei denen dann auch der Bund die Entgeltkosten übernimmt. Die Definition soll in einer Expertengruppe erarbeitet werden, die bereits arbeitet, allerdings noch kein Ergebnis erreicht hat. So lange diese Definition nicht vorliegt, können noch keine Atteste ausgestellt werden, weshalb sich auch die Patienten gedulden müssen. Wir werden Sie aber sofort informieren, sobald die Ergebnisse vorliegen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

4. Datenschutz

Auch in der Frage der Weitergabe von Informationen über Coronainfektionen haben wir mit den zuständigen Stellen des Landes weiterverhandelt und versucht, auf der Basis der – allerdings unverständlicher Weise völlig unzureichenden – neuen Rechtslage im 3. COVID-Gesetz eine pragmatische Durchführungslösung zu finden. Die ins Auge gefassten Lösungen sind aber wieder am Widerspruch des Bundes gescheitert. Wir haben zwar die Rückmeldung, dass die Befundübermittlung an den Hausarzt durch die Labors weitgehend funktioniert. Wir haben aber natürlich die Österreichische Ärztekammer dringend gebeten, weiterhin auf eine Verbesserung der Rechtsgrundlage zu drängen, um eine erweiterte Datenweitergabe an alle Ärzte im Versorgungsgebiet des Infizierten zu ermöglichen.

5. Vorsicht – Betriebsunterbrechungsversicherung: Keinen Ausschluss von Leistungen wegen COVID-19 oder Epidemien/Pandemien unterschreiben!

Eine bekannte österreichische Betriebsunterbrechungsversicherungsanstalt tritt aktuell an die Ärzte heran und ersucht ein Formular zu unterfertigen und retournieren, womit eine Änderung der Versicherungsbedingungen „zur Kenntnis“ genommen werden soll. Tatsächlich handelt es sich um die Vereinbarung einer für den Arzt nachteiligen Vertragsänderung, die mit Unterfertigung und Rücksendung des Formulars akzeptiert wird.
Konkret enthält das zugesendete Formular die Abänderung der geltenden Versicherungsbedingungen, womit völlige oder teilweise Betriebsunterbrechungen in Folge der aktuellen Coronavirus-/COVID-19-Epidemie bzw. -Pandemie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein sollen. Der Versicherungsschutz soll sämtliche Quarantänemaßnahmen als auch eine Erkrankung sowie sämtliche Folgen und Beschwerden der versicherten Person in direktem Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie bzw. -Pandemie ausschließen.
Wir empfehlen, das Formular keinesfalls zu unterschreiben oder sonst dieser Änderung zuzustimmen. Sie haben mit Ihrer Versicherung einen Deckungsumfang, der aktuell auch Betriebsunterbrechungen infolge der Coronavirus-Krise umfasst, zu einer bestimmten Prämie wirksam vereinbart. Der Leistungsumfang entspricht sohin der von Ihnen geschuldeten Prämie. Die Versicherung will nun den Leistungsumfang reduzieren bei voraussichtlich gleich bleibender Prämie.
Weiters weisen wir darauf hin, dass eine Betriebsunterbrechung infolge einer Erkrankung an COVID-19 enorme Kostenfolgen wegen der unter Umständen lang andauernden Betriebsunterbrechung bei Komplikationen herbeiführen kann. Sollte dies nach Unterfertigung dieser Vertragsänderung eintreten, haben Sie sämtliche Kosten der Betriebsunterbrechungen aus dieser Ursache selbst zu bezahlen.
Wir raten daher von Zustimmungen zu solchen Vertragsänderungen ab.

6. Corona Kurzarbeit

Das AMS hat eine eigene E-Mail-Adresse für die Einbringung des Antrages auf Kurzarbeitsbeihilfe eingerichtet: kua_beantragung.oberoesterreich@ams.at .

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Bei der Sozialpartnervereinbarung wurden von der Gewerkschaft noch Formalfehler korrigiert. Auf unserer Homepage finden Sie immer die aktuelle Version der Sozialpartnervereinbarung und unser aktualisiertes Informationsblatt zur Corona-Kurzarbeit.

7. Extramuraler Bereich – Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht bzw. bestätigtem COVID-19

   Das vom Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie an der Universität Innsbruck erstellte Merkblatt für den Umgang mit COVID-19 verdächtigen Patienten bzw. bestätigten COVID-19-Patienten wurde aktualisiert. Sie finden diese aktualisierte Version hier.

07.04.2020: COVID-19 Update

1. Finanzielle Zuschüsse in Zusammenhang mit der Corona-Krise:

   Folgende Fonds stehen zur Verfügung (wobei die Veröffentlichung der genauen Umsetzungsrichtlinien in den nächsten Tagen erfolgen wird):

   - **Härtefallfonds Phase 2 (Änderungen zur Phase 1)**
     - **Anspruchsvoraussetzungen:**
       - Beim Härtefall-Fonds wird auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt. Ärztinnen und Ärzte, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen sind anspruchsberechtigt. Auch Gesellschafter einer OG sind antragsberechtigt.
       - Es gibt keine Einkommensober- und untergrenzen.
       - Auch Neugründer (Gründung ab 01.01.2020) können einen Pauschalbetrag beziehen.
     - **Höhe der Förderung:**

       Die Phase 2 startet mit 16. April 2020. In der zweiten Phase kann über einen Zeitraum von maximal 3 Monaten eine Unterstützung von bis zu 6.000 Euro von durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedrohte Unternehmen beantragt werden. Dabei wird anteilig auf den Verdienstentgang abgestellt. Die Auszahlung wird dann innerhalb weniger Tage erfolgen.

       Zum Nachweis der Selbständigkeit muss eine SV-Anmeldung erfolgt sein und im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbstständigkeit deklariert sein.

       Der Verdienstentgang aus dem aktuellen „COVID-Monat“ (z.B. 16.03. bis 15.04.) im Vergleich zum Einkommen ALT wird mit bis zu 80 % ersetzt und mit 2.000 Euro pro Monat für maximal 3 Monate gedeckelt.

       Die Daten für Umsatz ALT & Einkommen ALT stammen aus dem letztverfügbaren Steuerbescheid bzw. dem Durchschnitt der letzten 3 verfügbaren Steuerbescheide.

       Der Umsatzeinbruch ist durch die Förderwerber selbst nachzuweisen – beispielsweise durch Registrierkassabelege oder Kontoauszüge.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Das Einkommen ALT kann optional nicht nur auf den letzten Steuerbescheid, sondern auf 3 Jahre/Steuerbescheide gerechnet werden, um z.B. Karenzzeiten auszugleichen. Die Anträge werden jeweils monatlich gestellt. Allfällig erhaltene Zuwendungen aus der Phase 1 werden bei dem ersten Zuschuss aus der Phase 2 gegengerechnet. Jungunternehmer (Neugründer) erhalten pauschal € 500,-- pro Monat für die Dauer von maximal 3 Monaten.

Die Beantragung soll – wie schon bei Phase 1 – über die Homepage der Wirtschaftskammer erfolgen.

Die Zuschüsse sind steuerfrei!

- **Corona Hilfs-Fonds**

  Aus diesem Fonds werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zur Deckung der Fixkosten für Unternehmen in der Corona-Krise gewährt.

  - **Wer hat Anspruch auf Fixkostenzuschüsse?**
    - Der Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und Fixkosten müssen in Österreich operativ angefallen sein
    - Das Unternehmen erleidet im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen Umsatzverlust von zumindest 40%, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist
    - Unternehmen müssen sämtliche zumutbare Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze in Österreich zu erhalten.
    - Unternehmen, die vor der COVID-19-Krise ein gesundes Unternehmen waren.
  - **Wie hoch ist der Fixkostenzuschuss?**

    Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten 2.000 Euro übersteigen, zahlt der Bund:
    - 40 – 60% Ausfall: 25% Ersatzleistung
    - 60 – 80% Ausfall: 50% Ersatzleistung
    - 80-100% Ausfall: 75% Ersatzleistung
  - **Was sind Fixkosten?**

    Grundsätzlich Geschäftsraummieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte und in unmittelbaren Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit steht), Versicherungsprämien, Zinsaufwendungen (sofern diese nicht gestundet werden konnten), betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten), Lizenzkosten, Zahlungen für Strom / Gas / Telekommunikation.

    Daneben: Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern diese während der COVID-Maßnahmen mind. 50 % des Wertes verlieren. Weiters ein angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal € 2.000,-- pro Monat.
  - **Wie werden die Fixkosten berechnet?**

    Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens zwischen 15. März 2020 und Ende der COVID-Maßnahmen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- **Was ist bei der Antragstellung für einen Fixkostenzuschuss zu berücksichtigen?**
  Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten. Die Angaben sind vor Einreichung vom Steuerberater / Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.
- **Welche Verpflichtungen müssen Unternehmen übernehmen?**
  Unternehmen müssen sich verpflichten, auf die Erhaltung der Arbeitsplätze besonders Bedacht zu nehmen und sämtliche zumutbare Maßnahmen zu setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die österreichischen Arbeitsplätze zu erhalten. Die für eine Überprüfung benötigten Unterlagen müssen bei Verlangen ausgehändigt werden, um eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.
- **Wer entscheidet über den Fixkostenzuschuss und wo ist der Antrag einzubringen?**
  Der Antrag ist auf einen Fixkostenzuschuss bei dem online Tool der AWS zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.
  Fristen: Der Antrag kann zwischen 15.04.2020 und 31.12.2020 eingebracht werden. Die Abgabe des vollständigen Antrags muss bis 31.08.2021 erfolgen.

2. Zusätzliche Abrechnungs-Möglichkeiten für das Sonderfach Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin mit der Sozialversicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

   Nunmehr können folgende Positionen des Psychiaterkataloges der BVAEB-Honorarordnung bzw. des 2. Zusatzübereinkommens zum Gesamtvertrag für den Zeitraum der Corona-Pandemie auch im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung unter den in der Honorarordnung und des Zusatzübereinkommens genannten Voraussetzungen abgerechnet werden:

   - 45j - Psychiatrische Notfallbehandlung (Krisenintervention)
   - 45k - Koordinationstreffen (Helferkonferenz) - wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind
   - 45h - Demenztests können in Anwesenheit einer Betreuungsperson jedenfalls auch telemedizinisch erfolgen.

06.04.2020: COVID-19 Update

1. Risikoattest

   Die Regierung hat angekündigt, dass Risikopatienten, die Dienstnehmer sind, von der Arbeit freigestellt werden und Anspruch auf Ersatz des geleisteten Entgelts durch die Sozialversicherung haben. Diese Ankündigung wurde prinzipiell durch das am Wochenende beschlossene 3. COVID-19-Gesetz umgesetzt. Allerdings enthält das Gesetz noch keine Definition, wer als Risikopatient gilt. Diese Definition soll erst durch eine Expertengruppe erarbeitet werden, in die Vertreter des Gesundheitsministeriums, des Arbeitsministeriums, der Sozialversicherung und der Österreichischen Ärztekammer eingeladen werden. Anhand der noch festzulegenden Definition sollen Risikopersonen durch die

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Krankenversicherungsträger informiert werden und der behandelnde Arzt individuelle Risikosituationen beurteilen. Da die Definition aber noch nicht feststeht, können derzeit keine COVID-19-Risikoatteste ausgestellt werden!
Gesetzlich vorgesehen ist, dass (wenn die Definition feststeht) der als Risikoperson qualifizierte Dienstnehmer, wenn eine Ansteckung nicht durch geeignete Maßnahmen an der Arbeitsstätte ausgeschlossen werden kann, Anspruch auf Homeoffice oder, falls auch das nicht möglich ist, Anspruch auf Weiterzahlung des Entgelts hat. Ausgenommen davon sind allerdings Risikopersonen, die in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind. Der Gesetzgeber begründet dies damit, dass für diese Personen ein ausreichender Schutz an der Arbeitsstätte zu gewährleisten ist. Wir dürfen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Rechtsansicht verweisen, wonach auch in Bereichen der kritischen Infrastruktur dann, wenn kein entsprechender Schutz gewährleistet ist, im Rahmen einer Interessenabwägung ein Freistellunganspruch von Dienstnehmern unter Fortzahlung des Entgelts besteht.
Sobald Näheres über die Definition der Risikopatienten bekannt wird, werden wir Sie sofort informieren.

2. Datenweitergabe über COVID-Infektionen an die niedergelassenen Ärzte

Wir fordern schon seit Beginn der Krise vehement und laufend, dass die niedergelassenen Ärzte, insbesondere die Hausärzte, von COVID-Infektionen in ihrem Versorgungsbereich informiert werden, um entsprechende Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Selbstgefährdungen, aber natürlich auch zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Erkrankung setzen zu können. Eine pragmatische Lösung in den Bundesländern ist daran gescheitert, dass das Justizministerium die Datenweitergabe als unrechtmäßig ansieht, sofern es nicht eine spezielle gesetzliche Grundlage dafür gibt. Bedauerlicherweise ist dieses Problem aber nicht im Land lösbar, weil es einer bundesgesetzlichen Regelung bedarf. Eine derartige bundesgesetzliche Grundlage haben wir ebenfalls schon seit Beginn der Corona-Krise eingefordert und auch entsprechende Vorschläge dafür an die Österreichische Ärztekammer und das Land OÖ bzw. an die für uns zugänglichen Bundespolitiker mit der dringenden Bitte weitergegeben, die erforderliche bundesgesetzliche Lösung zu schaffen. Enttäuschenderweise sind diese Vorschläge in dem am Wochenende beschlossenen 3. COVID-19-Gesetz nur völlig unzureichend aufgenommen worden. Eine Änderung im Epidemiegesetz ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde lediglich dazu, den Bürgermeistern Namen und Kontaktdaten der von einer Absonderungsmaßnahme nach dem Epidemiegesetz betroffenen, in seinem Gemeindegebiet wohnhaften Person mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Personen mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfes unbedingt notwendig ist. Wir stehen gerade in Gesprächen mit dem Land und dem Gemeindebund über eine pragmatische Auslegung dieser Bestimmung, die eine Datenweitergabe an die Ärzteschaft ermöglicht. Im Hinblick auf die höchst unglückliche Formulierung des Bundesgesetzes treffen wir aber weiterhin auf großen Widerstand. Wir können Ihnen versichern, dass wir alles in unseren Möglichkeiten Stehende unternehmen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

werden, um über die Österreichische Ärztekammer bzw. auch über die im Land zur Verfügung stehenden Kanäle auf den Bundesgesetzgeber Einfluss zu nehmen, das Epidemiegesetz datenschutzrechtlich nochmals nachzubessern.

3. Entschädigungsleistungen

Das am Wochenende beschlossene 3. COVID-19-Gesetz sieht außerdem eine Ausweitung der Mittel für den Härtefallfonds, sowie für den COVID-19-Entschädigungsfonds vor.
Beim Härtefallfonds, der allerdings nur relativ geringe Beträge auszahlt, wird es daher, wie bereits auch politisch angekündigt, zu Nachbesserungen kommen, die die Zugänglichkeit des Härtefallfonds auch für Wahlärzte etwas verbessern wird.
Vor allem aber wird es darum gehen, dass die niedergelassene Ärzteschaft, vor allem die von einem weitgehenden Ausfall ihrer Einnahmen betroffenen Wahlärzte, bei den Auszahlungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, der wesentlich höher dotiert ist, einen entsprechenden Anteil bekommt. Von Seiten der Österreichischen Ärztekammer wurde uns zugesagt, dass alles getan wird, damit eine entsprechende Berücksichtigung in den derzeit im Finanzministerium erarbeiteten Richtlinien stattfindet.

4. Weitere für uns relevante Änderungen im 3. und 4. COVID-19-Gesetz

Weitere allenfalls für die Ärzte relevante Änderungen in den am Wochenende beschlossenen COVID-Gesetzen betreffen folgende Themen:

- **Änderung des Einkommensteuergesetzes:**
  Für Arzte, die nach Vollendung ihres 60. Lebensjahres ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben und ihre Erwerbstätigkeit eingestellt haben, und die während der COVID-19-Pandemie erneut als Arzt gemäß der neuen Bestimmungen des § 36b Ärztegesetz (außerordentliche Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit während der Pandemie) tätig werden, kommt § 37 Abs. 5 Z 3 EstG nicht zur Anwendung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein auf die Aufnahme dieser Erwerbstätigkeit zurückzuführendes Überschreiten der betraglichen Grenzen des EStG der Anwendung des Hälftesteuersatzes auf den Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nicht entgegensteht.
- **Änderung des KAKuG:**
  Aufgrund einer Änderung des KAKuG kann die Landesgesetzgebung für den Fall einer Pandemie vorsehen, dass durch Verordnung der Landesregierung Ausnahmen von diversen krankenanstaltenrechtlichen Vorgaben gemacht werden können, etwa im krankenanstaltenrechtlichen Bewilligungsverfahren.
- **Änderung des AVRAG:**
  Bekanntlich können aufgrund einer Änderung des AVRAG schon derzeit Arbeitgeber Dienstnehmern, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht erforderlich sind, eine Sonderbetreuungszeit im Ausmaß von bis zu drei Wochen während der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen gewähren, wobei Anspruch auf Vergütung eines Drittels des gezahlten Entgelts durch den Bund besteht. Diese Sonderbetreuungszeit galt bisher nur für die Betreuung von Kinder bis zum

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

vollendeten 14. Lebensjahr und wurde nunmehr auch auf Betreuungspflichten für Menschen mit Behinderungen, sowie auf Angehörige von pflegebedürftigen Personen ausgeweitet, bei denen wegen des Ausfalls einer Hausbetreuungspflegekraft die Pflege nicht mehr sichergestellt ist.

- **Kreditverträge:**
  Nicht nur für Konsumenten, sondern auch für Kleinstunternehmer (Unternehmen mit einschließlich des Unternehmers höchstens zehn Vollzeit-Mitarbeitern) gilt eine Stundung für Kreditverträge. Kann das Unternehmen infolge von Umständen, die auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sind, die Kreditrückzahlungen nicht leisten, besteht Anspruch auf zinsfreie Stundung jener Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen 1. April 2020 und 30. Juni 2020 fällig werden.

5. Resolution der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte

Im Hinblick auf die enttäuschende Reaktion des Gesetzgebers im Rahmen der COVID-19-Gesetze des Wochenendes, insbesondere auch was die Datenweitergabe anlangt, hat die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte eine dringende Resolution beschlossen, die allen Parlamentariern und der Öffentlichkeit zugeleitet wurde. Wir dürfen Ihnen diese Resolution zur Kenntnis bringen.

6. Versorgung mit Schutzausrüstung

Wir konnten letzte Woche endlich einen Bestand von FFP-2-Masken, den wir aus einer Beschaffung des Bundes für die niedergelassenen Ärzte erhalten haben, zur Verteilung bringen. Wir werden natürlich auch weiterhin alles in unseren Möglichkeiten stehende tun, um beim Bund, den Ländern und auch bei privaten Organisationen Schutzausrüstung für die niedergelassene Ärzteschaft zu bekommen. Wir bekommen allerdings immer nur Kontingente zur Verteilung, die hinter dem tatsächlichen Bedarf nachhinken. Wir wollen auf jeden Fall vermeiden, dass die Schutzausrüstung an Ordinationen versandt werden, die diese gar nicht benötigen (etwa weil sie geschlossen haben) und die dann anderswo fehlen würden. Wir gehen daher bei der Verteilung immer so vor, dass wir sofort nach Eintreffen von Schutzausrüstungen (allerdings geordnet nach fachlichen Prioritäten) die niedergelassenen Ärzte informieren und um ihre Bestellung ersuchen. Wir lassen diesen Bestellungsvorgang in der Regel so ablaufen, dass wir bei der ersten Bestellung Schutzausrüstung nur in einem Ausmaß bestellen lassen, das erwarten lässt, dass wir jeder Bestellung auch nachkommen können. Sofern dann noch Schutzausrüstung vorhanden ist, geben wir diese in einer zweiten Bestellungsrunde frei, wobei dann natürlich nicht mehr alle Bestellungen befriedigt werden können. Da wir natürlich die Schutzausrüstung rasch ausliefern wollen, dürfen wir Sie dringend bitten, uns Ihren Bedarf immer möglichst rasch, tunlichst innerhalb von 24 Stunden bekannt zu geben.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

7. Corona-Kurzarbeit

Wie bereits vorangekündigt, konnte nunmehr die von uns geforderte Änderung bzgl der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall umgesetzt werden: jetzt ist klargestellt, dass Arbeitnehmern bei Krankheit nur das gekürzte Entgelt nach den Pauschalsätzen zusteht. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nach dem Ausfallsprinzip tatsächlich nur jene Stunden ersetzen muss, die der Arbeitnehmer in der Kurzarbeit hätte leisten müssen und die AMS – Beihilfe den Rest abdeckt. Dazu wurde jetzt auch eine neue Version der Sozialpartnervereinbarung erstellt. Zusätzlich finden sich darin noch weitere Adaptierungen und Klarstellungen, so ist jetzt auch explizit angeführt, dass geringfügig Beschäftigte nicht in die Kurzarbeit einbezogen werden können, auch sind die verschiedenen Optionen zur konkreten Arbeitszeitreduktion besser dargestellt. Hinsichtlich des Urlaubskonsums ist unverändert, das Alturlaube und Zeitguthaben tunlichst vor Beginn oder während der Kurzarbeit abzubauen sind, da aber Arbeitgeber Urlaubsverbrauch nicht einseitig durchsetzen können, haben sie dem AMS gegenüber ein ernstliches Bemühen nachzuweisen. Beachten Sie dazu auch unser aktualisiertes Informationsblatt zur Corona-Kurzarbeit und geben Sie diese Information auch Ihrem Steuerberater weiter.

8. Mitteilung über Quarantäne-Maßnahmen

Um einen Überblick darüber zu behalten, wo es Versorgungsprobleme durch Quarantäne-Maßnahmen gegenüber niedergelassenen Ärzten gibt, dürfen wir nochmals dringend ersuchen, jede behördlich angeordnete Absonderung von Ärzten, die eine Ordination betreiben, zu melden (bitte per E-Mail an hummelbrunner@aekooe.at). Diese Meldung ist nicht nur wichtig, um einen Überblick über die Versorgungssituation zu erhalten, sondern auch, um Sie dann bei der Geltendmachung Ihrer Entschädigungsansprüche nach dem Epidemiegesetz unterstützen zu können.

03.04.2020: COVID-19 Update

1. Eintragung Arztsuche

Wir bitten dringend, Ordinationsschließungen in der Arztsuche einzutragen, damit sich Patienten ein klares Bild machen können, welche Arztordinationen Sie aufsuchen können. Wir würden auch bitten, dass Ärztinnen und Ärzte, die behördlich in Quarantäne genommen worden sind oder sich in Selbstisolation befinden, die Ordinationsschließung eintragen. Sollte die Ordination nur für telefonische Patientenanfragen zur Verfügung stehen (etwa weil der Arzt abgesondert ist), bitten wir die Ordination ebenfalls als geschlossen in der Arztsuche einzutragen und in den Anmerkungen darauf hinzuweisen, dass telefonische Leistungen weiterhin möglich sind. Unter folgendem Link finden Sie die Arztsuche. Eine Anleitung für die Eintragung finden Sie hier.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

2. Bitte um laufende Beachtung des Newsletters und Kontrolle des eigenen Mailaccounts auch während der Karwoche

   Wir haben Ihnen seit Beginn der Corona-Krise tägliche News-Updates übermittelt bzw. Sie über die Möglichkeit zur Schutzmaskenbestellung informiert. Wir bitten Sie auch während der Karwoche täglich Ihren Mailaccount bzw. die Website der Ärztekammer für Oberösterreich bezüglich Newsletters bzw. einer etwaigen weiteren Möglichkeit zur Schutzausrüstungsbestellung zu sichten und zu kontrollieren.

3. Corona Kurzarbeit

   Hier zeichnet sich eine Änderung bzgl der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ab. Ursprünglich musste man davon ausgehen, dass bei Krankheit das ungekürzte Entgelt weiterbezahlt werden muss. Inzwischen konnte klargestellt werden, dass den Arbeitnehmern nur das gekürzte Entgelt nach den Pauschalsätzen zusteht. Dazu laufen gerade Gespräche mit der Gewerkschaft, wir bemühen uns um eine neue Version der Sozialpartnervereinbarung, in der auch klargestellt werden soll, dass der Arbeitgeber nur jene Stunden ersetzen muss, die der Arbeitnehmer in der Kurzarbeit hätte leisten müssen und die AMS – Beihilfe den Rest abdeckt. Wie angekündigt, aktualisieren wir auch laufend unser Informationsblatt zur Corona-Kurzarbeit.

4. Totenbeschau durch COVID-HÄND

   Wie bereits mitgeteilt, wurde vereinbart, dass der COVID-HÄND nach Möglichkeit die Totenbeschau bei Verstorbenen übernimmt, bei denen der Verdacht auf eine Coronaviruserkrankung besteht, weil dieser über die notwendige Schutzausrüstung verfügt. Das Problem, dass die Kolleginnen und Kollegen meist nicht dafür angelobt sind, wird auf pragmatische Weise gelöst. Die beteiligten Kolleginnen und Kollegen erhalten die notwendigen Unterlagen zugesandt.

5. Zusendung von Arztdiplomen (Allgemeinmedizin und Facharzt)

   Wir ersuchen um Verständnis dafür, dass wegen des eingeschränkten Bürobetriebes in der Österreichischen Ärztekammer derzeit leider ausschließlich nur eine von der Österreichischen Ärztekammer eingescannte pdf-Version des Diploms übermittelt werden kann. Das Originaldiplom wird dem Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt eingeschrieben per Post übermittelt.

6. Update des Überblicks zum Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht

   Von Seiten des Institutes für Hygiene und medizinische Mikrobiologie an der Universität Innsbruck wurde ein Update des Überblicks zum Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht im extramuralen Bereich erstellt. Wir dürfen Ihnen dieses Update zur Information zur Kenntnis bringen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

7. Update Stellungnahme zur Wiederaufbereitung von Schutzmasken

Die Stellungnahme des Fachausschusses der ÖGSV (Österreichische Gesellschaft für Sterilgutversorgung) zur Wiederaufbereitung von Schutzmasken wurde dahingehend aktualisiert, dass die Möglichkeit zur Desinfektion mit (alkoholischem) Desinfektionsmittel entfernt wurde. Die aktualisierte Stellungnahme finden Sie hier.

8. Presseaussendungen

Diese Woche wurden zwei Presseaussendungen im Zusammenhang mit der Coronakrise versandt, die wir hier wiedergeben dürfen:

- **Mittwoch, 1.4.2020, Österreichs Spitalssystem: In der aktuellen Corona-Krise von unschätzbarem Wert!**
  Die Ärztinnen und Ärzte in den Spitälern leisten in der derzeitigen Corona-Krise Immenses: Mit ihrem Einsatz gewährleisten sie die Aufrechterhaltung der Krankenhäuser und versorgen all jene, die derzeit besonders viel Betreuung benötigen, auch abseits von COVID-19. Keine Selbstverständlichkeit, wurde doch von Gesundheitsökonomen jahrelang ein massiver Sparkurs gefordert!

  „Die angestellten Ärztinnen und Ärzten in den Krankenhäusern sichern die Betreuung in den Spitälern. Diese leisten derzeit – obwohl sie auch bereits vor der Krise nahe an ihrer Belastungsgrenze gearbeitet haben – Enormes. Ich möchte daher all jenen Ärztinnen und Ärzten besonders danken“, betont **Dr. Peter Niedermoser, Präsident der Ärztekammer für Oberösterreich**.

  Zwar wurden alle elektiven, also medizinisch nicht unmittelbar notwendige, Eingriffe verschoben, die Versorgung ist dennoch gewährleistet: *„Akutfälle werden in den Krankenhäusern in gewohnt guter Qualität sofort behandelt. Die Kolleginnen und Kollegen in den Spitälern halten den Betrieb in den Krankenhäusern am Laufen und garantieren die medizinische Versorgung in dieser schwierigen Situation“*, stellt **Dr. Harald Mayer, Kurienobmann der angestellten Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich** klar.

  Zwar geht man derzeit davon aus, dass zwischen 2-5 % der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten eine intensivmedizinische Therapie benötigen, die im Vergleich zu anderen EU-Ländern hohe Zahl an Intensivbetten im Land sichert aber weiterhin eine intensivmedizinische Therapie für die Patienten: *„Diese hohe Zahl der Intensivbetten kommt uns jetzt zugute. Denn jahrelang haben Gesundheitsökonomen hierzulande eine Reduktion der Bettenzahl gefordert, auch weil andere Länder diese Vorschläge befolgt haben um Kosten zu sparen – diese merken nun, was das angesichts der Corona-Krise für Auswirkungen haben kann“, so Mayer. „Es ist der Standesvertretung und den dort engagierten Kolleginnen und Kollegen zu verdanken, dass ein Sparkurs und*

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

damit ein Niederfahren des Gesundheitssystems auf Kosten der Patientinnen und Patienten verhindert wurde“, bekräftigen Mayer und Niedermoser abschließend.

- **Donnerstag, 2.4.2020, In Zeiten von Corona: Danke an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte**
  In Krisenzeiten zeigt sich, wie wichtig eine flächendeckende wohnortnahe Gesundheitsversorgung ist! Während das öffentliche Leben in Österreich derzeit fast stillsteht, leisten niedergelassene Ärztinnen und Ärzte Außerordentliches. Ihnen gebührt besonderer Dank, denn ihr tagtäglicher Einsatz sichert unser Gesundheitssystem in Zeiten der Coronapandemie ab und hilft wichtige Spitalsressourcen freizuhalten.

  „Der niedergelassene Bereich ist der Schutzwall für die Spitäler und in weiterer Folge für unser gesamtes Gesundheitssystem. Die Versorgung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bewahrt die Spitäler vor einer hohen und rasch wachsenden Zahl an mit dem Coronavirus Infizierten. Somit werden Kapazitäten für die schweren Fälle bewahrt. Für diese Einsatzbereitschaft und das Engagement kann man den Kolleginnen und Kollegen nicht oft genug danken“, sagt **OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich**.

  Eine stabile wohnortnahe Versorgung hält unser Gesundheitssystem am Laufen. *„Die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte setzen sich in diesen Krisenzeiten nach Kräften ein, dass das System nicht kollabiert. Und das, obwohl Schutzausrüstung Mangelware ist. Bereits seit Beginn der Krise bemühen wir uns, dass die Ordinationen mit der entsprechenden Schutzausrüstung ausreichend versorgt werden“*, ergänzt **OMR Dr. Wolfgang Ziegler, Kurienobmann-Stellvertreter der niedergelassenen Ärzte der Ärztekammer für Oberösterreich**.

  Beinahe täglich wachsen die Herausforderungen, denen sich die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte stellen müssen. Auf der einen Seite gilt es, die wohnortnahe allgemeine Gesundheitsversorgung der Menschen aufrechtzuerhalten. Andererseits müssen sie verhindern, mit Infizierten direkt in Berührung zu kommen. Denn wächst die Zahl an Ordinationen, die infolge von Coronavirus-Erkrankungen oder Quarantänemaßnahmen geschlossen sind, so erhöht sich der Druck auf die restlichen niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und damit auf die Spitäler. Dies gilt es, mit allen Kräften zu vermeiden.

02.04.2020: COVID-19 Update

1. Blockade der Datenweitergabe an die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

Uns ist sehr bewusst, dass es ein dringendes Anliegen der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte ist, im Sinne der Infektionsprävention zu erfahren, welche Personen im regionalen

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Umkreis Corona-infiziert sind. Wie bereits informiert, hatten wir zunächst schon in OÖ eine Lösung, wie diese Datenweitergabe erfolgen kann. Diese Lösung ist aber letztendlich am Widerspruch des Datenschutzes gescheitert, wobei diese Probleme in ganz Österreich bestehen. Da auch einzelne Kolleginnen und Kollegen danach gefragt haben, dürfen wir auf die entsprechende Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz verweisen. Das Justizministerium hält zwar sowohl aus Sicht der EU-Datenschutzgrundverordnung, als auch nach innerstaatlichem Verfassungsrecht grundsätzlich eine Datenweitergabe im Zusammenhang mit Corona für möglich. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass durch den Nationalrat eine entsprechende gesetzliche Regelung, etwa im Epidemiegesetz, erfolgt. Wir haben auf unserer Bundesebene, aber auch über unsere eigenen politischen Kanäle gefordert, in die nun im Wochentakt beschlossenen COVID-Gesetze eine derartige Bestimmung aufzunehmen.

2. Arbeitsfreistellung für Risikopatienten

Bekanntlich wurde von Seiten der Bundesregierung angekündigt, dass es bei Risikopatienten zu einer Dienstfreistellung kommen soll. Bedauerlicherweise gibt es bis heute keine verbindliche Festlegung von Seiten des Bundes, wie Risikopatienten zu definieren sind. Das führt dazu, dass nicht nur die Informationsstellen der Länder, sondern vor allem auch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte immer wieder mit Bestätigungsanfragen konfrontiert sind, die nicht erledigt werden können. Wir haben gegenüber allen Beteiligten nun mehrfach festgestellt, dass es natürlich nicht Aufgabe des einzelnen Arztes sein kann, individuell festzustellen, ob ein arbeitsunfähiger Risikofall vorliegt, sondern dass es dazu klare Vorgaben von Seiten des Bundes zu geben hat, die auch entsprechend rechtlich abzusichern sind. Laut einem ORF-Interview des Gesundheitsministers von heute früh, soll die Definition der relevanten Risikopatienten bis zum Wochenende erarbeitet werden.

3. Maskenpflicht

Von Seiten der Präsidenten der Ärztekammern wurde nachdrücklich gegenüber dem Gesundheitsminister gefordert, die Maskenpflicht auch für Patienten einzuführen, die eine Arztordination aufsuchen. Wir erwarten, dass diese wohl argumentativ völlig klare Forderung auch umgesetzt wird.

4. Härtefallfonds Phase 2

Aus dem Härtefallfonds werden in einer ersten Phase, allerdings unter ganz engen Bedingungen, Einmalzahlungen an Kleinunternehmer zur Soforthilfe geleistet. Wir haben darüber bereits informiert (siehe Newsletter vom 27.3.2020).

Zum Härtefallfonds, Phase 2, wurden die folgenden Änderungen im Vergleich zur Phase 1 angekündigt:

- Entfall der Ober- & Untergrenze betreffend die jährlichen Einkünfte für die Antragsteller

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Abstellen auf den Verdienstentgang im Zeitraum 16. März - 15. April 2020
- Auch Jungunternehmer – mit Sozialversicherungsanmeldung zwischen 1. Jänner 2020 und 15. März 2020 – haben Anspruch, wobei hier der genaue Berechnungsmodus noch abzuwarten ist.

In der Phase 2 sollen 80% des Verdienstentgangs, gedeckelt allerdings mit € 2.000,-- pro Monat, auf maximal drei Monate ersetzt werden. Verbindliche Detailinformationen zum Antragsprozess und den Kriterien sollen nach Ostern bekannt gegeben werden. Sobald diese vorliegen, werden wir Sie sofort informieren.
Angeblich soll es nächste Woche auch erste Informationen zum Corona-Entschädigungsfonds geben, der weitaus höher dotiert ist als der Härtefallfonds.

5. Verschiebung von Arztprüfungen

Die aktuelle Pandemie hat auch Auswirkungen auf den Terminplan der ÖÄK Arztprüfungen, die von der Österreichischen Akademie der Ärzte organisiert werden.
Aktuell muss nun die Prüfung "Arzt für Allgemeinmedizin", geplant für 11. Mai 2020, verschoben werden. Die Prüfung wird mit dem Prüfungstermin am 28. September 2020 zusammengelegt. Falls die Notwendigkeit entsteht und die Rahmenbedingungen es erlauben, wird ein vorgezogener Termin im Sommer in Erwägung gezogen.

Auch alle Facharztprüfungen, die im März und April 2020 stattfinden hätten sollen, mussten abgesagt werden. Davon betroffen sind folgende Arztprüfungen:

- Innere Medizin ÄAO 2006 (17.4.)
- Innere Medizin Grundprüfung und Schwerpunktprüfung ÄAO 2015 (17.4.)
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe (17.4.)
- Psychiatrie und psychoth. Med. (22.4.)
- Neurologie (24.4.)
- Anästhesiologie und Intensivmedizin (23./24.4.)
- Sprachprüfung Deutsch (26.3. und 23.4.).

Alle Betroffenen wurden direkt verständigt und bezüglich etwaiger Ersatztermine informiert.

6. Gemeindearzttarife ab 1. April 2020 (gelten nicht für die Statutarstädte Linz, Wels, Steyr, für die auch keine Gemeindeärzte vorgesehen sind)

Die Tarife für Gemeindeärzte nach dem neuen Gemeindearztsystem werden jährlich nach dem Verbraucherpreisindex 2000 (Jänner-Wert) erhöht. Ab 1. April 2020 gelten folgende neue Tarife:

Totenbeschau	
ohne Schrittmacherentfernung Nachtzuschlag + 50% (22.00 bis 6.00 Uhr)	€ 57,36
mit Schrittmacherentfernung	€ 92,10

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Die erhöhten Totenbeschau-Tarife gelten auch für Gemeindeärzte nach dem „alten“ System.

Einstellungsuntersuchung	€ 44,77
Sachverständigen-Tätigkeiten pro Stunde	€ 80,34

Wenn mit dem PKW Fahrten zurückgelegt werden müssen, gebührt für alle Tätigkeiten das amtliche Kilometergeld. Dieses beträgt weiterhin € 0,42 pro Kilometer

7. Ordinationsschließung während der Karwoche: Vertretung und Eintragung der Schließzeiten in der Arztsuche

   Angesichts der bevorstehenden Karwoche und Osterfeiertage dürfen wir alle niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen eindringlich bitten, rechtzeitig für eine Ordinationsvertretung zu sorgen, diese auch namentlich bekannt zu geben und keinen pauschalen Verweis auf die Telefonnummer des hauärztlichen Notdienst - HÄND - vorzunehmen. Darüber hinaus bitten wir Sie die Schließungszeiten verlässlich in die Arztsuche der Ärztekammer für Oberösterreich einzutragen. Eine Anleitung dafür finden Sie hier.

01.04.2020: COVID-19 Update

1. Extramuraler Bereich – Umgang mit Patienten mit COVID-19-Verdacht bzw. bestätigtem COVID-19

   Vom Institut für Hygiene und medizinische Mikrobiologie an der Universität Innsbruck wurde ein Überblick für den Umgang mit COVID-19 verdächtigen Patienten bzw. bestätigten COVID-19-Patienten erstellt. Sie können diese Information hier nachlesen.

2. Totenbeschau und Coronavirus

   Vorweg darf darauf hingewiesen werden, dass sich an der bisherigen Rechtslage betreffend die Totenbeschau durch die Corona-Pandemie nichts geändert hat.

   b. Meldepflicht des Totenbeschauers bei COVID-19-Todesfall

   Werden Sie als Totenbeschauer tätig, und besteht entweder der Verdacht, dass der Verstorbene an einer COVID-19-Infektion verstorben sein könnte oder ist sicher, dass die Todesursache eine COVID-19-Erkrankung war, besteht die Verpflichtung, gemäß dem Epidemiegesetz, eine schriftliche Anzeige an die Sanitätsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) zu erstatten. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn ein Fall bereits durch eine andere Person früher bei der Behörde gemeldet wurde.

   c. Vorgehen zur Klärung einer COVID-19-Infektion bei Todesfällen

   Schon im Zuge der Todesfallmeldung an die Gemeinde, die Polizei, den Arzt etc. zur Veranlassung einer Totenbeschau ist zu klären, ob der Verstorbene behördlich abgesondert war.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Absonderungsgründe sind:

- Bestätigter COVID-19-Fall
- Kontaktperson I eines bestätigten COVID-19-Falles

➢ Es liegt keine Absonderung aufgrund COVID-19 vor, jedoch besteht ein Verdacht

Besteht bei einem nicht abgesonderten Verstorbenen ein Verdacht auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion, ist

- der Amtsarzt/die Bezirksverwaltungsbehörde telefonisch zu verständigen,
- der COVID-19 HÄND zu informieren,
- durch den COVID-19 HÄND die Totenbeschau durchzuführen bzw. wenn sich der COVID-19 HÄND Arzt dazu nicht in der Lage fühlt, die Totenbeschau durch den Gemeindearzt mit Schutzausrüstung des Roten Kreuzes durchzuführen,
- der Totenbeschauschein und das Personenstandsformular auszufüllen
- den weiteren Anweisungen des Amtsarztes zu folgen. Ob beim möglicherweise infizierten Verstorbenen ein Test auf eine Infektion durchgeführt wird, entscheidet der Amtsarzt.

➢ Der Verstorbene war abgesondert

War der Verstorbene abgesondert, ist von jenen Personen, die die Todesfallsanzeige erstatten, die Leitstelle des Roten Kreuzes zu kontaktieren, die die Totenbeschau durch den COVID-19 HÄND veranlasst. Der COVID-19 HÄND verfügt über die erforderliche Schutzausrüstung zur Durchführung der Totenbeschau und über Abstrichsets.

➢ Aufgaben des COVID-19 HÄND-Arztes bei der Totenbeschau bei einem abgesonderten Verstorbenen

- Durchführung der Totenbeschau
- Dokumentation im Totenbeschauschein mit besonderem Hinweis, dass es sich um eine infektiöse Leiche handelt
- Telefonische Meldung des COVID-19 Todesfalles bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- Abstrichentnahme nach Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde

➢ Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde

- Anordnung eines Abstrichs bei verstorbenem Verdachtsfall und symptomatischen Kontaktpersonen
- Information des Bestatters
- Anordnung des zeitnahen Leichentransports durch den Bestatter
- eventuell Kontaktpersonenmanagement

ACHTUNG: Bezüglich der nach dem Gemeindesanitätsdienstgesetz vorgesehenen Angelobung des Totenbeschauers wurde uns vom Land ein erleichtertes Procedere angekündigt, über das diese Woche noch Klarheit bestehen soll.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

d. Rechtslage bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit (COVID-19)

Die oben beschriebene Vorgehensweise entspricht der geltenden Rechtslage und wurde mit der Sanitätsbehörde abgestimmt.

Das Oö Leichenbestattungsgesetz 1985 sieht in § 7 Abs 3 vor, dass bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen, übertragbaren Krankheit der Totenbeschauer bis zum Eintreffen des Amtsarztes oder Anordnungen der Behörde die unaufschieblichen sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen hat. Das ist z.B. die Anordnung an die Hinterbliebenen, die sich in der Nähe des Verstorbenen aufhalten, ihn nicht zu berühren und sich nur in sicherem Abstand zum Verstorbenen aufzuhalten. Keinesfalls darf der Verstorbene durch Angehörige umgekleidet oder gewaschen werden.

Der Totenbeschauer hat nach Kenntnis einer Infektion Kontakt mit dem Amtsarzt aufzunehmen und diesen zu informieren. Der Amtsarzt/die Bezirksverwaltungsbehörde hat dann die weitere Vorgehensweise zu veranlassen. Die Totenbeschau ist wie gewohnt durchzuführen – allerdings mit Schutzkleidung. Weiters ist bei einem Verstorbenen eine Abstrichentnahme nur durchzuführen, wenn dies die Bezirksverwaltungsbehörde (Amtsarzt) angeordnet hat.

Die weiteren Fragen des Abtransportes des Verstorbenen durch den Bestatter, insbesondere ob der Verstorbene in einem sogenannten „Bodybag“ mit anschließender Oberflächendesinfektion oder sonstigen Maßnahmen zu transportieren ist, trifft ebenfalls der Amtsarzt.

3. COVID-19 – Alle Informationen auf einen Blick

Seit Beginn der Corona-Krise in Österreich erhalten Sie täglich (manchmal sogar mehrmals täglich) unseren Newslettern mit den neuesten und wichtigsten Informationen rund um das Thema COVID-19. Auf diesem Weg wurde in den letzten Wochen eine beachtliche Menge an Informationen an Sie alle übermittelt bzw. wurden sämtliche Newsletter auch zum Nachlesen auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich veröffentlicht. Aufgrund der Anregung von einigen Kolleginnen und Kollegen, wurde nun eine kompilierte Fassung all dieser Newsletter, inklusive Inhaltsverzeichnis und Verlinkung aller relevanten zusätzlichen Dokumente erstellt. Dies soll zukünftig die Suche nach bestimmten Newsletter-Beiträgen für Sie nochmals erleichtern. Diese kompilierte Fassung, die selbstverständlich täglich aktualisiert wird, finden Sie hier.

31.03.2020: COVID-19 Update

1. Symptomfreiheits-Attest

Wir dürfen dem Wunsch des Krisenstabes beim Land entsprechen und nochmals darauf hinweisen, unter welchen Bedingungen bei erkrankten Patienten die Sicherheitsquarantäne wieder aufgehoben wird:

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Grundsätzlich erfolgt die Aufhebung der Quarantäne auf der Grundlage einer ärztlichen Bestätigung der 48-stündigen Symptomfreiheit. Die Symptomfreiheit wird dem behandelnden Arzt vom Patienten telefonisch mitgeteilt. Ein Muster für eine derartige Bestätigung finden Sie hier.
- Handelt es sich bei den Erkrankten allerdings um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesundheitsberufen kann die ärztliche Tätigkeit erst nach zweimalig negativem Test (Durchführung im Abstand von 24 Stunden) wieder aufgenommen werden.

2. Ersatz für Umsatzeinbußen

Es ist uns ein Anliegen, immer wieder darauf hinzuweisen, dass wir derzeit zwar primär damit beschäftigt sind, die Versorgung der Ärzteschaft mit der entsprechenden Schutzausrüstung zu urgieren. Wir weisen aber auch an allen Stellen darauf hin, dass die Aufrechterhaltung der ärztlichen Versorgung auf Dauer nur dann sichergestellt ist, wenn den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten wirtschaftlich unter die Hände gegriffen wird. Für den Kassenbereich gab es bereits Vorgespräche mit den Kassen, die bisher durchaus Verständnis gezeigt haben. Aber auch bei den Wahlärztinnen und Wahlärzten werden wir alles daran setzen, einen Ausgleich für die finanziellen Nachteile einzufordern und zu erreichen. Abgesehen vom Härtefallfonds, der nur eine wirtschaftliche Ersthilfe sein soll, wird es vor allem darum gehen, am geplanten COVID- 19-Entschädigungsfonds der Bundesregierung auch einen entsprechenden Anteil für die Ärzteschaft zu erwirken. Bislang gibt es dazu aber noch keine Detailregelungen. Wir werden Sie über diese Gespräche natürlich am Laufenden halten.

3. Verpflichtung zum Tragen von Masken im öffentlichen Bereich

Bekanntlich hat die Bundesregierung angekündigt, dass wahrscheinlich ab Mittwoch beim Betreten von Lebensmittelgeschäften von den Kunden zwingend Masken zu verwenden sind. Die Österreichische Ärztekammer hat selbstverständlich auch sofort reklamiert, dass diese Maskenpflicht erst recht für das Aufsuchen von Ordinationen gelten muss, wo die Infektionsgefahr noch deutlich höher ist. Wir gehen davon aus, dass der Bund diese Forderung berücksichtigen wird.

4. Atteste für Risikogruppen

Angekündigt wurde auch, dass Risikogruppen von der Arbeit freigestellt werden sollen. Die Details dazu müssen allerdings noch in einer entsprechenden Verordnung festgehalten und bekanntgegeben werden. Wir werden Sie selbstverständlich darüber sofort informieren.

5. Datenweitergabe an Ärzte

Bei der Frage der Information über bestätigte COVID-19-Infektionen im Bezirk sind wir schon über eine Woche laufend in Diskussion mit den zuständigen Stellen. Dabei halten wir allerdings den bei den Gemeinden eingeschlagenen Weg, die Zahl der Infizierten weiter zu geben, in Hinblick auf die Ärztinnen und Ärzte für unzureichend. Nachdem zunächst der Krisenstab des Landes unserer Bitte, diese Daten bezirksweise an die Bezirksärztevertreter

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

weiterzugeben, zugestimmt hat, ist die Umsetzung dann aber am Einspruch des Datenschutzes gescheitert. Anzumerken ist, dass dieses Problem nicht nur in OÖ besteht, sondern dass es offenbar eine Koordinierung zwischen allen Bundesländern gegeben hat. Wir haben daher auch darauf gedrungen, dass die Ärztekammer für Oberösterreich eine gesetzliche Erlaubnis zur Datenweitergabe in eines der derzeit im Wochentakt im Nationalrat beschlossenen COVID-Gesetze reklamiert. Wir haben aber auch eine Reihe von Vorschlägen an die Bezirksverwaltungsbehörden ausgearbeitet, wie die Weitergabe unter möglichster Schonung des Datenschutzgeheimnisses erfolgen kann. Zuletzt hat es so ausgesehen, als ob sich hier tatsächlich eine Lösung abzeichnet, sicher ist es aber noch nicht. Wir bemühen uns aber weiter mit allen Kräften.

30.03.2020: COVID-19 Update

1. 2. COVID-19-Gesetz – Auswirkungen auf Ausbildungsbestimmungen (Information der ÖÄK)

   Aufgrund des neuen § 36 b Abs 4 Ärztegesetz sind sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der ärztlichen Berufsausübung für die Dauer einer Pandemie ausgesetzt.
   Damit ist für die Zeit der derzeitigen COVID-19-Pandemie (lt. WHO beginnend mit 12. März 2020) im Hinblick auf Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung auf die Erreichung der erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, also auf die Erfüllung der Inhalte gemäß KEF-RZ-V (vgl. z.B. Ausführung der entsprechenden Anzahl der geforderten Fertigkeit oder Technik) abgestellt; die entsprechenden Fristen sind allerdings ausgesetzt. Damit ist auch die „Sechstelregelung“ im Sinne der §§ 9 und 14 ÄAO 2006 bzw §§ 14 und 18 ÄAO 2015 ausgesetzt.

   Im Sinne der Qualitätssicherung der Ausbildung sind die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten jedoch weiterhin entsprechend zu dokumentieren und vom Ausbildungsverantwortlichen zu überprüfen und zu beurteilen.

   Weitere Anrechnungen erfolgen angelehnt an oa Bestimmungen der ÄAO. Das gilt zB für Zeiten, in denen Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin ihre Ausbildung für Allgemeinmedizin in der Lehrpraxis auf Grund anderweitiger Verpflichtungen (z.B. Rückbeorderung zu Tätigkeiten in einer Zentrale Aufnahme Einheit) nicht fortsetzen oder abschließen können.
   Das bedeutet, dass aus derzeitiger Sicht, nach Rücksprache mit dem BMSGPK und auf deren Wunsch bei entsprechender Dauer der Pandemie, jedenfalls zumindest 2 Monate in der Ausbildung zur Allgemeinmedizin bzw. 6 Monate in der Ausbildung in einem Sonderfach angerechnet werden könnten.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

2. Verschreibung von Arzneimitteln

Die Apothekerkammer ersucht, derzeit nur mehr OP 1 zu verschreiben. Es kommt schon bei vielen Medikamenten zu Lieferverzögerungen. Um die Versorgung für die nächsten Monate sicherzustellen, wird daher gebeten, wenn möglich nur OP 1 zu rezeptieren.

3. Schutzausrüstung

Seit Beginn der Krise bemühen wir uns, alle Institutionen, die Zugang zu Schutzausrüstung haben, dafür zu sensibilisieren, dass die Ausstattung von Ärztinnen und Ärzten und des übrigen Gesundheitspersonals in den Spitälern und in den Ordinationen absolute Priorität haben muss.

Für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte haben wir die Verteilung weitgehend übernommen, sind allerdings davon abhängig, was wir überhaupt zur Verteilung bekommen. Zuletzt wurde uns vom Land ein Posten von Schutzmasken zur Verfügung gestellt, der von der Firma Löffler über Auftrag des Landes kurzfristig angefertigt wurde. Versprochen wurde uns für die nächsten Tage eine weitere Lieferung, die wir den Ordinationen dann wieder auf Bestellung anbieten können.

Den Import von Schutzausrüstung vom Ausland hat nun mittlerweile die Bundesregierung zentral übernommen und mit der Organisation das Österreichische Rote Kreuz beauftragt. Das Österreichische Rote Kreuz verteilt die Schutzausrüstung auf die verschiedenen Einrichtungen des Gesundheitsbereiches (Spitäler, Alters- und Pflegeheime, extramuraler Bereich,...). Für den extramuralen Bereich werden die angeschafften Ressourcen an die ÖGK weitergegeben, die diese wieder auf die verschiedenen extramuralen Gesundheitsanbieter verteilt. Wir wurden informiert, dass wir in den nächsten Tagen auf diesem Weg angeblich FFP 2-Masken für die Ordinationen erhalten sollen. Sobald diese Masken in Linz einlangen, werden sie sofort zur Verteilung gebracht.

4. Mietzinsreduktion wegen Unbrauchbarkeit des Mietgegenstandes

Wir haben Sie in den letzten Newslettern über die Möglichkeit einer Mietzinsreduktion aufgrund der Pandemie ausführlich informiert. Aufgrund von vermehrten Anfragen dürfen wir darauf hinweisen, dass die Höhe der Mietzinsminderung in jedem Einzelfall davon abhängig ist, in welchem Ausmaß eine gänzliche oder teilweise Unbrauchbarkeit des Mietobjektes konkret vorliegt. Es ist uns daher nicht möglich Ihnen vorzugeben, in welchem Ausmaß Sie den Mietzins reduzieren können. Weiters ist der jeweils zugrunde liegende Mietvertrag zu beachten, da das Mietzinsminderungsrecht vertraglich zur Gänze ausgeschlossen sein kann; ein solcher Ausschluss liegt dann vor, wenn Sie im Mietvertrag die Gefahr für alle außerordentlichen Unglücksfälle übernommen haben. Wir empfehlen Ihnen daher vor Geltendmachung des Anspruches Ihren Mietvertrag eingehend zu prüfen. Falls kein vertraglicher Ausschluss vorliegt, ist das Mietzinsminderungsrecht unverzüglich beim Vermieter geltend zu machen. Einen Musterantrag finden Sie hier. In Ihrem Antrag sind auch

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

die individuellen Gründe für die (gänzliche oder teilweise) Unbrauchbarkeit näher auszuführen.

5. Beendigung der Absonderung von erkrankten Patienten

Wir wurden darauf hingewiesen, dass in der Praxis noch immer Unklarheiten über das Procedere bei Beendigung der Quarantäne erkrankter Patienten bestehen. Folgende Vorgangsweise ist vom BMSGPK empfohlen und innerhalb der Bezirkshauptmannschaften akkordiert:

Ist der Betroffene erkrankt, wird die Absonderung von der Behörde auf der Grundlage einer ärztlichen Bestätigung der 48-stündigen Symptomfreiheit aufgehoben. Ein Muster für eine derartige Bestätigung finden Sie hier.

Anmerkung dazu: Natürlich kann der Arzt nur die Angaben des Patienten bestätigen und haftet auch nicht darüber hinaus. Ein negativer Test ist nur für aus der Quarantäne zurückkehrendes erkranktes Gesundheitspersonal vorgesehen!

6. Härtefallfonds-Antrag

Wir haben Sie im Newsletter vom 27.3.2020 über die Bedingungen einer Antragstellung beim Corona-Härtefonds informiert. Wir haben Sie u.a. darüber informiert, dass bei Freiberuflern weder die KUR (Kennziffer des Unternehmensregisters) noch die GLN (Global Location Number) einzutragen ist. Diese Information wurde uns gegenüber jetzt wieder widerrufen. Diese Nummer ist notwendig und über die Registrierung im Unternehmensportal über Finanz-Online (direkt auf der Hauptseite) oder mittels Handy-Signatur zugänglich.
Details siehe: Unternehmensserviceportal

7. Kontaktfreie Medikamentenverschreibung – Hinweise der SVC

Von Seiten der SVC wurden wir um Information der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte zur Bewältigung einiger Praxisprobleme gebeten:

- Die Vermischung der Übertragungswege (Fax und eMed) kann zu Ablaufschwierigkeiten führen. Aktuell liegen oftmals Daten aus eMed UND Fax vor, was zu Ablaufschwierigkeiten führt, da dann oft das Fax eingelöst/abgegeben wird, die eMed-Daten aber offen bleiben und theoretisch vom Patienten in einer weiteren Apotheke eingelöst werden können. Die Ärzte sollten bitte vorrangig e-Medikation nutzen, und wenn das nicht funktioniert (weil Medikament nicht in eMed erfasst werden kann, oder Patient rausoptiert hat, etc), dann auf Fax oder E-Mail umsteigen.
- Es kommt immer wieder vor, dass ein Patient in der Apotheke mitteilt, dass ein Rezept telefonisch über e-Medikation erfasst ist, in e-Medikation aber kein Rezept auffindbar ist. Ärztinnen und Ärzte sollen daher bitte nach Möglichkeit überprüfen, ob die Speicherung in e-Medikation tatsächlich erfolgt ist, bevor der Patient zur Abholung in die Apotheke geschickt wird. Die Prüfung kann über die etablierten Mechanismen der eingesetzten Arztsoftware oder beispielsweise auch über Abruf der Medikationsliste über die e-card Weboberfläche erfolgen. Sollte es bei einzelnen Patienten generell

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Probleme mit der Erfassung von Rezepten in e-Medikation geben, bitte um Rücksprache mit dem Patienten, ob hier ein Opt-Out vorliegen kann. In diesen Fällen müssten die Rezepte per Fax oder Mail übermittelt werden.

27.03.2020: COVID-19 Update

1. Honorargarantien für Kassenärzte

Mehr denn je halten die niedergelassenen Ärzte, nachdem die Spitäler Ressourcen für die anstaltspflichtigen Patienten zur Verfügung stellen müssen, die Basisversorgung aufrecht. Die Arbeitsbedingungen haben sich seit der letzten Woche grundlegend geändert: Entsprechend der sinnvollen Vorgaben zur Eindämmung des Virus finden so wenige direkte Patientenkontakte wie möglich statt. Es wird viel mit den Patienten telefoniert und viel elektronisch abgewickelt, letztendlich wird meist dieselbe Zeit aufgebracht wie früher. Zwar sind Telefonleistungen mit den Kassen weitgehend unlimitiert abrechenbar, die sonstigen Leistungen und damit ein großer Teil des Honoraraufkommens fallen jedoch weg. Dies bei annähernd gleich hohen Fixkosten und bei gleich hohem zeitlichen Aufwand für die Ärzte. Bei der Kasse wurde daher schon die Forderung deponiert, dass die finanziellen Nachteile ausgeglichen werden müssen. Diese Forderung ist auf Verständnis der Vertragspartner, die ihrerseits auf sinkende Beitragseinnahmen hinweisen, gestoßen, sodass wir zuversichtlich sind, eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen. Durch die gesamtvertraglich vereinbarten Akontierungszahlungen durch die ÖGK muss dieses Problem jedoch nicht sofort gelöst werden: Basis für die Akontozahlungen im Mai und Juni sind die ersten 3 Quartale 2019, welche ja „normale“ waren. In der im Juli 2020 fließenden Restzahlung für das 1. Quartal 2020 wird man – so keine Lösung gelingen sollte – die ersten Auswirkungen der Krise merken, jedoch noch nicht voll durchschlagend, weil ja „nur“ in den letzten drei März-Wochen die Umsätze eingebrochen sind. Die Akontozahlungen im August und September bleiben ebenfalls unverändert, da auch hier die ersten 3 Quartale 2019 die Basis bilden; voll durchschlagen würde – bei unveränderter Regelung – die Krise mit der Endabrechnung des 2. Quartales 2020 Anfang Oktober. Dies muss jedenfalls verhindert werden.

2. Härtefallfonds

Auch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte (natürlich auch Wahlärzte) sind aus dem Härtefallfonds grundsätzlich bezugsberechtigt. Es geht hier um rasche Förderungen im Sinne einer „Ersten Hilfe“ für, von der Krise betroffene, Kleinstunternehmer. Kleinstunternehmer sind Unternehmer, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen. Aus diesem Fonds ist mit relativ kleinen Summen zu rechnen. Er soll jene Selbstständigen bei der Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten unterstützen, die jetzt keine Umsätze haben.
Unterstützungen, welche annähernd einen echten Ausgleich für den tatsächlichen Verdienstentgang bieten könnten, wird es erst im Rahmen des Entschädigungsfonds der Bundesregierung geben. Dazu gibt es aber noch keine näheren Details. Nach Vorliegen werden wir Sie darüber sofort informieren.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

3. Verlängerung der Fristen des DFP-Diploms

Als Maßnahme im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat die Bundesregierung die Abhaltung aller Veranstaltungen untersagt. Aufgrund dieser Umstände war und ist es Ärztinnen und Ärzten nicht mehr möglich, Veranstaltungen zu absolvieren, was auch eine unmittelbare Auswirkung auf die Erneuerung des auf fünf Jahre befristeten DFP-Diploms hat.

Mit dem 2. COVID-19-Gesetzespaket wurde das Ärztegesetz dahingehend ergänzt, dass sämtliche Fristen im Zusammenhang mit der ärztlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung während der Dauer der Pandemie ausgesetzt werden. Das gilt auch für die Fristen des DFP-Diploms – und damit auch für den Ablauf der Gültigkeit eines DFP-Diploms. Konkret bedeutet das, dass sich die Gültigkeit von DFP-Diplomen mit einem Gültigkeitsende beginnend mit 12.3.2020 um die tatsächliche Dauer der COVID-19-Pandemie (die derzeit noch nicht absehbar ist) verlängert

4. Gemeinsame (auszugsweise) Presseaussendung WKO Oberösterreich & Ärztekammer für Oberösterreich vom 26.3.2020: Corona-Verdacht reicht nicht für die Krankschreibung!

Täglich werden österreichweit zwischen 3.000 und 5.000 Corona-Tests durchgeführt. Dabei ist ein Coronavirus-Verdachtsfall, wie von vielen Patientinnen und Patienten fälschlich vermutet, nicht automatisch ein Krankheitsfall – eine Krankschreibung erfolgt erst bei positivem Testergebnis, stellen Ärztekammer für Oberösterreich und die Wirtschaftskammer Oberösterreich klar.

„Die Gesundheit der oberösterreichischen Bevölkerung hat oberste Priorität“, sind sich Dr. Peter Niedermoser, Präsident der Ärztekammer für Oberösterreich, und Mag.a Doris Hummer, Präsidentin der WKO Oberösterreich, einig. Die vorherrschende Corona-Krise stellt die oberösterreichischen Ärzte und die heimischen Arbeitgeber gleichermaßen vor große Herausforderungen. Ein gemeinsames Problem stellt die Unsicherheit und Erwartungshaltung bezüglich Krankenständen im Zusammenhang mit dem Coronavirus dar.

Im Sinne einer konstruktiven Standortpartnerschaft sind ÄK-Präsident Dr. Niedermoser und WKOÖ-Präsidentin Mag.a Hummer deshalb um eine gemeinsame Klarstellung bemüht: „Wer aus medizinischer Sicht nicht krank ist, kann nicht einfach arbeitsunfähig gemeldet werden“, hält Dr. Peter Niedermoser fest. Gleiches gilt für Personen, die zur Risikogruppe zählen: „Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ebenfalls kein Grund für eine Krankschreibung. Diesbezüglich geforderte Bestätigungen sind aus medizinischer Sicht wenig sinnvoll.“ Eine "freiwillige Selbstquarantäne" (z.B. Auslandsrückkehrer) ist mit dem Dienstgeber zu regeln und daher kein Krankenstand. „Eine Isolation als reine Vorsichtsmaßnahme stellt keinen einseitig berechtigten Dienstverhinderungsgrund und auch keine medizinische Grundlage für eine Arbeitsunfähigkeit dar.“ bestätigt auch Mag. Doris Hummer, Präsidentin der Wirtschaftskammer Oberösterreich.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

„Zu beachten ist auch, dass bei einer von der Behörde verordneten Quarantäne die Fortzahlung des Entgelts zu erfolgen hat, in diesen Fällen jedoch ein Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Entgeltfortzahlung gegenüber dem Bund besteht. Wird der Arbeitnehmer vom Arzt oder der Behörde abgesondert, dann hat der Arbeitgeber einen Anspruch auf vollständigen Ersatz des fortgezahlten Entgelts, " so Hummer.

26.03.2020: COVID-19 Update

1. Vielen Dank für Ihr Verständnis (KAD Hon.-Prof. Dr. Felix Wallner)

Für uns im Büro der Ärztekammer für Oberösterreich war von Anfang der Corona-Krise an klar, dass wir in einer Zeit, in der viele Ärztinnen und Ärzte weiterhin für ihre Patienten und Patientinnen zur Verfügung stehen müssen, nicht selbst in Deckung gehen und den Betrieb schließen können. Wir haben uns daher bemüht, den Betrieb soweit es geht voll aufrecht zu erhalten (natürlich unter bestmöglicher Einhaltung der Hygieneempfehlungen). Abgesehen von einigen wenigen Mitarbeiterinnen die kleine Kinder haben und bei denen wir auf ihre Betreuungspflichten Rücksicht nehmen, gehen alle weiterhin ihrer Arbeit nach. Bei einigen Arbeitsplätzen konnten wir sinnvolle Homeoffice-Bedingungen herstellen, die meisten Kolleginnen und Kollegen sind aber – weil es anders gar nicht ginge – weiterhin in der Kammer präsent.

Wir bitten Sie allerdings trotzdem in zwei Punkten weiterhin um Verständnis:

- Wir sind behördlich verpflichtet aus Gründen der Infektionsprävention, zu Ihrem Schutz, aber natürlich auch zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorläufig noch auf direkten Parteienverkehr zu verzichten. Wir müssen daher weiter ersuchen, dass wir Ihre Anliegen vorderhand noch telefonisch oder per E-Mail bearbeiten dürfen und ersuchen, auf persönliche Vorsprachen zu verzichten.
- Die Ereignisse rund um die Corona-Krise bedeuten auch für uns einen sehr großen, unvorhergesehenen Mehraufwand. Wir führen eine Fülle von Gesprächen und Interventionen bei behördlichen Stellen, versuchen Informationsmaterial für Sie zu sammeln und aufzubereiten und haben vor allem auch ein enorm gestiegenes Aufkommen an Telefonaten. Durch diese zusätzliche Belastung unserer Ressourcen sind leider Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihrer Anliegen nicht zu vermeiden.
- Wir danken für Ihr Verständnis und können Ihnen versichern, dass wir weiterhin alles tun werden, um Ihre Interessen auch in dieser schwierigen Zeit bestmöglich zu unterstützen.

2. Schnelltest

Herr Prim. Priv- Doz. Rainer Gattringer, Leiter des Institutes für Hygiene und Mikrobiologie am Klinikum Wels-Grieskirchen hat uns folgende fachliche Stellungnahme zu den derzeit diskutierten Schnelltests zur Verfügung gestellt:
„In letzter Zeit werden immer wieder Nachrichten von Schnelltests kolportiert.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Gemeint sind hier PCR-Tests, die in 45 Minuten ein Testergebnis liefern können. Diese Tests sind ideal für die schnelle Triage in einem Krankenhaus. Keinesfalls sind diese für Massentestungen geeignet. Auch wenn die Handhabung einfach ist, müssen trotzdem die Voraussetzungen für das Verarbeiten von infektiösen Proben gegeben sein, um eine Infektion des Verarbeiters zu vermeiden.
Diese Tests müssen trotz FDA Zulassung noch vor Ort validiert werden. Dies wird in Österreich höchstwahrscheinlich in den nächsten 2-3 Wochen passieren. Wann und in welcher Menge die Tests für die Labors in Österreich zur Verfügung stehen, wird sich in den nächsten 4-6 Wochen zeigen.
Antikörpertests werden in ein paar Wochen sinnvoll, um das Ausmaß der Immunität in der Bevölkerung bestimmen zu können. Zum derzeitigen Zeitpunkt gibt es noch keinen Test bei dem wir auch sicher sein können, dass er die „richtigen" Antikörper misst."

3. Schutzausrüstung

Wir bemühen uns natürlich laufend und intensiv bei allen dafür in Frage kommenden Stellen, vor allem auch im Krisenstab des Landes, die Beschaffung ausreichender Schutzausrüstung für die Spitäler zu urgieren, wobei wir für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte auch weitgehend die Verteilung übernommen haben. Derzeit werden wir auch täglich mit Angeboten von privaten Händlern überhäuft, die uns den Ankauf von Schutzmasken anbieten. Wir überprüfen natürlich auch diese Angebote, als valide hat sich aber bisher noch keines herausgestellt.

4. Testungen COVID-19, Verwendung einheitliches Zuweisungsformular

Wegen der vermehrten Testungen auf COVID-19 in den letzten Tagen wurden sowohl die Abnahmekapazitäten des Roten Kreuzes (siehe Newsletter vom 25.3.2020), als auch die Laborkapazitäten aufgestockt:
Die abgenommenen Proben werden je nach Region auf die bereits etablierten Testlaboratorien (Klinikum Wels-Grieskirchen, KUK, Ordensklinikum Elisabethinen Linz, Krankenhaus BHS Ried, Salzkammergutklinikum Vöcklabruck, Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Steyr) verteilt. Zusätzlich erfolgt eine Umverteilung der Proben aus Linz, Linz Land, Perg und Urfahr-Umgebung, je nach verfügbaren Kapazitäten auf ganz Oberösterreich. Eine aktuelle Liste der Labore finden Sie hier. Zusätzlich dürfen wir Sie auf den nunmehr einheitlichen Anforderungsschein „molekulargenetische Erregerdiagnostik" hinweisen. Bitte ergänzen Sie beim Ausfüllen dieses Formulars immer beim Punkt „Befundempfänger", den jeweiligen Hausarzt.

5. Telefonische Beratungen in der Quarantäne

Aus gegebenem Anlass dürfen wir festhalten, dass es rechtlich zulässig ist, wenn ein Arzt in Quarantäne telefonische Betreuungsleistungen erbringt. Das Epidemiegesetz sieht lediglich die Absonderung des Arztes vor, verbietet ihm aber natürlich nicht von der Wohnung aus beruflich zu telefonieren. Berufsrechtlich ist es nach dem Ärztegesetz prinzipiell zulässig,

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

telemedizinische, insbesondere auch telefonische, Leistungen zu erbringen, wenn eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ohne persönlichen Patientenkontakt möglich ist.

6. Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken

Nachdem bereits der Fachausschuss Prüfwesen der Österreichischen Gesellschaft für Sterilgutversorgung eine Stellungnahme zur Wiederaufbereitung von FFP 2- und FFP 3-Masken abgegeben hat (und diese unter bestimmten Bedingungen für möglich erachtet, siehe unser Newsletter vom 24.3.2020), hat nun auch das Arbeitsministerium unter Berufung auf durchgeführte Tests festgestellt, dass zumindest eine einmalige Wiederaufbereitung von FFP 2- bzw. FFP 3-Masken durch Dampfsterilisation bei 121 Grad Celsius möglich ist. Ausgeführt wird ferner, dass derzeit Gegenstand weiterer Untersuchungen ist, inwieweit mehrmalige Dampfsterilisation möglich ist. Das Schreiben des Arbeitsministeriums finden Sie hier.

7. Information für gutachterlich tätige Ärzte

Mit 16.3.2020 ist eine Verordnung der Justizministerin zur Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte in erster und zweiter Instanz in Kraft getreten. Bis einschließlich 13.4.2020 wird der Parteienverkehr eingeschränkt. Amtshandlungen werden nur mehr aufgrund entsprechender telefonischer Voranmeldung vorgenommen. Ebenso finden Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen nur mehr statt, sofern unbedingt erforderlich. Weitere Informationen über die getroffenen Maßnahmen finden Sie auf der Website des Justizministeriums.

8. Grundsätzlich keine Verpflichtung der Spitalsärzte zur Berufsausübung ohne geeignete Schutzausrüstung

Derzeit gibt es keine explizite gesetzliche Bestimmung, die sich mit der Frage von mangelnder Schutzausrüstung bei gleichzeitig an sich bestehender Behandlungsverpflichtung bei Ärztinnen und Ärzten auseinandersetzt und auch keine Judikatur dazu. Dennoch kann aus den geltenden Bestimmungen vor allem des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) folgendes abgeleitet werden:

Grundsätzlich sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, dass sie auch bei infektiösen oder sonst gefährlichen Krankheiten ärztlich tätig werden, alleine die abstrakte Angst vor Ansteckung reicht nicht, um die Behandlungspflicht auszusetzen. Dies gilt aber nur dann und nur soweit, als seitens des Dienstgebers die entsprechende dafür notwendige Ausrüstung zur Verhinderung der Selbstgefährdung zur Verfügung gestellt wird. Für diese hat der Dienstgeber gem § 69 ff ASchG grundsätzlich in ausreichendem Maße und in der für die konkreten Einsatzgebiete geeigneten Form Sorge zu tragen. Gem § 3 ASchG sind Dienstgeber verpflichtet, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mitarbeitern notwendigen Bereitstellungen sicherzustellen. Darüber hinaus sieht die genannte Bestimmung des ASchG auch vor, dass Dienstnehmer bei Eigengefährdung sich selbst in Sicherheit bringen und ihre

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Tätigkeit einstellen dürfen. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in Krankenanstalten. Es gilt der Grundsatz, dass niemand verpflichtet werden kann, durch Arbeiten ohne Schutzkleidung sein eigenes Leben oder seine Gesundheit ernsthaft zu gefährden. Daher kann es grundsätzlich keine Anweisung zur allgemeinen Behandlung von infektiösen Patienten ohne Schutzbekleidung geben. Eine solche Dienstanweisung wäre rechtswidrig und müsste nicht befolgt werden. Allerdings sieht die Rechtsordnung generell bei Zusammentreffen mehrerer entgegengesetzter Rechtspflichten eine Abwägung dahingehend vor, welches Rechtsgut im konkreten Fall schwerer betroffen ist. So wird man annehmen können, dass dann, wenn für den Patienten unmittelbar Todesgefahr besteht, also ein Notfall im klassischen Sinne gegeben ist, dennoch notfallmedizinische Handlungen zu tätigen sind. Abgesehen von diesen unmittelbaren drohenden Notfällen, ist nicht von einer Behandlungsverpflichtung ohne Schutzausrüstung auszugehen.

25.03.2020: Weitere Updates zu COVID-19

1. Koordinierung mit den Bezirkshauptmannschaften

Bei einigen Fragen ist es in den letzten Tagen zu unterschiedlichen Vorgangsweisen zwischen den Bezirkshauptmannschaften gekommen. Zu diesen Fragen gab es nunmehr eine Koordinierung unter den Bezirkshauptmannschaften wie folgt:

a. Rückkehr aus der Quarantäne bei Ärzten

Bei der Rückkehr aus der Quarantäne ist zu unterscheiden:

- Die Absonderungsbescheide werden von den Bezirkshauptmannschaften von vornherein auf 14 Tage ausgestellt (sofern der Arzt überhaupt in Quarantäne genommen wird, siehe oben). Bleibt der Arzt symptomfrei, kann er nach Ablauf der 14 Tage wieder ärztlich tätig werden.
- Erkrankt der Arzt, so soll er sich nach Abklingen der Symptome bei der BH melden. Er bekommt dann die Freigabe zum Test. Der Arzt kann nach zweimaligem negativem Test (Durchführung im Abstand von 24 Stunden) wieder ärztlich tätig werden. Von Seiten der Behörden wird man sich bemühen, dass Testungen von Gesundheitspersonal möglichst rasch durchgeführt werden

b. Rückkehr aus der Quarantäne bei Patienten, die nicht zum Schlüssel- , insbesondere Gesundheitspersonal zählen ("normaler" Patient)

- Die Absonderungsbescheide werden von den Bezirkshauptmannschaften von vornherein auf 14 Tage ausgestellt. Bleibt der Betroffene symptomfrei, endet die Absonderung nach Ablauf der 14 Tage.
- Ist der Betroffene erkrankt, wird die Absonderung von der Behörde auf der Grundlage einer ärztlichen Bestätigung der 48-stündigen Symptomfreiheit aufgehoben. Ein Muster für eine derartige Bestätigung finden Sie hier. Anmerkung dazu: Natürlich kann der Arzt nur die Angaben des Patienten bestätigen und haftet auch nicht darüber hinaus.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

2. Verrechnung telemedizinscher Leistungen ÖGK kleine Kassen bzw. Krankenfürsorgen

   Während der Corona-Pandemie können sowohl bei der ÖGK, als auch bei den kleinen Kassen (BVAEB und SVS) bzw. auch den OÖ Krankenfürsorgen telemedizinische Leistungen erbracht und verrechnet werden. Im beiliegenden Dokument finden Sie eine Zusammenfassung dieser Leistungspositionen, aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Sozialversicherungsträgern bzw. Krankenfürsorgen.

3. Unterstützung von Wahlärztinnen und Wahlärzten

   Von einigen Kolleginnen und Kollegen, die als Wahlärzte tätig sind, wurden die Äußerungen bezüglich Kassenhonorarakontierungen und Bemühungen zur Bewältigung von wirtschaftlichen Problemen bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten falsch interpretiert: Selbstverständlich galt diese Information auch den Wahlärztinnen und Wahlärzten - auch diese werden natürlich nicht auf der Strecke gelassen!

4. Äußerungen in der Öffentlichkeit

   Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass Äußerungen von Ärzten in der Öffentlichkeit natürlich zu Recht sehr ernst genommen werden. Wir dürfen daher ersuchen, mit derartigen Äußerungen sehr bedachtsam umzugehen, um keine unnötigen Verunsicherungen auszulösen.

5. Bitte um laufende Beachtung des Newsletters

   Wir haben Ihnen seit Beginn der Corona-Krise täglich (manchmal sogar mehrmals am Tag) einen Newsletter zugesandt. Das liegt daran, dass sich das Vorgehen der Behörden auch laufend an geänderte Bedingungen anpassen muss und daher immer wieder Änderungen eintreten. Wir bitten Sie daher, diese Informationen auch zu beachten, bzw sich auf unserer Homepage und auf den dort genannten weiterführenden Links zu informieren. Wir bitten auch zu beachten, dass in Pandemiezeiten vieles durch behördliche Erlässe geregelt wird, die wir zu beachten haben und die tatsächlich auch zu einer Einschränkung der sonst üblichen individuellen ärztlichen Entscheidungsfreiheit führen können

25.03.2020: COVID-19 Update

1. Bewältigung der wirtschaftlichen Probleme der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

   Danke für Ihren/Euren Einsatz in dieser schwierigen Zeit. Es heißt jetzt an einem gemeinsamen Strang zu ziehen, um unsere Patientinnen und Patienten physisch aber auch telefonisch zu betreuen. Natürlich kommen derzeit deutlich weniger Patientinnen und Patienten zu uns, was ja auch im Sinne der Eindämmung des Virus gewollt ist. Wir werden aber natürlich alles daran setzen, dass es hier zu einem entsprechenden Ausgleich kommt. Niemand wird auf der Strecke zurückgelassen. Die Kassenhonorarakontierungen finden unverändert statt. Es gibt bereits positive Signale von Kassenseite, dass wir hier Verständnis erwarten können, die von uns nicht zu verantwortenden finanziellen Nachteile abzufedern.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Aber auch auf Bundesebene werden wir gemeinsam mit den anderen Länderkammern aktiv werden, um für die Ärzte Zugang zu den vorgesehenen staatlichen Wirtschaftshilfen zu erreichen. Auch dort gab es bereits Zusagen, dass dieser Fonds für Arztordinationen genutzt werden wird. Zur Umsetzung und zur Ausarbeitung der Details wird es noch vieler Gespräche bedürfen. Natürlich sind aber derzeit alle Institutionen, letztlich auch wir, primär mit dem akuten Problem der Aufrechterhaltung der notwendigen ärztlichen Versorgung beschäftigt. Das bedeutet für uns derzeit vor allem Initiativen in alle Richtungen, dass genügend Schutzausrüstung für die Ärzte zur Verfügung steht. Hier haben wir auch die Hoffnung, dass es diese Woche noch zu Fortschritten kommt. Die Ärztekammer als ihre Standesvertretung unternimmt wirklich alles, um Sie dabei zu unterstützen, das nötige Schutzequipment zu bekommen. Wir unternehmen aber auch alles, damit Sie Hilfe bei der Bewältigung Ihrer wirtschaftlichen Probleme erhalten.

2. Wichtige Hinweise zum Ordinationsbetrieb

Die letzten beiden Wochen haben eine Fülle von Fragen aufgeworfen, die lange Zeit niemand verbindlich beantworten konnte oder wollte. Verständlicher Weise hat das auch zu viel Unmut und Verunsicherung geführt. Wir haben von Anbeginn Lösungen bzw. Richtlinien eingefordert und dürfen Ihnen hier nun endlich eine VORLÄUFIGE Übersicht zur Kenntnis bringen:

a. Beschaffung Schutzmaterialien

Wie hinlänglich bekannt ist, kann Schutzausrüstung am Weltmarkt derzeit kaum in ausreichenden Mengen beschafft werden. Die OÖ Landesregierung hat deshalb, zusätzlich zu den Bemühungen des Bundes um Schutzausrüstung, heimische Firmen mit der Produktion beauftragt. Gefertigte Schutzausrüstung wird in OÖ zentral verwaltet und verteilt werden. Bis dahin scheint es durchaus empfehlenswert, in kleinen, regionalen Strukturen Aufrufe an Firmen zu organisieren, die in ihrem Betrieb Schutzausrüstung (Masken, Schutzanzüge) lagernd haben und derzeit womöglich gar nicht verwenden können. Hier bitte ich dringend um regionale Initiativen!

b. Empfehlung Schutzkleidung

Zwischen notwendiger Schutzkleidung, sinnvollem Einsatz von knappen Ressourcen und maximalem (nicht absolutem!) Schutz gibt es für niedergelassene Ärztinnen und Ärzte einen Korridor, den es zu definieren galt. Nach Beratungen mit Experten und in Abstimmung im Krisenstab des Landes gilt derzeit folgende Empfehlung für Kontakt mit:

- **ASYMPTOMATISCHER Kontaktperson eines COVID 19 positiv Erkrankten, eines Verdachtsfalles oder einer asymptomatischen Person in Quarantäne:** Wenn möglich Patient mit FFP1 Maske ohne Ausatemventil oder OP-Maske ausstatten, für Personal Basishygiene (Schutzhandschuhe bei Kontaminationsgefahr, Händedesinfektion)

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- **SYMPTOMATISCHER Person (Schnupfen, Husten, Niesen, grippale Symptomatik, Durchfall und unbekanntem Status bezüglich COVID 19):** Patient wenn möglich mit FFP1 Maske ohne Ausatemventil oder OP-Maske ausstatten, für Personal FFP1 Maske (mit oder ohne Ausatemventil), Untersuchungshandschuhe, Plastikschürze bei möglichem Kontakt mit Körpersekreten (Harn, Blut, Sputum), ev. Schutzbrille bei sehr engem Kontakt und stark hustenden Patienten.
- **NACHGEWIESENEM COVID-19 Fall:** Visite durch COVID-19 HÄND (!!!!!) oder gleichwertige Ausstattung: Patient wenn verträglich mit FFP1 Maske ohne Ausatemventil oder OP-Maske ausstatten, für Personal FFP2 oder FFP 3 Maske mit oder ohne Ventil, langärmeliger Schutzmantel, notfalls Plastikschürze, Untersuchungshandschuhe, Schutzbrille bei sehr engem Kontakt und stark hustenden Patienten

Selbstverständlich ist höherwertige Schutzkleidung zulässig, sollte aber mit Bedacht auf die aktuell vorhandene Ressourcenknappheit eingesetzt werden.

c. Ordinationsbetrieb

Bitte weisen Sie die Patientinnen und Patienten durch Aushänge deutlich auf die Regeln in Ihrer Ordination hin. Viele Aushangvorlagen finden Sie auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich, auch mehrsprachig. Auch die verbreiteten Anleitungen zur Basishygiene können nicht oft genug angebracht werden.
Patienten mit akuten und respiratorischen Infekten und Besorgte sollen nicht in die Ordination kommen, sondern zu Hause bleiben und anrufen. Nach Möglichkeit telemedizinisch vorgehen, elektronische Rezeptübermittlung, allenfalls Visite mit Schutzausrüstung, siehe oben. KEINE Abstrichentnahmen in den Ordinationen!
Falls doch ein „begründeter Verdachtsfall“ in der Ordination erscheint: Leichte Fälle sofort nach Hause schicken und Testung veranlassen. Behandlungspflichtige Patienten FFP1-Maske oder OP Maske anlegen lassen, in gesonderten Raum führen, 1450 verständigen bzw. über BH Testung veranlassen, Personal mit Schutzausrüstung wie oben angegeben, ausrüsten, Meldung an Bezirksverwaltungsbehörde.

d. Probenentnahme

Probenentnahmen in der Ordination grundsätzlich KEINE (Ausnahme siehe oben). Die Entnahme der Abstriche erfolgt in OÖ größten Teils durch Abnahmeteams des Roten Kreuzes. Diese sind teils mobil, teils existieren bereits mehrere stark zeit- und ressourcensparende stationäre „drive in“ Teams. Aktuelle Lage in OÖ (Stand 25.03.2020), weiter ausbaufähig: COVID Abnahmeteams 14 stationär (wird ausgebaut, einige mobil, werden wegen hohem Ressourcenverbrauch weiter abgebaut).
Die Anforderung eines Teams bzw. die Vergabe eines Abstrich-Codes erfolgen einerseits über die Nummer 1450, andererseits über Anforderung durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte nach Anruf bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Bitte möglichst alle Kontaktdaten des Patienten bereithalten!

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Hier finden Sie die Erreichbarkeitsdaten für niedergelassene Ärzte bei den Bezirkshauptmannschaften.

e. Visiten bei COVID 19 positiv getesteten Patienten

Aktuell gibt es in OÖ drei Visitendienstfahrzeuge (7 – 19 Uhr), stationiert in Linz Stadt, Urfahr Umgebung und Wels Land. Diese Fahrzeuge fahren (mit entsprechender Schutzausrüstung) notwendige Visiten bei COVID-19 Patienten und sind über die jeweilige Leitzentrale anzufordern. Notfälle von 19:00 – 7:00 Uhr übernimmt der NÄF, der HÄND nur ausnahmsweise und nur mit vorhandener ausreichender Schutzausrüstung. Patientendaten incl. genauer Adresse bitte bereithalten. Die Honorierung beträgt wie beim HÄND 950.- Ärztinnen und Ärzte, die sich für diesen Dienst freiwillig zur Verfügung stellen möchten, melden sich bitte in der Ärztekammer für Oberösterreich bei Mag. Cakir, cakir@aekooe.at, oder über das docsced Diensteinteilungsprogramm („corona.docsced.at“, ohne www). Wenn Sie noch keinen Account haben, melden Sie sich bitte bei Dr. Martin Spinka (office@spinka.at), er wird Ihnen einen Account anlegen und eine kurze Einschulung zusenden.

3. Informationsplattform der ÖGAM zu COVID-19

Die Arbeitsgruppe der ÖGAM zu COVID-19 hat in Kooperation mit der Karl Landsteiner Privatuniversität eine Informationsplattform und Toolbox entwickelt, deren Inhalte laufend aktualisiert werden und auf die Sie ab sofort zugreifen können:
COVID-19 Informationsplattform

Zusätzlich wird ein COVID-19 HELPDESK für alle niedergelassenen KollegInnen angeboten, um aufkommende Fragen zu beantworten, zu sammeln und ggf. auch für Alle zugänglich zu machen.
COVID-19 Helpdesk: covidhelp-oegam@kl.ac.at

24.03.2020: COVID-19 Update

1. Schutzausrüstungen

Eines unserer Hauptbeschäftigungen in den letzten Tagen war, bei allen dafür in Frage kommenden Stellen die Zurverfügungstellung von Schutzausrüstung für die niedergelassenen Ärzte, aber natürlich auch genügend Schutzausrüstung für den zu erwartenden Patientenanfall in den Spitälern zur Verfügung zu stellen. Im Krisenstab des Landes OÖ, in den wir auch eingebunden sind, haben sowohl die Spitäler für ihren Bereich als auch wir für die niedergelassenen Ärzte den entsprechenden Bedarf an Schutzmasken, Einmalhandschuhe, Schutzbrillen, Schutzkittel und Desinfektionsmittel eingemeldet. Viele Institutionen haben bisher Schätzungen angestellt und wurden ersucht, genauere Unterlagen zu liefern, um die Aufteilung möglichst sachgerecht durchführen zu können. Wir dürfen Sie daher auf die Umfrage des Ärztlichen Qualitätszentrums aufmerksam machen, die wir den

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Ärzten mit Ordination gestern zugesandt haben. Wir ersuchen unbedingt um Beantwortung der dort gestellten Bedarfsfragen bis morgen mittags.

2. Information Coronavirus
   Die Tiroler Gesellschaft für Allgemeinmedizin hat im Hinblick auf die bisherigen Tiroler Erfahrungen eine Coronavirus-Information zusammengestellt, die Sie hier finden.

3. Wiederaufbereitung von Schutzmasken
   Von Seiten des Fachausschusses Prüfwesen der ÖGSV (Österreichische Gesellschaft für Sterilgutversorgung) wurde eine Stellungnahme zur Wiederaufbereitung von FFP 2- und FFP 3-Masken mit und ohne Ausatemventil ausgearbeitet. Diese Stellungnahme finden Sie hier.

23.03.2020: Update zur Corona-Kurzarbeit

Sehr geehrte Frau Kollegin! Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir haben nunmehr mit der Gewerkschaft die erforderliche Vereinbarung abgeschlossen, diese dient gleichzeitig als Einzelvereinbarung für Sie und Ihre MitarbeiterInnen. Auch die formalen Bedingungen für die Einbringung des Unterstützungsantrages an das AMS konnten wir inzwischen klären. Sie finden HIER diese Sozialpartnervereinbarung und HIER eine Information zur Corona-Kurzarbeit mit Erläuterungen zur Vereinbarung. Das Antragsformular sowie die Bundesrichtlinie Kurzarbeitsbeihilfe finden Sie auf der Website des AMS.

Geben Sie diese Information an Ihren Steuerberater weiter und besprechen Sie mit ihm, ob und inwieweit dieses Modell für Ihre Ordination in Frage kommt.

Kollegiale Grüße,
Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassenen Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte

23.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO Dr. Harald Mayer, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

1. Telemedizinische Leistungen bei der BVAEB und SVS
   Bezüglich der Sonderversicherungsträger wurde ergänzend noch folgendes vereinbart:

   a. **BVAEB**
      Zusätzlich zur Pos. „OEK“, die für die die telefonische Ordination vorgesehen ist (die Beschränkung bzgl. der telefonischen Krankmeldung ist ausgesetzt), können jetzt auch folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil (mit Aussetzung des Limits)
- J1: Ärztliche Koordinierungstätigkeit durch den behandlungsführenden Arzt (mit Verdoppelung des Limits)
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch

Bitte beachten Sie, dass alle Bestimmungen zu den oben angeführten Leistungen (zB Dauer, etc) lt. den aktuellen Honorarordnungen der BVAEB aufrecht bleiben.

*) Pos. OEK Ordination unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel, Tarif = 10,00 €; Zur Verrechnung sind berechtigt:

- Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte, mit Ausnahme der Fachärzte für Labormedizin und Radiologie.

b. SVS

Die Pos. A2 (Allgemeinmedizin) bzw. E3 (Fachärzte) sind jetzt bei einer telefonischen Konsultation abrechenbar (anders als zuletzt verlautbart). Zusätzlich können folgende Gesprächspositionen verrechnet werden:

- TA: Ausführliche diagnostisch-therapeutische Aussprache zwischen Arzt und Patient als integrierter Therapiebestandteil
- PS: Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch
- HMG: Heilmittelberatungsgespräch

Voraussetzung für die grundsätzliche Verrechenbarkeit dieser Positionen zusätzlich zur „Teleordination“ sind, dass die in der Honorarordnung genannten Vorgaben (wie zB Gesprächsdauer) erfüllt wurden. Im Gegenzug dafür, dass nur max. eine dieser drei Zusatzleistungen verrechnet werden darf, werden die zu diesen Zusatzleistungen bestehenden Limitierungen der höchstens verrechenbaren Behandlungsfälle ausgesetzt.

Neben der Teleordination kann erforderlichenfalls zusätzlich die Koordinierung durchgeführt werden. Das bestehende Limit (15%) bleibt aufrecht.

2. Mietzinsreduktion wegen der Corona-Pandemie

Wie bereits mitgeteilt, haben Mieter, deren Ordination im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie nicht oder nur einschränkt genutzt werden kann, Anspruch auf Reduktion bzw. sogar gänzlichen Entfall des Mietzinses. Einen Vorschlag auf Antrag auf Mietzinsminderung finden Sie hier.

3. Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen

Zur Einstufung sowie zum Umgang mit COVID-19 verunreinigten Abfällen darf auf das Schreiben des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen werden, das Sie hier finden

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

4. 2. COVID-19-Gesetz beschlossen

Am Wochenende wurde ein 2. COVID-19-Gesetz beschlossen. Dieses Gesetz kam nicht als Regierungsvorlage, sondern direkt als Initiativantrag ins Parlament, weshalb es den Kollegen von der ÖÄK nur sehr beschränkt möglich war, Einfluss darauf zu nehmen.
Das Gesetz beinhaltet folgende für uns wesentliche Neuerungen:

- **Aussetzung von Fristen für Aus-, Fort- und Weiterbildung:**
  Für die Dauer der Pandemie werden sämtliche Fristen im Ärztegesetz im Zusammenhang mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgesetzt (betrifft zB Notarztrefresher, DFP).

- **Erleichterung bei der Substitutionsbehandlung:**
  Dauerverschreibungen zur Opioid-Substitutionsbehandlung können während der COVID-19-Pandemie ohne amtsärztliche Vidierung ausgegeben werden, wenn der subsitutierende Arzt den Vermerk „Vidierung nicht erforderlich“ auf der Dauerverschreibung anbringt. Voraussetzung für diesen Vermerk ist, dass der behandelnde Arzt keine Hinweise auf eine Mehrfachbehandlung des Patienten mit Substitutionsmitteln hat (Eine kontaktlose Medikamentenverschreibung für Suchtmittel wird aber weiterhin nicht möglich sein!).

- **Aufhebung der Sonderfachbeschränkung:**
  Während der Pandemie gibt es für klinische Sonderfächer keine Sonderfachbeschränkung mehr. Jeder klinische Facharzt kann daher in allen Bereichen tätig werden. Voraussetzung ist natürlich, dass er die für die ausgeübte Tätigkeit nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten hat.

- **Erleichterte Zulassung von Ärzten während der Pandemie:**
  Ärzte aus dem In- oder Ausland, die derzeit nicht in die Ärzteliste eingetragen sind (etwa Pensionisten) können ohne Eintragung in die Ärzteliste während der Pandemie ärztlich tätig werden, wenn sie dies in Zusammenarbeit mit einem zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Allgemein- oder Facharzt machen. Die Aufnahme solcher Tätigkeiten ist vorher bei der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Landesärztekammer per E-Mail anzuzeigen. Details über den genauen Ablauf sollen heute noch mit dem Ministerium besprochen werden und werden sofort bekannt gegeben.

- **Härtefallfondsgesetz:**
  Als Sicherheitsnetz für Härtefälle wird ein Härtefallfonds eingerichtet, der Kleinstunternehmen stützen soll. Kleinstunternehmen sind Unternehmen mit höchstens zehn in Vollzeit tätigen Mitarbeitern (allerdings eingerechnet auch der mitarbeitende Betriebsinhaber!) und einem Umsatz, der € 2.000.000,00 jährlich nicht übersteigt.
  Erfasst sind auch Arztordinationen, die diese Bedingungen erfüllen. Unter welchen Bedingungen es zur Auszahlung kommt, wird noch in einer Richtlinie des Finanzministers

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

festgelegt. Angekündigt wurde allerdings, dass der Fonds nur an Betriebe mit relativ geringen Jahresgewinnen Auszahlungen leisten wird.

- **Für uns wichtige Regelungen zu den nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen:**
  Im Rahmen einer Pandemie sind beim Gesundheitsminister gemeldete naturwissenschaftliche, insbesondere veterinärmedizinische Einrichtungen berechtigt, Laboruntersuchungen nach dem Epidemiegesetz durchzuführen. Biomedizinische Analytiker können während einer Pandemie auch ohne ärztliche Anordnung tätig werden, Abstriche aus Nase und Rachen dürfen während einer Pandemie durch Sanitäter durchgeführt werden.
- **Arbeitsrechtliche Adaptierungen:**
  Für Bundesbeamte und Bundesvertragsbedienstete wird das Dienstrecht dahingehend geändert, dass bei Einschränkung des Dienstbetriebes für mind. sechs Werktage der Verbrauch von nicht verfallenem Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren im Umfang von max. zwei Wochen vom Dienstgeber angeordnet werden kann. Diese Regelung gilt zwar derzeit nur für Bundesbedienstete, wird aber möglicherweise auch rasch in den Ländern nachvollzogen werden. In Betrieben, für die es nach dem Epidemiegesetz behördliche Betriebssperren oder Betriebseinschränkungen gibt, sind Dienstnehmer verpflichtet, bis zu acht Wochen Urlaubs- und Zeitguthaben zu verbrauchen (wobei allerdings der Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr nur im Ausmaß von bis zu zwei Wochen verbraucht werden muss). Diese Regelung betrifft allerdings nicht die Arztordinationen, weil für diese keine behördlichen Schließungen oder Betriebsbeschränkungen erfolgt sind. Sie gilt auch nicht, wenn die Ordination faktisch deshalb geschlossen wird, weil über den Arzt ein behördliches Absonderungsverbot ausgesprochen wurde (diese Regelung ist zwar hier ein Nachteil, allerdings insofern ein großer Vorteil, als der epidemierechtliche Ersatzanspruch für wirtschaftliche Einbußen bei Betriebsschließungen durch das COVID-19-Maßnahmengesetz eingeschränkt wurde, hingegen bei Absonderung des Arztes weiterhin voller Anspruch nach dem Epidemiegesetz besteht).
- **Aufschub von SV-Beiträgen:**
  Für Betriebe, die zwar nicht von einem Betretungsverbot erfasst sind, die aber wegen der Umsatzrückgänge aus Gründen der Liquidität ihre Sozialversicherungsbeiträge nicht entrichten können, gilt, dass ihnen die Sozialversicherungsbeiträge für die Monate Februar, März und April 2020 auf Antrag verzugszinsenfrei gestundet werden. Dasselbe gilt für die Beiträge nach dem betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz ("Abfertigung neu").

5. COVID-HÄND und COVID-Abnahmeteams

Wie bereits mitgeteilt, wurden für die ärztliche Betreuung von in häuslicher Quarantäne befindlichen Personen und zu Hause belassenen COVID-positiven Patienten eigene COVID-HÄNDs mit entsprechender Schutzausrüstung eingerichtet.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Derzeit sind folgende COVID-HÄND-Teams im Einsatz:

- Linz-Stadt
- Urfahr Umgebung
- Wels Land

Außerdem betreibt das Rote Kreuz derzeit folgende COVID Abnahmeteams:

- Teams für Probenabnahmen (6 stationär, 16 mobil)
  - Braunau (1m, 1st ab 2020-03-25)
  - Freistadt (1m, 1st)
  - Gmunden (1m, 1st ab 2020-03-24)
  - Grieskirchen (1m)
  - Linz-Stadt (3m, 1st seit 2020-03-22)
  - Kirchdorf (2m)
  - Perg (1m, 1st)
  - Rohrbach (1m, 1st ab 2020-03-23)
  - Urfahr-Umgebung (1m, 1st)
  - Ried/Schärding (1m, 1st ab KW13)
  - Steyr-Stadt/Land (1m, 1st ab 2020-03-22)
  - Vöcklabruck (1m, 1st)
  - Wels (1m, 2st)

6. Fachliche Informationen zu COVID

   Wir haben auf unserer Website einige uns zur Verfügung gestellte Fachinformationen verlautbart. Wir dürfen Sie auch auf einige Informationen verweisen, die Frau Kollegin MR Dr. Claudia Westreicher für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte bei Frau Doz. Redlberger-Fritz eingeholt hat und die von ihr auch in einem Dokument zusammengefasst wurden.

23.03.2020: Brief von Präsident Dr. Peter Niedermoser, Kurienobmann-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Aufrichtigen Dank! Die erste Woche dieser außergewöhnlichen Zeit haben wir überstanden – euer Einsatz bisher war großartig! Vieles musste letzte Woche zum ersten Mal organisiert werden, vieles ist auch schon in die Gänge gekommen, manches harrt noch der Umsetzung. Wir sind rund um die Uhr bemüht, für euch möglichst annehmbare Voraussetzungen zu schaffen und euch laufend zu informieren.

Einige Themen, die noch nicht zur Zufriedenheit gelöst werden konnten, möchte ich hier ansprechen: Die (Nicht-)versorgung mit Schutzmaterial hat viel Kritik ausgelöst. Wir haben uns massiv bemüht, aber außer den bisher ausgelieferten Masken ist derzeit schlichtweg kein Material in vernünftiger Größenordnung zu erhalten. Das Land OÖ hat nun mit oberösterreichischen Firmen Verträge

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

abgeschlossen, die ehestmöglich eine ausreichende Versorgung mit Schutzmaterialien (Masken, Kittel, Brillen, Handschuhe, Desinfektionsmittel etc.) sicherstellen sollen. Einkauf und Abgabe erfolgen über eine im OÖ Krisenstab eingerichtete Versorgungseinheit nach tatsächlich verfügbarem Material und einer Prioritätenliste. Der niedergelassene Bereich wird hier selbstverständlich ehestmöglich eine Grundausstattung erhalten. Selbstgefertigte Schutzausrüstung ist bis dahin eine Option. Ich bitte aber zu bedenken, dass ungeprüfte „Schutzmasken“ auch die Gefahr bergen, sich zu sicher zu fühlen. Trotzdem Danke für die vielen Ideen und Initiativen, die sich in diversen sozialen Medien finden.

Hinsichtlich einer gewissen Begehrlichkeit nach Krankmeldungen gibt es von der ÖGK klare Richtlinien: Wer nicht eindeutig krank ist, kann nicht arbeitsunfähig gemeldet werden! Eine "freiwillige Selbstquarantäne" (z.B. Auslandsrückkehrer) ist mit dem Dienstgeber zu regeln und kein Krankenstand! Risikopatienten (Asthma, COPD, ...) müssen eine allfällige Freistellung ebenfalls mit dem Dienstgeber regeln! (Zeitausgleich, Urlaubsabbau, Homeoffice etc.). Bei Quarantänepatienten mit behördlichem Bescheid ersetzt dieser Bescheid die Krankmeldung.

"Arbeitsfähigkeits- oder Gesundheitsbestätigungen" können natürlich ohne Test nicht ausgestellt werden. Für Patienten, die nicht positiv getestet wurden, aber eine 14 tägige Quarantäne „abgesessen“ haben, und auch hinsichtlich der Vorgangsweise bei gesundeten COVID-19-Positiven wird in den nächsten Tagen vom Landessanitätsdirektor eine entsprechende Richtlinie erlassen.

Seit ich in der Ärztekammer tätig bin, habe ich mich bemüht, jedes E-Mail, das mich erreicht, auch zu beantworten. Momentan ist mir das zeitlich einfach nicht möglich. Ich möchte mich aber für alle aufbauenden und aufmunternden E-Mails herzlich bedanken und versichern, dass eingebrachte Ideen und innovative Vorschläge keinesfalls verloren gehen. Alles was irgendwie brauchbar erscheint, wird auch weiterverfolgt. Vielen Dank!

Kollegiale Grüße,
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, Kurienobmann-Stv. niedergelassene Ärzte

Dank gilt natürlich nicht nur den niedergelassenen AllgemeinmedizinerInnen und FachärztInnen, sondern auch den angestellten Ärztinnen und Ärzten. Ich weiß, dass hier viele von Ihnen bei den Vorbereitungen auf den Ernstfall im Spital mit viel Engagement mitgearbeitet haben und natürlich weiterhin mitarbeiten. Ich weiß, dass in den Ambulanzen immer noch sehr viele Menschen Ihrer Behandlung bedürfen und Sie hier mit vollem Einsatz arbeiten! Ich weiß auch, dass es nicht einfach und beunruhigend ist, wenn man die Bilder aus Italien sieht, im Spital auf diesen – hoffentlich nicht eintretenden Ernstfall – zu warten. Wir haben bis jetzt nicht sehr viele INFOs im Newsletter für die Spitalsärztinnen und Spitalsärzte gehabt, da wir den Eindruck haben, dass sich die Spitäler sehr gut auf den Ernstfall vorbereiten. Natürlich wird bei einer steigenden Patientenzahl mit dem Coronavirus auch unsere Information an Sie über die Beschlüsse der Krisenstäbe erfolgen. Halten Sie sich aber

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

vorrangig an die Anweisungen der Trägerorganisationen, die mit dem Krisenstab abgestimmt sind. Danke für Ihren Einsatz!

Kollegiale Grüße,
Dr. Peter Niedermoser, Präsident

20.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

1. AU-Meldung
   Wir dürfen aus aktuellem Anlass darauf hinweisen, dass eine AU-Meldung nur möglich ist, wenn der Patient tatsächlich erkrankt ist. Eine AU-Meldung für nicht erkrankte Risikopatienten (etwa auf Wunsch des Arbeitgebers) ist rechtlich nicht zulässig

2. Corona-Kurzarbeit
   In der Nacht haben Regierung bzw Sozialpartner noch Änderungen beschlossen. Daher konnte auch die dafür notwendige Sozialpartnervereinbarung mit der Gewerkschaft bisher noch nicht abgeschlossen werden. Wir haben aber bereits hier die wichtigsten Punkte zusammengefasst. Das Antragsformular, die Bundesrichtlinie zur Kurzarbeitshilfe sowie weitere Erläuterungen zur Abwicklung finden Sie auf der Website das AMS. Geben Sie bitte diese Info auch an Ihren Steuerberater weiter und besprechen Sie mit ihm, ob und in welcher Form dieses Modell für Ihre Ordination in Frage kommt.

3. Bitte der Apothekerkammer hinsichtlich der Eintragungen in der e-Medikation
   Die Apothekerkammer hat uns darauf hingewiesen, dass zwecks Vermeidung von Ansteckungen derzeit in den Apotheken mit dem halben Team gearbeitet wird. Die Apotheker bitten die Ärzte, in der e-Medikation die Dosierung einzutragen, obwohl sie kein Pflichtfeld ist, um die Abläufe in den Apotheken zu beschleunigen.

4. FFP2- und FFP3-Schutzmasken bitte nicht wegwerfen
   Soweit in den Ordinationen gebrauchte FFP2- oder FFP3-Schutzmasken zur Verfügung stehen, ersucht das Land, diese derzeit nicht wegzuwerfen. Dem Vernehmen nach könnte es demnächst eine Sterilisierungsmöglichkeit für diese Masken geben und damit die Chance auf eine Wiederverwendung

5. Impfempfehlung des Gesundheitsministeriums
   Von Seiten des Gesundheitsministeriums hat uns folgende Empfehlung zum Umgang mit Impfungen erreicht:
   - Wenn sichergestellt ist, dass es zu keinen Infektionsrisiken in Bezug auf SARS-CoV-2 kommt (Einzelterminvereinbarung, kein Aufeinandertreffen im Wartezimmer, striktes Einhalten aller empfohlenen Hygienemaßnahmen, nur gesunde Kinder, nur EINE

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

gesunde Begleitperson, KEINE Geschwister, etc.), können empfohlene Impfungen unter Nutzen-Risiko-Abwägung und in Abhängigkeit von der Situation durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Impfungen/Grundimmunisierungen im ersten Lebensjahr, damit ungeimpfte Kinder rechtzeitig geschützt werden. Routine-Impftermine können wegen der derzeitigen Rahmenbedingungen wenn notwendig wenige Wochen aufgeschoben werden, sollen jedoch entsprechend den Empfehlungen, sobald es die Situation erlaubt, ehestmöglich nachgeholt werden.

- In Bezug auf FSME ist anzuraten, dass ungeimpfte Personen endemische Gebiete jedenfalls meiden.
- Die Pneumokokkenimpfung bei Risikopersonen/vulnerablen Personengruppen und Senioren ist entsprechend den Empfehlungen des Österreichischen Impfplans sinnvoll und explizit empfohlen. Aufgrund der derzeitigen Infektionsgefahr und der Maßnahmen zur Verhinderung der SARS-CoV-2 Ausbreitung ist das Risiko einer SARS-CoV2-Infektion „am Weg“ zur Impfung derzeit aber deutlich höher zu erachten als der Benefit der Impfung in der momentanen Situation. Aus diesen Gründen sollte derzeit nicht allgemein zur Pneumokokken-Impfung für vulnerable Personengruppen aufgerufen werden. Es kann aber im Einzelfall eine individuelle Nutzen-Risiko Abschätzung durch den Arzt erfolgen.

6. Warnung vor privaten Corona-Schnelltests in Ordinationen

Angeblich werden auch in Oberösterreich mittlerweile Corona-Schnelltests für Ordinationen angeboten. Wir dürfen darauf hinweisen, dass diese nach derzeitigem Wissensstand nicht valide sind!

7. Eintragungen im Ärztefinder

Falls die Ordinationszeiten reduziert werden, empfehlen wir zur Information der Patienten, bzw. um einen Überblick über die Versorgungssituation zu haben, die Eintragung im Ärztefinder anzupassen. Eine Kurzanleitung, wie die Änderung der Ordinationszeit durchgeführt werden kann finden Sie hier.

8. Ausgehverbot

Vom derzeitigen Ausgehverbot ausgenommen sind vor allem Wege an die Arbeitsstätte. Da durch die Polizei die Einhaltung des Ausgehverbotes kontrolliert werden kann, hat des BMSGPK ein Formular zur Verfügung gestellt, das bei Bedarf für Ordinationsmitarbeiter verwendet werden kann.

9. Mietzins-Minderung bzw. –Befreiung im Zusammenhang mit COVID-19

Nach den §§ 1104, 1105 ABGB haben Ärzte für ihre Ordination unter Umständen Anspruch auf Mietzins-Minderung bzw. sogar -Befreiung. Nach diesen Bestimmungen besteht ein Recht auf Reduktion bzw. sogar gänzlichen Entfall des Mietzinses, wenn der Mietgegenstand wegen außerordentlicher Zufälle (genannt sind auch Epidemien) nicht oder nur eingeschränkt

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

gebraucht oder benutzt werden kann. Ärzte, die mit erheblichen Umsatzeinbußen in Zusammenhang mit der aktuellen Situation von COVID-19, konfrontiert sind, sollten daher beim Vermieter ein schriftliches Begehren auf eine angemessene Mietzinsminderung oder sogar –Befreiung stellen. Für die Bestimmung relevant ist allerdings nicht nur der Nachweis durch von COVID-19 verursachten Umsatzeinbußen, sondern auch, dass diese Umsatzeinbußen unwiederbringlich sind und es sich nicht bloß um eine Aufschiebung des Umsatzes handelt.

10. Beitragsreduktionen zur Wohlfahrtskasse wegen Verdienstrückgängen

§ 6 der Beitragsordnung der Wohlfahrtskasse sieht vor, dass der Verwaltungsausschuss auf Ansuchen in Härtefällen Beiträge ermäßigen kann. Der Verwaltungsausschuss hat beschlossen, bei diesen Beitragsreduktionen in Zusammenhang mit der Coronavirus-Situation völlig unbürokratisch vorzugehen. Die Bezahlung der Pensionsbeiträge kann daher vorläufig ohne weiteren Nachweis von Umsatzreduktionen mit Berufung auf die Auswirkungen der Coronavirus-Folgen vorerst bis zu drei Monate (bis Juni 2020) auf Antrag ausgesetzt werden. Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass die Nichtbezahlung von Pensionsbeiträgen wegen des Versicherungssystems zu Leistungsreduktionen führt. Allerdings hat das Aussetzen mit drei Monatsbeiträgen nur geringfügige Auswirkungen auf die Pension bzw. besteht auch die Möglichkeit einer Nachzahlung, wenn sich die wirtschaftliche Situation wieder verbessert.

19:03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

1. HÄND-Bereitschaftsordinationen

Für die HÄND-Bereitschaftsordinationen soll natürlich auch gelten, dass die Patienten den Arzt anrufen sollen, bevor sie kommen, um Infektionsrisiken zu reduzieren. Wir haben das Rote Kreuz gebeten, dass die Leistellen die Anrufer darauf hinweisen. Wir bitten daher aber unbedingt die HÄND-Ordinationsärzte ihre telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

2. Geplante ärztegesetzliche Änderungen zur Verlängerung des Notarztdiploms

Zugesagt wurde vom BMSGPK bereits, dass es eine Adaptierung der gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung für Notärzte gem. § 40 Abs. 7 ÄrzteG geben wird, die das Erlöschen der notärztlichen Berechtigung aufgrund der Corona bedingten Absage der geplanten notärztlichen Fortbildungsveranstaltungen verhindert

3. Erhalt der Funktionsfähigkeit der o-card

Von Seiten der SVC (Sozialversicherungs-Chipkartenbetriebs-GmbH) wurden wir ersucht, unsere Mitglieder auf das Merkblatt „Tipps und Tricks für Admin-Karte und e-card“ und dort speziell auf den Punkt „die zweite Admin-Karte regelmäßig verwenden!“ hinzuweisen. Empfohlen wird insbesondere die regelmäßige Verwendung der zweiten Admin-Karte (o-

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

card), um sicherzustellen, dass diese auch funktionsfähig ist. Das Informationsblatt finden Sie hier.

4. Selbstquarantäne durch Reiserückkehrer

   Bitte beachten Sie, wenn Sie als niedergelassener Arzt oder niedergelassene Ärztin sich freiwillig in Selbstquarantäne begeben, weil Sie aus einem gesperrten Schigebiet in Tirol, Vorarlberg oder Salzburg (zB St. Anton, Lech, Zürs, St. Christoph, Flachau, Gasteinertal, Großarltal, etc.) zurückgekehrt sind, keinen gesicherten Anspruch auf eine Entschädigung auf Verdienstentgang haben. Die Aufrufe von Politikern in Interviews, in denen diese Selbstquarantäne von Reiserückkehrern gefordert wurde, gilt nämlich nicht für Personen, die zur sog. kritischen Infrastruktur gehören, wozu natürlich auch Arztordinationen zählen. Diese in den Medien geforderte Selbstquarantäne ist nicht mit einer behördlich angeordneten, konkreten Absonderung gleichzusetzen. Ein Entschädigungsanspruch für Verdienstentgang ist bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten nur dann sicher, wenn die Absonderung mittels Bescheides der zuständigen Bezirkshauptmannschaft verfügt wurde. Besteht ein Verdacht auf eine Infektion, sollte der/die Betroffene zur Abklärung, ob eine behördliche Absonderung zu erfolgen hat, Rücksprache mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde halten.

5. Informationen an die Öffentlichkeit

   Aus gegebenem Anlass dürfen wir darauf hinweisen, dass Informationen von Ärzten über die laufende Corona-Krise im Rahmen von Vorträgen für Laien sehr rasch Verbreitung über alle möglichen Medien finden. Wir dürfen Sie daher dringend ersuchen, mit persönlichen Einschätzungen sehr verantwortungsbewusst und vorsichtig zu sein.

18.03.2020: Information an alle Wahlärztinnen und Wahlärzte anlässlich COVID-19

Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Wie allseits bekannt sein dürfte, besteht zurzeit ein Ausnahmezustand ausgelöst durch eine Pandemie ungeheuerlichen Ausmaßes. Viele von uns Kammer“funktionären“ arbeiten seit 14 Tagen massiv im Hintergrund, um bei der Organisation des Kampfes gegen das Virus zu helfen. Da bleibt nicht Zeit, immer die ganze Information allen Kolleginnen und Kollegen in bequemer Form zur Verfügung zu stellen. Auch dürfte allen bekannt sein, dass es an allen Schutzmaterialen mangelt. Die erste Maskenlieferung wurde an die Allgemeinmediziner mit Kassenvertrag (5 Stück/ Ordination) verteilt, weil die Kosten von der ÖGK übernommen werden. Die 2. Lieferung mit FFP1-Masken wurde an alle niedergelassenen hauptberuflich tätigen Ärzte für AM, Kinderheilkunde, Lunge, HNO und Augenheilkunde verteilt - waren auch viel zu wenig. Es sieht aber so aus, als ob es gelingt, weiteren Nachschub zu bekommen.

Ich bitte alle Kolleginnen und Kollegen um Unterstützung bei der Bewältigung der derzeitigen Situation. Bitte sperrt Eure Praxen nur zu, wenn es unbedingt sein muss! Natürlich sollen aufschiebbare Behandlungen aufgeschoben werden, aber niemand von uns hat dazu aufgerufen, die

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

Praxen auch für Akutfälle zu schließen! Wir brauchen jetzt eine gute Versorgung außerhalb der Spitäler, die sich jetzt auf einen Ansturm von infizierten Patienten vorbereiten müssen. Die können wir nur gemeinsam – Allgemeinmediziner und Fachärztinnen, Kassenärzte und Wahlärztinnen – sicherstellen. Manche von Euch sind ja wahrscheinlich schon unter Quarantäne gestellt worden, dann und nur dann, hat man die Sicherheit, den Umsatzentfall ersetzt zu bekommen (was wir aus dem neu geschaffenen Katastrophenfonds bekommen, werden wir erst sehen). Bitte reduziert die telefonischen Anfragen an die Kammer auf wirklich wichtige Anfragen - unsere Mitarbeiter arbeiten zum großen Teil ohnehin schon täglich bis 20 Uhr. Bitte informiert Euch alle über das Lesen der Rundschreiben der ÄKOÖ und über die vorhandenen Quellen im Internet:

Website der Ärztekammer für Oberösterreich
Website der AGES
Website Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Natürlich ärgern mich manche Aussagen von sogenannten Patientenanwältinnen sehr. Alleine die Schuldzuweisung, wir würden in den Praxen zu wenig Schutzmaterial vorrätig gehabt haben und damit keine Qualitätsstandards eingehalten haben! Und die Kritik an „den" Wahlärzten… Ich erlaube mir, noch ein paar Infos bzgl. Coronavirus selbst anzufügen, die ich abgefragt habe:
Fakten zum Coronavirus
Fachartikel
Update ECDC

Danke für Eure Unterstützung! Liebe Grüße,
MR Dr. Claudia Westreicher, Wahlärztereferat

18.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

1. Zusammenarbeit mit der ÖGK (Aussetzen der Bewilligungspflicht für Medikamente, Abrechnung Telefon, Wegfall Limit „Ausführliche Therapeutische Aussprache", Ordinationszeiten)
   Mit der ÖGK konnten folgende Erleichterungen für die Dauer der Pandemie vereinbart werden (das detaillierte Rundschreiben finden Sie hier):
   - **Aussetzung von Bewilligungspflichten:**
     - In Österreich wird derzeit überall die Bewilligungspflicht für Medikamente ausgesetzt. Für Oberösterreich heißt das, dass auch keine Anfragepflicht mehr für Medikamente der gelben Box besteht, die auf der Individualliste stehen.
     - Nur für Medikamente aus der no-Box und der roten Box besteht nach wie vor Bewilligungspflicht. Die Bewilligungsanfrage kann aber für die Dauer der Pandemie auch per Fax eingeholt werden.
     - Diese Regelungen gelten auch für Wahlarztrezepte.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Rezepte für alle derzeit von Kassenärzten frei verschreibbare Medikamente müssen nicht mehr von der ÖGK gleichgestellt werden.
- Die Bewilligungspflicht wird außerdem für eine Reihe von weiteren Bereichen ausgesetzt. Diese finden Sie hier in der Beilage.

- **Telefonische Beratungen/Limitierungen:**
  Die Verrechnung telefonischer, bzw sonstiger telemedizinischer Behandlung/Beratung kann so erfolgen, als wenn die Leistung in der Ordination erbracht worden wäre. Daher kann für telefonische oder sonst unter Zuhilfenahme telemedizinischer Mittel erfolgende Behandlungen neben der Grundleistungsvergütung auch die jeweilige Leistungsposition (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) verrechnet werden. Das gilt etwa für die Pos. „Weitere Ordination“ oder die „Therapeutische Aussprache“. Für folgende Positionen ist derzeit überdies das Limit ausgesetzt: 10a, 10b, 10k, 272a-c, P8-P10, P11
- **Einschränkung der Ordination:**
  Sollte eine Kassenpraxis (vorübergehend) zusperren müssen, weil das benötigte Personal nicht zur Verfügung steht oder der Arzt selbst aus gerechtfertigten Gründen den Dienst nicht durchführen kann, sollten die Landesärztekammer und die Landesstelle der ÖGK informiert werden. Kommt es durch die Verschiebung von nicht dringlichen Behandlungen zu einem erheblich reduzierten Patientenaufkommen, wird auch eine Reduzierung der Mindestöffnungszeiten akzeptiert.

2. Kontaktfreie Medikamentenverordnung

Nachdem wir gestern die Information erhalten haben, dass ab sofort die kontaktfreie Medikamentenverordnung über ELGA funktioniert, ist uns am Nachmittag von der Apothekerkammer mitgeteilt worden, dass die Apotheken mit ihrer Software noch nicht so weit sind und daher dringend ersucht wird, dass die Rezepte weiterhin per Fax oder E-Mail übermittelt werden. Die Apothekerkammer bittet ferner, die Patienten darauf hinzuweisen, dass abgesehen von sehr dringenden Fällen erst am Tag nach der Rezeptübermittlung die Apotheke aufgesucht werden soll. Schließlich wird noch gebeten zu gewährleisten, dass der Patient weiterhin entscheiden kann, an welche Apotheke die Rezepte übermittelt werden.

3. Ausschreibung Visitenärzte

Wie bereits gestern mitgeteilt, wird umgehend ein Covid 19-Visitendienst eingerichtet, um Patienten in häuslicher Quarantäne medizinisch zu betreuen. Dieser Visitendienst ist für 12 Stunden unter Tags vorgesehen. Die Honorierung erfolgt wie beim HÄND-Bereitschaftsdienst mit einem Pauschale in Höhe von € 950,00. Fahrer, Auto und Schutzkleidung (Kittel, OP-Haube, Handschuhe, FFP 3-Maske und Schutzbrille) werden vom Roten Kreuz bereitgestellt. Erfreulicher Weise haben sich bereits gestern etliche Kolleginnen und Kollegen für diesen Visitendienst gemeldet. Wir dürfen aber weiterhin ersuchen, dass Sie sich bei Interesse per E-Mail bei uns melden (cakir@aekooe.at).

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

17:03.2020: COVID-19-Visitendienst - Info von KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Sehr geehrte Frau Kollegin, Sehr geehrter Herr Kollege,
zwischen Rotem Kreuz, ÖGK Landesstelle OÖ und uns wurde vereinbart, einen Covid 19-Visitendienst einzurichten, der durch Ärztinnen und Ärzte mit ius practicandi für Allgemeinmedizin auf freiwilliger Basis betreut werden soll.

Der Zweck dieses Visitendienstes ist die Behandlung und Überwachung von Patienten, die

- Covid 19 positiv getestet und in häuslicher Quarantäne erkrankt sind, sowie
- sich in Absonderung oder Selbstquarantäne befinden und medizinische Betreuung benötigen.

Vorläufig ist geplant, für Oberösterreich vier solche Visitendienste einzurichten, die regional schwerpunktmäßig verteilt sind, wobei die genaue Einteilung von der regionalen Verteilung der Quarantänefälle abhängig ist.

Der Visitendienst ist für 12 Stunden unter Tags vorgesehen. Seine Honorierung erfolgt wie beim HÄND Bereitschaftsdienst mit einem Pauschale in Höhe von € 950,-. Fahrer, Auto und Schutzkleidung werden vom Roten Kreuz bereitgestellt. Wir bitten Interessierte um rasche Meldung per Mail an die Ärztekammer für Oberösterreich (cakir@aekooe.at).
Mit besten Grüßen,

OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, Kurienobmann-Stv. der niedergelassenen Ärzte

17.03.2020: COVID-19-Update von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

1. Kontaktfreie Medikamentenverordnung

   Laut Mitteilung des Dachverbandes der Sozialversicherungen ist ab heute als Alternative zur bisherigen Empfehlung der Weitergabe von Rezepten per Fax oder E-Mail an die Apotheke eine kontaktfreie Medikamentenverschreibung über E-Medikation möglich. Die genauen Bedingungen finden Sie in folgender Information des Dachverbandes. Wir haben die wesentlichen Punkte kurz zusammengefasst:

   - Die kontaktfreie E-Medikation ist für Patienten möglich, die sich nicht von ELGA abgemeldet haben.
   - Der Arzt erstellt aufgrund der telefonischen Kontaktaufnahme das Rezept wie gewohnt in der Arztsoftware und erfasst es in E-Medikation (E-Card stecken nicht erforderlich)
   - Das Rezept wird wie gewohnt gedruckt (Wichtig, da die Speicherung in E-Medikation in der Arztsoftware oftmals mit dem Druck kombiniert ist!).
   - Der Arzt überprüft (zB durch Abruf der E-Medikationsliste), ob die Verordnungen korrekt in E-Medikation gespeichert wurden, weil andernfalls ein Abruf der Verordnungsdaten durch die Apotheken nicht möglich ist.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Die Person, die das Medikament in der Apotheke abholt, muss Sozialversicherungsnummer und Name des Patienten bekanntgeben – die Apotheke kann auch ohne E-Card die offenen Rezepte aufrufen und übergibt das Medikament.
- **Achtung:** die Möglichkeit der Verordnung ohne persönlichen Patientenkontakt gilt nicht für die Verordnung von Suchtgiften, für welche ein besonderes Verfahren einzuhalten ist (zB Substitution).
- Die Bewilligungspflicht für Medikamente aus der grünen Box und der gelben Box ist derzeit generell ausgesetzt.

2. Neue behördliche Vorgangsweise bezüglich der Quarantäne für Gesundheitspersonal

Die Quarantäne für Gesundheits- bzw. Schlüsselpersonal wurde vom BMG eingeschränkt. Die genaue Handlungsanweisung finden Sie hier. Nach der neuen Handlungsanleitung sind Gesundheits- und Schlüsselpersonal, die Kontaktpersonen der Kategorien I, II und III sind und versorgungskritische Aufgaben haben, von der Gesundheitsbehörde zu befragen, ob sie Covid-19 Symptome haben. Ist das nicht der Fall, werden sie zur Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes angehalten und zur sofortigen Selbstisolation bei Auftreten von Symptomen.

3. Visitendienst für Quarantänefälle

Um Quarantänefälle solange wie möglich im häuslichen Umfeld zu halten und Visiten mit Schutzausrüstung garantieren zu können, wird ein eigener Corona-Visitendienst auf freiwilliger Basis eingerichtet. Damit soll auch erreicht werden, dass der NEF nicht für Einsätze ohne NEF-Indikation blockiert wird.

4. Versorgung mit Gebrauchsgütern, Schutzmasken

Wegen der Exportbeschränkungen in vielen EU Ländern ist es derzeit fast unmöglich, weitere Gebrauchsgüter aus dem Ausland zu bekommen. Von Seiten des Ministeriums wurde uns mitgeteilt, dass derzeit versucht wird, an der Grenze gestoppte, für Österreich bestimmte Transporte frei zu bekommen. Leider ist das begrenzte Kontingent an FFP 1 Masken, das uns vom Land zur Verfügung gestellt wurde, und das wir – solange der Vorrat reicht – an Allgemein-, HNO-, Augen- und Lungenärzte verteilt haben, aufgebraucht. Wir versuchen natürlich, vor allem über das BMG weitere Masken zu bekommen. Sollten wieder welche zur Verfügung stehen, informieren wir sofort.

5. Mobile Sanitäterabstrichteams

Von Seiten des Roten Kreuzes werden Sanitäterteams gebildet, die ebenfalls Rachenabstriche zur Corona-Testung durchführen. Derzeit bestehen 2 Teams für Linz-Stadt, jeweils 1 Team für Vöcklabruck und Gmunden, bzw unmittelbar bevorstehend 1 Team für Freistadt. Weitere Teams sollen rasch installiert werden, allenfalls mit Drive-in Lösungen.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

6. Information zum ÄND-Linz

   Ab heute Nacht gibt es bis auf Weiteres an Wochentagen (Mo-FR) einen zweiten Visitendienst (Fahrdienst mit dem Roten Kreuz) von 19:00 bis 00:00 Uhr in Linz.

7. Klarstellung zur AU Krankschreibung

   In unserem Newsletter an alle niedergelassenen Ärzte vom vergangenen Freitag, 13.3.2020, haben wir die Information der ÖÄK weitergegeben, dass es eine Einigung mit dem Ministerium, bzw der ÖGK gibt, dass AU-Meldungen jetzt auch telefonisch möglich sind. In dieser Information wurde darauf hingewiesen, dass durch O-Card Steckung ein Besuch verrechenbar ist. Mit „Besuch“ war der Besuch des Patienten, also die Verrechnung einer Ordination gemeint und keine Visite.

16.03.2020: Rundschreiben von Präsident Dr. Peter Niedermoser, KO OMR Dr. Thomas Fiedler und KO-Stv. OMR Dr. Wolfgang Ziegler

Sehr geehrte Frau Kollegin, Sehr geehrter Herr Kollege,

Wir Ärzte sind in diesen beispiellosen Zeiten besonders gefordert. Natürlich bleibt es letztlich in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen, wie er seinen Praxisablauf in nächster Zeit organisiert. Prioritär ist jedenfalls, dass wir Ärztinnen und Ärzte einsatzfähig bleiben, um so gut es geht und solange es möglich ist, unsere Praxis offen zu halten. Ärzte, die selbst zur Risikogruppe gehören, sollten bitte prüfen, ob sie sich ein weiteres Offenhalten der Ordination zumuten können.
Wir haben Ihnen heute Vormittag Vorschläge für ein gutes Infektions- und Patientenmanagement übermittelt. Wir dürfen nochmals darauf hinweisen, dass wir folgendes empfehlen:

- Sagen Sie alle Routine und Kontrolluntersuchungen, die verschiebbar sind, telefonisch ab, vor allem wenn damit die offiziellen Ordinationszeiten überschritten werden.
- Patienten sollten nur in die Ordination kommen, wenn es unbedingt erforderlich ist! Prinzipiell sollen nur Patienten angenommen werden, die telefonisch vorangekündigt sind.
- Medizinisch notwendige Abklärungen und Behandlungen sollten nach Möglichkeit weiter durchgeführt werden.

Wir werden Sie weiterhin auf dem Laufenden halten und bitten um die Solidarität der gesamten Ärzteschaft, um die auf uns zukommenden Herausforderungen meistern zu können.

Kollegiale Grüße
Dr. Peter Niedermoser, Präsident
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann der niedergelassenen Ärzte
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, Kurienobmann-Stellvertreter der niedergelassenen Ärzte

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

16.03.2020: Update Coronavirus COVID-19 & Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung im Kammerbüro

1. Update Coronavirus COVID-19

In der Hektik und vor allem in der Flut der Informationen rund um das Corona-Virus ist derzeit schwer der Überblick zu bewahren. Wir haben uns daher bemüht, die allerwichtigsten empfohlenen Maßnahmen für Sie hier nochmals zusammen zu fassen. Bedenken Sie bitte, dass sich Anordnungen der Bundes- oder Landesregierung täglich ändern können und informieren Sie sich daher bitte AKTIV über die unten angeführten Links. Uns ist auch bewusst, dass nicht alle Empfehlungen in allen Praxen durchführbar sind. Wählen Sie aus den Vorschlägen spezifisch für Ihre Praxis brauchbare Ideen aus und teilen Sie uns weitere Anregungen mit!
Reduzieren Sie unter allen Umständen das Ansteckungsrisiko in Ihrer Praxis!

Links für weitere Informationen:

- Corona-Information Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
- Informationen der AGES
- Ärztekammer für Oberösterreich

a. Patientenstromsteuerung, Minimierung der Patientenkontakte

- Nicht kurative Patientenkontakte aussetzen oder verschieben (zB VU)
- Absage und Aufschieben nicht dringlicher Ordinationskontakte, vor allem Aufschieben der nicht dringlichen Termine für Risikopatienten (also Patienten über 60, sowie Menschen mit Grunderkrankungen wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronischen Atemwegserkrankungen oder Krebs)
- MuKiPA-Untersuchungen verschieben, sofern und solange das medizinisch vertretbar ist (Toleranz bei Fristüberschreitung wird gerade mit den zuständigen Stellen abgeklärt)
- Betreuung der Patienten nur mehr nach telefonischer Kontaktaufnahme
- Bei Allgemeinärzten Prüfung, ob mehr Termine (auch außerhalb der Ordinationszeiten) möglich sind
- Forcierung von Terminsystemen auch bei Allgemeinärzten
- Wenn möglich unterschiedliche Ordinationszeiten für infektiöse und nicht-infektiöse Patienten
- Wartezimmersessel auf höchstens fünf reduzieren, getakteter Einlass in die Ordination
- Ev. Sessel für Wartende in vorübergehend nicht genutzten Räumen aufstellen (Physiko…)
- Begleitpersonen nur bei Kindern und da auch nur eine Person (keine Familien)
- Keine rein administrativen Tätigkeiten durchführen (Versicherungsbestätigungen etc.)

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Befundbesprechungen in „Telefonsprechstunde“ erledigen

b. Minimierung Ansteckungsgefahr

Unbedingt die mehrsprachigen Aushänge für das Nicht-Betreten der Ordination durch Verdachtspatienten an der Ordinationstüre anbringen:
Infoplakate für den Aushang in der Ordination zum Ausdrucken auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich in den Sprachen Deutsch, Englisch, Arabisch, Bosnisch, Kroatisch, Farsi, Polnisch, Serbisch und Türkisch.

- Auch selber beachten: Soweit wie möglich Abstand halten, Hände waschen
- Bei jeglichem direkten Patientenkontakt Handschuhe verwenden
- Türklinken regelmäßig desinfizieren
- Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich anbringen/aufstellen und Patienten zur Nutzung beim Betreten der Ordination auffordern
- Entfernung von Zeitschriften und Kinderspielzeug aus dem Wartebereich
- Aus hygienischen Gründen grundsätzlich nur die oCard stecken, keine e-card entgegennehmen!
- Reduktion oder Aussetzen von „Routinevisiten“
- KEINE Visiten bei Quarantänepatienten! Versorgung durch COVID-HÄND

c. Administration und Abrechnung

- Telefonische Krankmeldung derzeit möglich, AU-Bestätigung für Arbeitgeber kann bei der ÖGK angefordert werden
- Verrechnung bzw. Registrierung einer Ordination bei (ärztlicher) telefonischer Beratung
- Elektronische Arzneimittelverordnung über das E-Medikationssystem, ohne Stecken der E-Card, wird wahrscheinlich in Kürze möglich (außer Suchtgiftrezepte). Weitere Informationen folgen noch, derzeit empfehlen wir die Rezepte in die Apotheke zu faxen oder zu mailen

2. Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung im Kammerbüro

Wir versuchen natürlich auch im Büro der Ärztekammer für Oberösterreich das Risiko der Weitergabe der Coronainfektion möglichst niedrig zu halten. Wir dürfen Sie daher zum Schutz unserer Kolleginnen und Kollegen und auch unser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersuchen, Beratungsanfragen, so weit möglich telefonisch durchzuführen, bzw. mit nicht dringlichen persönlichen Beratungen so lange zuzuwarten, bis sich die Situation wieder entspannt hat.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

13.03.2020: Brief von OMR Dr. Ziegler an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte & Update Corona-Virus COVID-19

1. Brief von OMR Dr. Ziegler an alle niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte

Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Gewiss sind das sehr herausfordernde Zeiten für uns alle. Und das Grundübel - Coronavirus - samt seiner pandemischen Ausbreitung ebenfalls. Auch für die Krisenstäbe. Wir versuchen zu tun, was wir können, auch wenn das offensichtlich nicht immer und überall so gesehen wird. Manche Entscheidungen werden auch längst auf Bundesebene getroffen.
Ich ersuche alle Kolleginnen und Kollegen, empfohlene Maßnahmen einzuhalten und allenfalls nach ihren Möglichkeiten zu adaptieren:

- Wartezimmer müssen nicht übervoll sein. WIE eine Reduktion der Menschen in den Wartezimmern erreicht wird, hängt aber sehr von der jeweiligen Praxis ab: ob Terminsystem, gemischtes System oder offenes System.
- Gibt es Räume, in denen auch ein paar Sessel aus dem Wartezimmer aufgestellt werden können? Wie z.B. Physiotherapieräume.
- Chronisch Kranken kann erhöhter Medikamentenbedarf für einen längeren Zeitraum verordnet werden.
- VU, MKP, Führerscheinuntersuchungen etc. können verschoben oder ausschließlich mit Termin gemacht werden.
- Wenn es gar nicht anders geht, müssen nicht dringliche Patienten auch mal auf einen anderen Termin vertröstet werden. Hier ist die Kreativität jeder einzelnen Praxis und die Ausnutzung ihres Gestaltungsspielraumes gefragt.

Ich bitte auch UNBEDINGT darum, die mehrsprachig zur Verfügung gestellten Informationen (auf der Website der Ärztekammer für Oberösterreich) für die Ordinationstüren zu verwenden.

Ich bedanke mich ausdrücklich für gute Ideen, die eingebracht werden. Nicht alles ist jedoch umsetzbar. Viele Entscheidungen stehen nicht in unserer Macht. Und es ist (mir) nicht mehr möglich, auf alle Beiträge und Emails zu antworten.
Lasst uns bitte jetzt zusammen stehen, tun wir unsere Pflicht als Ärztinnen und Ärzte und lasst uns auf die Zeit hoffen, wenn dieser Albtraum vorbei ist, wir alle daraus lernen konnten - und wieder durchatmen können!

2. Update Corona-Virus COVID-19

a. AU-Meldung ab sofort auch telefonisch möglich

Die Österreichische Ärztekammer und das Ministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Verbraucherschutz haben gestern Donnerstag vereinbart, dass Ärzte Patienten ab sofort auch telefonisch krankschreiben können. Der schriftliche Erlass des Ministeriums ist noch ausständig, allerdings hat man sich, auch in Abstimmung mit der ÖGK, auf folgende Eckpunkte geeinigt:

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

- Sowohl die AU-Meldung selbst als auch deren genaue Dauer liegen im Ermessen des jeweiligen Arztes.
- Für die telefonische AU-Meldung kann durch O-Card Steckung ein Besuch verrechnet werden.
- Offen sind noch die genauen Details zur Rezeptausstellung, wobei hier verschiedene Wege möglich sind: Zum einen sollen die Rezepte mittels e-Medikation verschrieben werden, zum anderen können die Rezepte direkt an die Wunschapotheke des Patienten gemailt (Zustimmung Patient erforderlich) oder gefaxt werden.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star

B. Fachgruppenspezifische Informationen

18.03.2020: Info an Kinderärzte und Allgemeinmediziner bzgl. Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wurde mitgeteilt, dass Eltern kein Nachteil entsteht, wenn Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen wegen der aktuellen Corona-Krise nicht durchgeführt werden können.

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bleibt in voller Höhe aufrecht. Sofern die Frist für die Durchführung einer Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten Umstände noch offen ist, wäre die Untersuchung unverzüglich nachzuholen. Die Fristen werden aber nicht verlängert, sondern es wird nach Fristablauf endgültig auf die Untersuchung verzichtet.

17.03.2020: Info von Fachgruppenobmann OMR Dr. Thomas Fiedler bezüglich Mutter-Kind-Pass Untersuchung und Betreuung von Schwangeren

1. **Mutter Kind Pass Untersuchung**
   Von Seiten des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend wurde mitgeteilt, dass der Schwangeren kein Nachteil entsteht, wenn die Mutter Kind Pass Untersuchung wegen der aktuellen Corona-Krise nicht durchgeführt werden kann. Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld bleibt in voller Höhe aufrecht. Sofern die Frist für die Durchführung der Untersuchung nach Wegfall der aktuell bedingten Umstände noch offen ist, wäre die Untersuchung nachzuholen. Die Fristen werden aber nicht verlängert, sondern wird nach Fristablauf endgültig auf die Untersuchung verzichtet.

2. **Kontrolluntersuchungen**
   a. Kontrolluntersuchungen an Schwangeren bei unkomplizierten Verläufen sollten daher zum Selbstschutz und zum allgemeinen Infektionsschutz aufgeschoben werden bzw. unterbleiben.
   b. Schwangere, bei denen Probleme auftreten, sollen allerdings von den Ordinationen, und falls erforderlich Spitalsambulanzen, weiterhin behandelt werden.

Dinghoferstraße 4, 4010 Linz, T: +43 732-77 83 71-0, F: +43 732-78 36 60-300,
E-Mail: aekooe@aekooe.at, www.aekooe.at

EFQM Recognised for excellence 3 star